



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Handwerksgerichtsbarkeit bei den Wiener Bäckern: Konflikte in Zeche und Bruderschaft 1628–1664

verfasst von / submitted by

Michael Held, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Historische Hilfswissenschaften
und Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Scheutz

Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Arbeit über die Gerichtsbarkeit der Bäcker ist das Produkt meiner Auseinandersetzung mit den Teildisziplinen der Wiener Handwerks- und Stadtgeschichte wie auch der historischen Kriminalitäts- und Konfliktforschung. Erstmals bin ich auf die Möglichkeiten und Perspektiven dieser Themenbereiche aufmerksam geworden, als ich den sehr lesenswerten Aufsatz über die Zunftarchivalien von Dr. Annemarie Steidl gelesen habe.¹ Aber erst der Besuch des Archivs der Bäckerinnung in der Florianigasse 13 im achten Wiener Bezirk hat mir eine konkrete Vorstellung von der Zukunft meiner Arbeit geboten. Mein besonderer Dank gebührt daher Dr. Martin Scheutz, der nicht nur mit mir das Archiv besichtigte und mir bei der genaueren Themenauswahl behilflich war, sondern auch meine Arbeit betreute und mich immer mit Ratschlägen versorgte. Dank seiner Einladung auf eine Tagung in Prag konnte ich weitere Eindrücke über die Methodenvielfalt dreier unterschiedlicher Städte und ihrer zugehörigen Zunftstrukturen gewinnen.

Da dieser Arbeit die seriellen Quellen und Archivalien der Bäckerinnung zugrunde liegen, wäre mein Vorhaben ohne den unkomplizierten Zugang zum Archiv nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund danke ich ebenso der Wirtschaftskammer Wien und dem Landesinnungsgeschäftsführer der Bäcker, Dr. Kurt Schebesta, der mir den wiederholten Zugang zum Archiv gewährte und mir auch für Fragen zur Verfügung stand.

Nicht zuletzt bedanke ich mich bei meiner Familie, insbesondere bei meinem Bruder Christoph. Meine Familie stand mir immerzu moralisch bei und unterstützte mich sowohl mit hilfreichen Korrekturen als auch mit nützlichen Anmerkungen. Auf diese Weise ermöglichten sie mir die eingehende Beschäftigung mit den Wiener Bäckern und den baldigen Abschluss des Studiums.

¹ Steidl, Zunftarchivalien.

Inhaltsverzeichnis

1. Brot und Konflikt: Eine Einführung	8
2. Die Zeche: Problematik und Merkmale einer Terminologie	11
3. Handwerksforschung und Forschungsstand	17
3.1 Die Staatstheoretiker der Vormoderne	17
3.2 Zunftkritik und Wirtschaftsliberalismus.....	18
3.3 Die Zunft in der älteren Forschung: Die Suche nach dem Ursprung.....	19
3.4 Ideologie und Narrativ in der Zunftshistoriographie	22
3.5 Die neuere Zunftforschung: Wiedergeburt und Ruheschlaf	24
3.6 Zunftforschung: Heutiger Stand und Ausblick	27
4. Handwerkliche Quellen und Forschungsfrage	28
4.1 Die Quellenlage der Wiener Bäcker.....	28
4.2 Die Handschriften der Bäckerzeche.....	29
4.3 Forschungsfrage	32
5. Geschichte und Recht der Wiener Bäckerzeche	35
5.1 Das rechtliche Verständnis der Zeche.....	35
5.2 Die Basis von Recht: Privilegien, Ordnungen und Beschlüsse	40
5.3 Die Ordnungen und Privilegien der Wiener Bäcker bis zum Jahr 1628	43
5.4 Offizielle Ordnungen und Privilegien der Bäcker von 1628 bis 1664.....	44
6. Struktur der Zeche und Diversität der Bäcker	46
6.1 Die Meister und andere Bäckerarten.....	47
6.2 Brezen-, Beugel- und Weckenbäcker	54
6.3 Eier- und Kipfelbäcker	58
6.4 Semmelbäcker.....	60
6.5 Ehemalige Störer und künftige Zechmitglieder: Die Basteibäcker	62
6.6 Die Bäckerinnen: Ehefrauen und Witwen.....	64
6.7 Konfession und Familienstruktur der Bäcker	65
6.8 Bruderschaft und Gesellentum.....	66
6.8.1 Die ersten Schritte: Lehrbuben, Ausschütter und Teigmischer	69

6.8.2 Die rechte Hand des Meisters: Der Helfer	70
6.8.3 Zwischen Geselle und Meister: Der Knecht	71
7. Gerichtsbarkeit und Rechtspraxis	73
7.1 Die Gesellenlade	73
7.2 Zünftische Justiz und bruderschaftliche Rechtsprechung	76
7.3 Zuständigkeit und Rechtsbefugnisse	77
7.4 Gerichtspluralismus und Eskalationswillen.....	79
7.5 Konflikte vor dem Stadtgericht	82
7.6 Gerichtsnutzung und Infrajustiz	84
7.7 Deliktkategorien und Verfahrensordnung	89
8. Räume der Geselligkeit und Orte des Streits	96
8.1 Ausdehnung und Zuständigkeit der Wiener Zeche	96
8.2 Das Rathaus: Konflikte mit der Stadt	99
8.3 Das Zechhaus: Versammlungs- und Gerichtsort	101
8.4 Orte der Öffentlichkeit: Mehlgrube, Kaltenmarkt und Judenstadt	103
8.5 Örtlichkeiten der Bruderschaft: Das Backhaus	105
8.6 Die Herberge: Arbeitsvermittlung und Glückspiel	105
9. Quatemberliche Geselligkeit – Konflikte im Jahreslauf	110
10. Ehrverständnis und Injurienhändel.....	116
10.1 Die Ehre in der Frühen Neuzeit	116
10.2 Inklusion und Exklusion durch Redlichkeit.....	118
10.3 Ehrminderungen und Verbalinjurien	121
11. Raufhändel und Körperverletzungen	129
11.1 Gewalt im Kontext der Ehre	129
11.2 Drohungen und Drohverhalten	133
12. Eigentumsdelikte: Diebstahl und Sachbeschädigung	136
12.1 Diebstahlsdelikte.....	136
12.2 Betrügereien	139
12.3 Sachbeschädigung.....	141
13. Gewerbliche Konflikte zwischen den Bäckern.....	143

13.1 Wettbewerb und Bestechung.....	143
13.2 Revierstreitigkeiten	146
13.3 Unbefugte Verkaufsorte und Brotmängel	147
13.4 Marktvorteil im Verkaufsladen.....	150
14. Bestrafung und Bußleistung.....	151
14.1 Materielle Strafen	151
14.2 Immaterielle Strafen	154
14.3 Strafverweigerung.....	157
14.4 Strafmildernde und straf erhöhende Umstände.....	159
15. Konfliktlösung und zünftische Gerichtsbarkeit: Ein Resümee	161
16. Siglen- und Abkürzungsverzeichnis	166
17. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	167
17.1 Ungedruckte Quellen	167
17.2 Gedruckte Regestenwerke und Quellen	168
17.4 Sekundärliteratur	170
17.5 Internetquellen	190
Abstract	191

1. Brot und Konflikt: Eine Einführung

Nur wenige Nahrungsmittel waren in der Menschheitsgeschichte so omnipräsent wie das Brot. Entsprechend populär waren Erzeugnisse aus Mehl und Getreide für den Zeitraum des 16. bis 18. Jahrhunderts, dem sich diese Arbeit näher widmen möchte. Sie waren für 50 bis 75 % der Kalorienversorgung verantwortlich und beanspruchten 50 % des Budgets der Menschen.² Aber Brot war nicht nur für die tägliche Ernährung von großer Bedeutung, sondern hatte einen enormen kulturell-religiösen Einfluss auf das Leben der Leute und ihren Sprachgebrauch. Hunderte verschiedene Spezialitäten mit fantasievoller Namensgebung und hoher regionaler Diversität wurden in die jeweiligen Gepflogenheiten des Landes eingegliedert und mit religiösen Elementen („Unser tägliches Brot“) und kulturellen Praktiken angereichert. Dementsprechend folgte der Jahresverlauf maßgeblich den religiös-kultischen Feiern, die mit diversen unterschiedlichen Gebäcksorten wie Osterstriezel, Krapfen und Weihnachtsbrot untrennbar verbunden waren.³ Die Herstellung dieser Waren oblag einer ganzen Reihe von unterschiedlichen Erzeugern, von denen sich einige aus verschiedenen Gründen zu kooperativen Vereinigungen zusammenschlossen.⁴

Dabei war der frühneuzeitliche, urbane Raum in einem hohen Maße von einem verwobenen Netzwerk zwischenmenschlicher Beziehungen bestimmt. Ihre komplizierten und undurchdringbaren Fäden durchzogen die konfessionellen, sozialen und gewerblichen Sphären der Stadt. Dieses interaktive Geflecht vermochte, unterschiedliche Arten von Solidarität und Zugehörigkeitsgefühle in der Bürgerschaft zu evozieren, die durch Geburt in bestehende Familienstrukturen und ihre jeweiligen Berufungen eingeordnet war. Durch Migration und Beitritt in verschiedene Vereinigungen und ihre diversen Organisationsstrukturen, wie Gesellschaften, Bruderschaften und andere religiöse bzw. berufliche Gemeinschaften, konnten die Bürger ein höheres Prestige in unterschiedlichen substädtischen sozialen und machtpolitischen Sektoren erreichen.⁵ Aus den zwischenmenschlichen Kontakten entstanden zwangsläufig Konfliktsituationen, die möglichst effizienter und leicht zugänglicher Lösungsmechanismen bedurften. Dabei folgte ein Streit bestimmten Ritualen, die das Verhalten der Teilnehmer strukturierten und genau festgelegte Lösungswege vorschlugen.⁶ Die Wiener Bäckerzeche als gewerbliche

² HIRSCHFELDER, EdN 1 (2005), Sp. 443; KAPLAN, Bakers, 1f; DEWILDE und POUKENS, Bread Provisioning, 406f.

³ MAURER-LAUSEGGER, Brot, 289–307; ROECK, Bäcker, 9–19; BRÜHLMEIER, Mehl, 9f; BURGSTALLER, Brauchtumsgebäcke; DERS. Festtagsgebäck, 9–16.

⁴ EHMER, Zünfte, 93f.

⁵ ISENMANN, Stadt, 776; PILTZ, Die Teile und das Ganze, 147f. Zu nennen ist zudem die Betonung der Zeche der guten nachbarschaftlichen Kontakte, die nach der Beilegung eines Konflikts wiederhergestellt werden sollten, Hs. 9/2, fol. 41^v: *Im uberigen sollen sie sich ganz nachbarlich, guetlich und freundlich vertragen, wie sy den solliches alle beede einen handtwerch mit mundt und handt angelobt und versprochen, solliches zu halten etc.*

⁶ ALTHOFF, Macht, 199.

Vereinigung versuchte auf unterschiedliche Art und Weise die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Interne Konflikte bedeuteten jedoch die Störung des ökonomischen Status quo sowie die Gefährdung des eigenen Betriebs und der Gesellenausbildung.⁷ Aus diesem Grund bot die Bäckerzeche ergänzend zu den städtischen Gerichtsformen die Möglichkeit, besonders Ehrenhändel und gewerbliche Konflikte intern zu schlichten. Die Konfliktlösungsmechanismen und die Eigenarten der zünftischen Gerichtsbarkeit sollen anhand der Wiener Bäcker einen Einblick in den handwerklichen Lebensalltag des 17. Jahrhunderts bieten.

Andere zentraleuropäische Städte verfügen mittlerweile über umfangreiche Publikationen zur Geschichte ihrer Bäckerzünfte. Allerdings ziehen sie nur teilweise die Quellen für ihre Darstellungen heran, was eine genauere Untersuchung von verschiedenen Zunftarchivalien (von Protokollen bis zu „Aufdingbüchern“) zum Thema der Zunftgerichtsbarkeit bisher erschwerte. Vor allem serielle Archivalien scheinen bisher noch weitgehend unbeachtet geblieben zu sein und würden in Kombination mit den dargelegten Forschungsmöglichkeiten auf fruchtbaren Boden fallen.⁸ Diese Arbeit soll daher einen Beitrag leisten, sowohl die Zunftgerichtsbarkeit als auch Konfliktlösungsmechanismen mit Einbindung städtischer Gerichtsformen anhand der vorhandenen Archivalien des Bäckerarchivs näher zu beleuchten. Zu diesem Zweck wurden 2.997 Prozesse, die in den Jahren 1628 bis 1664 vor den beiden Gerichten der Wiener Bäckermeister und der Gesellen abgehandelt und in den Protokollbüchern verschriftlicht wurden, in einer Datenbank gesammelt und analysiert.

Einleitend sollen die zugrundeliegenden Begriffsdefinitionen der Handwerksforschung mit Blick auf die Selbstbezeichnungen in den Archivalien der Bäckerinnung in das Thema einführen. Danach folgt ein Überblick über die Geschichte der Handwerksforschung, um das Verständnis von Handwerksvereinigungen und ihren Merkmalen im Laufe der Zeit zu formen. Da sich diese Arbeit wesentlich auf die Archivalien der Wiener Bäckerinnung stützt, sind die wichtigen Handschriften und Urkunden zu kontextualisieren, um eine Übersicht über die Quellenlage des Archivs zu diesem Thema zu erstellen. Hierfür bieten die verschiedenen Privilegien und Ordnungen, die dem Alltag, dem Selbstverständnis und der Gerichtsbarkeit der Zeche bis

⁷ GILDERBLOOM, *Commercial Conflicts*, 264f. Weiteres diesbezüglich findet sich bei den Themen der Injurien und der gewerblichen Konflikte in dieser Arbeit.

⁸ STEIDL, *Zunftarchivalien*, 634f. Bei der Zunftgerichtsbarkeit dominieren nach wie vor die normativen Quellen, die anhand von Handwerksordnungen lediglich Auskunft über die theoretischen Vorlagen bieten. Meist dienen nach wie vor ältere Werke zu diesem Thema als Bezugspunkte: NEUBURG, *Zunftgerichtsbarkeit*; WISSEL, *Recht und Gewohnheit*. Speziell über arbeitsrechtliche Konflikte: BRAND, *Arbeitsgerichtsbarkeit*. Die Zunftgerichtsbarkeit wird etwa in den wenigen Darstellungen der Bäckerzünfte in den Städten Zürich, Augsburg und Basel, kaum bis gar nicht behandelt. Besonders Mikrostudien zu diesem Thema fehlen: BRÜHLMEIER, *Mehl*; ROECK, *Bäcker*; KOELLREUTER und UNTERNÄHRER, *Brot und Stadt*.

zum Jahr 1664 zugrunde liegen, das normative Fundament des Themas und gleichzeitig einen historischen Abriss über die Wiener Zechen.

Die Geschichte von Zeche wie Bruderschaft und die Analyse der verschiedenen Bäcker-gattungen innerhalb der beiden Gruppen sind unerlässlich, um die Personen vor den Gerichten einordnen zu können. Deshalb sollen die Ämter der Zeche erklärt und die Ausbildungsstadien der Gesellen durchlaufen werden. Insbesondere die wirtschaftliche Situation der Zeche und ihre Beziehung mit den Basteibäckern gibt Auskunft über die Situation der Handwerker im Stadtgefüge des 17. Jahrhunderts. Diese einleitenden bzw. rahmenden Elemente bilden die Basis der anschließenden Einzelanalyse verschiedener Deliktkategorien.

Die Delikt- bzw. Konfliktarten der Bäcker, die im Rahmen ihrer alltäglichen Arbeit anfielen, bilden den Hauptteil der Untersuchung. Anfangs sollen die Eigenheiten der zünftischen Gerichtsbarkeit dargestellt und die Streitkategorien analysiert werden. Dabei sind die Zuständigkeiten der verschiedenen Gerichtsformen abzuklären und mit den informellen Konfliktlösungsarten (Infrajustiz) in Einklang zu bringen. Welche Gerichte die Bäcker aus welchem Grund nutzten und ob diese Entscheidung in das Kalkül der Mitglieder einfluss, wird in diesem Kapitel eingehender untersucht. Besonders die Beziehung der Zeche mit Bürgermeister, Stadtrat und Stadtgericht, die allesamt Einfluss auf den Ausgang der Verfahren nehmen konnten, steht dabei im Fokus. Auch die rechtliche Praxis und der genaue Verfahrensweg von der Einbringung einer Klage in der Versammlung bis zum Urteilsspruch sollen dargestellt werden.

Anhand der Gerichts- und Versammlungsprotokolle sind Ausdehnung und Reichweite der Zeche sowie die konfliktreichen Orte der Stadt zu identifizieren und in das Wiener Stadtbild einzuordnen. Da Ort und Raum einen erheblichen Einfluss auf Eskalationspotential und Strafhöhe ausübten, wird ihre Darstellung mit arbeitsrechtlichen Konflikten und der Beziehung mit dem Stadtrat verbunden.

Nach der Beantwortung der Frage, wo die Bäcker sich stritten, bleibt herauszufinden, zu welchen Zeitpunkten sich die Bäcker versammelten bzw. Gericht hielten und in welchen Jahren besonders viele Konflikte entstanden. Aus diesem Grund ist für das Verständnis der gerichtlichen Verfahrensweise eine eingehende Beschäftigung mit dem zünftischen Zeitverständnis unerlässlich.

Der konfliktinduzierende Wert der Ehre spielte eine besondere Rolle für die Gerichtsverfahren der Handwerker. Ohne eine eingehende Beschäftigung mit dem frühneuzeitlichen Ehrkonzept, das die Handwerker in ihrem Alltag beeinflusste, können die Entstehung von Konflikten und ihre Beendigung nicht nachvollzogen werden. In diesem Kontext sollen die Verbal- und Realinjurien in Form von Beleidigungen und physischen Übergriffen als konfliktverursachende

Streitelemente der Beteiligten dargestellt werden. Neben den verschiedenen Arten von Injurien waren Eigentumsdelikte in Form von Diebstählen und Sachbeschädigungen Teil des Konfliktrepertoires der Bäcker, die einer Erklärung bedürfen. Den Abschluss der Untersuchung von ausgewählten Deliktformen bilden die gewerblichen Streitigkeiten, die anhand verschiedener, meist intern aufgestellter Regelungen verhandelt wurden.

Schließlich gilt es, die endgültige Lösung der Konflikte vor den beiden Gerichten der Meister und Gesellen einer genaueren Analyse zu unterziehen. Ob als offizieller Vergleich vor dem Gericht oder in Form von materiellen bzw. immateriellen Strafen: Diese Vorgänge garantierten Fortbestand und Erhalt der Gemeinschaften. Dabei werden auch die Verweigerung von Urteil und Strafe sowie bestimmte erschwerende oder mildernde Umstände, die von den Gerichten in ihr Urteil einfließen, einbezogen.

2. Die Zeche: Problematik und Merkmale einer Terminologie

Bei der näheren Betrachtung der mitteleuropäischen Handwerksvereinigungen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit werden zwangsläufig beträchtliche Unterschiede zwischen verschiedenen Städten und Regionen bemerkbar. Aufgrund dessen steht die historische Forschung wiederholt vor der Problematik unpräziser Begriffsdefinitionen, anhand derer zwar versucht wird, die Komplexität derartiger beruflicher Personenverbände ausreichend einzufangen.⁹ Eine angemessene Bezeichnung und Definition für den Kontext dieser Arbeit zu finden, ist aber kein leichtes Unterfangen. Erschwerend kommt hinzu, dass die beiden unterschiedlichen und doch miteinander verbundenen Bäckervereinigungen der Meister und Gesellen des 17. Jahrhunderts verschiedene Termini erfordern. Besonders die Selbst- und Fremdbezeichnungen tragen weiter zur Begriffsverwirrung bei, die im Folgenden geklärt werden soll.¹⁰

Ob man aus der heutigen Perspektive zurückblickend eine Definition aufzustellen vermag, die der historischen Realität angemessen scheint und das jeweilige sich wandelnde Phänomen orts- und zeitgenau einfangen kann, bleibt wohl ein Wunschtraum.¹¹ Dies zwingt notwendigerweise jegliche wissenschaftliche Exploration in der Handwerksforschung, die fundamentalen Merkmale dieser Vereinigungen genauer zu untersuchen und ihre Selbstbezeichnungen in den Quellen zu berücksichtigen. Über die Jahre hat die Forschung verschiedene Definitionsversuche unternommen, um der Diversität in Raum und Zeit Herr werden zu können. Der Versuch, zumindest minimal geltende Merkmale und Gemeinsamkeiten in ein bisweilen enges katalogartiges

⁹ Vgl. KLUGE, Zünfte, 21f; OGILVIE, Thinking carefully, 186; RAUCH, Sozialdisziplinierung, 28f.

¹⁰ Vgl. IRSIGLER, Gilde- und Zunftterminologie, 65; KLUGE, Zünfte, 29.

¹¹ Vgl. OBST, Wandel, 116.

Korsett zu zwingen, ist nur auf den ersten Blick und ohne größere Abweichungen von Erfolg gekrönt.¹²

Aber trotz der etymologischen und räumlichen Differenzen beinhalten die unten näher erläuterten Begriffe gewisse inhaltliche Fundamente, die für eine anschließende Analyse, Interpretation und Begriffsdefinition der Wiener Bäcker und ihrer Gerichtsbarkeit nützliche Ansatzpunkte bieten. Grundsätzlich schlossen sich Handwerker zusammen, um ihre gewerblichen Interessen besser durchsetzen zu können. Legitimiert durch herrschaftliche Privilegien versuchten sie, ihren Monopolanspruch mithilfe von Qualitätsstandards und der Ausbildung ihres Nachwuchses in einer bestimmten Region durchzusetzen. Den inneren Frieden bewahrten sie über ihre eigene Gerichtsbarkeit.¹³

Von den unterschiedlichen Ausprägungen dieser Gruppierungen in anderen Sprachen einmal abgesehen, existiert in der deutschen Sprache ein breites Netzwerk von Termini, die von der Forschung teilweise als Synonyme gebraucht werden. Eine sprachwissenschaftliche Analyse der Begrifflichkeiten erkannte, dass es sich bei den Bezeichnungen nicht um Synonyme, d. h. um inhaltlich völlig oder zumindest weitgehend übereinstimmende Lexeme handelt, sondern um Heteronyme. Wie ihre Verwandten, die Synonyme, drücken sie zwar in verschiedenen Bezeichnungen dieselbe Sache aus, werden aber als wesentliche Distinktion in einem anderen geografischen Raum verwendet.¹⁴ Trotzdem umfassen sie dasselbe oder zumindest ähnliche Phänomene der gewerblichen Vereinigungen, wobei sie sich allerdings entlang sozialer, wirtschaftlicher, politischer und religiöser Feinheiten unterscheiden.¹⁵

Der gängige Begriff, der in den Konventionen der Handwerksforschung einen hegemonialen Status erworben hat, ist derjenige der „Zunft“. Er bürdet sich die unmögliche Aufgabe auf, das liquide Phänomen der Handwerkervereinigungen im deutschsprachigen Raum in seiner Gesamtheit zu umfassen und sowohl den wirtschaftlichen Verband als auch die politische Einheit zu beschreiben.¹⁶ Bereits aus dem Althochdeutschen ist *zumft* in der Bedeutung Gemeinschaft und Konvent (lat. *conventus*) bekannt, etwa im geistlichen Kontext der Übersetzung der Benediktinerregel. Weitere Überlieferungen sind die althochdeutschen Wörter *gezumft*, *gizumpht* in der Bedeutung Vertrag, Bund und Verbindung. Es handelt sich um Ableitungen der Begriffe *zeman*, *zemen*, unter dem heute noch geläufigen Verständnis von „ziemen“ im Sinne von „sich

¹² Für einen Überblick zu einigen dieser Kriterien siehe: KLUGE, Zünfte, 32–34.

¹³ Vgl. OGILVIE, Thinking carefully, 186; BAUM, Handwerk. LdM 4 (1989), Sp. 1910–1914; HAUPT, Neue Wege, 12; EPSTEIN, Craft guilds, 685; OEXLE, Guilde. Dictionnaire raisonné de l'Occident médiéval (1999), 451; LUCASSEN, DE MOOR und VAN ZANDEN, Return of the Guilds, 6.

¹⁴ Vgl. OBST, Wandel, 136; SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen Zunft und Gilde, 34f.

¹⁵ Vgl. KLUGE, Zünfte, 22.

¹⁶ Ebd., 22; DILCHER, Genossenschaftliche Struktur, 75f; ISENMANN, Stadt, 803.

zünftig verhalten“. Im Mittelhochdeutschen entwickelte sich der Begriff zur Bezeichnung für eine gewerbetreibende Vereinigung und breitete sich im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts im südlichen bzw. südwestlichen oberdeutschen Sprachraum aus. Schlussendlich war er im 15. Jahrhundert sowohl im Mittel- und Norddeutschen als auch in Österreich zu finden.¹⁷ Trotz seiner weiten Verbreitung kommt er in den Handwerksquellen der Wiener Bäcker von Anfang bis Mitte des 17. Jahrhunderts überhaupt nicht vor. Nicht einmal der Begriff „zünftig“ wird von den Meistern in den Quellen verwendet, weder als Ausdruck für die Zunftzugehörigkeit noch als Bezeichnung für das gute Benehmen, besonders im Kontext der Gesellen und ihrer Gerichtsbarkeit. Obwohl sich die historische Forschung scheinbar inoffiziell geeinigt hat, mit dieser Bezeichnung vorliebzunehmen, fordern manche Historiker*innen, diese angesprochene allgemeinere Bedeutungsebene von jener der „politischen Zunft“ zu unterscheiden. Vor allem soll zwischen der Frühphase der Zunft (bis etwa 1300) und der allmählichen Entwicklung urbaner Zentren im Hoch- und Spätmittelalter differenziert werden. Demzufolge entstand im Laufe einer langen Progressionskette die „politische Zunft“, die mit den einsetzenden städtischen Verfassungen als neue Erscheinungsform angesehen werden kann. Sie beschreibt einen Zusammenschluss der politisch handlungsfähigen Akteure mit eigener Zunftverfassung.¹⁸

Im Unterschied zum Begriff „Zunft“, der in anderen germanischen Sprachen nicht überliefert ist, zeugt der Begriff „Gilde“ von der Tradition und dem Alter der Vereinigungen. Die ersten Belege von *gildonia* und geschworene Einung (*conjuratio*) stammen aus dem Kapitular von Herstal des Jahres 779. Daneben sind die Termini *gilda*, *confratria* und *conventiculum* überliefert.¹⁹ Welchen etymologischen Ursprung von *gelten* im Sinne von u. a. zahlen, bestrafen und *gelt* als Zahlung oder Lohn man auch immer annehmen möchte, es bleibt ihnen der Kern der finanziellen Leistung bzw. Feier in einem religiös-kultischen Kontext gemein. Dabei zeigt das gemeinsame Mahl und Opfer die Verschränkung des ursprünglich im Mittelalter verwobenen rechtlichen und kulturellen Raums.²⁰ Vor allem im norddeutschen Raum verbreitet und bis ins 17. Jahrhundert lediglich den Hanseraum betreffend, ist *guild* (bzw. *craft guild*) der bevorzugte Oberbegriff der englischen Sprache bis heute.²¹ Im Unterschied dazu verwendet die historische Forschung im deutschsprachigen Raum den Begriff für die Kaufmannsgilden als Verband von

¹⁷ Vgl. KLUGE, Zünfte, 11 bzw. 25; OBST, Wandel 157f; VON HEUSINGER, Zunft, 49; SCHULZ, Art. Zunft. LMA 9 (1999), Sp. 686; GRIMM, Art. ziemen. DWB 31 (1991), Sp. 1103.

¹⁸ Vgl. IRSIGLER, Gilde- und Zunftterminologie, 61 bzw. 68; SCHULTZ, Handwerker, 115f. Sabine von Heusinger unterscheidet zwischen vier Bereichen einer Zunft: gewerbliche Organisation, Bruderschaft, politische Organisation und militärische Einheit. Vgl. VON HEUSINGER, Zunft im Mittelalter, 48; VON HEUSINGER, Von „antwerk“ bis „zunft“, 63f.

¹⁹ Vgl. OEXLE, Conjuratio und Gilde, 151f. bzw. 165; OBST, Wandel, 157f.

²⁰ Vgl. OBST, Wandel, 142–144; BLACK, Guild, 3.

²¹ Vgl. KLUGE, Zunft, 22 bzw. 24f; IRSIGLER, Gilde- und Zunftterminologie, 55.

Kaufleuten im Unterschied zu den Handwerkszünften. Diese Differenzierung wurde wohl eher im Nachhinein getroffen, da es allenfalls geographische und keine inhaltlichen Unterschiede in der historischen Anwendung gab.²² Handwerker waren durchaus auch als Kaufleute tätig und verkauften ihre Waren selbst im eigenen Verkaufsladen oder auf Märkten. Infolgedessen konnten sie auch Mitglieder von Kaufmannsgilden werden, was eher für einen fließenden Übergang spricht, als die sprachliche bzw. disziplinarische Konvention in der Handwerksforschung vermuten lässt.²³

Am wichtigsten für den österreichischen Raum und für diese Arbeit ist die Begrifflichkeit bzw. Kategorie der „Zeche“. Für die Region des heutigen Österreichs ist sie die übliche Bezeichnung für Handwerksvereinigungen.²⁴ Als Zeche verstanden sich ebenso die gewerblichen und genossenschaftlichen Organisationen der Wiener Meister. Aus diesem Grund ist sie die favorisierte Bezeichnung im Wiener Handwerksordnungsbuch, wobei man dort auch Überschneidungen mit den „Bruderschaften“ feststellen kann.²⁵ Auch wenn das Wort viele Bedeutungsmöglichkeiten besitzt, lässt es sich am ehesten vom mittelhochdeutschen Wort *zehen* im Sinne von fügen, anordnen und trinken zusammenfassen und scheint in einem noch stärkeren geistlichen Kontext als Zunft verwendet worden zu sein.²⁶ Im Übrigen leitet sich „Zeche“ ähnlich wie die Gilde von der gemeinsamen Kasse und vom Gelage ab.²⁷ Die Gleichstellung der Bedeutungsformen von Zeche und Bruderschaft, beide verankert in einem religiösen Kontext, ist daher insofern einleuchtend, als die christliche Religion mit religiösen Praktiken im sozialen Leben der Frühen Neuzeit allgegenwärtig war. Dies verleitete Heinz Zatschek 1949 zur These, dass alle Zechen ein religiöses Ziel verfolgen würden.²⁸ In den Quellen des Bäckerarchivs dient die Zeche nicht als Bezeichnung für die Vereinigung insgesamt, sondern mit *zöchleith*²⁹ oder *zechmaister*³⁰ immer als Amtsbezeichnung bzw. im Kontext der Vorsitzenden der Gemeinschaft.

Der bereits angeklungene Begriff der „Bruderschaft“ (lat. *fraternitas*) meinte wörtlich mit dem Suffix -schaft die Gesamtheit der Brüder. Er unterliegt damit einer ebenso signifikanten Bedeutungsverwirrung, da er eine weite Reihe von Verbänden einschließt: Von Städtebündnissen bis zu Handwerker- und Gesellenvereinigungen (und natürlich Verbindungen mit religiös-

²² Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 14; OEXLE, Forschungsproblem, 1; SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen Zunft und Gilde, 31.

²³ Ebd., 32; IRSIGLER, Gilde- und Zunftterminologie, 54.

²⁴ Vgl. KLUGE, Zünfte, 25–27; ISENMANN, Stadt, 803.

²⁵ Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 15.

²⁶ Vgl. OBST, Wandel, 178–180.

²⁷ Ebd., 182f.

²⁸ Vgl. ZATSCHEK, Handwerk, 20; OBST, Wandel 180f.

²⁹ Hs. 9/2, fol. 429r.

³⁰ Hs. 9/2, fol. 1r.

karitativen Intentionen) impliziert der vage Ausdruck eine Vielzahl von Personengruppen.³¹ Sehr oft wird besonders die mittelalterliche Bruderschaft als Massenphänomen in Europa mit Zusammenschlüssen von Laien, religiösen Gruppen und Geistlichen in Verbindung gebracht. Im christlich-religiösen Kontext verfolgten sie vor allem karitative, religiöse und gemeinschaftsstiftende Ziele und fungierten als Instrument sozialer Inklusion in der Stadt.³²

Bezüglich der vorhandenen Überlieferung im Bäckerarchiv ist mit dem Anfang der Aufzeichnungen des ersten Bandes des Bruderschafts-Handlungs-Buchs (1628–1664) ausschließlich die Gesellenvereinigung innerhalb der Wiener Bäckerzeche gemeint. Wie aus ihren Verhandlungen hervorgeht (*ist so einer ersamen bruetterschafft erkhandt worden*³³), bezeichneten sich die Gesellen als Bruderschaft und untereinander als *bruder*.³⁴ Im Unterschied dazu gebrauchte die Bäckerzeche, d. h. die Versammlung der Meister, weder das Honorificum noch die Ansprache der Gesellen als „Brüder“, sondern sprach allgemein von der *junger ihrer ladt*.³⁵ Sie unterschieden zwischen der Hauptzeche als *handtwerckh alß die pökhen* und den Gesellen, *die bruederschafft alß die pökhenjunger*.³⁶ Diese Selbstbezeichnung ist allerdings als alleiniges Unterscheidungsmerkmal trügerisch, da der offizielle und alte Name der Zeche als Handwerkervereinigung nach eigenen Aussagen *unnßer lieben frauen guet und bruederschafft*³⁷ lautete. Hier waren nicht etwa die Gesellen als Bruderschaft gemeint, sondern die bereits angesprochene Gesamtvereinigung der Meister als sozial-verwandtschaftliches Netzwerk. Auch wenn sich die Zeche ursprünglich als Bruderschaft identifizierte, taucht sie in den Quellen oft entweder mit ihrem alten Namen oder anhand ihrer Berufsbezeichnung (*pökhen*)³⁸ auf.

Diese Polarität der Bezeichnung und die Heteronymität von Bruderschaft im selben Kontext wie die Handwerkervereinigungen tragen umso mehr zur Verwirrung bei, obgleich die Zeche von sich selbst auch als *handtwerckh*³⁹ spricht, häufig mit dem Prädikat *ersambes*.⁴⁰ Dieser sehr weitreichende Ausdruck, der auf das ahd. *wirken*, *wirc(h)en*, *werken* für wirken, arbeiten zurückgeht, betont das wesentliche gewerbliche Element der Vereinigungen. Als *opus manu factum* spricht er nicht etwa, wie im heutigen Sprachverständnis üblich, die in der Wahrnehmung

³¹ Vgl. GNEIB, Handwerksordnungsbuch, 14f; KLUGE, Zünfte, 23; SCHEUTZ, Bruderschaften, 30f.

³² Vgl. ESCHER-APSNER, Bruderschaften, 10–12.

³³ Hs. 18/1, fol. 7^v.

³⁴ Hs. 18/1, fol. 123^v; RESSEL, Archiv, XXVIII.

³⁵ Hs. 18/1, fol. 210^r.

³⁶ Hs. 9/2, fol. 414^v–415^r.

³⁷ Hs. 9/1, fol. 341^v; RESSEL, Archiv, XXVII.

³⁸ Hs. 9/2, fol. 409^v: *Item so vermelten etliche pökhen und khlagen [...]*.

³⁹ Hs. 2/1, fol. 1^v.

⁴⁰ Hs. 2/1, fol. 7^v.

der Leute verankerten Antithesen „von Hand gemacht“ gegen „maschinell produziert“ an. Erneut ist dieselbe privilegierte und geschlossene Berufsverbindung von Handwerkern gemeint.⁴¹ Im weiteren Verlauf der Arbeit wird den Selbstbezeichnungen der Quellen weitgehend entsprochen, wobei die Wiener Vereinigung allgemein mit den entscheidungsfähigen Meistern als Zeche oder Hauptzeche bezeichnet wird und die Gesellenvereinigung als Bruderschaft. Für das nähere Verständnis der Bäcker in den Jahren 1628 bis 1664 im Raum der Stadt Wien und ihrer Umgebung sind die meisten Bezeichnungen selbst zwar weitgehend unerheblich, sie offenbaren allerdings das Verständnis dieser Gemeinschaften. Das Bäckerhandwerk im Wien dieser Zeit lässt sich in diesem Sinne primär auf einen Bund bzw. auf eine Vereinigung auf vertraglicher (eidlicher) Basis reduzieren (Zunft). Als gewerbliche Vereinigung verfolgten die Mitglieder pekuniäre Interessen (Gilde), wobei sich ihre Gemeinsamkeiten in erster Linie aus ihrer gemeinsamen beruflichen Tätigkeit, dem Bäckerhandwerk, ergab. Nach eigenem Verständnis begriff sich die Zeche als eine Bruderschaft, die zwar durchaus religiöse Motivationen und Inhalte hatte, sich allerdings mehr als soziale Gemeinschaft verstand. Sie setzte sich ausschließlich aus Männern zusammen, die sich als gleichgestellte Brüder sahen und durch verschiedene Grade freundschaftlicher bzw. verwandtschaftlicher Kontakte verbunden waren. Der soziale Aspekt wurde im gemeinsamen Mahl und im gemeinsamen Zechen geboren, zelebriert und gefestigt, sodass sich die Mitglieder in Alltag und in Not unterstützten.⁴² Die Gesellen schlossen sich zu einer Bruderschaft zusammen, die der Vereinigung der Meister ähnelte, mit dem wichtigen Unterschied, dass sie als Angestellte ohne Bürgerrecht und eigenen Betrieb in der Stadt noch keine selbstständigen gewerblichen Interessen verfolgen konnten.⁴³

⁴¹ Vgl. GNEIB, *Handwerksordnungsbuch*, 23; GRIMM, Art. Handwerk. DWB 10 (1991), Sp. 423; OBST, *Wandel*, 188. Wilfried Reininghaus beschreibt den Begriff im Kontext gewerblicher Warenproduktion im Unterschied zu Heimgewerbe, Verlag und Manufaktur, wobei er im Handwerk den Betriebsinhaber als Verfüger über die Produktionsmittel sieht: vgl. REININGHAUS, *Gewerbe in der Frühen Neuzeit*, 3f.

⁴² Vgl. ESCHER-APSNER, *Bruderschaften*, 15; ISENMANN, *Stadt im Mittelalter*, 796.

⁴³ PAUSER, *Verfassung*, 61f.

3. Handwerksforschung und Forschungsstand

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Zechen begann im deutschsprachigen Raum im Wesentlichen erst, nachdem sie im Laufe des 19. Jahrhunderts formell aufgelöst, die allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt und ihre rechtlich privilegierte Stellung aufgehoben wurde. Das Verhältnis zwischen Meister und Geselle war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von Zunftordnungen, sondern von Vertragsfreiheit bestimmt.⁴⁴ Tatsächlich ging der wesentliche Impuls zur weiteren Erforschung oft von den offiziellen Nachfolgern der Zünfte aus, die als gewerbliche Genossenschaften die Traditionen weiterführten und noch bis heute in dieser Form weiterbestehen.⁴⁵ Als Beispiel hierfür können die Wiener Bäcker als Thema dieser Arbeit herangezogen werden, über die drei geschichtliche Darstellungen existieren, wobei zwei davon Auftragsarbeiten der Innung selbst waren.⁴⁶ Das Ende der Zeche – in den österreichischen Ländern im Jahre 1859 – fiel mit der allgemeinen Institutionalisierung der modernen Geschichtswissenschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts zusammen. Damit zählt die Zunftforschung zu den traditionell ältesten Sujets der modernen Forschung.⁴⁷ Allerdings beschäftigte die Zeitgenossen das Phänomen der Zeche bereits vor der Etablierung der modernen Geschichtsforschung an den Universitäten.

Die Zunfthistoriographie lässt sich zur leichteren Veranschaulichung in vier verschiedene Phasen unterteilen: in die vormoderne Phase des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts mit den Staatstheoretikern Jean Bodin und Johannes Althusius, in den Zeitraum des zunehmenden Wirtschaftsliberalismus durch Adam Smith im 18. Jahrhundert, in die Dominanz der Entstehungstheorien der Zünfte des 19. und Anfang 20. Jahrhunderts und in die Revitalisierung der Zunftforschung der 1980er- und 1990er-Jahre bis heute.

3.1 Die Staatstheoretiker der Vormoderne

Die Scholastiker des Mittelalters sahen die Zeche selbst nicht als moralisch wertvolle Institution und banden sie nicht in die Philosophie einer Stadtgemeinschaft und Gesellschaft ein. Besonders einflussreich interpretierte sie der französische Staatstheoretiker Jean Bodin (1529/30–1596) im Geiste der Frühen Neuzeit als Fundament zwischenmenschlicher Bande und Freundschaft (*amicitia*) innerhalb der Gesellschaft.⁴⁸ Darüber hinaus waren für Bodin die emotionalen

⁴⁴ Vgl. EHMER, Zünfte, 87; BUCHNER, Zunft, 12; HAUPT, Neue Wege, 9.

⁴⁵ Vgl. STEIDL, Zunftarchivalien, 634; EHMER, Zünfte, 87.

⁴⁶ Als Beispiel gelten die dieser Arbeit zugrunde liegenden Auftragsarbeiten über die Geschichte der Wiener Bäcker: RESSEL, Archiv der Bäckerinnung; WIENER BÄCKERINNUNG, 700 Jahre. Die dritte Arbeit ist eine Dissertation an der Universität Wien: SCHLEGEL, Geschichte des Bäckerhandwerks.

⁴⁷ JULLIEN, Einleitung, 7. Zur Auflösung der Zunft im heutigen Österreich: RGBI. Nr. 227/1859.

⁴⁸ Vgl. BLACK, Guild, 76f bzw. 130.

Beziehungen verschiedenster Art, von familiären bis freundschaftlichen Bindungen, von besonderer Bedeutung. Er empfand die Zeche und das gemeinsame Mahl als konstituierende Faktoren für die Bildung von über die Familie hinausgehenden Gemeinschaften wie Dörfern und Städten.⁴⁹ Aufbauend auf Bodin war für den Gelehrten Johannes Althaus (1563–1638) die Zunft eine Institution, die durch gegenseitige Bedürfnisse, Kommunikation und Solidarität etabliert wurde. In seinem gesellschaftlichen Bild wurde sie durch Unterstützung und freien Willen gebildet und stand in der Stadtgemeinschaft auf derselben fundamentalen Ebene wie die Familie.⁵⁰

3.2 Zunftkritik und Wirtschaftsliberalismus

Obwohl einige frühe Ökonomen des 17. Jahrhunderts, wie Jean Baptist Colbert (1619–1683) und Johann Joachim Becher (1635–1682), die Vorzüge der Zunft lobten, wurden im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts zunftkritische Stimmen lauter.⁵¹ Durch die Ideen der Aufklärung und der Nationalökonomie beeinflusst und mit dem Feindbild des Merkantilismus vor Augen, schien die Hegemonie der gewerblichen Vereinigungen in Produktion und Handel nicht mehr zeitgemäß.⁵² Diese ersten Untersuchungen der Zeche hatten nicht ihre Genese im historischen Zusammenhang im Blick, sondern kritisierten sie in einem makroökonomischen Kontext und versuchten, sie mit Augenmerk auf das Wohl des Staats einzuordnen.⁵³ Bezeichnenderweise war es besonders England als Geburtsstätte und Hebamme des modernen Kapitalismus, das zuerst und mit großem Einfluss auf nachfolgende Rezeptionstraditionen das Schwert gegen die Zeche führte. Dieser Skeptizismus aufgrund der vermeintlich schädlichen Wirkung gewerblicher Vereinigungen, eventuell auf das früh entwickelte Verständnis von freiem Handel und Produktion zurückzuführen, sollte einen großen Einfluss auf die später aufkommende Zunfthistoriographie haben.⁵⁴

Das äußerst negative Bild über die Zeche und ähnliche Vereinigungen bekam besonders mit Adam Smith (1723–1790) und seinem Werk *The Wealth of Nations* aus dem Jahr 1776, in dem er die heute immer noch geläufige Kritik anführte, einen deutlichen Impuls. Der privilegierte Status, der Zunftzwang und die Zutrittsbeschränkungen in Form von Monopol und Preisfixierung störten den „natürlichen Zustand“ des Marktes und führten nach Smith gar zu einer

⁴⁹ Ebd., 129–132; BODIN, *De Republica libri sex*, 329: *Ac postremo affinium benevolentiam, quae tandem reflexisset, nisi mutua iuris communion societates, ac sodalitia ex corporibus & collegis constituerentur.*

⁵⁰ Vgl. BLACK, *Guild*, 131f.

⁵¹ Vgl. OGILVIE, *European Guilds*, 16f.

⁵² Vgl. EHMER, *Traditionelles Denken*, 21.

⁵³ Siehe etwa bei Marx und Engels: EHMER, *Traditionelles Denken*, 21f.

⁵⁴ Vgl. BLACK, *Guild*, 159.

Verschwörung gegen die Interessen der Öffentlichkeit.⁵⁵ Er sah die Zeche als schädliche Barriere zwischen den ProduzentInnen und KäuferInnen, deren Beziehung allein von Angebot und Nachfrage determiniert sein sollte. Darüber hinaus sei sie eine Institution, die den freien Markt hemme. Er empfand die Zeche als private Vereinigung unter dem Schutz der Krone und stieß sich besonders an der Gesellenausbildung, deren Regelungen er als willkürlich empfand.⁵⁶ Diese vorwiegend auf ökonomische Fragestellungen fokussierte Kritik und negative Sichtweise sollte gemeinsam mit der des französischen Physiokraten Jacques Turgot, der mit einem seiner sechs Edikte die Abschaffung des Zunftzwangs forderte, für das 19. und weite Teile des 20. Jahrhunderts prägend bleiben.⁵⁷

3.3 Die Zunft in der älteren Forschung: Die Suche nach dem Ursprung

Das Interesse der Historiker dieser Zeit lag weniger in den strukturellen Veränderungen und in der Genese der Zeche bis zur Frühen Neuzeit, sondern vielmehr in den Zusammenhängen rund um ihre Entstehung. Im Laufe des 19. Jahrhunderts entbrannte eine folgenreiche Debatte innerhalb einer Teildisziplin der deutschen Geschichtswissenschaft, der historischen Schule der Nationalökonomie, über die Wurzeln der Zunft aus dem Mittelalter.⁵⁸ Verschiedene Herkunftstheorien lösten einander ab, wobei in vehement geführten Diskussionen die eigenen politischen und ideologischen Standpunkte und Themen der Zeit stellvertretend innerhalb des Forschungsdiskurses geführt wurden.⁵⁹ Unterschiedliche Ideologien und Ängste der in den Kinderschuhen steckenden Geschichtswissenschaften, wie auch die Mores der Zeit, schürten im Hintergrund dieser Theorien heftig geführte Debatten. Zu nennen sind etwa nationalistische Vorstellungen, die sich in der Romantisierung der glorreichen Vergangenheit auswirkten. Auch die Auffassung einer vermeintlichen Kontinuität vom Germanentum bis zur Gegenwart gehört zu diesen ideologisch aufgeladenen Interpretationen.⁶⁰ Darüber hinaus war die Auseinandersetzung über die Herkunft der Zeche bei manchem Zeitgenossen von Nostalgie durchzogen. Besonders die rasche Urbanisierung bzw. Industrialisierung des städtischen und ländlichen Raums mit dem

⁵⁵ Vgl. BLACK, Guild, 160; PRAK und CROWSTON [u. a.], Access to Trade, 421f; SMITH, Wealth of Nations, 160: *People of the same trade seldom meet together, even for merriment and diversion, but the conversation ends in a conspiracy against the publick [sic], or in some contrivance to raise prices. It is impossible indeed to prevent such meetings, by any law which either could be executed, or would be consistent with liberty and justice. But though the law cannot hinder people of the same trade from sometimes assembling together, it ought to do nothing to facilitate such assemblies; much less to render them necessary.*

⁵⁶ Vgl. BERLIN, Guilds in Decline, 317; BLACK, Guild, 160.

⁵⁷ Vgl. ROTHSCHILD, Economic Sentiments, 33f; EPSTEIN, Pre-Modern Economy, 155.

⁵⁸ Für eine Übersicht über drei der wichtigsten Modelle siehe: VON HEUSINGER, Zunft, 18. Für weitere Thesen und Erkenntnisse von Henri Pirenne, Michael McCormick und der Mittelalterarchäologie siehe: SCHULZ, Handwerk, 20–29.

⁵⁹ Vgl. KLUGE, Zünfte, 35.

⁶⁰ Ebd., 35; EHMER, Traditionelles Denken, 25.

Verlust präindustrieller Lebensformen im 19. Jahrhundert sind zur Kontextualisierung der geführten Diskussion heranzuziehen.⁶¹

Gemäß dem historistischen Geschichtsverständnis der Zeit galt es, den Ursprung der Zeche zu ermitteln, um das „Wesen“ zu bestimmen. Dessen Keimzelle meinte man Anfang des 19. Jahrhunderts zuerst in den Kollegien der römischen Munizipien verorten zu können. Die Dekurionen als römische Stadtverwalter, aus denen die Patrizier entstanden, sollen bereits über zahlreiche Brotbeschauer und Aufseher über Bäckereien verfügt haben.⁶² Die germanische Abstammung der mittelalterlichen Zeche wurde mit sprachwissenschaftlichen Argumenten der überlieferten Begrifflichkeiten (Gilde, Zunft) und mit den historischen Belegen von Zusammenschlüssen germanischer Gruppierungen zur gegenseitigen Hilfeleistung in Verbindung gebracht.⁶³ Einer der bekanntesten Vertreter dieser Theorie, Wilhelm Eduard Wilda (1800–1859), nahm den Ursprung der Gilde in der Verschmelzung von germanischem Brauchtum (gemeinsames Mahl) und christlichen Ideen (Brüderlichkeit im gemeinsamen Klosterleben) an. Die ursprünglich geistliche *fraternitas* wurde nach Wilda durch Laien erweitert und entwickelte sich so zur „Gilde“: *Aus der Verbindung christlicher Ideen mit ur-germanischer Sitte und Lebensweise sind daher die Gilden hervorgegangen. Vereine, die eine brüderliche Verbindung ihrer Mitglieder begründen und sie zur gegenseitigen, stets bereitwilligen Hülfe, zur Erreichung und Sicherung der ewigen wie der zeitlichen Wohlfahrt, verpflichten sollten.*⁶⁴

Im sogenannten hofrechtlichen Erklärungsmodell glaubten einige Historiker, dass sich die Handwerker in den frühmittelalterlichen Grundherrschaften und ihren Fronhöfen unter der Leitung eines Meisters versammelten. Nach und nach vereinigten sie sich selbst in gewerblichen Verbänden sowie in selbst verwaltenden Magisterien, die sich wiederum mit selbst gegründeten Bruderschaften verbanden.⁶⁵ Dieser Theorie widersprach mit weitreichenden Folgen für die Zunftforschung Georg von Below (1858–1927), der den Ursprung der Zeche vielmehr im freiwilligen, genossenschaftlichen Zusammenschluss von Handwerkern nach freiem Eignungsrecht und unter dem Kredo des Zunftzwangs sah. Dabei kritisierte er die Historische Schule, besonders Gustav Schmoller, stark: *Es kann zunächst kein Zweifel darüber bestehen, daß der Zunftzwang nicht bloß zum Wesen der Zunft gehört, sondern sogar die erste Voraussetzung und*

⁶¹ Vgl. KLUGE, Zünfte 35; FARR, Artisans, 1.

⁶² KLUGE, Zünfte, 38–40; OEXLE, Forschungsproblem, 2. Als Beispiele für die Annahme der mittelalterlichen Zunft als Nachfolger der spätantiken *collegia* siehe: MONE, Städtische Verfassung, 1–7; EICHHORN, Staats- und Rechtsgeschichte, 473–477.

⁶³ Vgl. KLUGE, Zünfte, 40–42. Zur Herkunft der Zunft aus dem Germanentum siehe BRENTANO, Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1–16; HARTWIG, Gildewesen, 133–163; WILDA, Das Gildewesen im Mittelalter, 1–45.

⁶⁴ Ebd., 32f bzw. 37.

⁶⁵ Ebd., 35–47; OEXLE, Forschungsproblem, 2; VON HEUSINGER, Die Zunft im Mittelalter, 18; KEUTGEN, Ämter und Zünfte, 3f. Als Vertreter des hofrechtlichen Erklärungsmodells: STIEDA, Zur Entstehung, 15–56; SCHMOLLER, Strassburg, 1–12.

*den ersten Anfang der Zunft bildet.*⁶⁶ Im Gegensatz zu den besprochenen Theorien meinte Friedrich Keutgen (1861–1936), dass die städtischen Herrschaften aus Verwaltungsgründen und um den Markt besser kontrollieren zu können, Ämter öffentlich-rechtlichen Charakters etabliert hatten. Aus diesen sollen sich schließlich die Zechen entwickelt haben.⁶⁷

Obwohl die Germanen- und Römertheorie die Forschung der nachfolgenden Historiker nicht überstand, fand die des freien Eignungsrechts allgemeine Anerkennung. Nach einer langen Durststrecke in der Zunftforschung wurde in den 1980er-Jahren durch die beiden Historiker Kurt Schulz und Otto Gerhard Oexle eine Wiederbelebung eingeleitet, wobei Ersterer die hofrechtliche Theorie wieder aufgriff. Als Beispiele dienten Schulz die Städte Trier und Straßburg, in denen die Vorläufer der dortigen Zünfte (bzw. die Übergangsstufe zur Zunft) als Bruderschaft betitelt, von den Bischöfen als Betreiber von Gewerbe und Marktrecht anerkannt wurden und ihrer Kontrolle unterlagen.⁶⁸ In anderen Städten wie Worms, Köln und Basel erkannte er die Gewerbegruppierungen durch ihren politischen Einfluss entscheidend an den kommunalen Bewegungen beteiligt. Zum Beispiel bemühten sie sich bereits im Köln des 12. Jahrhunderts um städtisch-bürgerliche Anerkennung.⁶⁹ Letztlich wären Grundherrschaft, Hofrecht und Zensualität in Gent und Worms bestimmend für die spätere Entstehung von Zünften, indem etwa in Worms die Handwerker aus den Zensualen, die zu Zinszahlungen verpflichtet waren, entstanden seien.⁷⁰ Oexle hingegen sah vielmehr die alten Gilden der Franken des 6. Jahrhunderts als ersten Beleg dieser Art von Vereinigungen in Form von Klerikergilden (*conjuraciones clericorum*). Im späteren 8. Jahrhundert noch als Laienvereinigungen bei den Karolingern, entwickelten sich diese im 11. und 12. Jahrhundert zu den Gilden der Handwerker und Kaufleute.⁷¹

⁶⁶ VON BELOW, *Motive der Zunftbildung*, 27; OEXLE, *Forschungsproblem*, 2-3; REITH, *Lohn und Leistung*, 78–80; VON HEUSINGER, *Zunft im Mittelalter*, 18f. Georg von Below widerspricht drei Argumenten von Wilhelm Stieda: der Bedeutung des Begriffs *officium*, der Ernennung der Zunftvorsteher durch den Stadtherrn und den Abgaben bzw. Leistungen, zu denen die städtischen Handwerker des 12. und 13. Jahrhunderts verpflichtet waren. Letztlich sah Below den Zweck der Zunft im Gegensatz zu Schmoller nicht in der Gerichtsbarkeit, sondern im Zunftzwang: VON BELOW, *Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung*, 213–227. Den Begriff der ‚freien Einung‘ hat Below nach Oexle von Otto von Gierke übernommen: GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, 221: *Daß eine Genossenschaft nicht oder doch nicht allein einer natürlichen Zusammengehörigkeit oder der durch einen Herrn gegebenen äußeren Einheit ihr Dasein verdanke, sondern den letzten Grund ihres Verbundenseins im freien Willen der Verbundenen habe, das war der neue Gedanke, welcher in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters, während die alten Lebensformen haltlos zerbrachen von unten auf einen vielgliedrigen Neubau volkstümlicher Verbände errichtet; vgl. dazu OEXLE, Forschungsproblem, 8.*

⁶⁷ Vgl. KLUGE, *Zunft*, 47f; VON HEUSINGER, 19; OEXLE, *Forschungsproblem*, 3f; KEUTGEN, *Ämter und Zünfte*, 251f.

⁶⁸ Vgl. SCHULZ, *Handwerk*, 37–41; VON HEUSINGER, *Zunft*, 20f. Schulz kritisierte dabei Below und Keutgen, dass ihre Annahme, die wirtschaftliche Selbstständigkeit hätte eine persönliche Freiheit bewirkt, als Anachronismus und Projektion des 12. Jahrhunderts auf das 11. Vielmehr hätte ein Übergang von der geschworenen Einung als *opus* (Zugehörigkeit zum gleichen Gewerbe) zur *societas et fraternitas* stattgefunden: SCHULZ, *Art. Zunft. LMA 9* (1999), Sp. 687.

⁶⁹ Vgl. SCHULZ, *Handwerk*, 33–37 bzw. 42–44.

⁷⁰ Ebd., 29–37.

⁷¹ Vgl. VON HEUSINGER, *Zunft*, 21; OEXLE, *Die mittelalterlichen Gilden*, 214 bzw. 216.

Dazu sah er den allumfassenden Einfluss der Gilden und Bruderschaften des Mittelalters als wesentlich für die Herausbildung von modernen Konzepten. Zu diesen zählen die Vereins- und Versammlungsfreiheit, Produktion- und Konsumgenossenschaften und, wichtig für die Entstehung von Krankenkassen, die Arbeiterbewegung.⁷² Darüber hinaus kritisierte er die heutigen multikausalen Zunfttheorien als unzureichend und zu eng in den alten Theorien verhaftet. Aus diesem Grund forderte er eine größere Interdisziplinarität mit Einbindung anderer Länder und eine fortschreitende Erforschung sozialer Gruppen.⁷³

Ähnliches setzte Josef Ehmer voraus, der aufgrund der enormen Anzahl von Neugründungen und der reichlich vorhandenen Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts eine zeitliche Begrenzung der Zunftgeschichte befürwortete. Zu diesem Zweck empfahl er die Beforschung der Zunft als Massenphänomen in der Frühen Neuzeit, was er für den archimedischen Punkt einer Erneuerung der Zunftforschung hielt.⁷⁴

3.4 Ideologie und Narrativ in der Zunft historiographie

Im 19. und 20. Jahrhundert etablierte sich ein allgemein akzeptiertes Verlaufsmodell, um die Expansion der Zünfte vom 12. bis Ende des 16. Jahrhunderts erklärbar zu machen. Nach der gelungenen Evolution folgte unweigerlich der Fall ab dem Ende des 16. bis zum 19. Jahrhundert, was die Rezeption der nachfolgenden Generationen mit dem Narrativ des „Goldenen Zeitalters der Zunft“ maßgeblich beeinflusste.⁷⁵ Der als allmählicher Verfall wahrgenommene Macht- und Bedeutungsverlust führte zu ihrer europaweiten Auflösung. Mit den bereits bei Smith aufgezählten Kritikpunkten von Zunftzwang, oppressiven Zunftordnungen, konservativen und nicht zeitgemäßen Bräuchen und Praktiken sowie den zahlreichen Konflikten mit den städtischen Obrigkeiten schien ihre Geschichte ausreichend erklärt.⁷⁶

Der Ökonom Gustav Schmoller zeichnete ein besonders düsteres Bild vom 18. Jahrhundert, dessen Handel er durch die Nachwehen des Dreißigjährigen Krieges und der „Kleinstaaterei“ zerstört und durch das allgemeine Spießbürgertum und fehlende Innovation gehemmt sah.⁷⁷ Dabei meinte er „das allgemeine Darniederliegen der Gewerbe“ und das „dauernde Siechtum“ der Handwerker durch die sinkende Anzahl der Meister an manchen Orten und den Überschuss

⁷² Ebd., 221.

⁷³ Vgl. OEXLE, Forschungsproblem, 38–40.

⁷⁴ Vgl. REININGHAUS, Stadt und Handwerk, 14. EHMER, Traditionelles Denken, 36f. Dem Fokus auf das 16. bis 18. Jahrhundert mit herausgegriffenen Elementen des Mittelalters liegt auch der Band KAUFHOLD, REININGHAUS (Hg.), Stadt und Handwerk, zugrunde.

⁷⁵ Vgl. REITH, Zünfte im Süden, 39; LINGER, Gewerbe geschichtsschreibung, 10f.

⁷⁶ Vgl. EHMER, Traditionelles Denken, 25f.

⁷⁷ Vgl. SCHMOLLER, Geschichte der deutschen Kleingewerbe, 13f.

an anderen bestätigt.⁷⁸ Dieser Diskurs rund um den Aufstieg und Fall der Zunft stand im sozialpolitischen Kontext des 19. Jahrhunderts, in dessen Verständnis sich die Hegemonie der Fabrik und die maschinelle Produktion durchsetzten und der Tod des traditionellen Handwerks bevorstand.⁷⁹ Die Zunft galt als konservative, zukunftshemmende und letztlich den Kapitalismus bremsende Institution, die es zu überwinden galt. Stattdessen wollte man nationales wirtschaftliches Wachstum erzielen.⁸⁰ Bis nach dem Ersten Weltkrieg waren es vor allem Rechts- und Wirtschaftshistoriker, die in der sogenannten „Jüngeren Historischen Schule der Nationalökonomie“ wie ihre Vorgänger eine zunftkritische Position einnahmen und die kapitalismusbremsende Zunft zugunsten der Gewerbefreiheit kritisierten.⁸¹ Dabei unterschied sich die Wahrnehmung über die Zunft zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen. Während die Nationalökonomien die wirtschaftlichen Schranken von Monopol und Zunftzwang beklagten, lobten Sozialhistoriker die Herausbildung von Identität und Solidarität innerhalb der Stadtgemeinschaft.⁸²

Diese ideologische Rahmung des Diskurses und der Fokus auf das Mittelalter nahmen den dauernden Abstieg der Zünfte als determiniert hin, da ihr unweigerlicher Fall notwendigerweise dem Fortschritt in Form des Laissez-faire-Kapitalismus weichen musste.⁸³ Dabei ist das ebenfalls ideologisch besetzte Verständnis von ewigem Fortschritt und Evolution in einem historischen Geschichtsverständnis Teil eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber staatlichen Institutionen. Ihre merkantilistischen Praktiken erschienen denen der Zünfte viel zu ähnlich.⁸⁴ Vollends vereinnahmt wurde der Zunftdiskurs im Nationalsozialismus, der seine ideologietypische Auffassung von Biologie und „Rasse“ auf die Zunft als „Blutsgemeinschaft“ in der Tradition einer „natürlichen“ und vorkapitalistischen Wertegemeinschaft implementierte. Zusammen mit der Einführung eines zunftähnlichen, korporatistischen Programms trug diese Auffassung wahrscheinlich später dazu bei, eine zunftfreundliche Perspektive noch lange mit Vorsicht zu genießen.⁸⁵ Darüber hinaus wurden die bereits erwähnten Forschungsannahmen, wie die Zunft als Auslöser von Städtegründung und Wachstum oder das dramatische Narrativ von Aufstieg und Fall, völkisch aufgeladen. Entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie interpretierten sie das „jüdische Kapital“ als Feind des deutschen Handwerks.⁸⁶

⁷⁸ Ebd., 13–15.

⁷⁹ Vgl. BUCHNER, Zunft, 12.

⁸⁰ Vgl. PFISTER, Craft Guilds, 25. Zur Diskussion von Zunft und Zunftkritik in Frankreich siehe: HAUPT, Die französische Handwerksdiskussion, 132–143.

⁸¹ Vgl. KLUGE, Zünfte, 13.

⁸² Vgl. OGILVIE, Can We Rehabilitate the Guilds, 1.

⁸³ Vgl. REITH, Zünfte im Süden, 40f; BERLIN, Guilds in Decline, 319.

⁸⁴ Ebd. 320.

⁸⁵ Vgl. EHMER, Traditionelles Denken, 20; EPSTEIN, Pre-Modern Economy, 155.

⁸⁶ Vgl. BUCHNER, Nahrung, 69–75; KLUGE, Zünfte, 15.

3.5 Die neuere Zunftforschung: Wiedergeburt und Ruheschlaf

In den 1980er- bis in die 2000er-Jahre beschäftigte sich die Zunftforschung weniger mit ihrer Entstehung und Verlaufsgeschichte, sondern versuchte vielmehr, die Zünfte regelrecht zu rehabilitieren. Die Frage, ob die Zunft aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, tatsächlich einen gesellschaftlichen Wert hatte, erschien erneut interessant. Die Umstände und Theorien von Entstehung und Ausbreitung traten zugunsten von sozialen und ökonomischen Analysen in den Hintergrund. Gleichzeitig rückten die eingangs erwähnten Definitionsmerkmale, wie Zunftzwang, Exklusion und Inklusion gewisser sozialer Gruppen und ihre Möglichkeit des Zugangs zur Zunft, in den Vordergrund und wurden auf Herz und Nieren geprüft.⁸⁷ Die negative Rezeption der Zunft, meist im Kontext des städtischen Raumes verbleibend, wurde in einem gesamtgesellschaftlichen Verständnis der Marktwirtschaft und des aufkommenden Kapitalismus erst im Laufe der 1990er-Jahre mithilfe von interdisziplinären Ansätzen aus den Nachbar-disziplinen überdacht. Dazu zählen die Teildisziplinen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und die verschiedenen Turns (*linguistic, iconic, performative*), die zu einem Wandel der Perspektiven führten.⁸⁸

Das bisher dominierende Modell des Verfalls der Zunft bewirkte einen wissenschaftlichen Fokus auf ein angeblich „Goldenes Zeitalter“, vornehmlich auf die Zeit des Spätmittelalters bezogen.⁸⁹ Die Frage der neu geborenen Zunftforschung des auslaufenden 20. Jahrhunderts war daher klar: Wie konnte eine derart beschämende, voraufgeklärte Institution, die der modernen Gesellschaft im Weg stand, so lange existieren und einen derartig großen Einfluss ausüben?⁹⁰ Diese als „revisionistisch bzw. rehabilitierend“ bezeichneten Ansätze und Forschungsarbeiten der 1980er- bis in die 2000er-Jahre suchte die mittlerweile seit über 150 Jahren etablierte Zunftshistoriographie zu hinterfragen und stattdessen ökonomische Aspekte verstärkt in den Vordergrund zu stellen.⁹¹ Hierbei stütze sich die Modifikation des traditionellen Zunftdiskurses und die Betonung der positiven Aspekte auf ökonomische Argumente. Beispielsweise soll die enorme Verbreitung von Zünften im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit in Europa und ihre Existenz über einen langen Zeitraum hinweg ohne entsprechende ökonomische Vorteile und

⁸⁷ Vgl. BERLIN, *Guilds in Decline* 324; OGILVIE, *Thinking carefully about inclusiveness*, 185–200; PRAK und CROWSTON [u. a.], *Access to the Trade*, 421–452.

⁸⁸ Vgl. HOLBACH, *Mittelalterliche Zünfte*, 15.

⁸⁹ Vgl. REITH, *Zünfte im Süden*, 40.

⁹⁰ Vgl. HAUPT, *Neue Wege*, 9; EPSTEIN, *Craft Guilds*, 684; OGILVIE, *Guilds, Efficiency*, 286.

⁹¹ EPSTEIN und PRAK, *Introduction*, 1f; OGILVIE, *Rehabilitating*, 175. Einige Beispiele dieses sogenannten „revisionistischen“ Ansatzes in verschiedenen Feldern des Zunftdiskurses, dessen Anstoß vor allem aus dem angloamerikanischen Raum stammte: FARR, *On the Shop Floor*, 24–54; UNGER, *Shipbuilding 1300–1800*, 161–204; KAPLAN, *Social Classification*, 176–228; FARR, *Artisans in Europe*; EPSTEIN und PRAK, *Guilds, Innovation and the European economy*.

Leistungen nicht möglich gewesen sein.⁹² Dabei fand eine zeitliche Neuorientierung statt, die nunmehr weg vom Primat des Mittelalters die Zeit des vermeintlichen Niedergangs untersuchte. Im Gegensatz zur bisher festgestellten Verrohung der Zunft konnte man einen Gründungsboom und eine Hochzeit in vielen europäischen Ländern feststellen.⁹³ Zum anderen betonten neue Ansätze in der Forschung den Aufbau der Zunft nicht mehr lediglich als Institution bestehend aus Handwerkern, sondern hoben besonders ihre Struktur als Zusammenschluss von Individuen hervor, die jeweils ihre eigenen Interessen verfolgten.⁹⁴ Dieser Paradigmenwechsel in der Zunftshistoriographie führte teils zu heftigen Diskussionen zwischen den beiden Positionen, wobei die zunftkritische Seite traditionelle Argumente mit moderner empirischer Forschung verband. Die Meinungsverschiedenheiten bezogen sich vor allem auf eine unterschiedliche Auffassung über die positiven oder negativen Auswirkungen, die gewerbliche Vereinigungen wie Zünfte auf die vorindustrielle Wirtschaft hätten. Auch die Frage nach der Qualität von Produkten, Innovation und Ausbildung und ob die Zünfte diese Faktoren forcierten oder sie im Gegenteil unter ihnen litten, wurde gestellt.⁹⁵ Zudem gab es Überlegungen zur Inklusion bzw. Exklusion von Frauen und ethisch-religiösen Minderheiten. Die grundsätzliche Hinterfragung der versuchten ökonomischen „Rehabilitierung“ aus einer neoliberalen Perspektive erhielt Einzug in die Debatte.⁹⁶

In jedem Fall führte die Diskussion zu einer Revitalisierung des Zunftdiskurses und zu neuen Arbeiten über gewerbliche Vereinigungen, die nun nicht mehr nur im Kontext ihrer Entstehung im Mittelalter untersucht wurden.⁹⁷ Der übliche Fokus auf normative Quellen wie Handwerksordnungen wurde erstmals hinterfragt und zumindest im Ansatz durch serielle Quellen ersetzt, die offenbarten, dass Zünfte sich oft nicht an das hielten, was sie predigten. Im Gegensatz zu den bisher getroffenen Annahmen über die „Erstarrtheit“ der Zünfte verfügten sie über einen weitgehend unbeachteten Grad an Flexibilität. Ihr ökonomischer Einfluss stellte lange Zeit die Fragen nach den sozialen und kulturellen Praktiken in den Schatten.⁹⁸ Weitgehend neue Felder, wie die migrationsgeschichtliche Forschung anhand von Gesellenwanderungen, die erstmals die Herkunft und das Selbstverständnis von Handwerksgesellen als soziale Schicht mit ihren

⁹² Vgl. HAUPT, *Neue Wege* 9; OGILVIE, *Guilds* 2019, 17.

⁹³ Vgl. EHMER, *Traditionelles Denken*, 35–38.

⁹⁴ Vgl. HAUPT, *Neue Wege* 11 bzw. 13. Soweit auch die Sicht von Ogilvie, die Zünfte primär als Interessensvertretung ihrer Mitglieder sah, was manchmal auch der Stadtgemeinschaft helfen konnte, meistens aber nachweisbaren ökonomischen Schaden im städtischen Wirtschaftsraum anrichtete: OGILVIE, *Guilds* 2019, 17; OGILVIE, *European Guilds*; OGILVIE, *Guilds, Efficiency, and Social Capital*; OGILVIE, „Whatever is, is right?“ 649–684.

⁹⁵ Vgl. BOLDORF, *Socio-economic institutions*, 173f.

⁹⁶ Eine prominent geführte Debatte zwischen Stephan R. Epstein und Sheilagh Ogilvie über ‚Revisionismus‘, empirische und theoretische Methoden: EPSTEIN, *Craft guilds in the pre-modern economy*; OGILVIE, *A Reply*.

⁹⁷ Vgl. LUCASSEN, DE MOOR und VAN ZANDEN, *The Return of the Guilds*, 7.

⁹⁸ Vgl. PRAK, *Painter*, 143; EHMER, *Traditionelles Denken*, 40.

eigenen Vereinigungen innerhalb der Zunft untersuchte, erfreuten sich – besonders in Wien – einer überaus großen Beliebtheit.⁹⁹ Als fruchtbares, wenn auch noch weitgehend unbearbeitetes und im deutschsprachigen Raum sträflich vernachlässigtes Feld erwies sich die Frauen- und Geschlechtergeschichte.¹⁰⁰ Die Erkenntnis war, dass der Fokus der älteren Zunftforschung wenig überraschend männlich dominiert war und durch den weitgehenden Schwerpunkt auf Handwerksordnungen die Lebensrealität von Frauen nicht angemessen wiedergeben konnte. Durch die Erweiterung des Quellenbestandes mit Gerichtsakten, Rechnungsbüchern, Testamenten und anderen Ego-Dokumenten wurde versucht, der Lebenswirklichkeit und Vielfalt der weiblichen Rollen in der Zunft, von Meistergattin, Witwe, Lohnarbeiterin bis zum vollwertigen Zunftmitglied, zu entsprechen.¹⁰¹

Die Kritik der älteren Forschung mit den bisher akzeptierten Annahmen bezüglich des Zugangs zur Zunft und der Exklusivität des Monopols zum Zweck der Machtakkumulation der wenigen Meister wurde neu bewertet. Da die Untersuchungen bis dahin weitgehend auf den Handwerksordnungen fußten, war die neue Erkenntnis, dass den Zünften im Gegenteil sogar eine relative Offenheit zu attestieren ist.¹⁰² Besonders Stephen R. Epstein war maßgeblich daran beteiligt, die Gesellenausbildung einer neuen Evaluation zu unterziehen, und fand in dieser Lehre unter der zünftischen Obhut einen positiven Einfluss auf Innovation und wirtschaftlichen Fortschritt.¹⁰³

⁹⁹ Zu den verschiedenen neuen Feldern der Gesellenforschung gehören etwa: Beziehungen und Konflikte mit den Meistern, Lohnuntersuchungen, Bruderschaften und Leben im Haushalt: EHMER, Traditionelles Denken, 47–50. Verschiedene Arbeiten hinsichtlich der Migrationsforschung mit Schwerpunkt auf Gesellenwanderungen im Raum Wien: STEIDL, Auf nach Wien; WADAUER, Tour. Zum Thema von Familien- und Migrationsgruppen: REKETZKI, Rauchfangkehrer. Für einen weiteren Überblick über die theoretische Vielfalt der wirtschafts-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Theorien des Felds siehe: HOLBACH, Mittelalterliche Zünfte, 15–36.

¹⁰⁰ Für einen Überblick über die Literatur zu diesem Thema vor 2008, siehe: CROWSTON, Women, Gender, and Guilds. Andere Beispiele umfassen: BIRT, Women, Guilds and the Tailoring Trades; SCHMIDT, Women and Guilds; OGILVIE, How Does Social Capital Affect Women? OGILVIE, European Guilds, 232–306; OGILVIE, A bitter living; DAVIS, Women in Crafts; HAFTER, Women at Work; GOWING, Ingenious Trade. Obwohl viele Überblickswerke die Frauen- und Geschlechtergeschichte nicht ausklammern und ihnen eigene Kapiteln widmen, fehlen eigenständige Arbeiten innerhalb der Zunftforschung im deutschsprachigen Raum. Für eine Auswahl siehe: WERKSTETTER, Frauen im Augsburger Zunfthandwerk; SIMON-MUSCHEID, Was nützt die Schusterin dem Schmied; ATHENAS, Handlungsspielräume, 125–140. Für die Familie als Wirtschaftseinheit siehe VON HEUSINGER, Die Zunftfamilie, 157–173.

¹⁰¹ Vgl. VON HEUSINGER, Zunft, 71f.

¹⁰² Vgl. PRAK und CROWSTON [u. a.], Access to Trade, 439; TUMP, The Coopers' Guilds, 243f. Beim Begriff des Monopols soll es gar zu unterschiedlichen Auffassungen über die Bedeutung gekommen sein, da „Monopol“ heute eine Exklusivität impliziert, die in der mittelalterlichen Stadt trotz Privilegien nicht als solche verstanden wurde: RICHARDSON, Monopolies and Craft Guilds, 217f.

¹⁰³ Vgl. DE KERF, Antwerp Coopers' Guild, 245f. Einige Arbeiten über die Gesellen und ihre Ausbildung: EPSTEIN, Craft Guilds, Apprenticeship, 684–713; DE LA CROIX, DOEPKE und MOKYR, Clans, Guilds, and Markets, 1–70; PRAK und WALLIS, Apprenticeship in Early Modern Europe.

3.6 Zunftforschung: Heutiger Stand und Ausblick

Seit der Erneuerung in den 1980er- bis Anfang 2000er-Jahre befindet sich die Zunftforschung weiterhin im Limbus der Wiederbelebung. Das antiquierte Verständnis des „Wesens“ der Zunft im Zusammenhang mit ihrer Entstehung ist im Vergleich zu anderen Thematiken stark in den Hintergrund getreten und wird lediglich wie in dieser Arbeit zur Kontextualisierung herangezogen. Dafür widmet sich die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Zunft in Form von vielfältigen Forschungsthemen und Perspektiven. Dies wurde erst jüngst in einer in Prag stattfindenden Tagung am 26./27. Oktober 2021, die sich dem Vergleich des städtischen Handwerks in den Städten Nürnberg, Prag und Krakau widmete, verdeutlicht.¹⁰⁴ Ansonsten kann man der Zunft- und Handwerksforschung allerdings eine gewisse Verschlafenheit attestieren, da sie in den letzten 15 Jahren kaum neue Anstöße erhielt. Lediglich hin und wieder unterbrechen Arbeiten zu diesem Thema die Flaute.¹⁰⁵ Dennoch scheint es ein Interesse der Öffentlichkeit an den Zünften zu geben. Mitunter zeugen Ausstellungen und Museen zum Handwerk der Frühen Neuzeit, wie jüngst die Oberösterreichische Landesausstellung 2021 in Steyr und die Ausstellung über die Steyrer Bäcker im Paneum in Asten, von einer regen Nachfrage.¹⁰⁶

Allgemein wird der individualistische Ansatz mit dem Verständnis der Zunft als Interessensgemeinschaft favorisiert. Nach diesem war sie aus verschiedenen Individuen aufgebaut, die jeweils ihre eigenen politischen und ökonomischen Ziele zu verwirklichen suchten.¹⁰⁷ Die Standardwerke, die einen Überblick über die Zunft anbieten, sind mittlerweile zehn bis 15 Jahre alt, während sich das Interesse der Wirtschafts- und Sozialhistoriker*innen scheinbar weg von der Zunft hin zu makrogeschichtlichen Konzeptionen wie der „Arbeit“ verschoben hat.¹⁰⁸ Der Fokus der heutigen Zunftforschung liegt, wenig überraschend angesichts ihres Charakters einer gewerblichen Vereinigung, vornehmlich auf wirtschaftlichen Fragestellungen, die mitunter mit sozialen Thematiken verknüpft werden. Sehr große Fortschritte wurden in den der Zunftforschung benachbarten oder damit zusammenhängenden Forschungsthemen erzielt. Zu nennen sind etwa die Raumforschung und die städtischen Akteure mit ihrem interaktiven Geflecht von Beziehungen, wie in dieser Arbeit noch beschrieben werden soll.¹⁰⁹

Die Verwendung serieller Quellen in der Zunftforschung, die Annemarie Steidl in ihrem Aufsatz zu den Zunftarchivalien im Jahr 2002 forderte, scheint bis dato nach 20 Jahren noch nicht

¹⁰⁴ Archiv der Hauptstadt Prag [u. a.], Stadt und Handwerk.

¹⁰⁵ Als Beispiel das jüngst erschienene Werk von OGILVIE, *European Guilds*.

¹⁰⁶ OÖ LANDESAUSSTELLUNG 2021, online unter: <https://landesausstellung.at/ausstellung/museum-arbeitswelt> (9.8.2022); PANEUM, online unter: <https://www.paneum.at/de/ausstellung/> (9.8.2022).

¹⁰⁷ Vgl. HAUPT, *Neue Wege*, 13.

¹⁰⁸ Zu den deutschsprachigen Standardwerken siehe: KLUGE, *Zünfte*; SCHULZ, *Handwerk*; VON HEUSINGER, *Zunft*.

¹⁰⁹ Einen Überblick zu den Raumkonzepten siehe in: HOLBACH, *Mittelalterliche Zünfte*, 33f.

angemessen erfüllt.¹¹⁰ Das Primat der schriftlichen Quellen wurde mit verschiedenen dinglichen Quellen der Zünfte von den Häusern und Truhen (Zunftlade), religiösen Gerätschaften wie Prozessionsstangen und mit für das Selbstverständnis interessanten Siegeln und Flaggen ergänzt. Die Masse an unterschiedlichen Quellengattungen, die den über lange Zeit regierenden Vorrang der Handwerksordnungen ablöste, bietet weitere Auskünfte über die Struktur und den sozialen Bau der Zunft, besonders für die sozialen Beziehungen der Mitglieder untereinander.¹¹¹ Aus diesem Grund können die Zünfte der Frühen Neuzeit als Fenster für das bessere Verständnis einer Vielzahl an Themen gelten. Das wirtschaftliche Wachstum, die Interaktionen und Beziehungen zwischen verschiedenen Absatzmärkten, die Vorteile von Netzwerken und ihren Zugangsbeschränkungen sowie die Verwendung und Akkumulierung von sozialem Kapital sind nur einige der möglichen Forschungsthemen.¹¹² Für diese Arbeit besonders relevant sind die Beziehungen zwischen den Zunftmitgliedern, wobei das Augenmerk auf dem kriselnden Unterbau liegt. Die Konflikte innerhalb der Gemeinschaft und ihre Überwindung in Form von gerichtlichen Auseinandersetzungen, Strafe und Versöhnung zu erforschen, soll einen Beitrag dazu liefern, die Zunft als Gemeinschaft besser verstehen zu können. Wie gerade beschrieben, ist die Gerichtsbarkeit als essenzielles Merkmal der Zunft bisher noch weitgehend unerforscht. Wenn überhaupt, wird sie nur äußerst kurz behandelt und lediglich mit normativen Quellen analysiert.¹¹³

4. Handwerkliche Quellen und Forschungsfrage

4.1 Die Quellenlage der Wiener Bäcker

Obwohl ein Großteil der Wiener Zunftarchivalien heute im Wiener Stadt- und Landesarchiv untergebracht ist, verfügt die Wiener Bäckerzeche heute noch, wie auch die Fleischhauer, Schlosser und Tischler, über ein eigenes historisches Archiv.¹¹⁴ Der überaus reiche Quellenbestand der Zeche von der Frühen Neuzeit bis zu ihrer formellen Auflösung im Jahr 1859 befindet sich im Haus der Bäckerinnung in der Florianigasse 13 im achten Wiener Bezirk.¹¹⁵ Erstmals wurden die vorhandenen Archivalien im Jahr 1810 unter den damaligen Vorstehern der Zeche

¹¹⁰ Vgl. STEIDL, Zunftarchivalien, 633–639.

¹¹¹ Vgl. REININGHAUS, Sachgut, 429–463; SCHINDLER, Zünftig.

¹¹² Vgl. OGILVIE, European Guilds, 5–8.

¹¹³ Vgl. KLUGE, Zünfte, 357–363. Über die Handwerksgerichtsbarkeit wird noch eingehender zu berichten sein.

¹¹⁴ Vgl. STEIDL, Zunftarchivalien, 634. Die Archivalien der meisten Wiener Zünfte sind im Bestand Innungen und Handelsgremien zu finden: WStLA, Innungen und Handelsgremien: 16.–20.Jh. Einige Akten der städtischen Ämter (u. a. Dekrete) unter: WStLA, Hauptarchiv – Akten und Verträge.

¹¹⁵ Vgl. CZEIKE, Art. Bäcker. HLW 1 (1992), 226.

Georg Regenhart und Josef Bruck verzeichnet.¹¹⁶ Ein weiteres Inventar, das weniger die Akten und dafür alle Handschriften darstellen wollte, wurde 1860 vom Zechschreiber Franz Kleindienst unter dem damaligen Vorsteher Rudolf Plank durchgeführt. Schließlich fasste die Wiener Bäcker-genossenschaft im Jahr 1908 den Beschluss, den Bestand reinigen und ordnen zu lassen.¹¹⁷ Diese Aufgabe übernahm der damalige Archivar des Wiener Stadtarchivs, Gustav Andreas Ressel (1861–1933), der 1913 einen Band mit einem umfassenden Verzeichnis und kleineren Erläuterungen zum Aufbau der Zeche und zum Leben der Bäcker veröffentlichte.¹¹⁸ Insgesamt transkribierte Ressel 38 Urkunden der Zeche, sah 29 Schachteln mit 7.762 Akten durch und notierte die Besonderheiten der wichtigsten Schriften.¹¹⁹ Daneben sind die Ausstellungsstücke im hauseigenen Museum zu erwähnen, das über Zunftladen, Siegel und Fahnen der Zeche verfügt.¹²⁰ Diesem glücklichen Umstand verdankt die Forschung eine ausgezeichnete Übersicht über die Geschichte der Bäckerzeche von der Frühen Neuzeit bis zum Jahr 1859. Allerdings sind viele Urkunden und Aktenschachteln im heutigen Archiv nicht mehr auffindbar. Die Transkriptionen von Ressel stellen in diesen Fällen die einzigen Überreste der wichtigen Privilegien und Ordnungen der Zeche dar. Leider wurde die einstige Bestandsordnung nicht beibehalten und die Handschriften vom ehemaligen Archivraum zusammenhanglos in einen Schrank geräumt. Die 24 Handschriften mit insgesamt 125 Bänden sind allerdings in vollem Umfang erhalten und stellen den Hauptteil der Quellen für die vorliegende Arbeit.¹²¹ Die wichtigsten Akten sind mit großer Voraussicht in den Handschriften 14 bis 16 protokolliert worden und stellen daher zumindest einen guten Überblick über die Aktenlage, besonders des 19. Jahrhunderts, dar.¹²²

4.2 Die Handschriften der Bäckerzeche

Dieser Arbeit liegen vor allem zwei Handschriften zugrunde. Zentral für die Erforschung der Gerichtsbarkeit und Konfliktbeilegung der Bäcker ist besonders Handschrift 9, auch *Handwerchs manual oder Handlungs buech* genannt. Sie beinhaltet in sechs Bänden die in der Versammlung verlesenen Ordnungen, Neuigkeiten und geführten Prozesse von 1619 bis 1858. Der

¹¹⁶ Vgl. BÄCKERINNUNG, 700-Jahre, 61; RESSEL, Archiv, LVII.

¹¹⁷ Vgl. RESSEL, Archiv, LVII–LVIII.

¹¹⁸ Vgl. RESSEL, Das Archiv der Bäcker-genossenschaft in Wien, Wien 1913; BÄCKERINNUNG, 700 Jahre, 61.

¹¹⁹ Neben den 38 Urkunden, die zur Zeit des Jahres 1913 im Archiv der Bäckerinnung vorhanden waren, hat Ressel seiner Einleitung einige Transkriptionen der wichtigsten Ordnungen beigelegt. Vom 13. bis zum 18. Jahrhundert (LX–LXXXVII) hat Ressel die wichtigsten rechtlichen Dokumente (Beilage A–Y) für die Bäcker der Frühen Neuzeit aus dem Handwerksordnungsbuch und dem Wiener Stadtarchiv entnommen.

¹²⁰ Vgl. RESSEL, Archiv, 115–125.

¹²¹ Vgl. BÄCKERINNUNG, 700 Jahre, 61. Die Handschriften befinden sich abgesehen von einigen Ausnahmen – etwa Handschrift 9/2, deren Seiten durch Wasser beschädigt wurden – in einem weitgehend guten und lesbaren Zustand.

¹²² Vgl. RESSEL, Archiv, 97f.

in der vorliegenden Arbeit behandelte Zeitraum von 1628 bis 1664 wird in den ersten drei Bänden dargestellt.¹²³ Neben den Prozessen und Verhandlungen umfasst diese Handschrift eine Vielzahl unterschiedlicher Themen. Es werden Ordnungen verlesen, Wahlen abgehalten, Rechnungen (insbesondere verschiedene Abgaben) verschriftlicht und allgemeine Ankündigungen des Zechmeisters aufgeschrieben. Es ist diese Handschrift, die einen tieferen Einblick in den Jahresverlauf und das tägliche Leben der Wiener Bäcker bietet. Auch die Struktur der Zeche mit den unterschiedlichen Ämtern und Hierarchien sowie die Reichweite der Handwerksvereinigung in den Vororten und umliegenden Städten können über diese Folianten nachvollzogen werden. Die zweite zentrale Handschrift ist das *Bruderschafts-Handlungs-Buch*, das die Jahre 1628 bis 1664 und damit die Zeitspanne, die in dieser Arbeit untersucht wird, enthält. Im Gegensatz zu den allgemeinen Ausführungen und Beschlüssen der Zeche werden in dieser Handschrift ausschließlich Verhandlungen und Prozesse der Bruderschaft als Gesellenvereinigung angeführt. Nur vereinzelt wurde eine Ausnahme gemacht, wenn etwa ein Geselle sich Geld borgte.¹²⁴

Ergänzend zu diesen beiden Hauptquellen wurden weitere Handschriften aus dem Archiv zum besseren Verständnis der Bäcker herangezogen. Die älteste Handschrift ist das *Zechbuch (Handwerksbuch und Innungsbuch 1599–1723)*, das Angaben zu verschiedenen wichtigen Ereignissen und Personen der Zeche enthält. Unter anderem sind die Namen der aufgenommenen Bäcker mit lebensgeschichtlichen Beschreibungen, Listen aller Meisterbäcker in bestimmten Jahren und Handwerksrechnungen enthalten.¹²⁵

Handschrift Nr. 2 (*Handwerks-Buch*) enthält sowohl Eintragungen über die in die Zeche aufgenommenen Meister und Gesellen als auch Angaben über die Aufnahme („Aufdingen“) und die Beendigung der Ausbildung („Freisprechen“) von Lehrlingen.¹²⁶ Diese Aufding- und Freisprechbücher sind ein reichhaltiger Schatz, der einigen Raum für weitere Arbeiten der Migrationsgeschichte anhand der beschriebenen Herkunftsorte bieten würde. Im Vergleich dazu enthält das entsprechende Pendant der Bruderschaft Handschrift 17 (1628–1686) die Mitglieder mit Angaben über die Herkunft der Gesellen.¹²⁷ Beide Handschriften dienen vor allem der besseren Kenntnis des Aufbaus der Zeche und Bruderschaft des 17. Jahrhunderts.

¹²³ Die Jahre 1628–1634 sind im ersten Band der Handschrift enthalten, 1635–1661 im zweiten Band und 1662–1664 entsprechend im dritten. Für das Handlungsbuch der Zeche: BÄCKERINNUNG, Hs. 9/1–3; vgl. RESSEL, Archiv, 92. Für das Gegenstück der Bruderschaft: Hs. 18/1; RESSEL, Archiv, 100.

¹²⁴ Diese „Nebenbemerkungen“ wurden jeweils eigens mit den Initialen NB markiert. So etwa im Jahr 1641, Hs. 18/1, fol. 67^v: NB Hanns Adler zalt 2 fl. die im ein bruederschafft gelichen hat den 21. Juni etc.

¹²⁵ Hs. 1.

¹²⁶ Hs. 2/1–2; STEIDL, Zunftarchivalien, 635.

¹²⁷ Hs. 17/1.

Ergänzend zu diesen beiden Handschriften sind andere Codices des Archivs herangezogen worden. Dazu zählt etwa Handschrift 3 (*Handwerks-Rechnungen*), das den in dieser Arbeit bearbeiteten Zeitraum in den ersten fünf Bänden enthält.¹²⁸ Sie gibt Auskunft über die tatsächlich bezahlten Strafen und, ganz wesentlich, auch über ihre Höhe. Da das Handlungsbuch lediglich die Urteile enthält, wird aus den Rechnungsbüchern ersichtlich, ob und wann die Strafen bezahlt wurden. Darüber hinaus werden die in den Gerichtsverhandlungen festgelegten Wachsstrafen hier in Geldstrafen umgewandelt und angeführt. Auch die Mitgliedsbeiträge bei der Aufnahme in die Gemeinschaft und die wöchentlich erlegten Sonntagspfennige werden in diesen Folianten vermerkt.¹²⁹ Neben den bezahlten Strafen enthalten die Bände auch Angaben über die „Weinraitung“ (den Kauf- und Verkauf von Wein) und Zahlungen an verschiedene städtische Ämter und Obrigkeiten. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben der Zeche von der „Weinraitung“ (auch mit Einnahmen und Ausgaben jedes Weinguts) getrennt und jeweils chronologisch nach den Quatemberzeiten angeführt.¹³⁰ Dieselbe Einteilung mit Ein- und Ausgaben nach diesen Zeitspannen gilt auch für Handschrift 19 (1. Band 1628–1663 und 2. Band für das Jahr 1664). Im Gegensatz zur Zeche dominieren jedoch in den Bänden die auferlegten Strafen der Gesellen und die Sonntagspfennige. Allerdings lassen sich anhand der Quellen trotzdem aufschlussreiche Erkenntnisse bezüglich Lohnstruktur, Strafhöhen und des materiellen Besitzes der Bruderschaft gewinnen.

Für weitere Informationen zu den verschiedenen Luxusbäckern und für die Identifizierung bestimmter Mitglieder sind die beiden Handschriften 10 und 11 ebenso von großer Bedeutung. Bei Ersterer handelt es sich um das sogenannte *Pretzen-Loßbuech anno 1619* (1619–1762), das die Namen der jährlich durch Los bestimmten Brezelbäcker der Zeche enthält. Dabei wird das Verzeichnis vom ältesten bis zum jüngsten Bäcker geführt und die jeweiligen Jahreszahlen neben den Namen verzeichnet.¹³¹ Auch die Bäcker, die Brezel ohne Losentscheid backen durften (*ungelöst*), werden extra gereiht, ebenfalls dem Alter nach.¹³² Das Pendant der Weckenbäcker ist das *Weckhen-Loß-Buech anno 1619* (1619–1767), das ebenso die Namen der gelosten Bäcker vom ältesten bis zum jüngsten enthält.¹³³ Da ein nicht kleiner Teil der in der Zeche geführten Prozesse gewerblichen Konflikten entsprang und diese Luxusbäcker betraf, sind ihre aufgestellten Ordnungen und Mitglieder besonders relevant. Bemerkenswert für die leichtere

¹²⁸ Hs. 3/3–5; RESSEL, Archiv, 84–86.

¹²⁹ So etwa für das Jahr 1628: Hs. 3/3, fol. 164^{r-v}.

¹³⁰ Ebenfalls für 1628: Hs. 3/3, fol. 160^r–176^r.

¹³¹ Hs. 10; RESSEL, Archiv, 94.

¹³² Beispielsweise im Jahr 1655, Hs. 10, fol. 27^r: *Aber die hernach folgende beckhen habenß diß 1655 iahr ungeloster gehabt, die khomen auf daß 1656 iahr gleichwill widerumb in daß loß alß nemblichen etc.*

¹³³ Hs. 11; RESSEL, Archiv, 94.

Übersicht der Privilegien und Ordnungen des 17. Jahrhunderts ist weiters Handschrift 14, die alle wichtigen Urkunden und rechtlich relevanten Ereignisse chronologisch auflistet.¹³⁴ Diese Aufzählung wurde rückwirkend im Jahr 1810 von den Vorstehern Georg Regenhart und Joseph Brucker auf Basis von den Urkunden angefertigt und gibt einen umfangreichen Überblick über die Ordnungen und damit den rechtlichen Unterbau der Zeche über die Jahrhunderte.¹³⁵

Die Transkriptionen der Handschriften erfolgen grundsätzlich buchstabengetreu. Lediglich die Buchstaben u, v und i, j werden nach dem Lautwert unterschieden. Diakritische Zeichen über dem Buchstaben u werden nur in den zunftexternen Quellen beachtet. Umlaute werden hingegen, falls eindeutig als solche erkennbar, übernommen. Die Groß- und Kleinschreibung wird nicht berücksichtigt. Nur der Satzbeginn, sowie Personen- und Ortsnamen sind großgeschrieben. Ansonsten folgen die Transkriptionen der Kleinschreibung. Dabei werden die Nachnamen buchstabengetreu übernommen und die Vornamen modernisiert. Kürzungen werden in einer runden Klammer (...) aufgelöst. Die Interpunktion wie auch die Getrennt- und Zusammenschreibung folgen dem modernen Sprachgebrauch.

4.3 Forschungsfrage

Diese Arbeit versteht sich als Mikrostudie über die Gerichtsbarkeit der Wiener Bäckerzeche in den Jahren 1628 bis 1664.¹³⁶ Es wird versucht, anhand verschiedener Handschriften der Bäckerinnung die gerichtlichen Praktiken, den städtischen Einfluss und die Konfliktbewältigung der Handwerker zu analysieren. Als Fusion verschiedener historischer Disziplinen, von der Zunftforschung über die historische Kriminalitätsforschung bis zur Wiener Stadtgeschichte, sollen die Gerichtsbarkeit der Bäcker, ihre Struktur und ihr Platz im Stadtgefüge beleuchtet werden. Diese Aspekte gilt es, anhand der intern geführten Prozesse und Klagen der Mitglieder vor dem eigenen Zunftgericht zu untersuchen. Aber auch die Beschwerden der verschiedenen städtischen Ämter gegen die Zeche, zu denen unter anderem das Metzenleihamt oder der Bürgermeister gehören, werden miteinbezogen. Gleichzeitig versteht sich diese Arbeit als Verschränkung von normativen und seriellen Quellen der Wiener Bäcker.

Zu den normativen Quellen zählen vor allem die immer wieder bestätigten und erneuerten kaiserlichen Privilegien als Basis von Recht und Selbstverständnis der Zeche.¹³⁷ Die verschiedenen Dekrete der Niederösterreichischen Regierung sowie des Stadtrats und Bürgermeisters der

¹³⁴ Für den Rahmen dieser Arbeit sind vor allem folgende Seiten von Bedeutung: Hs. 14, 11–16.

¹³⁵ Hs. 14, 1.

¹³⁶ Der Fokus liegt dabei lediglich auf der Bäckerzeche des 17. Jahrhunderts, ihrem Rechtsverständnis, ihrer Rechtspraxis und ihrem Verhältnis zur städtischen Obrigkeit aus der Sicht der Zunftarchivalien.

¹³⁷ Für die Privilegien sind vor allem die Transkriptionen von Ressel herangezogen worden: RESSEL, Archiv. Soweit auffindbar auch diejenigen der Bäckerinnung vor Ort.

Jahre 1628 bis 1664 gehören ebenso zu diesen grundlegenden Quellen.¹³⁸ Darüber hinaus sind die Dekrete und Ordnungen des Stadtrats in die Arbeit eingeflossen, die lediglich in den Quellen der Zeche – hauptsächlich in Handschriften 9 und 14 – protokolliert wurden.¹³⁹ Auch die städtischen Ordnungen 1364 bis 1555 im Wiener Handwerksordnungsbuch sind als Basis des Rechts- und Selbstverständnisses der Zeche unabdingbar.¹⁴⁰ Das rechtlich-normative Fundament ist wesentlich für die Interpretation der Prozesse, da die Urteile des Zunftgerichts und die beschlossenen Strafen zum großen Teil auf diesen festgelegten Normen von Stadt und Landesfürsten beruhten.

Hingegen betreffen die seriellen Quellen diejenigen Handschriften der Zeche, in denen ihre Mitglieder, Finanzen und Gerichtsprozesse verzeichnet sind. Die Klagen und Beschwerden der Mitglieder untereinander bzw. die Prozesse der Stadt gegen die Zeche wurden chronologisch im Jahresverlauf ihrer Sitzungen nachträglich vom Zechschreiber als Beschlussprotokoll niedergeschrieben.¹⁴¹ Aus diesem Grund bieten serielle Quellen Einblicke in den Alltag der Zeche, den die normativen Quellen lediglich vorschreiben.¹⁴² Diese zwei unterschiedlichen Quellengattungen ermöglichen den Vergleich zwischen dem „Soll-Zustand“ der Ordnungen und Privilegien mit dem „Ist-Zustand“ der Handlungsbücher.¹⁴³ Anhand der normativen und seriellen Quellenlage versucht die vorliegende Arbeit, die Zunftgerichtsbarkeit und Konfliktlösung der Wiener Bäcker in den Jahren 1628 bis 1664 und die Intervention der städtischen Gerichtsformen nachzuvollziehen. Neben dem Ablauf der Versammlung sollen die geführten Klagen vom Beginn der Klage bis zur Beschlussfassung des Gerichts rekonstruiert werden. Die geführten Prozesse dieser Zeit, die sich immerhin auf mehrere Tausend belaufen, benötigen allerdings als Massenquellen quantifizierende Methoden. Daher wurden alle Klagen und Beschwerden seitens der Zechmitglieder als auch der städtischen Verwaltung gegen die Zeche unter

¹³⁸ Insgesamt waren für den Zeitraum 1628–1664 acht Dekrete im WStLA auffindbar, die von der Niederösterreichischen Regierung an den Bürgermeister der Stadt Wien übergeben wurden und verschiedene Anweisungen enthalten: WStLA, Hauptarchiv/Akten, A2. Auch die zahlreichen Beschlüsse der städtischen Herrschaft, die nicht niedergeschrieben oder überliefert sind, allerdings in den seriellen Quellen u. a. in Handschrift 9 verschriftlicht wurden, werden einbezogen: Hs. 9/1–3.

¹³⁹ Zu Protokoll der Handschriften, Ordnungen und rechtlich relevanten Ereignissen in Handschrift 14: Hs. 14, 10–16. Die beschlossenen und erhaltenen Ordnungen sind in Handschrift 9 (Handlungsbuch der Zeche) verstreut und immer wieder erneuert bzw. angeführt worden: Hs. 9/1–3.

¹⁴⁰ Vgl. die Edition von GNEIB, Handwerksordnungsbuch.

Auch Handschrift 9 hat immer wieder Eintragungen zu den erhaltenen und weitergegebenen Privilegien: Hs. 9/1–3.

¹⁴¹ Im Wesentlichen sind darunter sehr verkürzte Vernehmungsprotokolle zu verstehen: SCHEUTZ, Gerichtsakten, 564.

¹⁴² Vgl. STEIDL, Zunftarchivalien, 635.

¹⁴³ Vgl. EHMER, Zünfte, 88f; STEIDL, Zunftarchivalien, 634f.

verschiedenen Merkmalen kategorisiert und in einer Datenbank gesammelt.¹⁴⁴ Die für diese Untersuchung geschaffenen Kategorien lassen sich als Metadaten über einen Gerichtsprozess in drei Ebenen aufschlüsseln.

Einleitend wurden grundsätzliche Informationen zum Zeitpunkt einer Klage, die Namen der Beteiligten (Kläger und Angeklagte), deren Herkunft und gesellschaftliche Stellung (bzw. der Grad der Ausbildung, ob Geselle oder Meister) aufgenommen. Diese Daten sollen einerseits aus der Fülle an Prozessen die Termine und bestimmten Zeiten herausfinden, zu denen die Versammlung tagte und Klagen erhoben wurden. Andererseits können durch die Informationen über die Kläger die verschiedenen städtischen Ämter identifiziert werden, die bei der Gerichtsbarkeit der Bäcker eingeschaltet wurden bzw. intervenierten.

Zur näheren Beschreibung des Konflikts gehören die Konfliktart, der Hintergrund der Tat und der Ort, an dem die Auseinandersetzung verursacht wurde. Herauszufinden, welche Deliktart am öftesten begangen wurde und ob es wesentliche Unterschiede diesbezüglich zwischen Gesellen und Meistern gab, ist nur eines der Ziele. Der Grund für die Auseinandersetzungen, etwa ob es sich um private Meinungsverschiedenheiten oder Revierstreitigkeiten handelte, gibt Aufschluss, worüber sich die Bäcker stritten. Im Fall von Verbalinjurien werden die verwendeten Beleidigungen ausgewertet und die Gemeinsamkeiten mit Realinjurien anhand der Problematik des frühneuzeitlichen Ehrverständnisses aufgezeigt.

Durch die Urteilsverkündung des Zunftgerichts kann anhand der Strafform und -höhe einiges über die Art und Weise der Konfliktbeilegung bei den Bäckern näher bestimmt werden. Auf welche Art und Weise man sich vor Gericht einigte (u. a. Wachs- oder Geldstrafe), soll neben den Angaben zu strafe erhöhenden und strafmildernden Umständen untersucht und verglichen werden. Zuletzt sind verschiedene begleitende Informationen über die Bestrafung der Mitglieder von Interesse. Dazu gehören weitere involvierte Personen und Gerichte, im Zuge eines Gerichtsverfahrens neu aufgestellte Ordnungen, aber auch die Reaktion der Angeklagten auf den Urteilsspruch. Leugnungen und Strafverweigerung sollen Auskunft über die Kompromissbereitschaft der Mitglieder und die Autorität der Zeche geben.

¹⁴⁴ Zu den beiden Hauptquellen zählen Handschrift 9 (Handlungsbuch der Zeche) und Handschrift 18 (Handlungsbuch der Bruderschaft).

5. Geschichte und Recht der Wiener Bäckerzeche

5.1 Das rechtliche Verständnis der Zeche

Die Wiener Bäckerzeche des 17. Jahrhunderts konstituierte ihr Verständnis von und ihren Anspruch an Rechtsprechung aus einer Gemengelage von Privilegien und Ordnungen sowie ad hoc gebildeten Beschlüssen. Dieses juristische Fundament war notwendig, um dem Zunftgericht außerhalb des offiziellen obrigkeitlichen Gerichtswesens eigene Jurisdiktionskompetenzen zu verleihen.¹⁴⁵ Beispielsweise verfügten die Wiener Bäcker über bestimmte Befugnisse der Gewerbepolizei und durften zeitweise den Störern in deren Verkaufsstätten das Gebäck konfiszieren.¹⁴⁶ Ansonsten beschäftigt sich die Gerichtsbarkeit der Bäcker allerdings allein mit internen Belangen. In den Jahren 1628 bis 1664 gibt es keinen einzigen Fall einer zunftexternen Person, die vor dem Gericht der Meister oder der Bruderschaft angeklagt wurde. Das Zunftrecht basierte darüber hinaus auf dem Konsens aller Mitglieder, sich in einem eigenen Rechtssystem zusammenzufinden und ihre Konflikte gemeinschaftlich zu lösen.¹⁴⁷ Ohne die Anerkennung der Zeche von der Obrigkeit und die rechtliche Autorität der Zeche über ihre Mitglieder wäre weder juristische noch soziale Disziplinierung möglich gewesen. Durch den „freiwilligen“ Eintritt in die Zeche unterwarf sich dabei jedes Mitglied – zumindest formal – den Regelungen und Pflichten der Bäcker.¹⁴⁸ Als kleine Schwurgemeinschaft innerhalb der größeren, bürgerlichen Gemeinschaft der Stadt Wien bildeten die Zechen eigenes Recht aus und überwachten ihre Befolgung.¹⁴⁹ Ein weiterer Grund für die Entstehung einer solchen eigenen Gerichtsbarkeit ist die Entlastung des Stadtgerichts, das dadurch pro Jahr etwa hundert Prozesse weniger zu führen hatte.¹⁵⁰ Auch die fehlende Expertise eines zunftexternen Gerichts über die Belange der Bäcker,

¹⁴⁵ Vgl. HÄRTER, *Infrajustiz*, 37f. Die Zeche existierte neben einer Vielzahl von anderen Sondergerichtsformen der Stadt mit einem eigenen Wirkungsbereich, der die Belange der Zeche umfasste. Mitglieder untereinander konnten vor diesem Gericht klagen. Klagen von zunftexternen Personen gegen die Zeche wurden vor dem Stadtgericht ausgetragen. Daher waren normalerweise auch nur Zunftmitglieder in der Versammlung anwesend: vgl. PERGER, *Rahmen*, 221. Ähnlich die Situation im spätmittelalterlichen Köln: vgl. ARLINGHAUS, *Genossenschaft*, 157f.

¹⁴⁶ Vgl. NEUBURG, *Zunftgerichtsbarkeit*, 291f. So etwa in der Ordnung aus dem Jahr 1629, Hs. 9/1, fol. 149r: *Da aber dergleichen störer oder andere schwaiffente persohnen betretten und dergleichen airen gebächt fail haben wurden, dem solle solliches genomben und in dz alhieige burgerspittal, denen armen leuthen außzuthailen getragen werden.*

¹⁴⁷ Vgl. BRAND, *Arbeitsgerichtsbarkeit*, 34.

¹⁴⁸ Vgl. NEUBURG, *Zunftgerichtsbarkeit*, 60. Zu Recht kann man angesichts des Zunftzwangs und der Maßnahmen der Zeche gegen die „Störerei“ die Freiwilligkeit dieser konsensbedingten Unterwerfung anzweifeln: vgl. BRAND, *Arbeitsgerichtsbarkeit*, 34.

¹⁴⁹ Nach Arlinghaus war die Mitgliedschaft in einem solchen Personenverband entscheidend für die Wahl des Gerichts. Inhaltliche Zuständigkeiten waren allein angesichts der zahlreichen Kompetenzkonflikte mit den Gerichten der städtischen Obrigkeiten demgegenüber zweitrangig: vgl. ARLINGHAUS, *Genossenschaft*, 162–164. Kluge spricht gar von einer rechtlichen Zersplitterung im Mittelalter: vgl. KLUGE, *Zünfte*, 358.

¹⁵⁰ Ebd., 359.

deren Streitigkeiten mitunter sehr berufsspezifisch waren, kann als Rechtfertigung für eine eigene Jurisdiktion angeführt werden.¹⁵¹ Tatsächlich wurde die Errichtung einer neuen Herberge und eigenen Gerichtsbarkeit für die Bäckergesellen im Jahr 1628 auf Anfrage der städtischen Obrigkeit mit der Notwendigkeit von Zucht und Ordnung begründet.¹⁵²

Viele der möglichen Konflikte wurden schriftlich in Regelungswerken verschiedenster Art vorweggenommen, die allerdings vornehmlich Arbeits- und Revierkonflikte beinhalten.¹⁵³ Diese Ordnungen und Privilegien konnten daher nur die wichtigsten Konfliktmöglichkeiten grob umreißen. Nicht schriftlich festgehaltene Normen des sozialen Zusammenlebens wie Benimm- und Sauberkeitsregeln waren häufig Ursache von Konflikten, die eine Schlichtung benötigten.¹⁵⁴ Diese Unterscheidung ist auch vor dem Hintergrund der Zeche als Vereinigung der Meister zu sehen, deren Prozesse hauptsächlich um Geschäfts- und Wettbewerbsstreitigkeiten geführt wurden. Im Gegensatz dazu steht bei der Bruderschaft klar das sittliche Benehmen der Gesellen im Zentrum der Aufmerksamkeit.¹⁵⁵ Das Gericht der Meister ist daher sowohl als eine normanwendende als auch eine normsetzende Institution zu sehen. Recht und Ordnung herrschten anhand einer Mischung von Ordnungen der zunftexternen Obrigkeiten und intern von der Versammlung geschaffenen Regelungen. Die Zeche konnte selbst Ordnungen und Strafen – soweit ihre Kompetenz nicht überschreitend – erlassen oder sich auf die Artikel der Privilegien berufen.¹⁵⁶ Die erhaltenen bzw. selbst verliehenen Rechtskodifizierungen unterscheiden sich weiters hinsichtlich des Grads der Involvierung von städtischer Obrigkeit und Zeche.¹⁵⁷ Dabei ist der Unterschied hinsichtlich der gesetzgebenden Kompetenz zwischen Meister und Geselle anzumerken, weil die Bruderschaft keine Befugnisse hatte, autonom Regelungen aufzustellen. Da der Vorsteher der Bruderschaft und des dazugehörigen Gerichts ein Meister war, bestimmte die Zeche weitgehend Recht und Ordnung der Gesellen.¹⁵⁸

Grundlegend für das Selbstverständnis, den Lebenslauf der Bäcker wie auch die juristische Hegemonie der Zeche über ihre Mitglieder waren die kaiserlich bestätigten Privilegien und

¹⁵¹ Vgl. WISELL, Recht, 263.

¹⁵² Hs. 9/1, fol. 110^r: *Eodem die vermelt auch Christoff Haggen, weilen man stättigs vermaint habe, dz man für dz gesindt ein herberg sollte auffrichten, welches dan auch sehr guet wehre, damit under dem gesindt ein besere zucht möchte gehalten werden.*

¹⁵³ Vgl. KEISER, Handwerker, 259. Zu nennen sind vor allem die noch anzuführenden Privilegien und die Ordnungen in den Handlungsbüchern.

¹⁵⁴ Durch bestimmte ritualisierte Praktiken wurden normative Vorstellungen und kollektive Leitbilder geschaffen, die bei Verstoß mit moralisierenden Bußen geahndet wurden: vgl. KEISER, Vertragszwang, 144.

¹⁵⁵ Erkennbar in den zahlreichen Prozessen des Bruderschaftshandlungsbuchs: Hs. 18/1.

¹⁵⁶ Vgl. DIELING, Zunftrecht, 8–10. Diese Bipolarität des Zunftgerichts ist vergleichbar mit den mittelalterlichen Gerichten, die Recht sprachen und gleichzeitig schufen. Für die Zeche gilt das geschaffene Recht – mit ein paar Ausnahmen – nur für die eigenen Mitglieder: vgl. SIMON, Konfliktregulierung, 50.

¹⁵⁷ Weiteres über die verschiedenen Möglichkeiten der städtischen Involvierung bzw. über die autonome Gesetzgebung: vgl. HOF, Wettbewerb, 67–74; DIELING, Zunftrecht, 10–37.

¹⁵⁸ Hs. 9/1, fol. 117^{r-v}.

Handwerksordnungen.¹⁵⁹ Als kollektive Bevorzugung gegenüber anderen individuellen Bäckern beinhalteten sie Rechte, Pflichten und als Zwangsnormen bezeichnete Verpflichtungen.¹⁶⁰ In den Prozessen vor dem Zunftgericht wurde als Bezugsrahmen und als Urteilsbegründung immer wieder auf Artikel der Privilegien und Ordnungen verwiesen.¹⁶¹ So heißt es im Urteil der Bruderschaft im Jahr 1628 der Aufzeichnungen: *So ist er nach lauth deß 14 artickhel p(er) 2 lb. wax gestrafft worden.*¹⁶²

Neben den Privilegien waren die Anordnungen und Dekrete der Niederösterreichischen Regierung, die immer wieder vor dem Stadtrat in Anwesenheit der Zechmeister verlesen wurden, besonders in gewerblichen Angelegenheiten wichtig.¹⁶³ Zudem waren die erlassenen Ordnungen von Bürgermeister und Stadtrat entscheidend für die Anwendung und den Diskurs über das Recht.¹⁶⁴ Diese drei Quellengattungen stellen das von oben nach unten erlassene rechtliche Fundament der Zeche dar. Allerdings gehen sowohl die Privilegien als auch die Ordnungen in den Jahren 1628 bis 1664 ausnahmslos auf die Initiative der Zeche zurück. Der Tod eines Herrschers oder die Identifizierung eines speziellen Problems, das durch die bisherigen Ordnungen nicht abgedeckt wurde – etwa im Falle der Zeche weitere Artikel bezüglich der Störerei –, erforderte eine erneute Bestätigung durch seinen Nachfolger.¹⁶⁵ Als Kaiser Ferdinand II. 1637 verstarb, beschloss die Zeche im Frühling desselben Jahres eine Erneuerung und Verbesserung des Privilegs um weitere Artikel. Da die Störer selbst von dem verblichenen Herrscher Privilegien erhalten hatten, die nunmehr mit dessen Tod gemeinsam mit denjenigen der Zeche außer Kraft gesetzt wurden, wollte man sich in einem ersten Schritt um Fürsprecher bewerben, bevor

¹⁵⁹ Die Dauer der Ausbildung, die Hierarchien und die Struktur der Zeche wurden in diesen kodifizierten Rechtsquellen aufgezeichnet bzw. geschaffen: vgl. KEISER, Vertragszwang, 144f. Für das 17. Jahrhundert und für diese Arbeit ist besonders die Urkunde vom 5. September 1629 prägend, die in 19 Artikeln verschiedene Regelungen bezüglich der Gesellen und Störer enthält: vgl. RESSEL, Archiv, 18–23.

¹⁶⁰ Das Privileg der Bäcker – zumindest in der Theorie –, eine Monopolstellung auf Brot und Gebäck in der Stadt zu besitzen, impliziert zugleich den verpflichtenden Beitritt. Die Verteidigung von gleichen Geschäftsbedingungen, die Garantie des gleichberechtigten Zugangs zu Gesellen und bei den Bäckern die Stabilität und Qualität von Gebäck sollte garantiert bleiben: vgl. KEISER, Vertragszwang, 163.

¹⁶¹ Vgl. STRIETER, Aushandeln, 147. So etwa in einem Prozess im Sommer des Jahres 1629 vor dem Gericht der Bruderschaft: *Steffan Lamp hatt den böckhen die arbeit abgeschlagen und ist bey ein andern eingestandt. So ist er nach laut deß 8 artickhel umb 6 lb. wax gestrafft worden etc.* Hs. 18/1, fol. 11^v.

¹⁶² Hs 18/1, fol. 4^r. Gemeint ist der Diebstahl (das Aufheben) von Gebäck aus dem Betrieb in der neuen Ordnung der Stadt vom 7. August 1628: RESSEL, Archiv, 14–18.

¹⁶³ So etwa die Nachfrage der Regierung bezüglich der Müller und ihres Brotverkaufs am Hof: Hs. 9/2, fol. 460^r.

¹⁶⁴ Die Niederösterreichische Regierung interagierte mit den Bäckern besonders in der Person des Statthalters und mittels Dekrete. Im Gegensatz dazu war die Kommunikation mit der städtischen Obrigkeit vor allem mündlich. Die Zeche wurde des Öfteren zum Bürgermeister beordert.

¹⁶⁵ Die Situation der Bäckerzeche in Wien scheint bezüglich der Initiative ähnlich wie in den Städten Lippstadt, Soest und Detmold: Vgl. STRIETER, Aushandeln, 148. Die meisten Ordnungen der Jahre 1628–1664 scheinen „bestätigte Willküren“ gewesen zu sein. Gemeint sind von der Zeche geschriebene Entwürfe, die von den Obrigkeiten bestätigt wurden: vgl. HOF, Wettbewerb, 70f.

es die Störer taten.¹⁶⁶ Darüber hinaus sollten einige Märkte und Städte, die sich von der Hauptzeche separiert hatten, wieder einverleibt werden.¹⁶⁷ Erst in einer neuerlichen Zusammenkunft am Quatembersonntag Michaeli wurde beschlossen, dass jeder Bäcker zwei Taler (drei Gulden) zur Finanzierung des neuen Privilegs bezahlen sollte.¹⁶⁸ Ein weiteres Treffen im Jänner des nächsten Jahres entschied über eine Rohfassung der zu verbessernden Artikel¹⁶⁹ und im Herbst wurde der zwölfte Artikel über die zweijährige Ausbildung der Helfer geregelt.¹⁷⁰ Schließlich versammelten sich am dritten Adventssonntag auch die *außwendigen beckhen* bei der Zechversammlung und verpflichteten sich, ihren Beitrag von zwei Talern für das Privileg zu entrichten.¹⁷¹

Als vierte und letzte Kategorie zählen die Beschlüsse und Ordnungen der Zeche selbst.¹⁷² Sie sind das Ergebnis von internen Diskussionen und einer von der Zeche als „Umfrage“ bezeichneten Meinungsfindung in den seriellen Quellen.¹⁷³ Die in den Versammlungen ad hoc getroffenen Beschlüsse, die bis zur nächsten Änderung Gültigkeit hatten, beeinflussten aufgrund ihrer Aktualität in gewerblichen Angelegenheiten die geführten Prozesse und Strafen maßgeblich. Die meisten dieser Regelungen wurden im Laufe eines Gerichtsverfahrens aufgestellt, wenn etwa erkannt wurde, dass diesbezüglich rechtliche Lücken existierten.¹⁷⁴ Andere Ordnungen, etwa das sogenannte „Heilige Gebäck“ betreffend, wurden jedes Jahr gegen Ende Oktober wiederholt aufgestellt. Mitunter veränderte sich lediglich der Preis oder das Gewicht.¹⁷⁵

Auch die Gepflogenheiten der Zeche, die man am besten als Gewohnheitsrecht begreifen kann, waren maßgeblich für das Verständnis der Bäcker von Recht und Ordnung.¹⁷⁶ Als eine Art

¹⁶⁶ Hs. 9/2, fol. 45^v: *Damit man nun denselben fürkhomen möchte und nicht verschlaffen würde, were vonnöthen, sich umb einen gueten freundt oder mehrers zubewehrben.*

¹⁶⁷ Hs. 9/2, fol. 45^{r-v}.

¹⁶⁸ Hs. 9/2, fol. 48^{r-v}.

¹⁶⁹ Hs. 9/2, fol. 58^r–59^r.

¹⁷⁰ Konkret ging es um die verpflichtende Ausbildung im Luxusgebäck (Beugel, Brezel, Wecken). Wenn ein Helfer eine solche Anstellung nicht bekam, konnte er zeitweise den Bäcker wechseln. Den Meistern wurde bei der Strafe von 100 lb. Wachs verboten, dies zu verhindern: Hs. 9/2, fol. 71^{r-v}.

¹⁷¹ Hs. 9/2, fol. 73^r.

¹⁷² Diese Beschlüsse wurden ohne jegliche formalisierende Merkmale wie Siegel, Unterzeichnungen etc. gefertigt. Sie sind temporäre Statuten, die lediglich bis zur nächsten Änderung Bestand hatten.

¹⁷³ Diese „Umfrage“ als Teil der Beschlussfassung und Meinungsbildung findet in den Quellen auf verschiedene Art und Weise statt. Einerseits ist sie Teil des Prozesses und bildet ab, wie die Zeche zum Urteil infolge einer Klage kam. Andererseits ist sie das Ergebnis einer Konfrontation mit einem Problem, das eine rechtliche Lösung verlangte. Als etwa ein Bäcker im Jahr 1628 das Problem der Zucht und Ordnung der Gesellen einbrachte, wurde eine konsensbasierte Umfrage abgehalten, eine Herberge zu errichten: Hs. 9/1, fol. 110^r.

¹⁷⁴ Diese selbstständige Aufstellung von Ordnungen ging mit Strafen einher, die bei Rechtsbruch in Zukunft anfallen sollten. Auch eine Regelung, die nach dem Verständnis der Zeche von vielen Mitgliedern missachtet wurde, konnte wiederum quasi „zur Erinnerung“ wieder aufgestellt werden. So etwa wurde aufgrund des oftmaligen Fehlens der Bäcker bei den Beerdigungen und im Speziellen beim „Leichentragen“ (dem Tragen des Leichnams durch die Zunftmitglieder) erneut eine Strafe von 50 lb. Wachs notwendig: Hs. 9/2, fol. 449^v.

¹⁷⁵ So etwa im Jahr 1639: Hs 9/2, fol. 91^r.

¹⁷⁶ Vgl. KEISER, Vertragszwang, 144.

informelle Form der Schiedsgerichtsbarkeit umfassten diese Gewohnheiten alle für die Bäcker nachvollziehbaren und bekannten Regelungen.¹⁷⁷ So wurde einerseits von einer Bestrafung abgesehen, wenn eine entsprechend formale Ordnung noch nicht aufgestellt bzw. noch kein Verbot etabliert war: *Weillen aber derzeit noch khain straff drauff gemacht worden, als khan er auch nit gestrafft werden.*¹⁷⁸ Andererseits stellten bei der Zeche unbekannte Praktiken des Backens oder des Verkaufs unerwünschte Neuerungen dar, die der Gewohnheit der Bäcker widersprachen. Als etwa ein Bäcker in der Nacht zum Pfingstsonntag anfang, Wecken zu backen, sah die Zeche dies als Veränderung des üblichen Jahresablaufs: *Derwegen er auch dan in deß handtwerchs straff erkhendt worden, weilen soliches ein neuerung ihm handtwerch auch nie erhört worden, dz ein beckh in einer h(eiligen) nacht gepachen hete.*¹⁷⁹ Darüber hinaus beriefen sich die Bäcker bei aufkommenden Revierstreitigkeiten immer wieder auf ihr Revier, das sie und ihre Väter schon immer beliefert hätten.¹⁸⁰

Wesentlich für das weitere Verständnis der Handwerksgerichtsbarkeit und der Ordnung sind die jährlichen Zusammenkünfte der drei Bäckergruppen, die Beugel (*peigl*), Wecken und Brezel betrafen. Diese drei als „Luxusbäcker“ bezeichneten Gruppierungen trafen sich gesondert von den übrigen Zechmitgliedern und stellten jährliche Regeln auf, die nicht selten Gegenstände von Gerichtsprozessen werden konnten. Die Ordnungen unterschieden sich jeweils hinsichtlich ihres Umfangs, da sie meist lediglich das Gewicht und den Preis des Gebäcks betrafen.¹⁸¹ Bisweilen wurden bis zu elf Artikel aufgestellt, die von der Anzahl der erlaubten Brotverkäufer bis zu den Orten, wo man das Gebäck verkaufen durfte, reichten.¹⁸²

¹⁷⁷ Vgl. VERMEESCH, Access to Justice, 29.

¹⁷⁸ Hs. 9/2, fol. 283^r.

¹⁷⁹ Hs. 9/1, fol. 202^r.

¹⁸⁰ Hs. 9/2, fol. 33^v: [...] *da doch sollicheß gey uhralters herkhomen ihnen zuegehörig und ihre vorfahren seel(ig) sollicheß gey gehabt.*

¹⁸¹ Grundsätzlich unterscheiden sie sich in ihrer Ausführlichkeit. Die Brezelbäcker stellten in manchen Jahren bis zu elf Ordnungen auf, während die Beugel- und Weckenbäcker weitaus weniger Regeln aufstellten und sie seltener veränderten.

¹⁸² Hs 9/2, fol. 245^r–246^v.

5.2 Die Basis von Recht: Privilegien, Ordnungen und Beschlüsse

Im Gegensatz zu anderen europäischen Städten wie Köln¹⁸³, Paris¹⁸⁴ oder Basel¹⁸⁵ sind die Wiener Bäcker als zechartige Vereinigung vergleichsweise spät nachweisbar.¹⁸⁶ Zu welchem Zeitpunkt man in der Wiener Geschichte zum ersten Mal von einer Bäckerzeche sprechen könnte, die Ähnlichkeiten mit jener des 17. Jahrhunderts aufweist, ist aufgrund der fehlenden Quellenlage schwer zu bestimmen.¹⁸⁷ Dabei bleibt der Kriterienkatalog für die Bestimmung einer Zeche, um aus der Perspektive der Geschichtswissenschaft als solche anerkannt und bezeichnet zu werden, äußerst divers.¹⁸⁸ Die ersten Belege und Andeutungen von zechähnlichen Handwerksvereinigungen sind naturgemäß den normativen Quellen zu entnehmen. Weitgehend anerkannt ist, dass die Entstehung und der Aufstieg der Zünfte mit dem Aufstieg der Städte im 12. und 13. Jahrhundert in Verbindung stehen.¹⁸⁹ Prägend für die spätere Konstituierung der Zeche in Wien waren Donauhandel, Weinbau und Erhalt des ersten Stadtrechts mit dem bekannten Stapel- und Niederlagsrecht im Jahr 1221 durch den Babenberger-Herzog Leopold VI. (1180–1230).¹⁹⁰ Bereits in einer undatierten Marktordnung entweder von den späten Babenbergern oder Ottokar II. (1230–1278) werden die Bäcker als *panifices* explizit erwähnt.¹⁹¹ Im Jahr 1227 beschrieb Jans Enikel (1230/40–1290) in seiner Fürstenchronik den Einzug des Babenberger-Herzogs Leopold VI. zu Weihnachten in Wien, wo er von den Bäckern *kipf und wize flecken* erhielt.¹⁹² Ob die Bezeichnung *becken* bereits eine Inkorporierung der Bäcker in eine Gemeinschaft bedeutet und auf eine Zeche mit Monopolprivilegien, eigener Gerichtsbarkeit

¹⁸³ Bei der ältesten Erwähnung eines zechartigen Zusammenschlusses überhaupt handelt es sich wahrscheinlich um die Kölner Bettdeckenweber durch den Kölner Erzbischof Arnold im Jahr 1149: vgl. KLUGE, Zünfte, 57; SCHULZ, Handwerk, 43f.

¹⁸⁴ Die Pariser Bäckerzeche bekam ihre erste Ordnung im Jahr 1270: vgl. KAPLAN, Bakers of Paris, 155.

¹⁸⁵ Die erste Erwähnung einer Bäckerzeche in Basel stammt aus dem Jahr 1256: vgl. KOELLREUTER und UNTERNÄHRER, Brot und Stadt, 14.

¹⁸⁶ Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 21.

¹⁸⁷ Für einen Überblick über die Entstehung und Verbreitung der Zechen in Österreich: vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 17–39.

¹⁸⁸ Gewöhnlich geht es dabei um sozialwirtschaftliche Gemeinsamkeiten mit mehr oder weniger ausgeprägtem religiösen Hintergrund: Zunftzwang, Interessensvertretung, soziale Gemeinschaft, Gerichtsbarkeit etc. Für einen Überblick über die Merkmale einer Zunft: vgl. SCHULZ, Handwerk, 46f; KLUGE, Zunft, 30–34.

¹⁸⁹ Für einen Überblick über die Frühzeit des Wiener Handwerks: vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 17–39; SONNLEITNER, Soziale Gruppen, 721–736.

¹⁹⁰ Die Urkunde ist nicht überliefert. Eine Edition ist vorhanden: TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten I/1, 8–14 Nr. V; Vgl. OPLL, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, 102; GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 17f; BRUNNER, Finanzen der Stadt, 8f.

¹⁹¹ Bezeichnenderweise enthält die erste Nennung der Bäcker die Drohung bzw. Ankündigung der Strafe bei Verstoß: TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten I/1, 32 Nr. XII; ÖNB, Cod. 352, fol. 70^r: *Panifices quoque, qui violaverint hoc statutum proiciuntur in lutum nisi tunc ex emptione pecuniaria per gratiam iudicis et civium exsolvantur*; vgl. UHLIRZ, Gewerbe, 603.

¹⁹² STRAUCH, Enikel, 632: *dô brâhten im die becken, kipf und wize flecken, wizer dann ein hermelin; ein snê der kund niht wizer sîn*; BÄCKERINNUNG, 700 Jahre, 2; SCHLEGEL, Bäckergerwebe, 1f.

und dazugehörigem Selbstverständnis verweist, bleibt fragwürdig.¹⁹³ Allerdings gibt es erste Hinweise auf die Existenz einer gewissen hierarchischen Ordnung und ein gemeinschaftliches Handwerks- und Warenbewusstsein im Stadtgefüge. Jans Enikel lässt einige Berufsgruppen wie die *wiltwerkære*, *krâmer* und *fleischhacker* auftreten, bevor die Bäcker ihre Geschenke überreichen. Diese bestehende Rangordnung scheinen die Handwerker im Gefüge der Fronleichnamsprozession zweihundert Jahre später im Jahr 1563 immer noch abzubilden.¹⁹⁴

Erst mit dem Stadtrecht von Rudolf II. aus dem Jahr 1278 (Rudolphinum) werden die Vorläufer und ersten Ansätze der Zechen erkenntlich. Unter dem Abschnitt *De unione delenda* wurde ein Verbot zahlreicher *uniones* (Einungen), darunter auch die Bäcker, formuliert.¹⁹⁵ Wiederum bleibt die Frage offen, ob diese *uniones* den Kriterien einer Zeche gerecht wurden und ob es sich bei ihnen um Handwerkervereinigungen handelte. Wahrscheinlich hatten diese Einungen mehr mit der Sicherung von Monopolrechten spezieller Waren, d. h. mit den rudimentär-gewerblichen Vereinbarungen zwischen den Meistern, zu tun.¹⁹⁶ Das Ziel dieser ersten Regelungen war die Bekämpfung von Zunftzwang und Preisabsprachen, die allerdings die künftige Dominanz der Zechen nicht verhindern konnte.¹⁹⁷ In der Handfeste Herzog Albrechts II. (1298–1358) aus dem Jahr 1340 folgte wiederum das Verbot der *ainung* aller Handwerke, darunter auch die der Bäcker.¹⁹⁸ Dabei durfte zudem die Erneuerung der besonderen Strafe für die Bäcker, das Schupfen, das *von altem fuerstlichen recht herchomen* ist, nicht fehlen.¹⁹⁹ Gleichzeitig wurde den stadtfremden Bäckern garantiert, dass sie ihre Waren ohne Zunftzwang in der Stadt verkaufen durften und ihre Waren vor Übergriffen durch die bürgerlichen Bäcker geschützt sein sollten.²⁰⁰ Auch erste gewerbliche Beschränkungen hinsichtlich der erlaubten Backerzeugnisse

¹⁹³ Die Wiener Bäckerinnung hat im Zuge ihrer Jubiläumsschrift aus dem Jahr 1927 die Anfänge der Zeche im Jahr 1227 verortet. Auf Nachfrage der Innung, ob es sich bei Enikel um die erste Erwähnung der Zeche handelt, erhielt sie eine Bestätigung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung: BÄCKERINNUNG, 700 Jahre, 9.

¹⁹⁴ Vgl. STRAUCH, Enikel, 632; BRUNNER, Bürgertum, 565; GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 542: [...] *pekchen, melber und ir knecht; sneider und ir knecht; fleischakcher und ir knecht; kramer, wachsgiesser, leinbater; kursner und ir knecht* [...].

¹⁹⁵ TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten I/1, 49 Nr. XV: *Item omnium mechanicorum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum et aliorum, quocumque nomine nuncupentur, uniones singulas strictius prohibemus; si vero contrarium fecerint, per judicem et consules civitatis graviter puniantur*. Auch niedergeschrieben in: ÖNB Cod. 352, fol. 97^r.

¹⁹⁶ Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 21; ZATSCHEK, Handwerk, 22.

¹⁹⁷ Vgl. UHLIRZ, Gewerbe, 606.

¹⁹⁸ WStLA, Hauptarchiv, Urkunde Nr. 221; TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten I/1, 113 Nr. XXXVII: *Aller hande hantwercher, ez sein vleischakcher, pekchen, vischer, huenrer und der andern, wie di gnant sein, der aller ainung verbiet wir vestichleichen*. Nach Lentze sollten nicht die *ainungen* als Vereinigungen verboten werden. Stattdessen sollten die *ainungen* die Befähigung verlieren, eigene Satzungen erlassen zu dürfen: vgl. LENTZE, Rechtliche Struktur, 18.

¹⁹⁹ TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten I/1, 113 Nr. XXXVII: *Die pekchen sol man schuphen, als von alten fuerstlichen recht herchomen ist, und sullen dhain ander wandel nicht geben*.

²⁰⁰ Ebd.: *Und swelich pekch, von wanne der chumt in die stat und mit der stat dienen will, der sol vrei wal haben allen rechten chouf ze pachen und offenlichen vail ze haben nach dem satz, als der rat oufsetzet. Nem aber er*

wurden mit der Preissetzung der Wecken um zwei Pfennige und dem Verbrauch eines halben Muts pro Woche festgelegt.²⁰¹ Außerdem fällt in dieser Urkunde die erste überlieferte Verwendung des Begriffs *zeche*, der im Zusammenhang mit der verliehenen Ordnung für die Fleischnacker gebraucht wird.²⁰²

In einer im Wiener Eisenbuch überlieferten Urkunde von Rudolf IV. (1339–1365) vom 20. Juli 1361 wiederholt dieser das Verbot von Zeche und Einung jeglicher Art in Wien und den Vorstädten.²⁰³ Stattdessen wird das Recht der Handwerker bestätigt, dass sie *all ir arbeit oder hantwerch was yederman well oder kunne das rechtlich sey freyleich treiben und üben süllen und mügen*.²⁰⁴ Drei Jahre später wurde offenbar ein neuerliches Verbot notwendig, da Rudolf IV. 1364 allen *zehen, ainungen* und *gesellschaften* das Recht absprach, eigene Ordnungen und Satzungen (*setz, ordnung* und *gepot*) zu erlassen.²⁰⁵ Diese Prohibition der unabhängigen Aufstellung von rechtlich verbindlichen Normen ermöglichte der Stadt im Jahr 1430 zum Zweck des besseren Überblicks den Beginn der eigenen Aufzeichnungen im Handwerksordnungsbuch.²⁰⁶ Alle Ordnungen mussten von diesem Zeitpunkt an von der Stadt oder dem Landesfürsten anerkannt werden. Eigene interne arbeitsrechtliche Regelungen allerdings blieben davon unberührt. Trotzdem konnten diese Einschränkungs- und Verbotsversuche, die darauf abzielten, der Zechen Herr zu werden, einen rasanten Anstieg von Neugründungen und Ersterwähnungen im Ordnungsbuch der Stadt nicht eindämmen.²⁰⁷

dhainen schaden an leib oder an guet von der pekchen schulde, die ee in der stat sint gewesen, und man daz gen in bewært vör dem rat, daz sullen sie puezzen mit leib und mit guet.

²⁰¹ Ebd.: *Die purger pekchen sullen nicht vailes prôt pachen, danne ir lón prôt, daz sein ouch wekke für zwen phennig und durch merer gnad, so erloben wir ir ieglichem ze pachen, einen halben mutt ze der wôchen und nicht mer. Swer darûber mer puêch, der muez daz wandel geben, also ez der rat von der stat setzet.*

²⁰² Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 21f.

²⁰³ EB, fol. 67^v–68^v: *Wir wellen auch, daz alle aufsätz, die von unsern vorvodern order von uns mit hantfesten und mit briefen bestëtt sind uber sundrew recht, gesetzt und ordnung, oder die yemant selben funden habe, und auch all zech und aynung, die in der stat und in den vorsteten ze Wienn unter purgern, kaufflëwten, aribaittern, hantwerchern daher kömen sein, fürbas gëntzlich absein [...]; TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten I/1, 153 Nr. LXIV; GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 24f.*

²⁰⁴ EB, fol. 68^r.

²⁰⁵ WStLA, Hauptarchiv, Urkunde 631; TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten I/1, 158 Nr. LXVIII: *So haben wir nach guter vorbetrachtung und zeitigem rat, durch gemaines nuzes willen, der stat, daz si dester pas an leuten und an güt aufneme und ein igleich man sich freilichan zu der stat halten und beleiblich da nidergelazzen muge, abgenommen, vernichtet und verpotten, für uns, unser brüder und erben nehmen auch ab, vernichten und verpieten an disem brief, mit fürstlicher macht, all zechen, aynunge und gesellschaft und auch alle setz, ordnung und gebott [...].*

²⁰⁶ Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 25.

²⁰⁷ Vgl. LENTZE, Rechtliche Struktur, 23. Zatschek spricht von gegensätzlichen Interessen der Stadt, die das Handwerk unterordnen wollten, und der Landesfürsten, die im Gegenteil ihre Privilegierung förderten: ZATSCHEK, Konzepte, 305.

5.3 Die Ordnungen und Privilegien der Wiener Bäcker bis zum Jahr 1628

Die ersten für die Bäckerzeche relevanten Ordnungen sind im Wiener Handwerksordnungsbuch der Jahre 1364 bis 1555 überliefert.²⁰⁸ Dabei markiert das 15. Jahrhundert den Beginn der Ordnungen, während aus dem 14. Jahrhundert keine Eintragungen zu den Bäckern existieren. Eine Ordnung aus dem Jahr 1405/06 für die Bäcker, Bader und Flößer, regulierte den Kauf von Holz bei den Flößern.²⁰⁹ Eine Gesellenordnung, die vor allem ein Verbot der Falschspielerei enthielt und die Ehe auf „gelernte Frauen“ beschränkte, wurde 1429 auf Betreiben der Zechen einiger niederösterreichischen Städte erlassen.²¹⁰ Im selben Jahr bestimmte eine weitere Ordnung zum ersten Mal die fundamentalen Regeln der Bäcker im Stadtgefüge. Die eheliche Herkunft, die Notwendigkeit einer Geburtsurkunde für die Meister, der Verkauf der Waren und der Kauf von Mehl auf der Mehlgrube, das Gewicht der Brotwaren und das Verbot der Störerei waren somit geregelt.²¹¹ Die Wiener Bäcker des 17. Jahrhunderts interpretierten diesen Ordnungskomplex als Beginn ihrer Zeche.²¹²

Mit weitgehend gleichen Worten enthält die älteste Urkunde im Archiv der Wiener Bäckerinnung dieselben Beschlüsse. Es handelt sich um eine vom Stadtschreiber Franz Iglshofer (1541–1576) beglaubigte Abschrift der Ordnung im Handwerksordnungsbuch des Jahres 1443 mit dem Titel *Der pekchen ordnung, die sy sweren zu halten auf die teichung des melkaufs*.²¹³ Die sogenannte Teichung war das von der Stadt vorgeschriebene Probebacken, das nunmehr vor dem Mehlkauf stattfinden sollte.²¹⁴ Diese Ordnung beinhaltet bereits die wichtigsten Orte der Zeche, die Mehlgrube und den Kaltenmarkt, die auch zweihundert Jahre später immer noch häufig frequentierte Orte sein sollten. Auch erste Regelungen bezüglich Marktaufsicht und Regelung bzw. Strafen wie das „Legen des Metzens“ sind bereits vorhanden. Ebenfalls im Jahr 1443 wurde eine umfassende Einigung zwischen Meistern und Gesellen der Zeche vor Vertretern des Stadtrates ausgehandelt, die erstmals eine Unterscheidung der Gesellen in Gruppen

²⁰⁸ WStLA, Handschriften A 97/1. Von Markus Gneiß ist eine Edition aus dem Jahr 2017 vorhanden: vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch.

²⁰⁹ HWOB, fol. 80^{r-v}; GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 336.

²¹⁰ Einige dieser Ordnungen, wie das Verbot, Frauen mit auf die Mühle zu bringen, und das Verbot, mit gezinkten Würfeln zu spielen, lassen sich auch in nachfolgenden Ordnungen wiederfinden; HWOB, fol. 81^{r-v}; vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 337f.

²¹¹ HWOB, fol. 82^r–83^r; vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 338–340; RESSEL, Archiv, LXI–LXII.

²¹² In einem Streit mit den Bäckern von Baden pochten die Wiener auf ihr Recht als Hauptzeche seit dem Jahr 1429, Hs. 9/2, fol. 191^r: *Ist hierauff beschloßen worden, dz man sich dißfals sovil müglic widersezen solle und sie, die Badner beckhen, auf unser uhralte habente handtwerchs freihait und ordnung, so anno 1429 aufgericht worden, weisen sollen.*

²¹³ HWOB, fol. 83^{r-v}. Die Preise und Regelungen der Teichung sind im Großen Wiener Stadtbuch, auch Eisenbuch genannt, beschrieben: WStLA, Handschriften A 1/1, fol. 131^r–136^v; vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 340–342; RESSEL, Archiv, 3–6.

²¹⁴ Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch 340.

enthält.²¹⁵ Beachtlich ist ebenso, dass zu dieser Zeit – im Gegensatz zu den Jahren 1628 bis 1664 – keine Meister bei den Versammlungen der Gesellen anwesend waren.²¹⁶

Ein weiterer Zusatz, der die genauen Verkaufsplätze auf dem Hohen Markt, dem Graben, dem Hof und dem Kaltenmarkt vereinbarte, wurde am 14. April 1452 erlassen. Darüber hinaus wurde die Art des Brotes, das von den Brotläden verkauft werden durfte, auf das *helbert prat* beschränkt. Auffallend ist, dass man bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen zwischen einer Geldstrafe und einer Zahlung von Wachs unterschied.²¹⁷

Eine Handwerksordnung für Müller, Bäcker und Melber, am 5. Dezember 1527 von Ferdinand I. erlassen, behandelt ebenso den Mehlnkauf und das Vorrecht der Bäcker, Brot und Semmeln verkaufen zu dürfen. Darüber hinaus durften die Köche und Ladner beiden Geschlechts wiederum das *helbert* Brot sowie Semmeln und Brot in Pfenniggröße verkaufen.²¹⁸ Eine weitere Ordnung, die unter Kaiser Ferdinand I. am 7. Jänner 1561 erlassen wurde, ist bereits mit der nachfolgenden Urkunde vom 5. September 1629 unter Ferdinand II. weitgehend ident.²¹⁹ Die nachfolgenden Kaiser bestätigten diese Handwerksordnung weitgehend ohne Änderungen, Maximilian II. im Jahr 1573, Rudolf II. 1582, Matthias 1614 und Ferdinand II. 1622.²²⁰

5.4 Offizielle Ordnungen und Privilegien der Bäcker von 1628 bis 1664

Der Wiener Bürgermeister Daniel Moser erließ gemeinsam mit dem Stadtrat am 7. August 1628 eine Ordnung, die in dreißig Artikeln die Pflichten der Gesellen betraf. Dazu gehörte die Regelung, wie die Gesellen sich in der Herberge (Artikel 1–9) und in der Arbeit (10–18) zu verhalten hatten. Die restlichen Artikel beinhalteten unter anderem verschiedene Anweisungen, wie und wo die zu bezahlenden Strafen zu erlegen waren.²²¹

Obwohl die Zeche bereits im Jahr 1622 damit scheiterte, ihre Ordnung mit zusätzlichen Artikeln gegen die Störerei zu versehen, unternahm sie 1629 einen weiteren Versuch.²²² Aufbauend auf den 14 Artikeln der Handwerksordnung des Jahres 1622 wurden in der Urkunde vom 9. September 1629, von Kaiser Ferdinand II. konfirmiert, fünf weitere Artikel hinzugefügt

²¹⁵ HWOB, fol. 132^r–133^r; vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 405–408; SCHALK, Quellenbeiträge, 469–473.

²¹⁶ GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 408: *Und mainent auch die gesellen noch hinfur pey irer samung kainen maister nicht zu haben aus den maistern der pekchen.*

²¹⁷ Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch 344.

²¹⁸ Vgl. RESSEL, Archiv, LXXI–LXXIII.

²¹⁹ Ebd., LXXIV–LXXV; QGW I/2, 83 Nr. 1479.

²²⁰ Ebd., LXXV–LXXVI. Die Urkunde aus dem Jahr 1614 enthält drei zusätzliche Artikel über die Aufnahme von Gesellen (12) und die Einschränkung, welches Brot die Müller verkaufen durften: RESSEL, Archiv, 20f. Diese Zusätze konnte die Zeche durch die Fürsprache Kardinals Melchior Khlesl erreichen: BÄCKERINNUNG, 700 Jahre, 14.

²²¹ Vgl. RESSEL, Archiv, 14–18.

²²² Vgl. BÄCKERINNUNG, 700 Jahre, 14; Hs. 9/1, fol. 35^v–36^r: *Burgermaister und rath lasen eß alldings bey so lautern deß handtwerchs habenten privilegien und ordnung bey disen bericht verbleiben und ist der Haffner hiemit von seinen begeren abgewisen.*

(Artikel 15–19).²²³ Das Handwerksbuch führt im Sommer des Jahres 1629 in diesem Zusammenhang als Grund für die Erweiterung des ursprünglichen Privilegiums die überhandnehmende Störerei an: *Und mit solchen gelt mit hülff und fürbitt deß herrn cardinal Glößl bey ihr khais(erlichen) g(nädigen) umb confirmierung noch fünff neuer artickhl zu unßerer handwerchs ordnung wegen der störer.*²²⁴ Jedes Zechmitglied sollte zu diesem Zweck fünf Gulden erlegen und bei der Drohung von einem Zentner Kerzenwachs keinem Störer davon berichten.²²⁵ Neben der Störerei sollten diese fünf weiteren Artikel der „verbesserten Handwerksordnung“²²⁶ die *Gaybäcker* (Zechmitglieder, die außerhalb der Stadt ansässig waren) auf den Hof und die Wochenmärkte beschränken (16.) und alle einst in der Wiener Hauptzeche einverleibten Nebenzechen anderer Orte wiederum einbinden (19.).²²⁷

Über die erlassene Handwerksordnung vom 5. September 1638 erfährt man in Handschrift 14, dass der zwölfte und dreizehnte Artikel verbessert wurden.²²⁸ Dem zwölften Artikel fügte die Zeche die Möglichkeit hinzu, dass ein Geselle bei Abbruch seiner Ausbildung – wenn er etwa den Meister wechseln wollte – seine Lehrzeit bei einem anderen ausstehen konnte. Darüber hinaus wurde wohl auf Betreiben der bürgerlichen Bäcker die Ausbildungszeit ihrer Söhne um zwei Jahre verkürzt. Dabei garantiert Artikel 13 den bürgerlichen Bäckern ihr Revier in der Stadt und verbietet den Müllern den Verkauf ihres eigenen Brots und die Errichtung dafür vorgesehener Brotläden.²²⁹

Im Jahr 1639 erließ Kaiser Ferdinand II. mit einer weiteren Urkunde die Einverleibung der Bäcker von Krems, Stein, Tulln, St. Pölten, Herzogburg, Langenlois, Hadersdorf, Mautern, Klosterneuburg, Korneuburg, Wiener Neustadt, Baden, Traiskirchen, Pfaffstätten und Perchtoldsdorf in die Wiener Zeche.²³⁰ Schließlich unterzeichnete derselbe Kaiser am 10. September 1652 ein Privilegium, das den bürgerlichen Bäckern gestattete, gegen die *störer* und *winckhelarbeiter* vorzugehen, deren Gebäck die Zeche nunmehr konfiszieren konnte, sollte sie ihrer habhaft werden.²³¹ In einer diesbezüglichen Sitzung des Handwerks hieß es: *Erstlich, wie daß ein*

²²³ Vgl. RESSEL, Archiv, 18–23.

²²⁴ Hs. 9/1, fol. 146^v–147^r.

²²⁵ Hs. 9/1, fol. 146^v–147^r. Kardinal Melchior Khlesl, der als Fürsprecher zwecks Erweiterung der bisherigen Ordnung 1614 und abermals 1629 angefragt wurde, war ein Förderer der Wiener Bäckerzeche. Er selbst soll der Sohn eines protestantischen Wiener Bäckermeisters gewesen sein: vgl. BÄCKERINNUNG, 700 Jahre, 13f; ANGERMEIER, Melchior Khlesl, 250; RESSEL, Archiv, LIV–LVII. Die enormen Kosten von 296 fl. 4ß. mit einer Liste von bezahlten und mit Gebäck beschenkten Personen, vom Bürgermeister, Stadtschreiber und Steuereuern bis zum Kardinal selbst, sind im Rechnungsbuch verzeichnet: Hs 3/3, fol. 189^r–191^v.

²²⁶ So nachträglich im 19. Jahrhundert benannt: Hs. 14, 11.

²²⁷ Hs. 9/1, fol. 148^r–149^r.

²²⁸ Hs. 14, 11.

²²⁹ Vgl. RESSEL, Archiv, 24f.

²³⁰ Ebd., 26; Hs. 14, 11.

²³¹ Ebd., 30f; Hs. 14, 11.

*handtwerckh willenß sey ein neues padent zuerheben wegen der störer halber, damit ihnen doch besser mechte geholffen werden. Aber es werde halt widerumb etwaß khosten und es wiert ihnen eben sowoll nuz und guet sein.*²³² Der Beitrag für die Kosten (zwei Taler zu einer Summe von 90 Talern) der neuen Urkunde wurden erneut gesondert von den Bäckern, die außerhalb von Wien wohnten, eingesammelt.²³³

6. Struktur der Zeche und Diversität der Bäcker

Die Wiener Bäcker des 17. Jahrhunderts gliederten sich in eine Vielzahl von Personenverbänden und Subgruppierungen. Primär unterschied die Zeche mit Blick auf ihre Inklusions- bzw. Exklusionsmechanismen zwischen ihren Mitgliedern und denjenigen, die außerhalb der Zeche dem Backhandwerk nachgingen. Einige Bäcker in der Stadt waren eingeschriebene Mitglieder und damit Bestandteil des offiziell von den städtischen Ämtern anerkannten *ersamben handtwerchs*.²³⁴ Andere gehörten nicht zur Zeche und übten ihr Handwerk außerhalb ihrer Zuständigkeit als „Störer“ aus. Diese Unterscheidung zwischen dem eigenen *ersamben* Handwerk und der Ausbildung als Pendant zum *stererischen* und unehrenhaften Handwerk prägte das eigene Verständnis als privilegierte Zeche in der Stadt.²³⁵ Aber abgesehen von der Unterscheidung zwischen dem *burgerlichen pekhen*²³⁶ als anerkanntem Stadtbäcker und den Störern als Bäckern außerhalb der Zeche lassen sich einige Gruppen identifizieren, die intern und extern nebeneinander bzw. untereinander beschäftigt waren. Grundsätzlich ist es für die Analyse der internen Strukturen sinnvoll, die Zechmitglieder nach dem Fortschritt der Ausbildung und den daraus resultierenden Berechtigungen zu definieren.²³⁷ Diese Kategorisierung nach dem Stadium der Lehre und bei den Meistern nach dem Besitz des Bürgerrechts fängt zumindest die formale Zugehörigkeit zur Zeche ein. Die Angehörigen und etwaige Personenverbände im Orbit der Zeche werden so allerdings nicht inkludiert.²³⁸ Mit einfacher Aufspaltung der Zechmitglieder nach Lehrfortschritt ergeben sich zwei große Gruppen: die Meister und die Gesellen.

²³² Hs. 9/2, fol. 352^r.

²³³ Hs. 9/2, fol. 354^{r-v}.

²³⁴ Diese von der Zeche präferierte Eigenbezeichnung in der dritten Person zieht sich durch die Quellen dieser Zeit. Mit *ersamb* werden dort vor allem die Zeche und der Stadtrat bezeichnet, Hs. 9/1, fol. 129^v: *Item so ist den 23. January ein ersambs handtwerch zusamben khomben.*

²³⁵ Vgl. SCHULZ, Ehrbares Handwerk, 44–46. Zu den unehrlichen Berufen: KLUGE, Zünfte, 110–114.

²³⁶ So auch von den städtischen Ämtern und dem Stadtrat in Abgrenzung zu anderen Gruppen bezeichnet: Hs. 9/3, fol. 24^v.

²³⁷ Etwa unterscheidet von Heusinger zwischen den Meistern und Meisterinnen als vollberechtigten Mitgliedern und den Gesellen, Lehrjungen, Lehrtöchtern und Lohnarbeitern als Minderberechtigten: vgl. VON HEUSINGER, Zunft, 56.

²³⁸ Vgl. PAUSER, Verfassung und Verwaltung, 60–62; BUCHNER, Möglichkeiten, 124–127; OGILVIE, European Guilds, 96–100. Den Bäckern wurde bei der Aufnahme die schriftliche Verpflichtung abgerungen, dass sie sich

6.1 Die Meister und andere Bäckerarten

Unter den verschiedenen Personengruppen der Zeche waren die Meister die vollberechtigten und einflussreichsten Mitglieder. Die Bezeichnung als „Meister“ fehlt allerdings in den zeitgenössischen Quellen. Stattdessen wurden der neutrale Begriff *beckhen*, *bürgerliche beckhen*²³⁹ oder die jeweiligen Amtsbezeichnungen favorisiert. Als in die Verzeichnisse der Zeche aufgenommene (eingeschriebene) Bäcker nahmen sie an den Wahlen und Beschlüssen teil.²⁴⁰ Jedoch war die Mitgliedschaft mit einigen Pflichten verbunden, die mit Anwesenheit bei den vier wichtigsten Versammlungen des Jahres und der Bezahlung des sogenannten Bruderpfennigs immer wieder erneuert werden musste.²⁴¹

Vereint in sozialer Gemeinschaft und verbunden durch kollektive Handwerksnormen führten sie die Geschäfte der Zeche. Daneben leitete jeder Bäcker seinen eigenen Betrieb zwar nominell unabhängig, musste sich allerdings denselben Regeln unterwerfen. Im Stadtgefüge überwachten die Bäcker ihre wirtschaftlichen Interessen und lenkten die Geschicke der ganzen Gemeinschaft und der dazugehörigen Personen. Vor allem gegenüber dem Bürgermeister und dem Stadtrat, denen sie Rechenschaft schuldig waren, bildeten sie eine gemeinsame Front.²⁴² Häufige Klagen der städtischen Obrigkeiten über die Qualität von Brot und Gebäck versuchte die Gemeinschaft zu beschwichtigen und diesen mit dem sogenannten Probebacken als Vorführung von ordnungsgemäßer Herstellung und Qualität der Brotwaren zuvorzukommen.²⁴³ Durch eigene Ordnungen und Aufseher übernahmen sie qualitätssichernde Aufgaben in der Kontrolle des Gebäcks und dem ordnungsgemäßen Vertrieb an den Verkaufsstätten. Ihren Mitgliedern garantierten sie Chancengleichheit, Gleichberechtigung und ein gemeinsames Bündnis im ständigen Kampf gegen die vielen Sorten von Störern.²⁴⁴

Dabei waren sie selbst Ziel von städtischen Regulierungen und Anweisungen, die in den Kriegsjahren durch Auskünfte über den vorhandenen Mehl- und Weizenproviant ergänzt wurden.²⁴⁵

innerhalb einer bestimmten Zeit (zwei Jahre) um das Bürgerrecht bewerben sollten: Hs. 2/2, fol. 10^v. Bereits im Jahr 1590 konnte es vorkommen, dass ein Meister ein Jahr warten musste, aber trotzdem sein Handwerk verrichten konnte, um das Bürgerrecht zu bekommen: vgl. ZATSCHEK, Geschichte des Wiener Handwerks, 38.

²³⁹ Wiederum ein Begriff in Abgrenzung zu den *auswendigen* Bäckern und Störern: Hs. 9/1, fol. 363^{r-v}.

²⁴⁰ Die aufgenommenen Meister sind dem Handwerks-Buch zu entnehmen: Hs. 2/1–2. Die Mitgliederverzeichnisse sind in den Rechnungsbüchern am Ende jedes Jahres zu finden: Hs. 3/3–5.

²⁴¹ Der Bruderpfennig wurde jedes Jahr am Sonntag Misericordia erlegt und normalerweise mit einer Rede des Zechmeisters begleitet: Hs. 9/3, fol. 7^v.

²⁴² Vgl. KLUGE, Zunft, 228f.

²⁴³ Bei diesen Backproben waren normalerweise zwei *Comisarii* vom Stadtrat und der Metznenleiher anwesend. Diese bekamen von der Zeche dafür Geldgeschenke zu insgesamt 132 fl.: Hs. 9/2, fol. 247^{r-v}.

²⁴⁴ Vgl. VON HEUSINGER, Zunft, 115f; BUCHNER, Möglichkeiten, 147–151.

²⁴⁵ Drei Anweisungen in den Jahren 1645, zwei 1648 und eine im Jahr 1658 vom Stadtrat fragten nach dem derzeitigen Stand von Mehl und Getreide bzw. ordneten ihn an. Die erste des Jahres 1645 gibt als Grund für diese Verfügung an, dass die Bäcker sich aufgrund der verlorenen Schlacht bei Prag mit Mehl und Getreide (*proviandt*) versorgen sollten: Hs. 9/2, fol. 224^v–225^f; KLUGE, Zünfte, 306f; DE MUNCK, Commons, 100.

Um diese Rechten und Pflichten in Anspruch nehmen zu können, musste ein Bäcker die erfolgreiche Aufnahme in die Reihen der Zechmitglieder überstehen, männlich und katholisch sein sowie eine ordnungsgemäße Ausbildung genossen haben.²⁴⁶ Laut der Handwerksordnung des Jahres 1629 waren (nach österreichischem Brauch) drei Jahre lang die Lehre (als Lehrling), zwei Jahre als Helfer und ein Jahr als Knecht zu absolvieren.²⁴⁷ Ein Meisterwerk, wie es in anderen Handwerken üblich war, kann weder in den Handwerksordnungen noch in den Quellen nachgewiesen werden.²⁴⁸ Eine uneheliche Geburt,²⁴⁹ ein unehrenhafter sozialer Stand²⁵⁰ oder die Ausübung eines weiteren Handwerks²⁵¹ exkludierte grundsätzlich vom erfolgreichen Eintritt.²⁵² Dazu waren bei jeder Aufnahme, ob zum Lehrling oder zum vollwertigen Bäcker, zwei Bürgen notwendig, die sich für den Schützling verpflichteten und bei etwaigem Vergehen für ihn einstanden.²⁵³

Zur zahlenmäßigen Aufstellung der Meisterbäcker in den Jahren 1628 bis 1664 können in den Quellen über verschiedene Wege Erkenntnisse gewonnen werden. Zum einen geben die jährlichen Wahlen der beiden Zechmeister die Zahlen der abgegebenen Stimmen an.²⁵⁴ Allerdings werden dabei die Bäcker nicht einbezogen, die den Wahlterminen fernblieben. Zum anderen können die Namenslisten der zahlreichen obligatorischen Abgaben im Laufe des Jahres gezählt werden.²⁵⁵ Auch in diesem Fall bleibt die Abwesenheit ein Problem. Zuletzt ist das *verzeichnuß der beckhen und beckhen khnecht*, getrennt in Meisterbäcker, Knechte, Witwen und Schwarzbäcker, in den Rechnungsbüchern am Ende jedes Jahres für die Ergründung der Mitgliederzahl

²⁴⁶ Die Regelungen bis zum 16. Jahrhundert gelten für die Jahre 1628–1664 weiterhin: GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 132f.

²⁴⁷ Ressel, Archiv, 20f: *Solle auch kain beckhen junger und knecht alhie zu Wienn zu einem beckhen nit aufgenommen werden, es sey dann sach, er habe bemelt beckhen handtwerch dem österreichischen gebrauch nach drey jahr lang bey einem ehrlichen beckhen gelehrt unnd auch bey einem ehrlichen hanndtwerch aufgedingt und widerumben müeßig gezelt worden sey, nach vermüg eineß ehrlichen lehrbrieffs, unnd der auch zuvor zway jahrlang daß helfferwerch und ain jahr daß knechtwerch mit verrichtung drey gebächt ehrlichen gearbeit habe.*

²⁴⁸ Vgl. RESSEL, Archiv, XXXI.

²⁴⁹ Vgl. SCHULZ, Norm der Ehelichkeit, 80; ISENMANN, deutsche Stadt, 735–737. Die Vorlage der Geburtsurkunde sollte als Beweis für die eheliche Geburt gelten. Einzusehen im Aufdingbuch der Zeche: Hs. 2/2, fol. 11^v.

²⁵⁰ Vgl. ISENMANN, deutsche Stadt, 737–739.

²⁵¹ Auf Intervention eines Zechmitglieds wurde ein Bäcker bei der Aufnahme abgewiesen, da er zuvor als Störer und als Bauer gearbeitet hatte: *Ist derwegen solichen seinen wider parthey zur anttwordt geben worden, dz weillen er vor dißem gestört, auch dz pauern handtwerch getriben, also solle ers noch treiben und soll also, wie vor disem beschehen genzlich vor einen handtwerch abgewißen sein*: Hs. 9/1, fol. 154^{r-v}.

²⁵² Die Zeche stellte auch eigene Nachforschungen über das künftige Mitglied an. Falls möglich, wurden Bäcker nach ihrem Herkunftsort befragt und Erkundigungen über die Zufriedenheit mit seiner Arbeit bei der örtlichen Verwaltung, wie dem dort ansässigen Richter, eingeholt: *Auch sey er Brandner bey dem richter zu Prun gewest und selbigen mit eingereht, ob sie mit dem bächt zufriden sein*: Hs. 2/2, fol. 17^v.

²⁵³ Einsehbar bei im Grunde jeder Aufnahme. Als Beispiel die Aufnahme von Tobias Pauman, dem Sohn des Bäckers von Rodaun, als Lehrling für drei Jahre, Hs. 2/1, fol. 78^v: *Seine bürgen sein Caspar Khruog und Caspar Süesser.*

²⁵⁴ Hs. 9/3, fol. 14^v.

²⁵⁵ Hs. 9/3, fol. 15^{r-v}.

nützlich.²⁵⁶ In diesen Mitgliederverzeichnissen sind die gerade aufgenommenen Handwerker verzeichnet wie auch diejenigen Namen mit Kreuzen markiert, die in diesem Jahr verstarben. Eine Höchstgrenze an Meisterbäckern im Sinne einer „Schließung“ der Zeche scheint es nicht gegeben zu haben.²⁵⁷ Allerdings ergibt sich für die Jahre 1628 bis 1664 ein relativ konstanter Durchschnitt von etwa 50 bis 51 Meisterbäckern mit einem Höhepunkt im Jahr 1653 mit 56 Bäckern und einem Tiefststand im Jahr 1646 mit 46 Bäckern. Etwa zwei bis drei Bäcker starben jedes Jahr, wobei die Bäcker im Jahr 1661 sogar sechs Tote zu beklagen hatten.²⁵⁸

Neben den bürgerlichen Bäckern mit Wohnsitz innerhalb der Stadtmauern zählte die Zeche ebenso die *auswendigen peckhen*, auch *gaybeckhen* genannt, zu ihren Mitgliedern. Sie wohnten im Gegensatz zu den Stadtbäckern außerhalb der Stadtgrenzen in den Vorstädten oder umliegenden Dörfern.²⁵⁹ Nach der Ordnung des Jahres 1629 durften diese *ingeschriebenen* Bäcker bis zu einer Meile außerhalb der Stadtmauern ansässig sein.²⁶⁰ Als Bäcker ohne Wiener Bürgerrecht war ihnen der Verkauf innerhalb der Stadtmauern nur Am Hof erlaubt.²⁶¹ Wie ihre städtischen Kollegen mussten sie auch zu den wichtigsten vierteljährlichen Quatemberzeiten erscheinen, konnten bei den spontaneren Sitzungen jedoch fehlen. Dass sie allerdings häufig den Versammlungen fernblieben und daher auch an den Beschlüssen nicht teilnahmen, zeigen verschiedene Beschwerden.²⁶² Noch dazu ergab sich das Problem, dass ein Bäcker oft nur für einen bestimmten Ort, an dem er sein Gebäck herstellte und verkaufte, bei der Zeche eingeschrieben war. Dies führte zur kuriosen Situation, dass ein Bäcker sowohl offizielles *ingeschriebenes* Zechmitglied in dem einen Ort und ein Störer in dem anderen sein konnte.²⁶³ Auf

²⁵⁶ Als Beispiel das Jahr 1641: Hs. 3/4, fol. 26^r. Einzelne herausgegriffene Jahre bei RESSEL, Archiv, XII–XIII.

²⁵⁷ Die Bäcker hatten verschiedene Mechanismen von Schließungen. Ämter, das Meisterrecht und Marktstände waren zwar stark reglementiert. Für die Zahl der Meister gibt es allerdings keinen solchen Hinweis: vgl. KLUGE, Zünfte, 230–242.

²⁵⁸ Hs. 3/4, fol. 513^r.

²⁵⁹ Mit *gay/gey* ist das Landgebiet im Sinne von *pagus/provincia* gemeint: GRIMM, Art. Gau. DWB 4 (1991), Sp. 1520. Wiederum die Ordnung des Jahres 1629, RESSEL, Archiv, 21f: *Nachmalß aber, da er seinen ehrlichen gebuerttbrieff und lehrbrieff haben wiert, bey einem hanndtwerch sich anmelden, die im dann zu einem außwendigen beckhen an- und aufnemben sollen.* Im Jahr wurde der Bäcker von Brunn, Reichardt Lanzen, verklagt, da er als *geypeckh* ohne Erlaubnis zwei weitere Orte (Sparbach und Weißenbach) in sein Revier aufnehmen würde: Hs. 9/2, fol. 352^v–353^r.

²⁶⁰ Vgl. RESSEL, Archiv, XXVII bzw. 21f: *Alß wollen wier, daß hinfüero kainer, so in der statt nit peckh werden kann, sich umb die statt, es sey hernach unnder welches herrn jurisdiction es immer wölle, aufhalten solle, sondern sich auff ein meill weegs, wie von alters hero gebreüchig, begeben.*

²⁶¹ Vgl. RESSEL, Archiv, 22.

²⁶² Vgl. BUCHNER, Möglichkeiten, 198; Hs. 9/2, fol. 398^r: *Item so ist den 4. Juny ein handtwerckh zusammen khomen und ist erstlich wegen der außwendigen geypeckhen gerödt worden, die weiln sie so gar nicht den handtwerckh bärieren wollen, waß man doch mit ihnen thuen soll.*

²⁶³ Hs. 9/1, fol. 203^v–204^r: *Item so ist deß Hanß Semper auff Moßsprun beckh worden, aniezo aber zu Gundendorff stören thuet, sein supplicieren verleßen worden. Darinen er bittens halber, ein handtwerch wolle ihm zu Gundendorff draußen dz semel gebäch verwilligen zu bachen, welliches ihme aber ein handtwerch im wenigsten nicht verwilligen khann, lautt unßerer habenten neuen khays(erlichen) ordnung, dz khain beckh biß auff ein*

die Wiener Bäckerzeche als Hauptzeche zahlreicher Nebenarme soll diese Arbeit noch eingehendere Einblicke bieten.

Aber auch innerhalb der Meisterzeche existierten einige Unterschiede zwischen den Bäckern. Besonders die Seniorität in der Versammlung bei Umfragen und Beschlussfassungen, in denen die ältesten Bäcker vor den jüngeren befragt wurden, prägte die Zeche wie auch die unterschiedlichen Vermögenswerte der Meister.²⁶⁴ Besonders erwähnenswert ist die Differenzierung in den Quellen aufgrund der übernommenen Ämter. Aus den Ordnungen des 15. Jahrhunderts gehen vier erwählte Meister (Beschaumeister) hervor, die marktpolizeiliche Aufgaben übernahmen und dem Stadtrat Rede und Antwort stehen mussten.²⁶⁵ Im 16. Jahrhundert war bereits von zwei *geschwornen meistern* die Rede.²⁶⁶ In den Quellen des 17. Jahrhunderts erscheinen die *zechleuthe* als Hyperonym für die Vorsitzenden der als *ladt*²⁶⁷ bezeichneten Versammlung. Diese setzte sich aus dem *obristen zechmaister* (Oberzechmeister) und seinem Stellvertreter, dem *underisten zechmaister* (Unterzechmeister), zusammen.²⁶⁸ Ein Abgesandter der Bruderschaft als sogenannter Zechknecht, der in früheren als auch zu späteren Zeiten dem Vorstand der Zechleute angehörte, ist im 17. Jahrhundert nicht nachweisbar.²⁶⁹ Die Zechleute übernahmen die Verantwortung für die als *zechraittung*²⁷⁰ bezeichnete Rechnungsführung. Außerdem stellten sie den Kontakt zu zunftexternen Personen, etwa der städtischen Obrigkeit oder den Bäckern anderer Städte, her und bildeten den Vorsitz des Zunftgerichts. Grundsätzlich waren sie die Anlaufstelle für Beschwerden, Klagen und Warnungen sowohl der Stadt als auch der Bäcker. Die übrigen Meisterbäcker bildeten den Rest der Versammlung und des Gerichts.²⁷¹ In zahlreichen Prozessen war der Oberzechmeister derjenige, der die Anklage selbst erhob, Nachfrage hielt und die Zeugen näher befragte. In zwei unterschiedlichen Wahlen wurde er jedes Jahr mit seinem Stellvertreter in der Quatembersitzung im Dezember bestimmt. Die vergebenen

maill weegs umb die statt sich soll mit dem gebächt auffhalten. Zu Moßbrun soll er für einen redtlichen außwendigen geybeckhen erkhendt werden, aber da zu Gundendorff anderst nit alß für einen störer.

²⁶⁴ Zum Vermögen mit Hausbesitz der Meister im Jahr 1628: vgl. ZATSCHKE, Geschichte des Wiener Handwerks, 28–74.

²⁶⁵ Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 338f.

²⁶⁶ Die Bezeichnung wurde etwa in der Handwerksordnung des Jahres 1527 von Ferdinand I. verwendet: QGW I/2, 32 Nr. 1358; THIEL, Handwerkerordnung, 40f.

²⁶⁷ Als Bezeichnung für den Vorstand, das Zunftgericht als auch für die Zunfttruhe. Hs. 9/1, fol. 207^{r-v}: *Derwegen ein handtwerch dem Döbel zur andtwortt geben, dz soliches nit bey der ladt khan verglichen werden.*

²⁶⁸ Vgl. RESSEL, Archiv, XXVII; Hs. 9/1, fol. 229^r: *Ist den neuen zechleuthen, alß Hannß Penne und Hannß Khürmer noch auß der püxen uberiges gelt uberandtwortt worden: 48 fl.* Zur Wahl und Benennung der beiden Zechmeister siehe: Hs. 9/1, fol. 227^r–228^r.

²⁶⁹ Vgl. SCHLEGEL, Bäckergerwebe, 30.

²⁷⁰ So zu jedem Jahresbeginn in der ersten Sitzung des Jänners bezeichnet: Hs. 9/2, fol. 74^v.

²⁷¹ Vgl. HERBORN, Siegburger Zünfte, 129. Die Unterscheidung von Lentze hinsichtlich der Zechmeister als einer Art Exekutivorgan der Zeche und der Versammlung (Zechtaiding) als gesetz- bzw. beschlussgebendes Organ trifft auch auf die Wiener Bäcker des 17. Jahrhunderts zu: vgl. LENTZE, Rechtliche Struktur, 12.

Stimmen der angetretenen Bäcker beider Ämter sind dabei den Handlungsbüchern zu entnehmen.²⁷² Die jährlichen Neuwahlen wurden in einer Mischung aus Strichliste und Beschlussprotokoll mit bereits zusammengezählten Stimmen aufgezeichnet.²⁷³ Die Abdikation ihrer Ämter zu Beginn des neuen Jahres markierte mit der alljährlichen Kontrolle der Rechnungsführung – anschließendes Festmahl inkludiert – einen Neubeginn, schuf die Wahrnehmung von Gleichberechtigung und garantierte die weitgehende Nachvollziehbarkeit unter den Zechmitgliedern.²⁷⁴ Zwar bestimmte das soziale Kapital der Bäcker wesentlich das Wahlergebnis. Allerdings schien die ungeschriebene Regel, dass kein Zechmeister mehr als ein Jahr hintereinander das Amt verwalten sollte, das Wahlverhalten der Bäcker zu prägen.²⁷⁵ Trotzdem wurden besonders beliebte bzw. mit hohem sozialen Kapital ausgestattete Bäckermeister öfter ins Zechmeisteramt erhoben.²⁷⁶ Dabei schien das Wahlverfahren der Zeche ein beinahe sakraler Akt gewesen zu sein, dessen Ergebnis man nicht infrage stellen sollte, wie folgendes Beispiel illustriert: Als der gewählte Oberzechmeister Jacob Kholb im Jahr 1631 für das nächste Jahr gewählt wurde, beklagte sich dieser sogar beim Bürgermeister. Es wäre ihm nicht möglich, das Amt auszuführen, da seine Frau zu alt sei.²⁷⁷ Dies veranlasste den Zechschreiber, das einzige Mal in den Handlungsbüchern die Distanz eines bloßen Protokollanten zu verlassen und diese Tat in der Ich-Form zu verurteilen: *Aber den oberisten unglückh und unruhe, wofern er soliches auß frevel gethan, daß er wolt soliches ambt und unßer lieben frauen guett sezen hindan. Wo aber solicheß nitt beschehen wehr, wünsch ich ihm von gott alleß liebs und guetts und ferer die ehr etc.*²⁷⁸

Der bereits angesprochene Zechschreiber führte die Aufzeichnungen, von den Rechnungsbüchern bis zu den Gerichtsverhandlungen und Ordnungen. Für sein Amt erhielt er jedes Jahr eine Entlohnung. Das Zechschreiberamt war die einzige Position innerhalb der Zeche, die nicht

²⁷² Im 18. Jahrhundert als Ober- und Unterzechmeister bezeichnet: vgl. SCHLEGEL, Bäckergewerbe, 23.

²⁷³ Hs. 9/1, fol. 53^r.

²⁷⁴ Die Kontrolle fand wohl bei dem Zechmeister zu Hause statt. Die Lade wurde daraufhin zum Zechhaus getragen: Hs. 9/1, fol. 106^v; Hs 9/2, fol. 177^r. Die feierliche Übergabe der Lade ging mit einer Feier einher, deren Ausgaben in den Rechnungsbüchern vermerkt sind. Hs. 3/4, fol. 421^r: *Erstlich alß uns die aldt und unßer lieben frauen guett und bruederschafft ist überandtworth worden, so ist in essen und drinckhen allenthalben aufgangen: 97 fl. 3ß.*

²⁷⁵ Die einzige Ausnahme dieses ungeschriebenen Gesetzes sind die Jahre 1660 und 1661, in denen der Bäckermeister Adam Holzinger als Oberster Zechmeister im Amt war. Diese Besonderheit wurde von Holzinger deshalb auch stolz in einer verzierten Folioseite im Zechbuch vermerkt: Hs. 1, fol. 108^v.

²⁷⁶ Den Rekord in den Jahren 1628–1664 halten die Obersten Zechmeister Peter Wendler (1648, 1652, 1655, 1658), Michael Neuner (1638, 1642, 1646), Hieronimus Haiden (1651, 1654, 1659), Jacob Mackh (1639, 1643, 1657) und Georg Heckhfelner (1635, 1640, 1645). Die meisten dieser Zechmeister pflegten ihre Memoria im Zechbuch. So etwa auch Peter Wendler: Hs. 1, fol. 110^v.

²⁷⁷ Hs 9/1, fol. 257^v.

²⁷⁸ Hs 9/1, fol. 257^r.

jährlich oder alle zwei Jahre verändert wurde, sondern weitgehend stabil blieb.²⁷⁹ Er verfasste die Verpflichtungen der Mitglieder, in den Quellen als *Reverse* bezeichnet, die zur Aufbewahrung und Rechtssicherung in die Zunfttruhe gelegt wurden.²⁸⁰

Ebenfalls am Anfang des Jahres gab der Ansager bzw. Umsager des Vorjahres sein Amt auf und ein neuer nahm seinen Platz ein. Nach etwa einem halben Jahr in der Quatemberversammlung zu Pfingsten wurde das Amt an den nächsten Bäcker herangetragen.²⁸¹ Der Ansager besaß den Schlüssel für die Lade und hatte die Verantwortung, diesen bei jeder Sitzung mitzunehmen. Darüber hinaus war er als Abgesandter der Lade dafür verantwortlich, den Meistern die künftigen Versammlungstermine mitzuteilen (*anzusagen*).²⁸² Dies ist besonders angesichts der spontaneren Zusammenkünfte bedeutend, die bedingt durch Anweisungen der Stadt oder dringliche Probleme der sofortigen Aufmerksamkeit bedurften. Das Amt scheint sich allerdings nicht überaus großer Beliebtheit erfreut zu haben, da hauptsächlich die jüngeren und neueren Bäcker damit zwangsbeglückt wurden. Als zeitintensive Aufgabe hielt sie das Ansagen von der Arbeit im eigenen Betrieb ab. Dementsprechend versuchten viele Bäcker, sich von dieser Ehre freizukaufen.²⁸³

Auch zu Jahresbeginn wurden zwei neue Bäcker zu den insgesamt vier *hoffbeckh* bestimmt, welche *fleissig obsicht haben sollen, so wolln am graben, alß auf dem hoff wegen deß brodts halber*.²⁸⁴ Dort sollten sie das Beschauamt verrichten, was die Begutachtung und Kontrolle der Waren und Läden miteinschloss.²⁸⁵ Als Bäcker mit marktpolizeilichen Befugnissen hatten sie ebenfalls den Verkauf Am Hof zu beaufsichtigen und darauf zu achten, dass die Waren nur bis

²⁷⁹ Im Jahr 1628 erhielt der Zechschreiber 1 fl. 2 ß. Als erster Zechschreiber wird Veith Hoffman im Jahr 1639 erwähnt, der am Ende des Jahres für jedes Quartal fünf Schilling erhielt: Hs. 3/3, fol. 440^v. Ab dem Jahr 1645 waren es zehn Taler (15. fl.): Hs. 3/4, 119^r. Er und seine Frau erhielten mitunter einen Dukaten zum neuen Jahr: Hs. 3/4, fol. 202^v. Im Jahr 1658 wird Georg Weinberger als Zechschreiber angeführt, der in diesem Amt bis zum Jahr 1664 verblieb. Er erhielt wiederum 5ß. pro Quartal: Hs. 3/4, fol. 429^r.

²⁸⁰ Hs. 2/1, fol. 186^{r-v}.

²⁸¹ Hs. 9/2, fol. 67^r.

²⁸² In den Quellen besonders evident, wenn der Ansager entweder die Arbeit verweigerte oder ein Bäcker ausgeschlossen wurde und dementsprechend nicht über einen Versammlungstermin informiert wurde. Hs. 9/1, fol. 254^v: *Darbey der Jacob Mackh umb 30 lb. wax gestrafft worden, dz er etliche beckhen nit hat wollen ansagen etc.*

²⁸³ Vgl. SCHLEGEL, Bäckergewerbe, 26f. So etwa im Jahr 1633 passiert. Hs. 9/1, fol. 303^r: *Den Jacob Schüeßl aber hat ein handtwerch deß ansagen enthebt mit dieser condition, dz er 8 gulten auff weinsteckhen in die weingärten hergeben solle, wie dan geschehen etc.*

²⁸⁴ Hs. 9/3, fol. 2^r; Hs. 9/1, fol. 318^v–319^r: *Erstlich vermelt Andere Strauß, wie dz ihm anfang dises jahr, wie vorn zuesehn vier beckhen verordnet worden, wegen deß brodts verkhaufft am hoff, und andere orthen, darmit daselbe nit eingesezt oder uber die bestimbte zeit verkhaufft werden möchte.*

²⁸⁵ RESSEL, Archiv, XXVII. Die Zeche sprach in diesem Zusammenhang von einem *decret*, das den Bäckern für zwei Jahre überantwortet wurde: Hs. 9/2, fol. 151^r. Am deutlichsten drückten es die ersten Jahre aus, Hs. 9/1, fol. 303^v: [...] *seint auff den hoff und andere plätz wegen deß ungebührlichen brodt fail habens zu aufsehern bestellt worden.*

12 Uhr mittags angeboten wurden.²⁸⁶ Im Wesentlichen bestand ihre Hauptaufgabe darin, die Mangelware auszusieben, damit die Zeche sich vor Strafen durch die städtischen Ämter schützen konnte.²⁸⁷ Ihr Aufgabenfeld war jenem der städtischen Brotbeschauer, die auf die Qualität der Waren achteten und etwaige Mängel dem Zechmeister mitteilten, der in der nächsten Sitzung eine entsprechende Klage einbrachte, nicht unähnlich.²⁸⁸

Jährlich legten zwei der für die Weingärten der Zeche zuständigen vier Weinherren ihre Ämter wieder ab und bewiesen in ihren *weinraittungen* die Gründlichkeit ihrer Amtsperiode. Alle zwei Jahre nahmen zwei neue Weinherren ihre Plätze ein.²⁸⁹ Dabei bekam einer der Neuzugänge den Schlüssel zum Weinkeller überreicht.²⁹⁰ Ein anderer erhielt den *Rabisch*, bei dem es sich um ein Stück Kerbholz gehandelt haben dürfte, auf dem Rechnungen eingeschnitzt²⁹¹ und bei der Weinlese die Menge der gesammelten Weinbeeren vermerkt wurden.²⁹² Auf diesem Stecken wurden wohl auch die Brezel zum Verkauf bzw. Transport aufgefädelt und getragen, wie die zahlreichen aufgestellten Verbote, besonders der Brezelbäcker, bezeugen.²⁹³ Bei den Bäckern scheint es sich jedoch bei dem Erhalt des *Rabisch* um eine zweifelhafte Freude gehandelt zu haben, wie die zahlreichen Beschwerden im Handlungsbuch bezeugen: *Und weillen sich der Caspar Süesser wegen der rabisch beschwärt, dz eß ihme unmüglich sey, dieselben noch ain jahr zuehaben, alß hat man dieselben den Wolff Ubel zuegestelt und geben. Hat sich woll gespreuzt, aber nichts geholffen.*²⁹⁴ Die Zeche verfügte in dieser Zeit über Weinkeller und Weingärten und verkaufte ihre Erzeugnisse.²⁹⁵ Im Jahr 1628 waren es acht Weingärten: *Joyß*

²⁸⁶ Hs. 9/1, fol. 340^v: *Anndere Strauß und seine mittconsortten geben auch ihr amt auff wegen auffsehung deß brottfaill haben in allen winckeln und auff den hoff, dz soliches nit uber 12 uhr fail gehabt werde etc.*

²⁸⁷ Hs. 9/2, fol. 159^r: *Sonsten hat ein handtwerch ihr 4 beckhen je und allzeith bestellt auff den hoff, dz sie achtung geben sollen, damit dz ringere brott hinweckh genomben werde.*

²⁸⁸ Hs. 9/1, fol. 253^v: *Item vermelt herr zechmaister, wie dz die brodtbeschauer in der creuzwochen bei ihme wehren geweßen und gegen ihme vermelt, wie dz so ein ungleiches gebächt gefühert wiert under den beckhen.*

²⁸⁹ Hs. 9/2, fol. 19^v.

²⁹⁰ Für das Jahr 1936: Hs. 9/2, fol. 19^r.

²⁹¹ Hs. 9/2, fol. 79^r: *Item Christoff Märtl bringt für, wie daß sein geyschüz in deß Sebastian Haßlinger ladner am traittmarckht umb ein halben gulten brezen geben hete, welliche auf seines ladners rabisch aufgeschniten worden.*

²⁹² Vgl. SCHILLING, Don Florentinus Schilling, 35.

²⁹³ So etwa bei einer Versammlung der Brezelbäcker im Jahr 1633 aufgestellt: Hs. 9/1, fol. 309^r: *Zum dritten solle auch denen geyschützen und hohenmarckhten, auch wan ein beckh seine leuth in laden schickht, nicht verwert sein, die brezen öffentlich in der statt an stäbeln oder rabischen zuetragen. Doch aber, dz sie nit darmit haussieren gehen und in alle winckhel einschlieffen sollen.*

²⁹⁴ Hs. 9/1, fol. 340^r.

²⁹⁵ Neben Most, Rot- und Weißwein wurde auch Wein mit Wermut versetzt verkauft: Hs. 9/1, fol. 340^v–342^r.

(Poysdorf), *Hungelbrunn*,²⁹⁶ *Stainpüchel*,²⁹⁷ *Hangetlüsten*,²⁹⁸ *Lufftenberg*,²⁹⁹ *Herzogberg*,³⁰⁰ *Steffansaigen*³⁰¹ und *Goldteckh*³⁰². Allerdings wird ein zusätzlicher Weingarten namens *Peglhoff*³⁰³ in den Quellen erwähnt. Diese Weingärten konnten nach Absprache in der Versammlung einem Bäcker für einige Zeit überlassen werden.³⁰⁴ Auch das Volumen des vorjährigen und diesjährigen Weins in Eimern und das Volumen der Weinfässer wurde jedes Jahr durch die vier Weinherren verzeichnet.³⁰⁵

6.2 Brezen-, Beugel- und Weckenbäcker

Trotz nicht zu unterschätzender Diversität an Brot- und Gebäckswaren waren die Bäcker generell durch die Regelungen und Ordnungen der Stadt, das Brauchtum und die internen Gesetzmäßigkeiten der Zeche eingeschränkt. Bestimmtes Gebäck durfte nur durch spezialisierte Bäcker zu festgelegten Zeiten hergestellt werden.³⁰⁶ Aus den Ordnungen und Gerichtsurteilen der Zeche geht aus diesem Grund eine starke Arbeitsteilung und Spezialisierung unterschiedlicher Typen von Bäckern hervor. Allerdings ist aufgrund der hohen Ausdifferenzierung die alleinige Trennung in Brot-, Semmel- und Luxusbäcker bzw. die allgemein gehaltene Klassifizierung in Schwarz- und Weißbäcker, wie sie für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit angenommen wurde, für die Situation der Wiener Bäcker im 17. Jahrhundert nicht ausreichend. Zahlreiche Mischformen bestimmten die Vielfalt der Bäcker, wobei gegen einen Geldbetrag temporäre Rechtsbefugnisse, eine spezielle Gattung backen zu dürfen, erworben werden konnten. Wie bei

²⁹⁶ Wahrscheinlich das heutige Wieden/Margareten. Seit dem Jahr 1364 mit Weingärten belegt: CZEIKE, Art. Hungelbrunn. HLW 3 (1994), 288. Allerdings wird der Weingarten teils auch mit der Erklärung *oder Röttercreiz genandt* erweitert: Hs. 3/4, fol. 415^r. Ob es sich um die Umgebung der heutigen Rotenkreuzgasse im 2. Wiener Bezirk handelt, ist nicht bekannt: CZEIKE, Art. Rotenkreuzgasse. HLW 4 (1995) 701.

²⁹⁷ Entweder im 19. (Heiligenstadt) oder 21. Wiener Bezirk (Stammersdorf): vgl. CZEIKE, Art. Steinbüchelweg bzw. Steinbügelweg. HLW 5 (1997), 327.

²⁹⁸ Eventuell im heutigen 15. Bezirk (Fünfhaus) unter Hanglülß: vgl. CZEIKE, Art. Hanglülßgasse. HLW 3 (1994), 48.

²⁹⁹ Welcher Weingarten gemeint ist, bleibt unbekannt.

³⁰⁰ Bei Ressel als Herzogberg bei Perchtoldsdorf identifiziert: RESSEL, Archiv, XXIX. Für einen Überblick: Hs. 3/3, fol. 170^v–175^v. Bis zum Jahr 1664 handelt es sich um dieselben neun Weingärten: Hs. 3/4, fol. 546^v–550^r. Abgesehen von dem Weingarten in Poysdorf waren die Weingärten nicht vollständig im Besitz der Zeche. Nach eigenen Angaben waren die angeführten acht Weingärten zu 16 Vierteln von der Zeche bearbeitet. Dies änderte sich erst im Jahr 1664, als die beiden Weingärten Goldegg und Lufftenberg wegfielen: Hs. 3/5, fol. 1^r.

³⁰¹ Zu diesem Weingarten sind keine weiteren Angaben vorhanden.

³⁰² Unter Goldegg ebenfalls in Wieden: vgl. CZEIKE, Art. Goldeggasse. HLW 2 (1993), 564.

³⁰³ Hs. 9/2 fol. 408^v; Hs. 3/4, fol. 156^v. Gemeint ist der Angerfeldhof (Theresianum), ein Meierhof des Freiherrn von Pögl im heutigen 4. Wiener Bezirk (Wieden): CZEIKE, Art. Pöglhof. HLW 4 (1995), 566. Auch unter: CZEIKE, Art. Theresianische Akademie. HLW 5 (1997), 443f.

³⁰⁴ So wurden die beiden Weingärten *Steinpüchel* und *Hangetlüsten* dem Veith Zacher für fünf Jahre überlassen, der sie *bei paw* halten sollte: Hs. 3/4, fol. 27^r bzw. Hs. 9/2, fol. 158^r.

³⁰⁵ Mit den Angaben aus dem Rechnungs- und dem Handlungsbuch ergibt sich für die Jahre 1628–1664 ein Durchschnitt von 13 Fässern und 212 Eimern Wein, die der Zeche zur Verfügung standen. Ein Eimer umfasste 58 Liter: vgl. ZATSCHEK, Geschichte des Wiener Handwerks, 41.

³⁰⁶ Näheres zu diesem Thema im Kapitel über die gewerblichen Konflikte.

den Ämtern ist auch bei den Backwaren eine Art soziale Hierarchie erkennbar.³⁰⁷ Luxusbäcker und Bäcker mit *ayernen pächt* standen zwar über den Semmel- und Schwarzbäckern, teilten sich aber die Verkaufsstellen und unterschieden sich aufgrund ihres Angebots.

Bei seinem Einzug in Wien erhielt Herzog Leopold VI. nach Jans Enikel nicht etwa die alltäglichen Broterzeugnisse, sondern, wie es sich für diesen feierlichen Anlass gebührt, *kipf und wize flecken*.³⁰⁸ Bei diesen Backwaren handelte es sich um Produkte der bereits genannten Luxusbäcker, die schon im Mittelalter bekannt waren und in den Quellen der Zeche im 17. Jahrhundert als Personen mit besonderen Rechtsbefugnissen auftauchen.³⁰⁹ Auch wenn sie in den Archivalien des Bäckerarchivs nie als Luxusbäcker bezeichnet werden, musste ein Geselle während seiner Ausbildung die Herstellung folgender Gebäcksarten erlernen: Verpflichtend waren die *drey gebächt*, unter denen die Bäckerzeche *brezen*, *peugl* und *weckhen* verstand.³¹⁰ Mit „Luxus“ waren im Verständnis der Zeche eher die begrenzten, besonderen sowie durch Religion und Brauchtum geprägten Zeiträume gemeint, in denen spezielle Backwaren für kurze Zeit angeboten werden durften. Bei den erwähnten *fleckhen* etwa handelte es sich um die heute noch bekannten Osterflecken, die im 17. Jahrhundert als kleines und scheibenförmiges Gebäck am Karfreitag verkauft wurden.³¹¹

In separaten Versammlungen im Winter, vor der Fastenzeit und im November bestimmten die drei Luxusbäckergruppen die Ordnungen bezüglich des Gewichts und der gewerblichen Praktiken.³¹² Grundsätzlich wurde bei allen drei Gruppen per Losverfahren ausgewählt, wer das Gebäck herstellen durfte, und auch, welche Stände bzw. Hütten am Hohen Markt wer bekam.³¹³ Alle verfügten über eine Schließung im Sinne einer Mitgliederhöchstgrenze. So nahmen die Brezelbäcker 16 temporäre Mitglieder, die gleichzeitig das Privileg erhielten, in ihre Reihen auf.³¹⁴ Die Seniorität bestimmte das Auswahlverfahren, da die Bäcker mit Namen dem Alter nachgelistet wurden und das Los dementsprechend der Reihe nach erlangten. Dabei erhielt der

³⁰⁷ Vgl. RESSEL, Archiv, VII; OPLL, Leben, 423.

³⁰⁸ ENIKEL, Fürstenbuch, 95; UHLIRZ, Gewerbe, 602.

³⁰⁹ Vgl. RESSEL, Archiv, VII–VIII; SCHLEGEL, Bäckergewerbe, 11.

³¹⁰ Siehe wiederum Artikel 12 der Ordnung des Jahres 1629: RESSEL, Archiv, 20f.

³¹¹ Dass das Backen von Osterflecken einer eigenen Regelung in der Versammlung bedurfte, zeigt zumindest, dass es nicht üblich war, sie außerhalb der Osterzeit zu verkaufen: Hs. 9/2, fol. 413^r: *Item es ist auch dismal beschlossen worden, das welcher pöckh am carfreytag fleckhen bachen und fail haben will, so soll es kheinen verwehrt sein*; vgl. BURGSTALLER, Festtagsgebäck, 158–163.

³¹² Zum Beispiel trafen sich die Brezelbäcker am 14. Jänner für das Los und am 29. Jänner für ihre Beschlüsse: Hs. 9/3, fol. 16^v–18^v. Die Beugelbäcker versammelten sich am 22. März: Hs. 9/3, fol. 21^r–22^r. Das Los um die Wecken erfolgte am 25. November: Hs. 9/3, fol. 26^v. Schließlich wurde zu Quatember-Weihnachten das Gewicht und der Preis der Wecken bestimmt: Hs. 9/3, fol. 28^r.

³¹³ Die Losverfahren sind jeweils dem *Pretzen-Loßbuech anno 1619* (Hs. 10) und dem *Weckhen-Loß-Buech anno 1619* (Hs. 11) zu entnehmen; Hs. 9/2, fol. 92^r: *Item so haben auch dißmall die weckhen beckhen umb die hütten gelöst*.

³¹⁴ Zu den Mitgliederhöchstgrenzen: Hs. 10, fol. 10^v.

älteste Bäcker normalerweise das Recht, das Gebäck zu übernehmen, wobei einige es *ungelöst* bekommen konnten. Diese kamen im nächsten Jahr an erster Stelle.³¹⁵ Dazu wurde festgesetzt, welches Gewicht die verschiedenen Variationen der jeweiligen Gebäcksarten haben sollten. Dies war abhängig von externen Faktoren des Mehl- und Eierpreises, die in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs stark fluktuierten.³¹⁶ Allerdings beeinflussten die Preisschwankungen nicht den Brotpreis, der durch Satzungen fixiert wurde, um Spekulationen zu verhindern. Das Probebacken vor Vertretern des Stadtrats sollten gesetzliche Normen festlegen, die den Preis mit dem Gewicht in Einklang bringen sollten.³¹⁷ Die Namensgebung der Gebäcke richtete sich dementsprechend nach dem Preis des Gebäcks und nicht nach seinem Gewicht. Die Zechmitglieder unterschieden aus diesem Grund ihre Ware nach Pfennig-, Kreuzer- und Schillinggebäck.³¹⁸ Die städtischen Ämter des Metzenleihers und der Brotbeschauer beeinflussten den Brotpreis maßgeblich, indem sie den Mehl- und Getreidehandel und den Brotverkauf beaufsichtigten sowie Qualitätskontrollen durchführten.³¹⁹

Bis zu 16 Brezelbäcker trafen sich meist im Februar für ihre Ordnungen, die im Großen und Ganzen ähnlich wie diejenigen der Beugel- und Weckenbäcker lauteten.³²⁰ Die Ordnungen betrafen die Fastenbrezel als ein traditionelles Fastengebäck, das in Wien jedes Jahr vor Ostern gebacken wurde. Hinsichtlich Herstellung und Tradition ist sie nah verwandt mit dem *peugl* (Beugel), das sich lediglich in seiner Erscheinung unterscheidet. Während die Brezel eine ovale Form hatte und in der Mitte mit einem Stück Teig verbunden war, ist unter dem Beugel ein kreisrundes Gebäck zu verstehen.³²¹ Darüber hinaus ist besonders die Differenzierung nach Versammlungszeitpunkt und Beginn der Backzeit im Handlungsbuch erwähnenswert. Die Brezelbäcker bestimmten die Regeln der Saison im Laufe des Februars, während die Beugelbäcker sich Ende März/Anfang April trafen. Insgesamt stellten die Brezelbäcker weitaus mehr Ordnungen auf als ihre Kollegen des Beugel- oder Weckengebäcks. Mitunter betreffen die Versammlungen der Brezelbäcker bis zu elf Artikel.³²² Eine gewisse Hierarchie kann man auch

³¹⁵ Vgl. Hs. 10 bzw. 12.

³¹⁶ Die Zeche kaufte teils das Mehl für die Zechmitglieder. Dieser Preis bestimmte, wie viel Lot Mehl zu einer bestimmten Preisklasse gelegt wurde: Hs. 9/2, fol. 468^v: *Und die weilln an heuer die mell zu 4 und fünff und zwainzig gulden erkhaufft worden, so soll umb 2 dn. prezn in täg gelegt werden 7 loth.*

³¹⁷ Vgl. REITH, Lohn und Leistung, 263; DE MUNCK, Commons, 100.

³¹⁸ Zwei Beispiele zu den Gebäcksgrößen: Groschenlaibe: Hs. 9: 125^v–126^r; Pfennigbrezeln: Hs. 9/1, fol. 263^v.

³¹⁹ Vgl. PAUSER, Verfassung, 72f; BRUNNER, Finanzen, 211f. Beide Ämter bekamen Geld- und Brotgeschenke von der Zeche, um das Gewicht möglichst stabil zu halten: Hs. 3/4, 35^v: *Item so seind abermall gar wolfeille kheiff einkhomen. So haben die brodtbeschauer, daß beste dabey gethan, daß deß gewicht noch lenger verbliben ist ihnen destwegen verehrt 3 fl.*

³²⁰ Zur Anzahl der Brezelbäcker gibt es verschiedene Angaben von der Höchstgrenze mit 16: Hs. 10, fol. 10^v und 12 Bäcker: Hs. 9/3, fol. 18^r.

³²¹ Vgl. HINDRINGER, Art. Fastenbrezel. LThK 3 (1995), Sp. 968; BURGSTALLER, Brauchtumsgebäcke, 52–55; DERS., Festtagsgebäck, 145–153.

³²² Etwa im Jahr 1663: Hs. 9/3, fol. 17^r–18^v.

angesichts der Brezelprobe attestieren, die einer der beiden Zechmeister jedes Jahr für den Stadtrat vorbereitete.³²³

Was die drei Gruppen verband, war die Regel, wie viel Personal sie für den Verkauf ihrer Waren unterhalten durften. So waren für den öffentlichen Verkauf in den Vorstädten und am Land (*gay*) die sogenannten *gayschützen* zuständig. Sie boten ihre Waren nicht an einem Stand an, sondern gingen mit ihnen haussieren. Diese Ortslosigkeit machte sie zum Ziel ständig aktualisierter Ordnungen und wiederkehrender Streitigkeiten zwischen den Meistern. Dabei galten strenge Vorschriften, wo sie ihre Waren anpreisen durften. Beispielsweise war es ihnen durchgehend in den Jahren 1628 bis 1664 verboten, ihr Gebäck in die Wirtshäuser, in der Stadt, auf der Bastei und in den Herrenhäusern zu verkaufen, *an allen orden und enden, in alle winckhel iberall*.³²⁴ Auch durfte in all diesen Jahren nicht mehr als ein Gayschütz beschäftigt werden.³²⁵ Gleichzeitig untersagte es die Zeche, dass sie die Beugel und Brezel öffentlich am *rabisch* oder *stäbeln*³²⁶ anpriesen. Lediglich der Transport von sichtbaren Beugeln und Brezeln von einem Ort zum nächsten war gestattet.³²⁷ Ihre Tätigkeit wurde geschützt, indem es Gesellen explizit verboten war, wie ein Gayschütz das Gebäck überall zu verkaufen.³²⁸ War einer von ihnen bereits aufs Land zum Verkauf gezogen, durfte er nicht unmittelbar ein weiteres Mal für diese Tätigkeit herangezogen werden, sondern einer seiner Kollegen konnte diese Arbeit verrichten.³²⁹ Als einzige Verkäufer war es ihnen erlaubt, die Beugel auch vor den Stadtmauern zu den Wirtshäusern und Verkaufsorten zu liefern, wobei sie Semmeln und Beugel gleichzeitig verkaufen durften.³³⁰

Den Brezelbäckern waren lediglich fünf Läden in der Vorstadt erlaubt.³³¹ Im Unterschied dazu war den Beugelbäckern im Jahr 1628 nur der Verkauf in ihren eigenen Brotläden gestattet, sie durften keine Stände unterhalten.³³² Ab 1657 konnten die Beugelbäcker anstatt der bisherigen

³²³ Hs. 9/2, fol. 246^{r-v}.

³²⁴ Hs. 9/3, fol. 17^v.

³²⁵ Dieser Gayschütz durfte alleine die Ware transportieren – und niemand anderes: Hs. 9/2, fol. 319^f. Offenbar sind teilweise auch Gesellen für diese Arbeit herangezogen worden, was ein Verbot notwendig machte: Hs. 9/2, fol. 343^v.

³²⁶ Auf den Rabisch als Kerbholz wurden nicht nur Rechnungen an- und davon abgeschnitten, sondern auch die Brezel aufgefädelt: ADELUNG, Art. Rabisch. Wörterbuch 3 (1811), Sp. 906; Unter dem Stabel war ein Weinpfehl zu verstehen, auf dem ebenfalls die Brezel transportiert wurden: ADELUNG, Art. Stabel. Wörterbuch 4 (1811), Sp. 263.

³²⁷ Hs. 9/2, fol. 6^r.

³²⁸ Hs. 9/3, fol. 4^r.

³²⁹ Hs. 9/3, fol. 6^v.

³³⁰ Hs. 9/2, fol. 430^v–431^r. Im Gegensatz dazu durfte in der Stadt kein Wirtshaus beliefert werden. Wirte mussten die Beugel selbst abholen kommen: Hs. 9/2, fol. 431^r.

³³¹ Hs. 9/2, fol. 455^v.

³³² Hs. 9/1, fol. 110^v.

fünf Läden nunmehr acht Läden in der *forstatt im burgfridt* unterhalten.³³³ An den Brottischen am Hohen Markt durften nur die als *sitzer* und *sitzerinnen* bezeichneten, meist zunftexternen Angestellten, anfangs auch Gesellen oder weibliche Angestellte (*dienst mensch*), die Waren verkaufen.³³⁴ Darüber hinaus gestattete die Zeche nur den Vertrieb von altbackenen Brezeln und Beugeln an drei Tagen in der Woche am Kaltenmarkt, und zwar am Dienstag, Freitag und Samstag.³³⁵ Dabei unterschied die Zeche zwischen Pfennig- und Kreuzerbrezel (bzw. -beugel).³³⁶ Der Verkauf der Pfennigbrezel war nur auf Anfrage besonderer Leute erlaubt.³³⁷ Beide Gebäcksarten durften vom Zeitpunkt der Beschlüsse bis zur nächsten großen Versammlung am Sonntag Misericordia verkauft werden.³³⁸

Im Unterschied zu den ersten beiden Gruppen, eigentlich besser als Fastenbäcker bezeichnet, trafen sich die Weckenbäcker, deren Zahl stark fluktuierte, jährlich gegen Ende November, um ihre Ordnungen aufzustellen. Das Los entschied wiederum, wer backen durfte. Wer nicht am Los teilnahm, durfte lediglich kleine Wecken per sechs Kreuzer verkaufen.³³⁹ Die Wecken durften nicht auf den Kaltenmarkt geschickt werden.³⁴⁰ Gebacken wurden mindestens drei Weckensorten für 1 bis 3 Kreuzer mit jeweils 16 Lot und 30 Lot.³⁴¹ Das Gewicht der Semmel wurde als Vergleichskonstante zum Gewicht des kleinsten Wecken herangezogen.³⁴²

6.3 Eier- und Kipfelbäcker

Besonders beliebt bei Störern wie bei den Zechmitgliedern war das *ayrene bächt*. Unter diesem Begriff werden alle möglichen, meist süßlichen Backwaren und Vorläufer des Brioche subsumiert. Es scheint grundsätzlich Überschneidungen zwischen den Beugel- und Eierbäckern gegeben zu haben, da beide in den Quellen oft miteinander erwähnt werden. Zum Beispiel wird das Beugel aufgrund der Eier als Grundzutat ebenfalls als *ayrene bächt* bezeichnet.³⁴³ Einen weiteren Hinweis gibt ein Eintrag des Jahres 1642 im Handlungsbuch der Zeche, in dem der Bäcker Egidy Nottngl sein Amt als Eierbäcker niederlegte, weil er kein Schmalz für seine

³³³ Hs. 9/2, fol. 431^r.

³³⁴ Hs. 9/2, fol. 343^v–344^r: Diese Verordnung wurde teilweise eingeschränkt. So durften ab dem Jahr 1657 nur noch Frauen in den Läden sitzen: Hs. 9/2, fol. 431^r.

³³⁵ Hs. 9/1, fol. 50^v.

³³⁶ Hs. 9/2, fol. 245^r.

³³⁷ Hs. 9/2, fol. 456^v.

³³⁸ Hs. 9/3, fol. 21^r.

³³⁹ Hs. 9/3, fol. 14^{r-v}.

³⁴⁰ Hs. 9/2, fol. 465^v: *Und soll auch ehunter khein weckhen nicht auf den Kaltenmarkht geschikht werden, biß das bächt föllig ein endt hat bey straff 1/2 centen wax.*

³⁴¹ Hs. 9/2, fol. 465^v. Wie viel Lot jedes Jahr dazugelegt werden musste variierte je nach dem Mehlpreis.

³⁴² Hs. 9/3, fol. 14^v: [...] *und die semel gebachener 9 loth haben miessen, so soll umb 1 k(reuzer) weckhl im täg gelegt werden 9 loth.*

³⁴³ Hs. 9/2, fol. 385^v.

ayrnen khüppfel bekommen konnte. Das geschmalzene Gebäck als Wegbereiter für Backwaren aus Mürbteig wurde zusammen mit dem Gebäck aus Eiern von denselben Bäckern zubereitet.³⁴⁴ Das Kipfel scheint das Gebäck dieser Art mit der höchsten Prominenz gewesen zu sein, da es im Zusammenhang mit verschiedenen anderen Backwaren hervortritt.³⁴⁵ Allerdings konnte nicht jeder Bäcker einfach anfangen, Kipfel zu backen, sondern die Zahl war je nach Bedarf beschränkt. Zu diesem Zweck konnten die Mitglieder der Zeche das Recht für eine gewisse Zeit – normalerweise für ein Jahr – erwerben und zu einem *kipffelpekh* werden.³⁴⁶ Die verbesserte Handwerksordnung des Jahres 1629 verbot speziell den Störern im 18. Artikel das Backen von *ayeren gebächt*.³⁴⁷ Dies wurde von der Zeche als Rechtfertigung verwendet, um denjenigen Störern, die über kein eigenes Privileg verfügten, den Verkauf abzustellen.³⁴⁸ Einen besonderen Anspruch erhoben die Mödliner Bäcker, die spezielle Semmeln und Weißgebäck aus Eiern herstellen durften, *die bar weiß alß wie die pennigsemel zusammen gesezt werden*.³⁴⁹ Im Jahr 1628 wurde ein Streit vor dem Wiener Zunftgericht zwischen den Mödliner und Petersdorfer Bäckern auf der einen Seite und den Bäckern von Enzersdorf, Rodaun und Atzgersdorf auf der anderen Seite ausgefochten. Die Mödliner versuchten, ihr Privileg zu verteidigen und ihrer Konkurrenz *dz selbige uralte gebächt, welliches allein bey ihnen gebachen worden, die anderen helffen abzustellen*.³⁵⁰ Allerdings hatten die Bäcker der Gegenseite nach eigener Aussage das Mödliner Gebäck seit vier Jahrzehnten selbst gebacken. Schließlich gaben sich die Mödliner damit zufrieden, dass die anderen Bäcker wenigstens ihr *gay* als ihr Revier abtreten sollten.

³⁴⁴ Vgl. RESSEL, Archiv, XIII; Hs. 9/2, fol. 167^r.

³⁴⁵ Das Kipfel war ein Gebäck aus Hefe- oder Mürbteig: vgl. HAUPT, Hofbefreite Handwerk, 959. Über die bekannte Halbmondform wird in den Quellen zwar keine Auskunft gegeben, aber einige Klagen gegen Bäcker, die *khrumpe khüppfl* verkauften, deutet weniger auf die ikonische Form, sondern eher auf Mangelwaren hin: Hs. 9/1, fol. 224^r. Auf jeden Fall existierte das Kipfel als Gebäck und Bezeichnung bereits vor der Belagerung Wiens durch die Osmanen im Jahr 1683: RESSEL, Archiv, LIII–LIV.

³⁴⁶ Im Jahr 1652 etwa war in der Zeche nur ein Bäcker mit dem Namen Jacob Mackh befugt, Kipfel zu backen. Dafür war eine Gebühr von 30fl. notwendig, um die Erlaubnis auf ein Jahr zu erhalten. Eine als Umfrage bezeichnete Wahl bestimmte erneut Jacob Mackh: Hs. 9/2, fol. 346^r. Im Jahr beschloss die Zeche, dass die Namen der Bäcker *der ordnung nach soll verlessen werden und welicher es hernacher bachen will, derselbig khan sollicheß melden*: Hs. 9/2, fol. 396^v–397^r. Wenn ein Bäcker bevor seinem Eintritt bereits über dieses Recht verfügte, durfte er normalerweise damit vorgehen. So etwas der *pastein und aiernes kipffelpekh* Bernhard Stang: Hs. 9/2, fol. 484^r.

³⁴⁷ RESSEL, Archiv, 22.

³⁴⁸ Es werden elf Störer namentlich genannt. Davon waren vier mit Privilegien ausgestattet. Um diese Störer zu bekämpfen, überließ die Zeche sechs Bäckern das Recht, die Kipfel backen zu dürfen: Hs. 9/1, fol. 187^v–189^r.

³⁴⁹ Hs. 9/3, fol. 22^v. Die Annahme des Archivars Rudolf Till, bei dem Mödliner Gebäck handle es sich um die halbmondförmigen Kipfel, bestätigt sich nicht in den Quellen: vgl. TILL, Woher und wie, 67–69. Grundsätzlich wird das Mödliner Gebäck in Verbindung mit dem *ayrenen gepächt* erwähnt. Möglicherweise wurden beide Bezeichnungen auch als Synonyme von der Zeche verwendet. Als die Zeche im Jahr 1630 vier zusätzliche Eierbäcker zur Vertreibung der Störer anstellte, werden Georg Püchner und Balhauser Heimb als Wiener Bäcker angeführt, die das Mödliner Gebäck herstellen durften: Hs. 9/1, fol. 216^r–217^r.

³⁵⁰ Hs. 9/1, fol. 112^r.

Diese lehnten den Vorschlag allerdings mit Verweis auf ihre Herrschaftsträger ab, *dz sy soliches ausser vorwissen ihrer obrighait nicht thuen dörrffen*.³⁵¹

6.4 Semmelbäcker

Besonders beliebt und der Grund zahlreicher Beschwerden und Klagen, sowohl von der Stadt als auch von den Mitgliedern, waren die Semmeln. Dies belegen viele Ordnungen der Zeche, die das Verbot, die Semmeln als Draufgabe bei Verkauf mitzugeben, betonen.³⁵² Tatsächlich war die Forderung einiger Störer, die Semmeln selber backen zu dürfen, der Anstoß für die zusätzlichen Artikel der neuen Ordnung des Jahres 1628.³⁵³ Bei diesen Semmeln handelte es sich allerdings noch nicht um die uns heute bekannte fünffach gerissene Kaisersemmel, sondern um eine flache Variante. Die Paarsemmeln,³⁵⁴ Pfennigsemmel,³⁵⁵ Rundsemmel³⁵⁶ und geschnittenen Semmeln³⁵⁷ geben nur einen kleinen Eindruck von größeren und kleineren Arten in verschiedenster Form. Das Stupfen als das Aufdrücken des Brotzeichens des jeweiligen Bäckers wird oft im Zusammenhang mit den Semmeln erwähnt, besonders dann, wenn sie unter der Hand verkauft wurden.³⁵⁸ Sie tauchen in den Quellen oft als Draufgaben für besonders treue KundInnen auf, was von der Zeche als unfairer Marktvorteil und Bestechung interpretiert wurde.³⁵⁹ Bei Betrugereien waren sie darüber hinaus oft involviert, wenn die Bäcker auf der Mehlgrube billigeres *poll mell* (Bollmehl) oder *horner mell* (Hornmehl) kauften, um daraus Semmeln zu backen.³⁶⁰ Beim Bollmehl handelte es sich um ein minderwertiges Mehl, aus dem wohl nicht nur Gebäck hergestellt wurde, sondern das in Verbindung mit etwa Semmelmehl zur Herstellung von anderen Gebäcksarten verwendet wurde. Beschwerden des Metzzenleihers gegen die Zeche, dass so mancher Bäcker billiges Bollmehl kaufen und daraus Semmeln backen würde, führte zu Problemen mit dem Stadtrat und Bürgermeister.³⁶¹ Im Herbst des Jahres 1640 untersagte der Stadtrat den Kauf von Bollmehl bei Strafe von fünfzig Talern, da Lieferungen von besonders schlechtem Mehl durch die Mühle als Bollmehl identifiziert wurden. Für die

³⁵¹ Hs. 9/1, fol. 113^v–114^r.

³⁵² Zum Beispiel die *aufgaab* an die Köche, wenn sie in den Brotläden einkaufen: Hs. 9/1, fol. 357^r.

³⁵³ Hs. 9/1, fol. 146^v: [...] *gar beim pischoffen, beim schotten anhalten wollen, dz sy uch semel dörrffen bachen*.

³⁵⁴ BÄCKERINNUNG, 700 Jahre, 75.

³⁵⁵ Hs. 9/2, fol. 234^r.

³⁵⁶ Hs. 9/1, fol. 142^v.

³⁵⁷ Hs. 9/1, fol. 159^r.

³⁵⁸ Hs. 9/1, fol. 149^v–150^r.

³⁵⁹ Hs. 9/1, fol. 310^v: *Interim aber bey straff deß handtwerchs kheiner den andern mit den semeln die ladner abwendig zu machen*.

³⁶⁰ Hs. 9/1, fol. 281^v–282^v; Hs. 9/2, fol. 488^r; vgl. GRIMM, Art. Hornmehl. DWB 10 (1991), Sp. 1830; GRIMM, Art. Polle. DWB 13 (1991), Sp. 1985.

³⁶¹ Am 4. August 1632 wurde in der Versammlung ein Dekret des Bürgermeisters verlesen, in dem er sich über den Betrug beschwerte. Er ließ sich erst bei einem Geschenk von 21 Talern vorerst beruhigen: Hs. 9/1, fol. 281^v–282^v.

Zeche war dies besonders besorgniserregend, da die häufigen Klagen des Stadtrats sich besonders darauf bezogen, dass die Semmeln zu dunkel seien und Bollmehl unter anderes Mehl gemischt worden sei, um es weißer zu machen.³⁶² Da Weißbäcker als eigene Berufskategorie in den Quellen nicht erwähnt werden, sind die *ayernen beckhen* und die Semmelbäcker wahrscheinlich beide als solche zu verstehen. Zu den weiteren Produkten gehörte auch das *heilling pächt* (Striezel), zu dessen Regelung sich die Bäcker gegen Ende November trafen.³⁶³

Den Schwarzbäckern war das dunkle Brot aus Roggen- oder Bollmehl vorbehalten.³⁶⁴ Es handelte sich bei ihnen um eine weniger prestigeträchtige Bäckergruppe, die sich vor allem aus neuen Mitgliedern und ehemaligen Störern konstituierte. Wenn diese es schafften, durch die Fürsprache einer mächtigeren Einflussperson wie des Bürgermeisters aufgenommen zu werden, waren sie zunächst auf die dunklen Getreidearten, wie Roggen, beschränkt.³⁶⁵ Die Zahl der Schwarzbäcker verringerte sich seit dem Jahr 1646 mit fünf eingeschriebenen Bäckern stetig bis zum Jahr 1664 mit nur mehr zwei Schwarzbäckern auf einen Durchschnitt von drei bis vier Bäckern.³⁶⁶ Ihre geringe Zahl kann auf die Tatsache zurückgeführt werden, dass es sich bei diesen Schwarzbäckern, die teils auch *airene böckh* waren, um ehemalige Störer handelte.³⁶⁷ Im Jahr 1643 wurden die beiden von der Zeche als Störer bezeichneten Bäcker Michael Spiegl und Georg Seybalt als Schwarzbäcker aufgenommen, obwohl sie beide hofbefreite Bäcker bei St. Ulrich und daher eigentlich keine Störer waren. Die Bruderschaft hatte deren Gesellen dafür bestraft, dass sie bei ihnen arbeiteten, weswegen sie beim Stadtrat um Hilfe ansuchten.³⁶⁸ In der Sitzung vom 29. Februar des nächsten Jahres nahm die Zeche drei weitere Schwarzbäcker auf.³⁶⁹ Von diesen waren nicht alle in Wien ansässig, sondern im Jahr 1646 waren zwei in St. Ulrich und einer auf der Windmühle beschäftigt.³⁷⁰

³⁶² Hs. 9/2, fol. 111^{r-v}: *Seittemahlen solliche under den rpckhen getragen wierd, damit dz brott weißer werde, weillen der zeit die leuth so häckhlich mit dem brott seint.*

³⁶³ Hs. 9/2, fol. 355^r.

³⁶⁴ Beispielsweise zwei Störer, die als Schwarzbäcker *auff dz rockhen* und *pollen gebächt* aufgenommen werden wollten: Hs. 9/1, fol. 143^r.

³⁶⁵ Die beiden Störer Hanß Schönich und Petter Leichtsinig sind mit *ihrer obrighait und der herrn comißarien erschienen*: Hs. 9/1, fol. 248^r. Semmeln durften wahrscheinlich alle anderen Bäckertypen herstellen.

³⁶⁶ Hs. 3/4, fol. 161^v bzw. Hs. 3/5, fol. 21^v.

³⁶⁷ Als solche Störer wurden sie im Februar 1642 namentlich genannt: Hs. 9/2, fol. 157^r.

³⁶⁸ Die hohe Aufnahmegebühr war jeweils 60 Taler zu insgesamt 180 fl: Hs. 2/1, fol. 173^v. Die beiden „Störer“ waren daher von nun an sowohl hofbefreite Eierbäcker mit eigenem Privileg und ohne Mitgliedschaft als auch Schwarzbäcker bei der Zeche: Hs. 9/2, fol. 180^v–181^r. Darüber hinaus versuchten sie, die Zeche zu überreden, den Störer *deß gar weißen brodt, so sie bachen auf den hoff, abzustellen*: Hs. 9/1, fol. 182^r.

³⁶⁹ Die beiden gerade aufgenommenen Schwarzbäcker intervenierten, dass nicht noch mehr „Störer“ als diese drei aufgenommen werden sollten, *dormit sie nit uberlegt werden*: Hs. 2/1, fol. 184^r–185^r.

³⁷⁰ Hs. 3/4, fol. 161^v.

6.5 Ehemalige Störer und künftige Zechmitglieder: Die Basteibäcker

Im frühneuzeitlichen Wien waren nicht alle Bäcker und Brotverkäufer Mitglieder der Zeche. Besonders bedeutend in den Quellen der Innung waren neben den Störern die bereits angesprochenen hofbefreiten Bäcker und die Basteibäcker. Erstere waren Bäcker, die von verschiedenen frühneuzeitlichen Behörden mit eigenen „Freibriefen“ ausgestattet wurden.³⁷¹ Da die Hoffreiheit als Privileg nur auf Lebenszeit des Herrschers verliehen wurde, mussten sie nach dem Tod des Herrschers um ein neues ansuchen.³⁷² Obwohl sie selbst Lehrlinge *aufdingen* und Gesellen einstellen durften, scheinen sie mit den städtischen Bäckern kaum in Konflikt gekommen zu sein.³⁷³

Eine kontroversere Gruppe von Bäckern in der Stadt wurden die in den Quellen als *pastein pöckhen* bezeichnet. Bei der Gruppierung handelte es sich um einen Sammelbegriff für die auf der Bastei tätigen Bäcker und Mitglieder der Stadtguardia.³⁷⁴ Diese Soldatenhandwerker wurden 1531 als Reaktion auf die Belagerung Wiens im Jahr 1529 gegründet, seit 1547 als „Tag- und Nachtwache“ etabliert und 1569 in Stadtguardia unbenannt. Da sie nur einen geringen Sold erhielten, übten viele ein Handwerk aus, was notwendigerweise zum Streit mit den Bäckern der Zeche führte.³⁷⁵ Mit einem generell schlechten Ruf als Störer und oft mit Kriminalität in Verbindung gebracht, nahmen sie gesellschaftlich und örtlich eine Randposition zwischen der Stadt und den Vorstädten ein.³⁷⁶ Bereits im Jahr 1634 wurden alle Wiener Zechen vom Stadtrat angehalten, die Störer ausfindig zu machen und sie gemeinsam mit den Gesellen, die bei ihnen arbeiteten, anzuzeigen.³⁷⁷ Mit einem weiteren Privileg der Zeche im Jahr 1652, das drei zusätzliche Artikel gegen die Störer enthielt, gerieten auch die Basteibäcker zunehmend ins Visier der Stadtbäcker.³⁷⁸ Im Jahr 1654 wurden einige Bäcker ausgesandt, um diese Störer – zu denen die Zeche ebenfalls einen Basteibäcker zählte – zu verjagen und ihre Waren zu konfiszieren. Allerdings scheint es sich bei diesem Vorgehen nicht um eine vom Stadtrat abgeseignete Maßnahme gehandelt zu haben, da einige Bäcker der Zeche in Margareten aufgegriffen und verhaftet wurden.³⁷⁹ Es folgte eine Beschwerde der Basteibäcker beim Bürgermeister gegen die Zeche mit verschiedenen unspezifizierten Anklagepunkten.³⁸⁰ Damit war eine Auseinandersetzung

³⁷¹ Vgl. HAUPT, Hofbefreite Handwerk, 16.

³⁷² Ebd., 18.

³⁷³ Ebd., 20.

³⁷⁴ Über die Geschichte der Wiener Stadtguardia: vgl. VELTZÉ, Stadtguardia; STEINWENDER, Polizeiwachen; PILS, Wiener Stadtguardia, 111–130. Weiteres über die Bastei: CZEIKE, Art. Bastei. HLW 1 (1992), 268f.

³⁷⁵ Vgl. HAUPT, Hofbefreite Handwerk, 26f; VELTZÉ, Stadtguardia, 9.

³⁷⁶ Vgl. PILS, Stadtguardia, 112.

³⁷⁷ Hs. 9/1, fol. 355^v.

³⁷⁸ RESSEL, Archiv, 30f.

³⁷⁹ Hs. 9/2, fol. 385^r.

³⁸⁰ Hs. 9/2, fol. 385^r.

angestoßen, die sich über die nächsten zwei Jahre hinziehen sollte und gegenseitige Klagen, unter anderem vor dem Kriegsrat, bewirkte.³⁸¹ Dem Versuch der Zeche, durch Einflussnahme auf die städtische Obrigkeit den Basteibäckern die Gesellen zu verbieten, kam eine kaiserliche Resolution im Frühling des Jahres 1656 zuvor, die einen Vergleich zwischen den beiden Parteien anordnete.³⁸² Der Vorwurf der Zeche war, dass die Basteibäcker ihnen die Gesellen abwarben und zur Störerei verführte. In diesem Jahr verurteilte das Gericht der Bruderschaft einen solchen Gesellen, der sechs Wochen bei einem Basteibäcker gearbeitet hatte, mit der Begründung, dass dieser nicht bei der Zeche eingeschrieben war.³⁸³

Unter Aufsicht einer eigens dazu einberufenen Kommission wurde am 29. Juni ein Vergleich beschlossen, der beinhaltete, dass von neun Basteibäckern fortan nur drei bei der Stadtguardia Proviantbrot backen durften. Den anderen sechs wurde jeweils bis zu ihrem Tod ein Geselle gestattet, ihren Nachfolgern allerdings nicht.³⁸⁴ Zu Weihnachten wurden die Basteibäcker mit der Gebühr von 30 fl. als Schwarzbäcker aufgenommen. Sie werden ab dem Jahr 1657 fortan in den Mitgliederverzeichnissen des Rechnungsbuchs extra angeführt.³⁸⁵ Von nun an mussten sich die Basteibäcker gemäß ihrem Vergleich bei der Zeche anmelden, wollten sie einen Gesellen zum Bäckerhandwerk aufnehmen.³⁸⁶ Dafür konnten sie bei Streitigkeiten das Zunftgericht ansprechen, sich vor diesem vergleichen und selber von der Zeche angeklagt werden. So wurden wiederholt Klagen gegen den alten Basteibäcker Bernhard Stannng vorgebracht, der sein Gebäck unerlaubt unter dem Burgtor verkaufte.³⁸⁷ Seine Beschwerden, ihm solle noch ein weiterer Geselle zugelassen werden, wurden von der Zeche mit Verweis auf den Vergleich abgewiesen: *Aber ein handtwerkh hat ihm zuer andtworth geben, daß sie auß dem vergleich nicht schreiten thuen noch khinen.*³⁸⁸ Eine Klage von Stannng vor dem Bürgermeister beantwortete

³⁸¹ Hs. 9/2, fol. 390^r.

³⁸² Hs. 9/2, fol. 412^{r-v}.

³⁸³ Hs. 18/1, fol. 206^r: *Hannß Schmidt von Pamberg hatt 6 wochen beim Pietterman auff der paschtay gearbeith. Dieweill er kein einkhauff pekh, ist er darumb gestrafft worden umb 1 lb. wax.*

³⁸⁴ Hs. 9/2, fol. 416^v–417^r. Eine kurze Inhaltsangabe in Handschrift 14 als Protokoll beschreibt den Inhalt des Vergleichs mit der Einigung, welches Gebäck die Guardiabäcker backen und wo sie es verkaufen durften. Eine entsprechende Urkunde fehlt allerdings: Hs. 14, 13. Den Gesellen wurde kollektiv für ihre Störerei bei den Basteibäckern eine Strafe von 10 fl. auferlegt: Hs. 18/1, fol. 212^r. Auch im nächsten Jahr, 1657, wurde ein Geselle verurteilt, der sogar vier Jahre gestört hatte, ohne seinen Bruderpfennig zu bezahlen: Hs. 18/1, fol. 215^r. Die Vereinbarung hinsichtlich der drei erlaubten Proviantbäcker muss längere Zeit Bestand gehabt haben, da ihnen weiterhin nur diese drei erlaubt waren: vgl. VELTZÉ, Stadtguardia, 100.

³⁸⁵ Hs. 9/2, fol. 425^r; Hs. 3/4, fol. 414^v. Bei den Versammlungen scheinen sie allerdings nicht anwesend gewesen zu sein, da sie nicht in den Namenslisten der Abgaben auftauchen.

³⁸⁶ Die Aufnahmegebühr wurde mit 5 fl. im Vergleich festgelegt. In dieser Zeit wurden nur zwei Gesellen von der Guardia als Bürger aufgenommen, einer im Jahr 1661: Hs. 9/2, fol. 496^r, der andere im Jahr 1662: Hs. 9/3, fol. 6^r.

³⁸⁷ So wurde er im Herbst und Winter des Jahres 1660 angeklagt: Hs. 9/2, fol. 479^v. bzw. Hs. 9/2, fol. 484^{r-v}. Wahrscheinlich war damit der Vorkauf, d. h. der Verkauf an den Toren, gemeint: vgl. VELTZÉ, Stadtguardia, 94.

³⁸⁸ Hs. 9/3, fol. 37^v–38^r.

die Zeche mit der verärgerten Frage, warum er als Basteibäcker *grössers und bessers bächt hab*.³⁸⁹ Welches Gebäck den Basteibäckern erlaubt war zu backen und an welchen Orten sie es schließlich verkaufen durften, ist allerdings aus den Quellen nicht ersichtlich.

6.6 Die Bäckerinnen: Ehefrauen und Witwen

Frauen konnten keine Zechmitglieder werden und waren daher auch bei den Versammlungen der Meister nicht anwesend. Trotzdem nahmen sie auf verschiedene Weise am Bäckerhandwerk teil.³⁹⁰ Als sogenannte Sitzerinnen verkauften sie Brot und Gebäck in den Läden der verschiedenen Wiener Verkaufsorte.³⁹¹ Auch Bäckerinnen, die mit ihren Ehemännern gemeinsam im Backhaus arbeiteten und die Gesellen beaufsichtigten, kommen immer wieder in den Quellen vor.³⁹² Nach dem Tod des Ehemannes konnten sie bisweilen das Handwerk eigenständig betreiben oder sich wieder verheiraten. Dies gab allerdings einigen Anlass für heftige Diskussionen in der Meisterversammlung, da manche Witwen mitunter mehrere Jahre den Betrieb weiterführten und der Zeche, ohne ihren Auflagen folgen zu müssen, Konkurrenz machen konnten. Als die Witwe des Meisterbäckers Michael Neuner im Jahr 1657 nach seinem Tod das begehrte *mödlinger bächt* weiter backen und verkaufen wollte, da ihr verstorbener Mann das entsprechende Recht dafür gerade besaß, wurde ihr das Los entzogen und an den nächsten Bäcker übergeben.³⁹³ Am 1. Februar 1661 brachte ein Bäcker eine Klage gegen die Jacob Pürckhardin³⁹⁴ ein, die seit zwei Jahren nach dem Tod ihres Mannes *bächt, welcheß sonsten nicht gebreichig, daß ein wittib so lang bachen solle*.³⁹⁵ Klagen gegen die Witwen prallten nicht selten an der Intervention des Bürgermeisters oder Stadtrats ab, die den Frauen ihre Unabhängigkeit garantierten.³⁹⁶ Oft blieb daher der Zeche nur der Ausweg, die Witwe zu einer erneuten Eheschließung mit einem Bäcker (meist Knecht) zu überreden.³⁹⁷ In den Rechnungsbüchern

³⁸⁹ Hs. 9/3, fol. 38^r.

³⁹⁰ Vgl. FARR, Shop Floor, 42–47.

³⁹¹ Dazu zählt vor allem der Hohe Markt, an dem die Brezelbäcker per Ordnung nur Frauen als Sitzerinnen in der Fastenzeit beschäftigen durften: Hs. 9/3, fol. 469^v.

³⁹² So warf eine Bäckersfrau etwa einen Gesellen aus der Arbeit, weil er ein Messer gestohlen hatte, Hs. 18/1, fol. 212^v: *Hat also sein frau ihme aus der arbeith geschafft*.

³⁹³ Hs. 9/2, fol. 433^v–434^r.

³⁹⁴ Wenn die Bäckersfrauen in den Quellen erwähnt werden, gilt der Name ihrer Männer als Bezugspunkt für die Zeche und sie werden mit dem Namen ihrer Männer und dem Suffix -in angesprochen.

³⁹⁵ Hs. 9/2, fol. 489^r.

³⁹⁶ So brachte die Witwe des Leonhard Thurner im Jahr 1657 den Bürgermeister auf ihre Seite, der den Zechmeistern befahl, ihr das ungelöste Brezelrecht weiter zu gewähren. Als Reaktion verschob die Zeche das neue Brezellos *biß daß man recht weiß, wie oder wan, ob ihr solcheß khan abgestelt werden oder nicht*: Hs. 9/2, fol. 428^v. Nur kurze Zeit später waren die Zechmeister erneut im Rathaus, wo ihnen diesmal vom Stadtrat *ex officio auferlegt worden, daß man die Leonhardt Thurnerin soll und mueß brezen bachen laßen*: Hs. 9/2, fol. 429^r.

³⁹⁷ Der Vergleich mit den Basteibäckern beinhaltete, dass sie der Zeche Bescheid geben mussten, wenn einer ihrer Gesellen eine Bäckerswitwe heiraten wollte: Hs. 9/2, fol. 476^{r-v}. Ein Beispiel aus dem Jahr 1630 im

werden ab dem Jahr 1630 auch die Witwen angeführt, von denen es im Zeitfenster 1628 bis 1664 jährlich etwa zwei bis drei gab.³⁹⁸

6.7 Konfession und Familienstruktur der Bäcker

Über die konfessionellen Besonderheiten der Bäcker geben die häufigen Nachfragen des Stadtrats oder der Niederösterreichischen Regierung in den Notzeiten des Dreißigjährigen Krieges Auskunft. Immer wieder verlangten beide Behörden unterschiedliche Informationen zu Leben und Proviantierung der Bäcker. So forderte der Stadtrat im Jahr 1633 ein Verzeichnis der Religionszugehörigkeit von den Meistern und ihren Familien.³⁹⁹ Aus dieser Anfrage erfährt man nicht nur ihren Glauben, sondern auch die Zusammensetzung ihrer Familien. Im Frühling dieses Jahres gehörten der Zeche – nach eigener Auskunft – 51 Bäcker und 49 Ehefrauen an. Über die Anzahl der Kinder sind keine exakten Angaben möglich, da nur zwischen einem Kind und Kindern im Plural unterschieden wurde: *Bernhardt Haßlinger mit weib und khindt catholisch*.⁴⁰⁰ Die Zechmitglieder müssten aber insgesamt mindestens 39 minderjährige Kinder gehabt haben, wobei auf 16 Familien mehrere Kinder und auf elf Familien ein Kind fiel. Dementsprechend hatten 23 Familien keinen oder schon erwachsenen Nachwuchs.⁴⁰¹ Die Meister waren alle katholisch, allein weil die Aufnahme in die Zeche den Katholizismus voraussetzte.⁴⁰² Die Religionszugehörigkeit wurde mit Strafen beim Fernbleiben des Gottesdienstes oder einer Beerdigung untermauert.⁴⁰³ In acht Familien gab es mindestens eine Person, die nicht dem katholischen Glauben angehörte. Davon waren mindestens sechs Kinder nicht katholisch oder noch nicht getauft. Auch fünf Ehefrauen bekannten sich nicht zum Katholizismus, wobei zwei auch nicht konvertieren wollten. Ein Bäcker wusste nicht, welcher Religion seine Frau angehörte.⁴⁰⁴ Trotzdem impliziert ein Dekret der Niederösterreichischen Regierung desselben Jahres

Rechnungsbuch, Hs. 3/3, fol. 222^v: *Die wittfrauen betreffent: Bärdlme Strausin hat aber den Christoff Mordl genommen.*

³⁹⁸ Hs. 3/3, fol. 222^v.

³⁹⁹ Hs. 9/1, fol. 304^r–306^v.

⁴⁰⁰ Hs. 9/1, fol. 304^v.

⁴⁰¹ Vgl. ZATSCHKE, Geschichte des Wiener Handwerks, 39.

⁴⁰² Seit dem Jahr 1623 war Protestanten das Bürgerrecht verwehrt und mit der Verordnung des Stadtrates am 23. März 1625 mussten alle Bürger den Katholizismus annehmen oder sie wurden der Stadt verwiesen: ZATSCHKE, Geschichte des Wiener Handwerks, 32. Die Tatsache einer obligatorischen Abgabe der Beichtzettel und die Regelungen der Ordnungen hinsichtlich des Besuchs der Messe in der Augustinerkirche gehen aus der Vorschrift für die Gesellen aus der Ordnung des Jahres 1629 hervor: vgl. RESSEL, Archiv, 16f. Anweisungen zur Abgabe der Beichtzettel sind ersichtlich in den Jahren 1633: Hs. 9/1, fol. 317^{r-v}, 1635: Hs. 9/2, fol. 9^v, 1638: Hs. 9/2, fol. 64^{r-v}, 1639: Hs. 9/2, fol. 86^v, 1646: Hs. 9/2, fol. 248^v. Diese Beichtzettel waren mitunter auch bei der Aufnahme als Zechmitglied vorzuweisen: Hs. 9/2, fol. 311^r.

⁴⁰³ So etwa im Jahr 1625 von der Zeche als Ordnung aufgestellt: Hs. 9/1, fol. 56^r.

⁴⁰⁴ Hs. 9/1, fol. 305^r; vgl. SCHLEGEL, Bäckergewerbe, 159. Zatschek hat zumindest einen Meister ausfindig gemacht, der seine Frau als katholisch angegeben hatte, obwohl sie ihrem Testament nach zu urteilen wahrscheinlich eher Protestantin war: vgl. ZATSCHKE, Geschichte des Wiener Handwerks, 31f.

die Konvertierung mancher Bäcker: [...] *dz alle und iede beckhen, so vor disem und neulich seint catholisch worden, jetzt auff ostern widerumben beichten und comunieren sollen und ein jeder ein neue beicht zeit begehren.*⁴⁰⁵ Zwar traten konfessionelle Streitigkeiten bei den Gesellen nur selten auf, allerdings deuten Schmähungen wie „Lutherischer Hund“ und die Erwähnung von nicht-katholischen Zechen bezüglich einer Spende für das Bürgerspital im Jahr 1624 auf eine weit größere Verbreitung des protestantischen Glaubens hin.⁴⁰⁶ Derartige Beleidigungen wurden bemerkenswerterweise von den Bäckern bestraft. Auch die allgemeine Beleidigung der Protestanten wurden bei einer Gelegenheit von der Bruderschaft geahndet: *Lienhardt Engenhoffer hat wider den lutherischen Glauben geschmäht und gesagt, sie haben ihren glauben unns abgestollen. Ist darumb gestrafft wordten umb 6 lb. wax.*⁴⁰⁷

6.8 Bruderschaft und Gesellentum

Im Laufe des Hochmittelalters etablierten sich in zahlreichen Städten neben den Zechen Bruderschaften, die vor allem die Interessen der Gesellen gegenüber den Meistern vertraten.⁴⁰⁸ Als Vereinigung der sich noch in Ausbildung befindlichen Gesellen der Zeche waren sie mit eigener Gerichtsbarkeit, Finanzführung und Versammlungsort ausgestattet.⁴⁰⁹ Die Bruderschaften waren der Meisterzeche in den Aufgaben, der Struktur und dem Verständnis als sozialer Gemeinschaft nachgebildet. Dementsprechend unterstützten sie ihre Mitglieder ebenfalls im Falle von Krankheit und Armut.⁴¹⁰ Der älteste Nachweis einer Vereinigung der Bäckergesellen und der erste Beleg einer Wiener Gesellschaft ist eine Urkunde aus dem Jahr 1411. Darin verklagte der *pekchenknecht* Benza Holfus in Vertretung der anderen Bäckergesellen *an offem gericht* Chunrad dem Kunigswieser um einen Geldbetrag, den dieser *in ir zeche dacz den Augustinern ze Wienn* bezahlen sollte.⁴¹¹ Die Verbindung der Bruderschaft mit den Augustinern bestätigt

⁴⁰⁵ Hs. 9/1, fol. 317^{r-v}.

⁴⁰⁶ Zur Spende für das Bürgerspital: Hs. 9/1, fol. 50^{r-v}. Zur Schmähung gegen den protestantischen Bäcker: Hs. 18/1, fol. 163^r.

⁴⁰⁷ Hs. 18/1, fol. 213^v.

⁴⁰⁸ In Berlin sind bereits Urkunden aus dem Jahr 1331 für die Woll- und Leinenweberknechte und 1384 für die Schuhmacherknechte überliefert: SCHULTZ, Das ehrbare Handwerk, 91.

⁴⁰⁹ Zu der Entstehung und Verbreitung der Wiener Bruderschaften siehe: GNEIß, Handwerksordnungsbuch 78–89. Aus einer Perspektive des deutschsprachigen Raumes: vgl. KLUGE, Zunft, 199–228; SCHULZ, Handwerk, 233–249; ISENMANN, Die deutsche Stadt, 795–797 bzw. 811–813; REININGHAUS, Entstehung der Gesellengilden. Zu den religiösen Bruderschaften bzw. ihren religiösen Aspekten: vgl. WEIGAND, Art. Bruderschaft. LMA 2 (1999), Sp. 738–741.

⁴¹⁰ Diese Ausgaben zu karitativen Zwecken sind für jedes Jahr in den Rechnungsbüchern einsehbar. Für das Jahr 1635: Hs. 19/1, fol. 27^v.

⁴¹¹ QGW II/1, 419 Nr. 1844; WStLA, H. Urk. 1844. Der Verweis auf die Augustiner deutet auf einen religiös-kirchlichen Ursprung der Gesellenvereinigung hin. In den Archivalien der Bäcker des 17. Jahrhunderts ist dieser Hintergrund nicht mehr erkenntlich. Eine Urkunde des Stiftsarchivs Klosterneuburg aus dem Jahr 1514 gibt den Namen der Vereinigung ebenfalls als *Bäckerknechte Zech* zu den Augustinern an: QGW I/3, 43f Nr. 2467.

die in der Forschung oft vertretene Annahme eines religiösen Ursprungs von Gesellenvereinigungen.⁴¹² Die Kirche der Augustiner wird auch in der Bäckerordnung aus dem Jahr 1628 erwähnt, die zum Besuch des Gottesdienstes an den vier Quatembersonntagen verpflichtete.⁴¹³ In den Archivalien der Bruderschaft scheint die namentliche Verbindung mit den Augustinern allerdings nicht mehr auf. Die religiöse Ebene der Bruderschaft kann jedoch bei den Gesellen wie bei der Zeche in anderen Elementen immer noch beobachtet werden. Einige Beispiele hierfür sind die Prozessionen, die Wachsstrafe als Folge eines Gerichtsprozesses für den Gottesdienst, die Beerdigung mit dem obligatorischen Leichentragen, die Kommunion und die Beichte mit der Vorlage des Beichtzettels.⁴¹⁴

Die Bäckerordnungen des 15. Jahrhunderts unterscheiden allgemein zwischen Meister (*peckhen*) und Geselle (*geselle* bzw. *khnecht*).⁴¹⁵ Eine erste Trennung zwischen verschiedenen Arten der Gesellen, dem *khnecht*, *helffer*, *zueknecht* und *drittknecht*, scheint sich im Laufe des 15. Jahrhunderts, beginnend mit der Einigung des Jahres 1443 zwischen den Meistern und *gesellen*, etabliert zu haben.⁴¹⁶ Die Unterscheidung zwischen dem Bäcker (*peckhen*) als vollwertigem Mitglied der Meisterzeche und dem *junger* als Gesellen, der erst nach seiner Ausbildung als vollwertiger Bäcker anerkannt wurde, wird in den Quellen des 17. Jahrhunderts durch eine Vielzahl von Begriffen augenscheinlich: *khnecht*, *helffer*, *taigmischer*, *ausschütter*, und *khlain junger*. Die Bruderschaft war den Quellen nach zu urteilen im Gegensatz zur Meisterversammlung, die weitgehend gleichberechtigte Mitglieder vereinte, weitaus hierarchischer organisiert. Sie unterschied ihre Mitglieder nach dem Fortschritt ihrer Ausbildung (d. h. auch nach dem Alter) und ihrer Tätigkeit. Dabei verschwimmt die in der Forschung oftmals angenommene Trennung der Trias Meister-Geselle-Lehrling. Stattdessen verkomplizieren Übergangsformen und spezielle Gruppen innerhalb des Gesellentums diese strenge Unterteilung. Auch ihre Aufgabenbereiche waren nicht streng ausdefiniert und vielfach finden sich Überschneidungen zwischen den Gesellentypen. Sie hatten Botengänge für ihre Meister zu erledigen und waren dafür

⁴¹² Zu verschiedenen Theorien über die Entstehung von Gesellenschaften: vgl. GNEIß, *Handwerksordnungsbuch*, 78–84; VON HEUSINGER, *Zunft*, 85. Gegen die weitgehende Trennung zwischen religiösen und handwerklichen Bruderschaften siehe Scheutz, der das Phänomen als Mischung weltlicher und geistlicher Eigenschaften betrachtet: SCHEUTZ, *Frühneuzeitliche Bruderschaften*, 32f. Gegen eine begriffliche und inhaltsbezogene Trennung auch LENTZE, *Rechtliche Struktur*, 8f.

⁴¹³ RESSEL, *Archiv*, 16f.

⁴¹⁴ So etwa im Jahr 1646 vom Stadtrat gefordert, die Bäcker und ihre Ehefrauen müssen 14 Tage vor oder nach Ostern die Kommunion erhalten und den Beichtzettel abgeben: Hs. 9/2, fol. 248^v.

⁴¹⁵ Etwa die Ordnung des Jahres 1497: vgl. RESSEL, *Archiv*, 6.

⁴¹⁶ In dieser Ordnung scheinen die Begriffe Knecht und Geselle noch austauschbar verwendet worden zu sein. GNEIß, *Handwerksordnungsbuch*, 407: *Auch habent die maister fürpracht, das ein yeder pachhawsknecht, helffer, zueknecht, drittknecht, oder wie er genant sey, sull pey seins herrenhaus, geschëfft und notdürfft beleiben.*

zuständig, auf die Mühlen zu fahren und dort das Mehl zu mahlen.⁴¹⁷ Die Ordnung des Jahres 1628 verankerte verschiedene Tätigkeiten wie das Holzhacken und das Holen von Wasser, die mit dem Bäckerhandwerk in Verbindung standen, als Pflichten im Aufgabenrepertoire der Gesellen.⁴¹⁸

Über die Zahl der Gesellen gibt eine Anweisung des Stadtrats im Jahr 1645 Auskunft. Aufgrund der Gefahr durch die schwedische Armee vor den Toren der Stadt sollten sich die Gesellen im Zeughaus mit Musketen ausrüsten. Daher verlangte der Stadtrat Listen von den Meistern mit der genauen Zahl ihrer Gesellen. Bei insgesamt 270 Gesellen auf 51 Meister verfügten acht Meister über neun Gesellen, zehn Meister über acht Gesellen, drei Meister über sechs Gesellen, sieben Meister über fünf Gesellen, sieben Meister über vier Gesellen, sieben Meister über drei Gesellen, sieben Meister über zwei Gesellen, und zwei Meister lediglich über einen Gesellen.⁴¹⁹ Alle Gesellen erhielten ihren Lohn, wie im Lebensmittelgewerbe üblich, wöchentlich in Geldform.⁴²⁰ Dabei wurde das als *wochenlohn* bezeichnete Gehalt je nach Fortschritt der Ausbildung abgestuft, was einen Einblick in die Hierarchie innerhalb der Bruderschaft bietet. Bei einem Treffen der Beugelbäcker am 26. März 1630 wurde der Wochenlohn des Helfers mit 36 Kreuzern, der Teigmischer und großen *junger* mit 30 Kreuzern, der Ausschütter mit 21 Kreuzern und der Lehrlinge mit 18 Kreuzern angegeben.⁴²¹ Allerdings scheint es diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Meistern gegeben zu haben, da jeder seinen Gesellen ein anderes Gehalt und zusätzliches Trinkgeld (*weingelt*) bezahlte.⁴²² Den Brezelbäckern wurde es 1633 bei der Strafe von 50 Pfund Wachs verboten, ihrem *brezen gesindl* mehr, *alß zuvor breuchig* war, zu bezahlen. Sie durften aber nach eigenem Belieben ein *guets trinckgelt* austeilen.⁴²³ Gesetzliche Regelungen bezüglich der Freizeit, insbesondere des bekannten „Blauen Montags“, ist weder in den Ordnungen noch in den Protokollen der Versammlung nachweisbar.⁴²⁴

⁴¹⁷ BÄCKERINNUNG, 700 Jahre, 19. In der Ordnung aus dem Jahr 1429 wurde den Gesellen verboten, dass sie *gemeine weib* auf die Mühle mitnehmen und mit ihnen schlafen. Bei Verstoß schien ein zeitweiliges Arbeitsverbot verfügt worden zu sein, *bis er der maister und der knecht huld darumb wider gewinnet*. Gerichtsbarkeit mit der Möglichkeit von Wiedergutmachung schien daher bereits existiert zu haben: HWOB, fol. 81^{r-v}; GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 337.

⁴¹⁸ Der achte Artikel der Ordnung aus dem Jahr 1629: RESSEL, Archiv, 20.

⁴¹⁹ Hs. 9/2, fol. 224^v–225^r bzw. Hs. 9/2, fol. 228^v–229^v. Dem Zechschreiber scheint an dieser Stelle ein Fehler unterlaufen zu sein. Aus der Liste ergeben sich 270 und nicht 262 Gesellen, wie er angibt.

⁴²⁰ Vgl. KEISER, Vertragszwang, 147; REITH, Lohn und Leistung, 265.

⁴²¹ Hs. 9/1, fol. 193^r. Im Jahr 1638 wurde per überarbeiteter Ordnung der Wochenlohn der Gesellen auf 20 bis 24 Kreuzer verringert. Dies fällt ungefähr in den Bereich des Lehrlingsgehaltes im Bäckerhandwerk: vgl. ZATSCHKEK, Konzepte, 306.

⁴²² Hs. 9/1, fol. 288^v–289^r: *Item ist auch vermelt worden, wegen der junger wochenlöhne, wie dz ein beckh mehrers gibt alß der ander und sonderlich der Lienhardt Ulerich, welicher mehr lohn und auch dz weingelt noch zusambt den wein über tisch geben thuet*.

⁴²³ Hs. 9/1, fol. 318^r.

⁴²⁴ Vgl. KEISER, Vertragszwang, 148; GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 102.

6.8.1 Die ersten Schritte: Lehrbuben, Ausschütter und Teigmischer

Das jüngste Mitglied der Bruderschaft war der *lehrbueb* oder *klaine junger*.⁴²⁵ Er wurde in einer feierlichen Zeremonie in die Meisterversammlung aufgenommen (*aufgedingt*) und verpflichtete sich dazu, drei Jahre lang das Handwerk zu erlernen.⁴²⁶ Zu diesem Zweck wurden sein Name, seine Herkunft, der Beginn und das Ende seiner Lehrzeit und die Namen seiner Bürgen aufgeschrieben, die 32 Gulden Aufnahmegebühr zu bezahlen hatten.⁴²⁷ Seine Aufgaben setzten sich aus leichteren Arbeiten in der Werkstätte, aber auch aus Botengängen und dem Verkauf von Gebäck zusammen.⁴²⁸ Nach den erfolgreichen drei Jahren wurde er *freigesprochen* und erhielt seinen *lehrbrieff* als Beweis für seinen erfolgreichen Abschluss.⁴²⁹ Diese Urkunde benötigte er für die Aufnahme als Bäcker in die Zeche.⁴³⁰

Die nächste Stufe der Karriereleiter war der Ausschütter (*ausschietter*). Er hatte neben dem Lehrling und dem Teigmischer eine dem Helfer untergeordnete Position in der Hierarchie inne. Die Ordnung von Bürgermeister und Stadtrat des Jahres 1628 unterscheidet zwischen dem *khlainen junger* und dem Ausschütter als die jüngsten und noch am Anfang stehenden Gesellen.⁴³¹ Wahrscheinlich handelte es sich um einen fortgeschrittenen Lehrling, der einen Teil seiner dreijährigen Ausbildung bereits absolviert hatte.⁴³² In einer Erzählung von Christian Wilhelm Bechstedt der Jahre 1805 bis 1810, den seine Wanderungen auch nach Wien führten, gab er die Arbeitsteilung im Bäckerwesen des 19. Jahrhunderts mit elf Gesellen in zehn Abstufungen mit eigenen Berufsbezeichnungen an.⁴³³ Seinen Ausführungen nach zu urteilen, war der Ausschütter für die kleineren Gebäcksarten im Backhaus verantwortlich. Er sollte die Hefe mit dem Rühren zur Gärung bringen und die Hefe in den Backtrog schütten.⁴³⁴ Bei diesem Vorgang

⁴²⁵ So etwa in der Bäckerordnung aus dem Jahr 1628 bezeichnet: vgl. RESSEL, Archiv, 15.

⁴²⁶ Vgl. ELKAR, Recht, 197; GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 92f. Die *aufgedingten* und freigesprochenen Lehrlinge und Bäcker sind dem Aufding- und Freisprechbuch zu entnehmen: Hs. 2/1. Die drei Jahre Ausbildungszeit blieben über die Jahre 1628 bis 1664 konstant und entsprachen der Handwerksordnung. In Augsburg als Lernknabe oder Lernknecht bekannt, war die Lehrzeit nur zwei Jahre lang: ROECK, Augsburg, 162. Die Straßburger Bäcker verlangten zwei bis drei Jahre von ihren Jungen/Knaben: VON HEUSINGER, Zunft, 61f.

⁴²⁷ Hs. 2/1, fol. 80^r; SCHLEGEL, Bäckergewerbe, 78.

⁴²⁸ Die Meister schickten die Lehrlinge auch haussieren innerhalb der Stadtmauern, was von der Zeche bestraft wurde: Hs. 9/2, fol. 98^v–99^r.

⁴²⁹ Hs. 2/1, fol. 86^r.

⁴³⁰ Bei Aufnahme wurden Geburts- und Ausbildungsurkunde verlesen und auf Fehler untersucht. Wurde ein Mangel festgestellt, musste der angehende Bäcker eine neue Urkunde beantragen und vorlegen, Hs. 9/2, fol. 26^r: *Hierüber sein gebuerts und lehrbrieff verlesen worden, aber ihm lehrbrieff weder aufdingnuß noch freisagung gestanden. Derwegen er nit gültig.* Das Bäckerarchiv verfügt über eine solche Urkunde, die derzeit im Museum ausgestellt ist: BÄCKERINNUNG, Urk. 10; RESSEL, Archiv, 23.

⁴³¹ Vgl. RESSEL, Archiv, 15: *Denen khlainen jungern und ausschüttern ist es verboten, das sie ohne erlaubnus des peckhen oder seines weibs, eby welchen sie in arbeith, nit außgehen.*

⁴³² Der Ausschütter wird mit dem neuen Lehrling (*khlainen jungern*) in der Ordnung von 1628 gleichgesetzt: vgl. RESSEL, Archiv, 15.

⁴³³ Vgl. BECHSTEDT, Handwerksburschenzeit, 257f.

⁴³⁴ Ebd., 259f.

konnte, wie einige Klagen der Bäcker gegen ihre Ausschütter bezeugen, durch Unachtsamkeit der Teig verdorben werden. Tatsächlich scheinen die Ausschütter und die nächste Lehrlingsgruppe, die *taigmischer* oder *mischer*, wiederum als Nomen Agentis von seiner Tätigkeit abgeleitet, für das Aufwiegen des Teigs verantwortlich gewesen zu sein.⁴³⁵

6.8.2 Die rechte Hand des Meisters: Der Helfer

Die Helfer galten als die ranghöchsten Gesellen innerhalb der Bruderschaft, die noch Mitglieder waren. Während der Knecht sich bereits im Übergangsstadium zum Meister befand, musste der Helfer als separate Klasse innerhalb des Gesellentums seine zwei Helferjahre absolvieren. Erst dann konnte er zum Knecht aufgenommen werden.⁴³⁶ Auch die Helfer versuchten, ihre Ausbildung durch Eheschließung und sofortige Aufnahme in die Zeche vorzeitig zu beenden, was im Gegensatz zu den Knechten allerdings heftig abgelehnt wurde.⁴³⁷ Ab dem Jahr 1636 tauchen in den Rechnungsbüchern der Bruderschaft jährliche Verzeichnisse mit den Namen der Helfer und ihren Wochenlöhnen auf.⁴³⁸ Zusammen mit den Teigmischern als fortgeschritteneren Gesellen kam ihnen eine Vorbildfunktion gegenüber den jüngeren Gesellen zu. Eine entsprechende Klage warf infolge einer eigens einberufenen Kommission den Helfern und Teigmischern vor, sie würden nach dem Essen immer spazieren gehen und die Ausschütter nicht beaufsichtigen.⁴³⁹ Diese Aufsicht über die restlichen Gesellen wurde mit der Ordnung des Jahres 1628 zur Verpflichtung erhoben.⁴⁴⁰ Darüber hinaus brachten sie den Lehrlingen das Auflegen bei, wofür sie Geld verlangten.⁴⁴¹

⁴³⁵ Im Jahr 1661 befragte der Zechmeister alle Helfer und Mischer, welcher Meister ihnen Anweisungen gab, die Semmeln kleiner als erlaubt zu backen, und welches Mehl sie verwendeten. Diese beiden Gesellengruppen hatten daher wohl die größte Verantwortung und die Hauptaufgaben zu verrichten: Hs. 9/2, fol. 488^r. Im Jahr 1630 beklagt sich der Meister Niclauß Schmidt über seine Gesellen darüber, dass er beim Stadtrat Strafe zahlen musste, weil sein Teigmischer die Semmel nicht ordentlich gewogen hatte und sie ihm den Teig verdorben hatten: Hs. 9/1, fol. 209^r–210^v.

⁴³⁶ So nimmt etwa Schlegel den Helfer als rechte Hand des Meisters an: vgl. SCHLEGEL, Bäckergewerbe, 80f. Dies scheint auch zwei Jahrhunderte später noch der Fall gewesen sein, wie eine Ordnung aus dem Jahr 1821 zeigt, in der der Helfer als erster Arbeitsgeselle des Meisters bezeichnet wird: RESSEL, Archiv, 49. Auch in der Erzählung von Bechstedt wird diese Annahme bestätigt: vgl. BECHSTEDT, Handwerksburschenzeit, 257.

⁴³⁷ So etwa im Jahr 1653 geschehen, als die Witwe des Bäckers Adam Weber ihren Helfer heiraten wollte. Eine dafür einberufene Kommission beim Stadtrat und die Vertretung vor der Zeche mit einem Fürsprecher half ihr allerdings nicht, Hs. 3/4, fol. 360^v–361^r: *Und ist ihm auch von etlichen peckhen ein gueter verweiß geben worden und ihm auch sollicheß ganz rund abgeschlagen, daß er nuer gar khein word mehr darwider verliern soll, dan eß doch nicht geschehen khan, auch nicht geschehen werde.*

⁴³⁸ Hs. 19/1, fol. 31^{r-v}.

⁴³⁹ Hs. 9/1, fol. 208^r–209^r.

⁴⁴⁰ Vgl. RESSEL, Archiv, 16.

⁴⁴¹ Hs. 18/1, fol. 259^r.

6.8.3 Zwischen Geselle und Meister: Der Knecht

Die explizite Unterscheidung in allen Punkten der Ordnungen des 15. Jahrhunderts zwischen dem *knecht* und dem *beckhen junger* deutet auf den Knecht als Übergangsform zwischen dem Gesellen- und Meistertum hin. Auch der Verweis auf die Seniorität von Knechten in so manchem Prozess verweist auf eine Ranghöhe oberhalb anderer Gesellen.⁴⁴² Beispielsweise werden die Knechte nicht mit den anderen Gesellen in der Liste angeführt, als die *junger, groß und klein* jeweils einen Wochenlohn für die Errichtung der neuen Herberge im Jahr 1628 erlegten.⁴⁴³ Auch wenn der Begriff Knecht in allen möglichen Konstellationen in den Quellen dieser Zeit auftritt, war der Geselle im letzten Jahr seiner Ausbildung gemeint. Dies geht klar aus der Ordnung des Jahres 1638 hervor, welche die Verrichtung des einen Knechtjahres mit dem Backen aller drei Gebäcksarten (Wecken, Brezel und Beugel) nach den zwei Helferjahren ansetzt.⁴⁴⁴ Ihre Namen tauchen aber nicht in den Versammlungsprotokollen der Meister auf, welche berechtigt waren, Gesellen in ihren Betrieben zu beschäftigen.⁴⁴⁵ Allerdings werden die Knechte in den Mitgliedsverzeichnissen der Zeche, getrennt von den Meisterbäckern, teils mit Vermerken angeführt, wann sie zu vollwertigen Bäckern aufgenommen wurden.⁴⁴⁶ Etwas komplizierter wird es mit der Erwähnung der *altkhnechte* oder *zechkhnechte*, bei denen es sich um die Vorsitzenden *bey der khnecht und junger ladt*, dem Vorstand der Bruderschaft, handelte.⁴⁴⁷ Die Zeche hatte jedes Jahr im Durchschnitt nur eine kleine Anzahl von etwa acht bis neun Neuzugängen zu verzeichnen. Da die Knechte nach einem Jahr ihre Ausbildung bereits abgeschlossen hatten, wechselten die beiden Altknechte als Beisitzende, wie der von der Zeche bestimmte Bruderschaftsmeister, ebenfalls jährlich. Das Amt mussten sie abgeben, wenn sie als Bäcker aufgenommen wurden oder sich verheirateten.⁴⁴⁸ Obwohl sie grundsätzlich ihr Knechtjahr überstehen mussten, gab es zahlreiche Fälle, in denen diese Übergangszeit zum ausgebildeten Bäcker zu kurz ausfiel. Einige Knechte versuchten, ihre Ausbildung vorzeitig zu beenden, indem sie sich verheirateten, was zu einem automatischen Abbruch ihrer Ausbildung führte.⁴⁴⁹

⁴⁴² Etwa in einem Prozess im Jahr 1650, in dem der Knecht Georg Michl Stängl aufgrund von Glücksspiel verurteilt worden ist, *weillen ehr ein peckhenkhnecht und ihme soliches nit gebiert*: Hs. 18/1, fol. 145^v.

⁴⁴³ Hs. 19, fol. 2^v.

⁴⁴⁴ Vgl. RESSEL, Archiv, 25.

⁴⁴⁵ Hs. 3/4, fol. 364^v.

⁴⁴⁶ Am Ende jedes Jahres in den Rechnungsbüchern zu finden: Hs. 3. Stellvertretend das Jahr 1652: Hs. 3/4, fol. 295^v.

⁴⁴⁷ Am Anfang jedes Jahres im Titel angeführt: Hs. 18.

⁴⁴⁸ Der Knecht Sebastian Haßlinger heiratete im Jahr 1634 und musste sein Amt als Zechknecht aufgeben: Hs. 9/1, fol. 340^v.

⁴⁴⁹ So heißt es im Rechnungsbuch des Jahres 1631: *Jacob Schüestl ist zu quat(ember) weinnachten beckh worden, aber nur 6 wochen khnecht geweßen, dan er alß balt zu der Christoff Dorschin geheyrath, dz man ihm alß dan zu einen beckhen alß baldt müeßen aufnemen und also destwegen ihm handtwerch des khnechts werch*

Dies konnte von der Zeche offenbar nicht verhindert werden, weshalb sie sich auf Strafandrohungen beschränkten.⁴⁵⁰ Wie der Fall des Jacob Schüestl im Jahr 1631 zeigt, fühlte sich die Zeche genötigt, einen Knecht als Bäcker aufzunehmen, wenn er sich ohne ihr Wissen mit einer Bäckerswitwe verheiratete.⁴⁵¹

Für die Aufnahme als Bäcker benötigte der Knecht eine Urkunde zur Bestätigung seines Abschlusses (*khnecht zettl*).⁴⁵² Dabei musste er noch etwas Geld für ein *meßgewandt* (Messegewand) und ein *parduech* (Bahrtuch) bezahlen.⁴⁵³ Wenn er als Knecht und als Bäcker gleichzeitig aufgenommen werden wollte, waren dementsprechend zwei Gebühren fällig.⁴⁵⁴ Mit der „verbesserten“ Ordnung des Jahres 1638 konnten die Meistersöhne die zwei Helferjahre und die drei Gebäcksarten überspringen und gleich als Knecht und Bäcker aufgenommen werden. Allerdings mussten sie hierfür verheiratet sein, was nicht selten den Anlass gab, eine Meisterwitwe zu heiraten.⁴⁵⁵ Infolgedessen wurden ebenfalls die Herkunft und die Ehrbarkeit der Ehefrau untersucht, wie der Fall der Frau des Georg Winckhler im Jahr 1647 zeigt. Sie hatte bereits ein Kind von einem Studenten. Er wurde mit Verweis auf den befürchteten Skandal durch das *huren khindt* und den Schaden an den Privilegien und Handwerksordnungen abgewiesen und musste mit einer Interzession des Stadtrates aufwarten, um endlich als Bäcker aufgenommen zu werden.⁴⁵⁶ Aber selbst nach Aufnahme in die Reihen der Meister durfte ein Bäcker nicht ohne Wissen und Einverständnis der Zeche mit dem eigenständigen Betrieb und Backen beginnen. Georg Mehrens wurde im Jahr 1642 vom Zunftgericht vorgehalten, er hätte sich nicht zuerst offiziell beim Zechmeister angemeldet.⁴⁵⁷

halber, ein große verwierung gemacht, dan ein jeder sich dorauß verlassen thuet under den khnechten: Hs. 3/3, fol. 248^v.

⁴⁵⁰ Hs. 3/4, fol. 368^r: *Item so ist den zwen khnechten, alß Hanß Moriz Oth und Hannß Gözen vorgehalten und auferlegt worden, daß wofehrner der der ander ehunder heyratten wird, alß sein jahr verlossen ist, der soll umb sovill alß er zum khnecht geben hat, zu einer straff verfallen sein und nichtß darauß gelassen werden.*

⁴⁵¹ Die einzige Konsequenz scheint gewesen zu sein, dass Schüestl ein Jahr im Brezello aussetzen musste: Hs. 9/2, fol. 263^r.

⁴⁵² So dem Gesellen Stefan Olzinger widerfahren, der als Bäcker aufgenommen werden wollte und seine Knechturkunde aus Baden nicht vorweisen konnte: Hs. 9/1, fol. 185^{r-v}.

⁴⁵³ Die betreffenden Angaben über Aufnahme und Freisprechung sind Handschrift Nr. 2 zu entnehmen. Im Jahr 1650 waren 16 Taler (24 fl.) Aufnahmegebühr und 1 fl. für das Messgewand sowie auch 6 B. für das Bahrtuch notwendig: Hs. 2/1, fol. 236^r.

⁴⁵⁴ Hs. 2/2, fol. 89^v: *Item Jacob Valleding und Geörg Jacob Wistingner, die haben vorgestelt den Hanß Zöchbauer zu einen außwendigen khnecht und pökhen auf Penzing und ist nach verleßung seiner brief ein und aufgenommen worden und hat darfür erlegn solen für khnecht 4 taler und vier pökh werden 6 taler, zusamben 15 fl.*

⁴⁵⁵ Vgl. RESSEL, Archiv, 24f. Im Jahr 1639 wurde etwa Hans Lindemair als Ehemann der Witwe des Sebastian Mägerlin zu einem Knecht und Bäcker aufgenommen: Hs. 2/1, fol. 136^r.

⁴⁵⁶ Die erste Anfrage zur Aufnahme am Sonntag Michaeli: Hs. 2/1, fol. 219^r–220^r. Die endgültige Regelung am 10. Oktober desselben Jahres: Hs. 2/1, fol. 220^v–221^v.

⁴⁵⁷ Hs. 9/2, fol. 166^v.

7. Gerichtsbarkeit und Rechtspraxis

7.1 Die Gesellenlade

Mit Errichtung der Herberge im Jahr 1628 wurden von den Meistern die Strukturen der neuen Gerichtsbarkeit nach dem Vorbild ihrer eigenen Zeche in mehreren Sitzungen geschaffen. Ab diesem Zeitpunkt oblagen Gerichtsbarkeit, Rechnungsführung und Beaufsichtigung aller Gesellen der Bruderschaft.⁴⁵⁸ In demselben Jahr wählten die Meister zum ersten Mal zwei Bäcker als *verordnete zechmaister und beisitzer*, die von nun an jährlich wechselnd für Disziplin im Gesellentum sorgen sollten.⁴⁵⁹ Bei dieser ersten Wahl sollte es sich allerdings auch um die einzige handeln, da die Zeche in den darauffolgenden Jahren die beiden Zechmeister ohne einen erkenntlichen Auswahlprozess aus der Versammlung der Meister ernannte.⁴⁶⁰ Auch die restliche Zusammensetzung des als „Bruderschaftslade“ bezeichneten Vorsitzes legte die Zeche mit zwei Knechten und zwei alten Helfern fest.⁴⁶¹ Diese Helfer tauchen allerdings, obwohl sie als Teil des Vorstands bestimmt wurden und sich die Zusammensetzung der Lade nicht geändert haben dürfte, erst im Jahr 1647 in den Einleitungen des Handlungsbuchs auf.⁴⁶² Davor ist lediglich von drei Altknechten die Rede.⁴⁶³

Der Schreiber der Bruderschaft führte nach dem Vorbild der Zeche die Mitschrift für die Gesellen in den Handlungs- und Rechnungsbüchern. In diesem Zusammenhang erscheint erstmals der Name „Kherndtler“ im Rechnungsbuch des Jahres 1628, der als Meister Andre Kherndl bis 1642 Schreiber der Bruderschaft war. Ab diesem Jahr übernahm der Bäckermeister Hans Hierschstainer diese Aufgabe. Auch er wurde am Ende des Jahres für seine Arbeit entlohnt.⁴⁶⁴ Damit verfügte die Bruderschaft über einen Vorsitz, der aus drei Parteien bestand: den beiden Zechmeistern, zwei (bzw. drei) Knechten und zwei Helfern. Jede Fraktion erhielt einen

⁴⁵⁸ Das erste Mal in der Sitzung am Fastensonntag von dem Bäcker Christoph Haggen vorgebracht: Hs. 9/1, fol. 110^r.

⁴⁵⁹ Die Wahl der beiden Vorsitzenden am 3. August: Hs. 9/1, fol. 116^r–117^v. Das Amt des Obersten Zechmeisters wurde mit Ausnahme von Adam Holzinger in den Jahren 1645 und 1649 immer an andere Meister vergeben.

⁴⁶⁰ So etwa im Jahr 1664: *Item Michel Engerer und Christoph Prichenfridt, die geben ihr amt auf bey der pekhnjunger lath zusizen. Anstatt denen so ist der Melchior Zözl und Adam Franzißcuß Neüner zu zöchmäster auf die herperg verordneth worden*: Hs. 9/3, fol. 29^v. Grundsätzlich scheint es sich nur im Jahr 1628 um eine Wahl gehandelt zu haben. In den anderen Jahren ist von deputiert und verordnet die Rede: Hs. 9/1, fol. 262^v.

⁴⁶¹ Hs. 9/1, fol. 117^r: *In simili so sollen auch zu der junger ihrer ladt zwen peckhen und 2 khnecht, auch 2 alte helffer verordnet und erwelt werden [...]*.

⁴⁶² Hs. 18/1, fol. 108^r. Eine Ausnahme ist das Jahr 1640, in dem die beiden Helfer Hans Kern und Heinrich Cristian angegeben werden: Hs. 18/1, fol. 62^r.

⁴⁶³ Beispielsweise gleich im Jahr 1628: Hs. 18/1, fol. 2^r.

⁴⁶⁴ Kherndl erhielt 5 fl. für das erste halbe Jahr: Hs. 19/1, fol. 4^r. Ab 1642 übernahm Hans Hierschstainer diese Aufgabe: Hs. 19/1, fol. 64^v. Die weitere Besoldung des Schreibers scheint jedes halbe Jahr 10 fl. 4 β. gewesen zu sein (21 fl. insgesamt): Hs. 19/1, fol. 18^r. Dieses Gehalt war über die Jahre stabil, so etwa zuletzt im Jahr 1662: 19/1, fol. 231^v.

Schlüssel zur Lade (Zunfttruhe).⁴⁶⁵ Die unterschiedlichen Interessen der drei Parteien auszutarieren, war ein schwieriger Balanceakt, der in den ersten Jahren zu nicht unerheblichen Problemen führte. Erste Missverständnisse traten bereits bei der Errichtung der neuen Herberge und dem Beschluss bezüglich der Zusammensetzung der Bruderschaft auf. Der Unterzechmeister der Bruderschaft, Moriz Oth, beschlagnahmte den Schlüssel von einem der Knechte und überreichte ihm einem Helfer. Da die Knechte sich beschwerten, wurde in einer neuerlichen Versammlung der Meister beschlossen, den Urzustand der Lade wiederherzustellen, indem man sie erneut mit zwei verordneten Bäckern (den beiden Zechmeistern), zwei Knechten und zwei Helfern besetzte. Jede Partei sollte abermals über einen Schlüssel zur Lade verfügen.⁴⁶⁶

Eine weitere als *meutterey* bezeichnete Auseinandersetzung im Jahr 1632 deutet auf einige Anlaufschwierigkeiten der neuen Gerichtsbarkeit hin. Ein Geselle wurde vom Oberzechmeister Caspar Süesser zu einer verhältnismäßig hohen Strafe von 20 Pfund Wachs verurteilt, weil er wissentlich bei einem Störer gearbeitet hatte und sich noch dazu trotzig verhielt. Es entstand ein Tumult, in dessen Folge der Zechschreiber mit Drohungen so eingeschüchtert wurde, dass er sich genötigt fühlte, mit der Niederlegung seines Amtes zu drohen.⁴⁶⁷ Obwohl er noch einige Jahre als Schreiber bei der Bruderschaft verblieb, wurde den Gesellen das Recht zugesprochen, nach eigenem Belieben einen Ersatz zu wählen: *Waß den Khörndl anbelangt, weillen er sein schreiberei beim handtwerch selber aufgeben, mögen sie nach ihren gefallen einen andern erwöllen, wie sie wollen etc.*⁴⁶⁸

Darüber hinaus stellte das Jahr 1628 auch hinsichtlich der Finanzierung der Gesellen eine Zäsur in der Wiener Bäckergeschichte dar. Noch 1561 hatte eine Ordnung unter Kaiser Ferdinand I. verfügt, dass alle Straf gelder von den Knechten in die Meisterlade abgeführt werden und dem Gottesdienst bzw. den armen und kranken Gesellen zugutekommen sollen.⁴⁶⁹ Im Gegensatz dazu bestimmte die Ordnung des Jahres 1628, dass künftig alle Strafen der Gesellen in die Lade auf der Herberge eingezahlt werden mussten.⁴⁷⁰ Die Erlangung einer eigenen Kasse für das Barvermögen der Bruderschaft und die Verwahrung des dazugehörigen Schlüssels kann auf den ersten Blick als formale Abspaltung seitens der Gesellen aufgefasst werden. Tatsächlich

⁴⁶⁵ In der Handwerksordnung 1628 bestimmt: vgl. RESSEL, Archiv, 16.

⁴⁶⁶ Hs. 9/1, fol. 130^r.

⁴⁶⁷ Hs. 9/1, fol. 288^{r-v}: *Dorüber sie genzlich vermaint, die junger, weillen sie also alle uber sie geloffen, sie würden auf sie darein schlagen und sonderlich will der Andere Khörndl hiemit resigniert haben seiner schreiberei halber, weillen sie ihme mit schleggen throen.*

⁴⁶⁸ Hs. 9/1, fol. 291^v.

⁴⁶⁹ QGW I/2, 83 Nr. 1480.

⁴⁷⁰ Vgl. RESSEL, Archiv, 16: *Alles straffgelt von denen khnechten und peckhen jüngern soll in ihr laad, die iederzeit auf der herberg verbleiben wirdet, gethan werden.* Gemäß der Ordnung des Jahres 1534, die ebenfalls die erste Erwähnung einer Herberge für die Gesellen enthielt, wurden die Straf gelder für Raufhändler an den Stadtrichter bezahlt: QGW I/2, 49 Nr. 1390; RESSEL, Archiv, XXXIX.

verwahrte allerdings der „Herbergsvater“ als bürgerlicher Bäcker, dem darüber hinaus als Meister die unmittelbare Aufsicht über die Gesellen auf der Herberge oblag, die Truhe mit den Unterlagen und Geldbeträgen der Bruderschaft. Bisweilen trat er sogar als Kläger bei Konflikten in der Herberge auf.⁴⁷¹ In der Herberge arbeiteten auch Gesellen als Kellner oder als Reinigungskräfte unter seiner Obhut.⁴⁷²

Allerdings war trotz dieser Zugeständnisse, wie der eigenen Rechnungsführung und Versammlungsfähigkeit, die Gerichtsbarkeit der Bruderschaft nicht nominell unabhängig. Vielmehr war sie mit den beiden Bruderschaftsmeistern unter der Kontrolle der Zeche. Damit gelang den Meistern ein Erfolg, auf den sie mindestens 185 Jahre lang gewartet hatten. In einer Beschwerde vor dem Stadtrat im Jahr 1443 hatten sie noch über die fehlende Vertretung der Meister in den Versammlungen der Gesellen lamentiert. Die Gesellen antworteten, dass noch nie Meister anwesend gewesen seien und sie für ihre Rechnungsführung oder Geschäfte den Bürgermeister fragen könnten, der ihnen einen Abgesandten beistellen würde.⁴⁷³ Mit der Errichtung einer Herberge im Jahr 1628 und der Schaffung einer eigenen Gerichtsbarkeit wurden die dezentralen individuellen Vergleichssysteme unter einem eigenen Gericht zentralisiert: *Sollen auch die straffen, die bißerho die peckhen junger in den pachheüern fürgenomben, hiemit genczlich aufgehebt und verboten sein.*⁴⁷⁴ Von nun an durften die älteren Gesellen nicht mehr Recht in der Arbeit sprechen und Konflikte privat lösen. Verstöße gegen die Ordnungen sollten in der Herberge bei offener Lade gemeldet werden. Gerichtsbarkeit über die Gesellen wurde von da an nicht mehr nur von älteren Gesellen im Betrieb und vom Meister, in dessen Haushalt sie lebten, ausgeübt, sondern von der Gemeinschaft.⁴⁷⁵

⁴⁷¹ Hs. 18/1, fol. 76^v: *Den 27. April hat man die ladt als unser frau guet, von dem weissen rössel abgeholt und gedragen auf den grien anger auf die neu herberg und dem Petter Wendler, burgerlichen beckhen am Grien Anger, iberantwort und im in sein verwarung aufzuheben geben, dz er ims sol befolhen sein lassen, als sein eigend-umlichs guet etc.*

⁴⁷² Ersichtlich am Beispiel eines ehemaligen Kellners, der sich wegen seines Nachfolgers beklagt, dieser habe seine Arbeitsstelle gestohlen: Hs. 9/1, fol. 150^v; Hs. 19/1, fol. 15^r: *Mer den junger, der auf der herberg umberal außkhert, hat sein wochen gelt geben worden: 4ß. 24 dn.*

⁴⁷³ Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 106; UHLIRZ, Gewerbe, 694; GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 407f: *Darauf der gesellen antwürtt, das des ee ney gewesen sey dann in der raitung, so sy zu quatemalazeiten tün. Wan sy ettwas zu schaffen gewinnen, das hieten sy albeg ainem burgermaister, irm herren, zu wissen getan, der hiet in dan zwen oder gemainlich ainen herren dabey sein zügeschafft, die oder der vernomen haben, ob sy in solher ir raitung und geschëfft übel oder güt betrachten, das sy noch von alter gewonhait und herkomen wegen gern halden wellen.*

⁴⁷⁴ Vgl. RESSEL, Archiv, 16.

⁴⁷⁵ Ebd., 16. Der Meister übte nicht mehr die Gerichtsbarkeit *in loco parentis* über seinen Gesellen in seinem Haus aus, sondern meldete der Zeche oder Bruderschaft das Vergehen. Die Mitgliedschaft bei diesen Vereinigungen hatte daher juristische Implikationen. Zu einer anderen Ansicht kommt De Munck, der sowohl den Meistern im Haus als auch den Familien der Gesellen ihre Disziplinierung zuschreibt: DE MUNCK, Commons, 102. Ders., Apprentices, 19f.

Zwar verfügten die Bäcker Gesellen vor 1628 über eine eigene Versammlung. Allerdings übten sie wohl lediglich eine individualisierte, private Gerichtsbarkeit in den Betrieben aus, bis die Meister im Wesentlichen die Kontrolle übernahmen. Lediglich ein Gegenwicht zur völligen Rechtshegemonie seitens der Meister war den Gesellen in Gestalt der beisitzenden Helfer und Knechte erlaubt.

7.2 Zünftische Justiz und bruderschaftliche Rechtsprechung

Nach dem Verständnis der Zeche waren Recht und Ordnung wie auch verwaltungsorganisatorische Maßnahmen und Regelungen von der ganzen Gemeinschaft der Meister auszuüben.⁴⁷⁶

Die Beschlussfähigkeit der Zeche fußte daher bei allen wichtigen Angelegenheiten auf der Anwesenheit ihrer Mitglieder und auf der gemeinschaftlichen Meinungsbildung der Zeche, was der Oberzechmeister in einer Angelegenheit zu tun hatte. Diese Art der genossenschaftlichen Beschlussfassung nach dem Majoritätsprinzip war ein wesentliches Element der internen Gerichtsbarkeit sowie der Versuch, normwidriges Verhalten zu bestrafen.⁴⁷⁷ Die Zechleute als Sprachrohr dieses Gesamtgremiums verkörperten lediglich das formale Exekutivorgan der Gemeinschaft. Somit wurden Legislative und Judikative von allen Mitgliedern der Zeche praktiziert. Die Gesetzgebung kontrollierten die Meister – abgesehen von kleineren Beschlüssen – auch für die Gesellen in einem Versammlungskörper.⁴⁷⁸ Im Gegensatz zum Gericht der Bruderschaft, dessen Rechtsprechung durch die Knechte und Helfer unter dem Vorsitz des Bruderschaftsmeisters ohne Mitwirkung der übrigen Gesellen ausgeübt wurde, nahmen die nicht amtierenden Meister der Zeche bei Beginn der Gerichtssitzung die Rolle von Geschworenen ein.⁴⁷⁹ Die übrigen Meisterbäcker als Schöffen wählten jedes Jahr einen Zechmeister und seinen Stellvertreter als Richter. Zusammen leiteten die beiden das Verfahren und bildeten mit den Meisterbäckern ein Laiengericht.⁴⁸⁰

Die Exklusion der Öffentlichkeit und die Bewahrung der Interessen aller Mitglieder sollten durch generelle Geheimhaltung bewahrt bleiben. Sowohl das Zunft- als auch das Bruderschaftsgericht besaßen diesbezüglich Richtlinien, ohne sie jemals kodifiziert zu haben. Stattdessen versuchten sie, die Weitergabe von zünftischen Angelegenheiten mit Strafdrohungen zu verhindern.⁴⁸¹ Meist hielten sich die Bäcker auch an diese wahrscheinlich wichtigste Vorschrift

⁴⁷⁶ Vgl. BRAND, Arbeitsgerichtsbarkeit, 34.

⁴⁷⁷ Vgl. HÄRTER, Kriminalitätsgeschichte, 34; BRAND, Arbeitsgerichtsbarkeit, 44f; SCHLÖGL, Anwesende, 31–33.

⁴⁷⁸ Vgl. KLUGE, Zünfte, 344.

⁴⁷⁹ Vgl. DETER, Handwerksgerichtsbarkeit, 19.

⁴⁸⁰ Vgl. HÄRTER, Kriminalitätsgeschichte, 48.

⁴⁸¹ Ähnliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung von Beschlüssen galt etwa für das Reichskammergericht: vgl. OESTMANN, Imperial Chamber Court, 155. Bei den Meistern kam es diesbezüglich nur zu zwei Prozessen. Die

einer exklusiven Gemeinschaft. Nur drei Prozesse wurden in der Bruderschaft verhandelt, in denen etwa ein Geselle *den sterrern gesagt hat, waß auf der herberg geschicht*.⁴⁸² Wenn die Meister Zunftgeheimnisse ausplauderten, verbanden sie dies meist mit Beschwerden über die Zustände in der Zeche. Als Exempel kann der Bäcker Henigius Graber dienen, der sich beim gemeinsamen Mahl mit einem Ratsherrn beschwerte, dass ihm nach einem ungünstigen Prozess *ein handtwerch zuvil aufferlegt hete*.⁴⁸³ Diese öffentliche Anzweiflung des gemeinschaftlichen Strafurteils sah die Zeche als Affront, besonders da sie ihm seiner *armuthey halber vill nachgelassen* hatten.⁴⁸⁴ Ein anderer Prozess wurde gegen den Bäcker Carl Gebhard geführt, der auf der Mehlgrube mit einem Müller plauderte und etwas zu laut anmerkte, wie wenig er gerade für das Mehl gezahlt hatte. Die Zeche wollte die Umstände ihrer Transaktionen geheim halten, *da die obrigkheit ohne dz gar starckh auf den khauff und dz gewicht gehen thuet*.⁴⁸⁵

7. 3 Zuständigkeit und Rechtsbefugnisse

Wenn ein Konflikt zwischen den Bäckern entstand, der selbstständig nicht mehr zu lösen war, hatten sie eine Auswahl zwischen einigen Gerichtsinstanzen zu treffen. Dabei war die Entscheidung wesentlich abhängig von der Konfliktart und den involvierten Personen. Sowohl das Gericht der Meister als auch das der Gesellen übernahm ausschließlich Angelegenheiten der niederen Gerichtsbarkeit. Dazu zählten Injurien jeglicher Art, egal ob verbal oder physisch, leichte Körperverletzungen, Diebstähle und arbeitsrechtliche Konflikte.⁴⁸⁶ Allerdings übernahm das Zunftgericht der Meister auch gewerbliche und marktrechtliche Konflikte in der Stadt wie auch im Umland, die intern geregelt werden konnten.⁴⁸⁷ Idealerweise verurteilten sie in diesen Fällen ihre Mitglieder, bevor die städtischen Ämter überhaupt auf etwaige Missbräuche aufmerksam wurden. Die Zeche sah dieses Einschreiten als vorbeugende Maßnahme zum Wohl der Gemeinschaft, um zukünftigen Schaden durch ungünstige Intervention der Stadt zu verhindern. Aus diesem Grund haben die meisten dieser Prozesse mit Gewicht, Preis und Qualität der Brotwaren

Angeklagten in beiden Fällen wurden nicht bestraft. Besonders unangenehm waren der Zeche im ersten Fall die persönlichen Verbindungen eines Meisters mit einem Ratsherrn und seine Beschwerde über die Zeche. Der zweite Prozess beinhaltete das öffentliche Herumschreien des aktuellen Mehlpreises: Hs. 9/1, fol. 357^v, Hs. 9/2, fol. 84^v.

⁴⁸² Hs. 18/1, fol. 48^v.

⁴⁸³ Hs. 9/1, fol. 357^v.

⁴⁸⁴ Hs. 9/1, fol. 357^v.

⁴⁸⁵ Hs. 9/2, fol. 84^v.

⁴⁸⁶ In diesem Sinne ähneln die Zunftgerichte dem Rügegericht: KRUG-RICHTER, Konfliktregulierung, 216f. In den *Règlemens sur les arts et métiers de Paris* im 13. Jh. werden diese inneren Angelegenheiten, Gewerbepolizei und geringere Streitigkeiten als *petite justice* bezeichnet: vgl. NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit, 203; KEISER, Handwerker, 259.

⁴⁸⁷ Vgl. DETER, Handwerksgerichtsbarkeit, 17.

zu tun.⁴⁸⁸ Wenn allerdings die Mitglieder der Zeche und Bruderschaft in Straftaten der hohen Gerichtsbarkeiten involviert waren, zu denen schwerere Körperverletzungen und Diebstähle über einen unbestimmten Betrag gehörten, wurden sie dem Stadtgericht überantwortet.⁴⁸⁹

Das zweite wesentliche Kriterium für die Auswahl einer Gerichtsform war die Zugehörigkeit zur Zeche. Durch den ritualisierten Akt des Einschreibens in die Mitgliederverzeichnisse und die Bezahlung des Bruderpfennigs und anderer Beiträge wurde die Basis einer freiwilligen Einordnung unter die Zunftgerichtsbarkeit geschaffen.⁴⁹⁰ Dementsprechend konnten nur die eigenen Mitglieder vor den Gerichten der Gemeinschaft angeklagt werden. War eine zunftexterne Person als Kläger oder Angeklagter involviert, war wiederum das Stadtgericht zuständig.⁴⁹¹

In vielen Fällen wurden Arbeitskonflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Zeche übergeben, wenn sie nicht mehr von den streitenden Parteien selbst ausgetragen und korrigiert werden konnten.⁴⁹² Das Ansuchen des Zunftgerichts stellte in dieser Hinsicht einen Zusammenbruch zwischenmenschlicher Kommunikation und Konfliktbewältigung dar. Eine selbstständige Einigung wurde entweder durch schwerwiegende Animositäten oder ein ehrverletzendes Vergehen verunmöglicht. Auch ein gravierender Verstoß gegen die Auflagen der Zeche machte den Gang zum Gericht unvermeidbar.⁴⁹³ Allerdings waren aufgrund der Mitgliedschaften in Bruderschaft, Zeche und Stadt die Zuständigkeiten der verschiedenen Gerichtsformen nicht immer eindeutig voneinander abgrenzbar.⁴⁹⁴

Die Zugehörigkeit zur Zeche als genossenschaftliche Vereinigung bestimmte, zumindest in den meisten weniger schwerwiegenden Vergehen, an welches Gericht man sich zuerst wandte.⁴⁹⁵ Besonders das Bruderschaftsgericht behielt sich das Recht vor, dass es über jeden Konflikt und geführten Prozess vor einem anderen Gericht Bescheid wissen musste. Eine Überweisung an eine andere Jurisdiktion war daher nur vom Gericht selbst oder mit Kenntnisnahme des Zechmeisters möglich. Auf diese Art und Weise konnte sich die Bruderschaft praktisch in alle verbalen und physischen Auseinandersetzungen involvieren. Garantiert wurde dieses hegemoniale Rechtsverständnis der Gemeinschaft durch die geltende Anzeigepflicht. Als ungeschriebenes

⁴⁸⁸ Zum Beispiel der Prozess gegen Mathias Glett aus dem Jahr 1647, dessen Semeln zu klein gebacken waren: Hs. 9/2, fol. 282^v: *Hat aber abtreten müessen und bechloßen worden, dz ihme ein gueter verweiß gegeben werden solle, ursachen an den Heffenmarckht gleichwoll die semel für die obrigkheiten khomen möchten und also ein ganz handtwerch zue schaden khomen möchte.*

⁴⁸⁹ Vgl. WALDSTÄTTEN, Gerichte, 17f.; CSENDES, Strafgerichtsbarkeit, 105; ARLINGHAUS, Genossenschaft, 166; BRAND, Arbeitsgerichtsbarkeit, 34; WINKELBAUER, Patrimonialgerichte, 133.

⁴⁹⁰ Vgl. EIBACH, Gleichheit, 518f.

⁴⁹¹ Etwa durfte bei den Kölner Gewandschneidern keine zunftfremde Person angeklagt werden: vgl. ARLINGHAUS, Genossenschaft, 157f.

⁴⁹² Vgl. KEISER, Handwerker, 257f.

⁴⁹³ Vgl. LENTZ, Konflikt, 30f.

⁴⁹⁴ Vgl. ARLINGHAUS, Genossenschaft, 156.

⁴⁹⁵ Ebd., 161–164.

Gesetz regulierte sie die Gerichtsoptionen der Gesellen.⁴⁹⁶ Beispielsweise verklagte der Geselle Andreas Haslinger im Jahr 1653 seinen Meister vier Mal um sein Gehalt beim Stadtgericht. Die Bruderschaft sah es nicht gerne, dass er *den oberzechmaister nit befragt, deßglichen ein ersambe brietterschaft auff die seith gesetzt*. Eine verhältnismäßig hohe Strafe von zehn Pfund Kerzenwachs erachteten die Gesellen für die Missachtung ihrer Gemeinschaft als angemessen.⁴⁹⁷

Der Rechtsweg durch oder zumindest mit Einverständnis der Bruderschaft war daher obligatorisch und eine informelle Art der Bestrafung ohne Wissen der Gemeinschaft wurde geahndet. Die Bruderschaft prozessierte in 35 Fällen (1,64 % der Verfahren) gegen Gesellen, die meist Injurien nicht anzeigten und verschwiegen. Als der Geselle Christoph Räster seinen Kollegen Thomas Müldorffer gegen Ende des Jahres 1654 einen „Hurensohn“ nannte, verklagte ihn dieser vor Gericht. Allerdings wurde er selbst bestraft, da er *solches 3 auflegzeit verschwigen*.⁴⁹⁸ Ein anderer Geselle brach das Versprechen, er wolle keinen Wein mehr am Land außerhalb der Stadt trinken, und verschwieg diese „Selbstscheltung“ ein Jahr lang, bis schließlich das Gericht darauf aufmerksam wurde.⁴⁹⁹ Das Zunftgericht der Meister war diesbezüglich weitaus toleranter und prozessierte nicht gegen seine Mitglieder, die andere Gerichtsformen aufsuchten.

7.4 Gerichtspluralismus und Eskalationswillen

Grundsätzlich war die Zeche für Konflikte zwischen den Meistern zuständig, während die Bruderschaft dementsprechend bei Auseinandersetzungen der Gesellen aufgesucht wurde. Allerdings war bei Überschneidung der beiden Sphären, d. h. bei einem Meister und einem Gesellen als Kläger oder Angeklagtem in welcher Konstellation auch immer, die Zuständigkeit nicht klar geregelt. Neben den Zunftgerichten konnte auch das Stadtgericht in Angelegenheiten der niederen Gerichtsbarkeit aufgesucht werden.⁵⁰⁰ Aufgrund des vorhandenen Gerichtspluralismus mit teils sich überschneidenden Kompetenzen scheint der Austragungsort daher grundsätzlich vom Eskalationswillen des Klägers abhängig gewesen zu sein. Allerdings ist das Aufsuchen beider Zunftgerichte, besonders bei Klagen gleichgestellter Personen auf horizontaler Ebene,

⁴⁹⁶ Vgl. NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit, 79f. In den Ordnungen der Jahre 1628 und 1629 wird eine Anzeige als verpflichtend nicht erwähnt. Sie hängt allerdings eng mit dem Ehrverständnis der Handwerker zusammen.

⁴⁹⁷ Hs. 18/1, fol. 177^r.

⁴⁹⁸ Hs. 18/1, fol. 188^v: *Thomaß Müldorffer beclagt sich wider Christoph Räster, der ihme ohne ursach rev(erenter) einen hurensohn gehaissen und weillen er auf ihn nichts erweisen kann, hatt er ihms miessen abbitten und ist darumb gestrafft worden umb 6 lb. w(ach) und weillen Müldorffer solches 3 auflegzeit verschwigen, ist er auch umb 4 lb. w(achs) gestrafft worden.*

⁴⁹⁹ Hs. 18/1, fol. 244^v: *Andereaß Biettl hat sich selbst gescholtten, er wolle keinen wein mehr in gey drinckhen und solches nit gehalten und balt ein jahr, daß ehr solches verschwigen. Ist destwegen darumb gestrafft worden umb 15 lb. w(achs).*

⁵⁰⁰ Vgl. PAUSER, Verfassung, 59f.

im Gegensatz zu den anderen städtischen Gerichtsformen nicht automatisch als Eskalation von Konflikten zu verstehen. Im Gegenteil war dies eine einfache Möglichkeit, begonnene Streitigkeiten zu lösen, wobei städtische Gerichte sie im Gegenteil noch intensivierten.⁵⁰¹

Die Gesellen waren viel eingeschränkter darin, an welches Gericht sie sich wenden konnten, wohingegen die Meister über eine größere Auswahl verfügten. Verstieß ein Geselle im Betrieb gegen die Handwerksordnung oder entstand ein arbeitsrechtlicher Konflikt, hatte der Meister mehrere Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten. In einer Mischung aus informellen und formellen Konfliktlösungsstrategien standen grundsätzlich das Gericht der Meister, der Bruderschaft, das Stadtgericht, aber auch der Stadtrat und der Bürgermeister als vermittelnde Behörden zur Auswahl.⁵⁰² Diese letzten drei Möglichkeiten konnten ebenso zur Unterstützung im Kontext der Infrajustiz in einen laufenden Prozess eingebunden werden.⁵⁰³

Bei einem Konflikt zwischen einem Meister und einem Gesellen kam die Überweisung des Konflikts an die Bruderschaft einer völligen Entschärfung des Konflikts gleich.⁵⁰⁴ Oft wurde diese Übergabe mit einer Variation der Formel *weillen sein peckh weider darauß nichts begehrt zuemachen* begleitet.⁵⁰⁵ So beklagte sich der Bäcker Jacob Mackh bei der Bruderschaft über seine Gesellen, die bei der Beerdigung seiner Frau nicht mit zum Grab gehen wollten. Obwohl er sie als Schelme beschimpfte, galt diese Verbalinjurie als gerechtfertigt. Da der Meister jedoch *nichts weiters begehrt daraus zumachen*, den Konflikt also nicht vor einem höheren Gericht eskalieren lassen wollte, übernahm die Bruderschaft die Bestrafung.⁵⁰⁶ Diese Formulierung kam nicht etwa dem Willen nach einer sofortigen Aufhebung und konfliktlosen Beilegung im privaten Umfeld außerhalb der Gemeinschaft gleich. Vielmehr signalisierte der Meister seinen Wunsch, den Streit nicht vor der Zeche oder einem höheren Gericht eskalieren zu lassen, sondern die Sache mit einer meist kleineren Strafe vor dem Gericht der Gesellen aus der Welt schaffen zu wollen. Diese Option sollte eine möglichst schnelle Beilegung garantieren und eine längere Unterbrechung der Arbeit verhindern.⁵⁰⁷

Einen moderaten Eskalationswillen zeigte die Klage vor dem Zechgericht, das im Kontext eines Meister-Gesellen-Konflikts meist nur bei wiederholten Verstößen angerufen wurde. Die Beschwerde eines Meisters gegen seinen Gesellen war dahingehend eine Eskalation, als er der

⁵⁰¹ Vgl. SCHWERHOFF, Kriminalitätsforschung, 82f; DINGES, Justiznutzungen, 517; SIMON-MUSCHEID, Konfliktkonstellationen, 91.

⁵⁰² Vgl. ARLINGHAUS, Genossenschaft, 168–170.

⁵⁰³ Vgl. HOFFMANN, Einigungen, 563f.

⁵⁰⁴ HS. 18/1, fol. 214^v: *Bärtl Luz ist beym Paul Kheimb spatt heimb khumben und nit einmachen wollen. Der Peckh solches einer ehrsamben briederschafft ybergeben.*

⁵⁰⁵ HS. 18/1, fol. 248^v.

⁵⁰⁶ HS. 18/1, fol. 120^r.

⁵⁰⁷ Vgl. KEISER, Handwerker, 258.

Bruderschaft den Streit nicht anvertraute und den Gesellen vor dem Gericht der Meister bestraft sehen wollte. Im Jahr 1639 verklagte der Zechmeister der Bruderschaft den Helfer Georg Hierschstainer vor dem Zunftgericht, da er sich geweigert hatte, seine Strafe zu bezahlen. Diese wurde ihm auferlegt, weil er dem Gesellen Adam Holzinger ständig Spitznamen verpasste. Allerdings versuchte der Helfer selbst, die Klage einzubringen, Holzinger habe ihn beschimpft. Da dieser Injurienhandel bereits beim Stadtgericht verglichen worden war, wies die Zeche die Gegenklage mit den Worten *alß khan er, Adam, nit mit zwo ruetten gestrafft werden* ab. Hierschstainer bezahlte seine Strafe und beide versprachen der Zeche, sie würden aufhören, nach einem verlorenen Prozess in die Backhäuser zu laufen und die anderen Gesellen zum Streik zu überreden.⁵⁰⁸

Aber auch eine Überweisung von der Bruderschaft zum Zunftgericht ist in elf Fällen belegbar. Die meisten dieser Fälle beinhalten gröbere Vergehen und Ungehorsam, womit die Bruderschaft nicht mehr zurechtkam. Da der Helfer Valentin Hatterl *das essen und drinckhen und den käß veracht* und oft Verbalinjurien austeilte wie *er schmissee re(verenter) in dz einschreiben, er wolle rev(erenter) ein schelm und ein dieb sein, wan er die jahr da arbeiten soll*, wurde er der Zeche übergeben und dort bestraft.⁵⁰⁹ Beim gemeinsamen Umtrunk nach der Überführung der Lade vom Zechmeister gerieten zwei Bäcker mit Schlägen und einer ganzen Reihe von Beleidigungen aneinander. Darunter hatte der eine *ihme einen ehebrecher gehaissen und er hatt von Graz einen sein weib weckhgeführt*, während der andere meinte, er habe *auch schon 2 hurnkinder gemacht*. Auch dieser Konflikt wurde der Zeche übergeben.⁵¹⁰

Grundsätzlich sprach nichts gegen einen Gesellen als Kläger gegen einen Meister. Tatsächlich aber traten Gesellen lediglich als Mitkläger, Geschädigte und Zeugen auf. Wenn ein Geselle geschlagen oder gescholten wurde, brachte meist sein Meister als Fürsprecher die Klage vor. Da solche Injurienhändel meist mit Revierstreitigkeiten der Bäcker zusammenhingen, war der geschädigte Geselle allerdings den ökonomischen Interessen der Meisterbäcker untergeordnet. Aus diesem Grund war die Wiederherstellung der Redlichkeit des injurierten Gesellen nur eine kleinere Bedingung der Beschwerde.⁵¹¹

Kompetenzkonflikte zwischen den beiden Zunftgerichten traten nur auf, wenn ein Bäcker das Urteil eines dieser Gerichte nicht akzeptierte. Der Bäcker Christoph Stengl schickte anstatt

⁵⁰⁸ Hs. 9/2, fol. 84^v–85^r.

⁵⁰⁹ Hs. 18/1, fol. 196^v.

⁵¹⁰ Hs. 18/1, fol. 140^v.

⁵¹¹ Wenn ein Meister seinen Gayschützen hausieren schickte oder er an Orten verkaufte, an denen es nicht erlaubt war, distanzierte er sich meist von seinem Gehilfen. Durch die Angabe *er habe solliches seinen leuthen nicht bevohlen, wise auch nichts darumben* konnte er selbst nicht ohne Beweise bestraft werden. Daher wurden auch viele Injurien gegen die Gayschützen nicht bestraft, da sie ihre Strafe verdienten und gegen die Ordnungen der Zeche – wenn auch auf Befehl ihrer Meister – verstießen: Hs. 9/2, fol. 208^{r-v}.

eines Gayschützen einen *hauerbueben* mit Semmeln hausieren. Infolgedessen entstand ein Injurienhandel mit dem Personal eines anderen Bäckers. Vor Gericht schlug Stengl das Angebot der Zeche aus, sich beim Bäcker zu entschuldigen. Stattdessen wollte er diesen Konflikt plötzlich vor der Bruderschaft vergleichen: *Er aber soliches nit thuen wollen, sondern vermelt, es gehöre soliche handl für der beckhenjunger ladt. Ist derowegen vom handtwerch abgeschafft worden.*⁵¹² Ein Monat später hielt die Zeche dem Bäcker vor, da er die Bruderschaft der Zeche vorziehe, solle er dort seinen Bruderpfennig erlegen und seinen Handel vergleichen. Schlussendlich wurde der Streit offiziell vor Gericht für beendet erklärt.⁵¹³

7.5 Konflikte vor dem Stadtgericht

Das Stadtgericht konnte einen Prozess überwiesen bekommen oder sofort aufgesucht werden. Jedoch stellte die Involvierung der Stadt das höchste Risikopotential für die Bäcker und die Gemeinschaft dar. Die unvorhersehbare Strafhöhe und die Möglichkeit einer gravierenden Ehrschädigungen machten diese Form der Konfliktlösung für die Zeche und die Bruderschaft eher unattraktiv. Aus diesem Grund involvierten die Bäckermeister das Stadtgericht lediglich in 27 Fällen (2,78 % der 2.133 Gesamtprozesse), während die Gesellen nur 14 (0,66 %) Prozesse dort ausfochten. Dabei ist anzumerken, dass Kompetenzkonflikte zwischen Zeche und Stadt keinen größeren Niederschlag in den Quellen der Zeche gefunden haben. Die Zeche scheint es nicht gerne gesehen zu haben, wenn ihre Mitglieder die städtischen Gerichtsformen mit zivilrechtlichen Kleinigkeiten der Bäcker behelligten. Als dem Bäcker Erhard Sumer der Termin der nächsten Versammlung nicht mitgeteilt (*angesagt*) wurde, verlas die Zeche seine Supplikation, die er beim Stadtrat eingebracht hatte: *Ist aber alß dan sein suppliciern verlessen worden, welicheß er wider ein handtwerckh bey einem stattrath eingebracht hat, daß ein schandt ist, daß ein peckh mit sollichen sachen die obrigkheit behelligen thuet.*⁵¹⁴

Die Meister suchten das Stadtgericht vor allem bei Diebstählen und Injurien auf. Bei Prozessen mit mehreren Anklagepunkten konnte manche vor dem Zunft- und andere beim Stadtgericht verglichen werden. Zum Beispiel verklagte der Bäcker Caspar Süesser seinen Kollegen Sebastian Haslinger, da dieser trotz eines bereits ergangenen Gerichtsurteils sein Brot weiter vor dem Fenster zum Verkauf bereitstellte. Zu allem Überfluss legte er sein Brot jetzt auch noch *in*

⁵¹² Hs. 9/1, fol. 314^r–315^r.

⁵¹³ Hs. 9/1, fol. 320^r: *Derowegen er befragt worden, weillen solliches nit zum handtwerch gehörig, so solle er auch seinen bruederpfennig altorten erlegen und vermelt worden, dz weillen er spöttlich geredt und gleichsamb sich vom handtwerch absondern und der junger ladt vor eines ganzen ersamben handtwerchs ladt vorziehen wollen, so solle er auch altorten verbleiben und seinen handl vergleichen. Weillen aber er, Stengl, gebetten, auch weillen er dißmal comunciert worden, solliches zuverzeihen, ist auch solliches aufgehebt worden etc.*

⁵¹⁴ Hs. 9/2, fol. 396^{r-v}.

seinen hoff auff ein täckhen und suchte darüber hinaus den Stadtkämmerer selbstständig als Vermittler auf. Da Süesser ihn noch einen Dieb nannte, beschloss das Zunftgericht, da er auch *soliches schon alberaith bey der obrigkhait anhengig gemacht, alß sollen sy solichen diebs-handl altortten auch vergleichen und werden hierinen schließen, waß recht ist.*⁵¹⁵ Das öffentliche Auslegen des Brots und die Überweisung der Zeche an das Stadtgericht entfachte einen derartigen Zorn in Süesser, dass er wütend wurde und *vor offener ladt herauß mit groben worden* herausfuhr. Eine Beleidigung der Gemeinschaft, die gleich an Ort und Stelle nach einer Buße verlangte.⁵¹⁶

Da das Stadtgericht grundsätzlich nur in Angelegenheiten der höheren Gerichtsbarkeit involviert wurde und die Mehrzahl der Fälle vor beiden Zunftgerichten entweder harmlosere Injurien oder gewerbliche Konkurrenzkämpfe betraf, ist die Zahl der Überweisungen eher gering. Die Bruderschaft schickte Gesellen besonders bei schwereren Körperverletzungen und Diebstählen zum Stadtgericht. Etwa wurde der Geselle Michel Geiger, als er Salz von seinem Meister gestohlen hatte, von der Bruderschaft dem Stadtgericht übergeben. Von diesem erhielt er eine Gerichtsurkunde, die als Beweis für die offizielle Aufhebung des Konflikts in die Truhe gelegt wurde. Da er allerdings nach Empfinden der Bruderschaft das Stadtgericht angelogen hatte und daher wohl weitgehend straffrei verblieb, versahen die Gesellen ihn zusätzlich mit einer Strafe von 30 Pfund Kerzenwachs.⁵¹⁷ Diese nachträgliche Notwendigkeit, sich auch mit der Bruderschaft gut stellen zu müssen, wird am Beispiel eines weiteren Prozesses ersichtlich. Als der Geselle Hans Weitenholtzer im Jahr 1663 mit einer Prostituierten erwischt wurde, musste er sein Verbrechen vor das Stadtgericht bringen. Zwar wurde er von diesem bestraft, musste allerdings auch noch eine zusätzliche Strafe bei der Bruderschaft von zwölf Pfund Wachs bezahlen, um wieder als Teil der Gemeinschaft gelten zu können.⁵¹⁸

Neben seiner Tätigkeit als Streitschlichter für die Bäcker konnte der Stadtrichter sogar als wirtschaftlicher Konkurrent gegen die Zeche auftreten. Anfang des Jahres 1644 ließ er Brot konfiszieren, das für die armen Leute am Kaltenmarkt bestimmt war, und verkaufte es stattdessen

⁵¹⁵ Hs. 9/2, fol. 38^v.

⁵¹⁶ Hs. 9/2, fol. 39^r.

⁵¹⁷ Hs. 18/1, fol. 95^r: *Michel Geiger hat bey dem Gebhard, weil er bey im in arbeit ist gewessen, ein küffel salt schier bey einem achtel verstökht und wegtragen wollen. Wie es aber offenbar ist worden, ist er bey der lad angeklagt worden. Hernach fir dz stadgericht geschafft worden, von diesem ein offenen gerichtsschein vor offener lad auff gewiesen. Auch ein vidimierte abschrift in die lad gelegt worden, aber weil er dz stadgericht nit mit warheit bericht, auch selb gesagt, es sey einer, der solches thuet ein dieb, ist derwegen die handwerkhsstraff im nit geschenkt, sonder gestrafft worden umb 30 lb. wachs.*

⁵¹⁸ Hs. 18/1, fol. 280^r: *Hannß Weitenholtzer wierdt von einen löblichen stattgericht angelacgt, dz er mit einer re(verenter) hueren ergrieffen ist wordten undt ist sein namen terrentwegen an die schwartzte taffel geschlagen ist worden. Weill er aber sein straff bey den stattgericht hat aussgestandten, so ist sein namen widerumb von der schwartzen taffel aber genomen ist wordten undt ist terrentwegen bey der bruedterschafft gestrafft wordten umb 12 lb. w(achs).*

selbst. Irritiert merkte die Zeche an, dass er *also einen handtwerch ein solichen spott angethan*. Als ein Geselle meinte, *eß werde der henckher auch balt khomen und sein brott am khalten-marckht verkhauffen*, wurde er für drei Stunden eingesperrt. Als Reaktion auf den Affront beantragte die Zeche eine Supplikation an die Niederösterreichische Regierung.⁵¹⁹ Diese führte allerdings nicht zu einer Bestrafung des Richters, welcher sich rechtfertigte, *dz er soliches nit zue seinen nuzen gethan, alß wie die vorigen stadtrichter gethan, alß weliche dz brott anderweiths haimblichen verkhauffen lasen und dz gelt in ihre sackhl geschoben*.⁵²⁰ Am meisten störten sich die Bäcker allerdings daran, dass der Stadtrichter seine konfiszierte Ware gleich neben ihren Ständen verkaufte. Deshalb beinhaltete der anschließende Vergleich, dass der Stadtrichter zukünftig das Gebäck Am Hof verkaufen solle und nicht am Kaltenmarkt.⁵²¹

7.6 Gerichtsnutzung und Infrajustiz

In der historischen Kriminalitätsforschung werden Prozesse vor den Zunftgerichten als informelle und außergerichtliche Möglichkeiten verstanden, Konflikte ohne Involvierung städtischer bzw. herrschaftlicher Gerichtsformen beizulegen.⁵²² Demnach wählten streitende Parteien die meist kostengünstigeren, außergerichtlichen Schlichtungsversuche, um besonders Ehrkonflikte innerhalb der eigenen Gemeinschaft vergleichen zu können.⁵²³ Die Parteien vor Gericht erwarteten sich von den Zunftgerichten friedliche Einigungen, um die Harmonie innerhalb der Gemeinschaft und im Stadtgefüge zu erhalten. Gleichzeitig sollte eine Übereinkunft einen Präzedenzfall schaffen und zukünftige Verstöße verhindern.⁵²⁴ Diese Substitution des riskanteren und teureren „ordentlichen Rechtswegs“ zugunsten einer informellen Konfliktbeilegung vor den genossenschaftlichen Gerichten wussten die Bäcker für sich zu nutzen.⁵²⁵ In diesem Zusammenhang ist besonders der Begriff der Infrajustiz als Verschmelzung von außergerichtlichen und gerichtlichen Konfliktlösungsstrategien das Schlagwort geworden, auf welche Art und Weise die Beteiligten zu ihrem Recht kommen konnten.⁵²⁶

Die Wiener Bäckerzeche verfügte mit ihren zwei eigenen Gerichten über eine Reihe von Möglichkeiten, Streitigkeiten informell oder mit Einbindung der städtischen Gerichtsformen zu vergleichen. Als zwei Gesellen im Spätfrühling des Jahres 1632 vor das Gericht traten und sich

⁵¹⁹ Hs. 9/2, fol. 207^{r-v}.

⁵²⁰ Hs. 9/2, fol. 208^v.

⁵²¹ Hs. 9/2, fol. 209^r.

⁵²² Vgl. HÄRTER, Konfliktregulierung, 132f; HÄRTER, Kriminalitätsgeschichte, 51f.

⁵²³ Vgl. HALBLEIB, Kriminalitätsgeschichte, 109; LOETZ, L'infrajudiciaire, 553; HÄRTER, Konfliktregulierung, 134.

⁵²⁴ Vgl. DINGES, Justiznutzungen, 518; HOFFMANN, Einigungen, 578.

⁵²⁵ Vgl. LOETZ, L'infrajudiciaire, 550.

⁵²⁶ Vgl. HÄRTER, Konfliktregulierung, 51f. Zur Infrajustiz in der historischen Kriminalitätsforschung: HÄRTER, Konfliktregulierung, 130–144; LOETZ, L'infrajudiciaire, 545–562; HOFFMANN, Einigungen, 563–579.

beklagten, ihr Meister Hans Perr habe sie gescholten, geschlagen und ihre Wochenlöhne eingezogen, drohten sie dem Zunftgericht mit der offiziellen Klage beim Stadtgericht, *ein handtwerch wolle ihnen außrichtung thuen oder sie muessen sich weitter beclagen*.⁵²⁷ Da ein anderer Bäcker namens Abraham Khudtrolff kurze Zeit vorher aufgrund fehlender Gehaltszahlungen vor dem Stadtgericht verklagt wurde⁵²⁸, erwies sich die von den Gesellen zeitlich gut gewählte strategische Nutzung des Zunftgerichts von Erfolg gekrönt und sie bekamen ihre Löhne zugesprochen: *weillen er solliche ungelegenhait anfengt, auch ohne dz die junger der zeit schwüurig, auch wan diese junger ietzt zu stattgericht giengen, brechte er ein ganz handtwerch in ein groß unglückh*.⁵²⁹ Wie der Prozess des Bäckers von Grinzing gegen den Bäcker von Nussdorf zeigt, der entgegen einer gerichtlich getroffenen Vereinbarung den umliegenden Wirten weiter Gebäck schickte, konnten derartige Drohungen gleich von vornherein impliziert werden: *Er darumben ein handtwerckh wolle befragt haben, ob sie ihm schutzen khinen oder nicht. Sonsten miessen er weiter und mehrere obrigkheit suechen. Er aber wolle ein ersambeß handtwerkh nicht auf die seiden sezen, wan sie ihm helffen und an die handt stehen wollen*.⁵³⁰

Die informelle außergerichtliche Konfliktaustragung kann mitunter als Vorstufe der eigentlichen Klage beim Stadtgericht gesehen werden, besonders wenn eine beteiligte Person mit dem Urteil des Zunftgerichts nicht einverstanden war.⁵³¹ Der Fall des oben erwähnten Abraham Khudtrolff und seines unbenannten Gesellen stellte eine solche präjudizielle Lösungssuche dar. Als Khudtrolff den Gesellen einen Fretter hieß und ihn schlug, da dieser den Brotteig verdorben hatte, sprach sich das Zunftgericht für den Meister aus und übergab die eingezogenen sechs Wochenlöhne der Bruderschaft.⁵³² Der unzufriedene Geselle appellierte daraufhin beim Stadtgericht, wo ihm diesmal Recht gegeben wurde. Mit dem Vorwurf, *der zechmaister hete solliche straff für sich selbsten gemacht und dz man seiner straff halber ihm handtwerch khein umbfrag hete ergehen lassen*, machte er sich allerdings in der Zeche unbeliebt.⁵³³

Aber auch eine Art postjudizielle Aufsuchung der herrschaftlichen Rechtsprechung behielten sich die Bäcker bei größerer Unzufriedenheit oder gar bei trotziger Strafverweigerung und Ablehnung des Urteils vor. Außergerichtliche Einigungsversuche vor dem Zunftgericht konnten zu verschiedenen vermittelnden Personen bzw. Ämtern wie dem Stadtrat oder Bürgermeister

⁵²⁷ Hs. 9/1, fol. 279^r. Härter sieht derlei Drohungen als Initiierungsphasen von infrajustiziellen Modi: HÄRTER, Konfliktregulierung, 137. Auch das Prinzip der Justiznutzung spielt in diese Thematik herein: DINGES, Justiznutzungen, 503–544.

⁵²⁸ Hs. 9/1, fol. 278^{r-v}.

⁵²⁹ Hs. 9/1, fol. 279^r.

⁵³⁰ Hs. 9/2, fol. 349^v.

⁵³¹ Vgl. LOETZ, L'infrajudiciaire, 557; HÄRTER, Konfliktregulierung, 140.

⁵³² Hs. 9/1, fol. 274^r–275^v.

⁵³³ Hs. 9/1, fol. 278^{r-v}.

verlegt werden.⁵³⁴ Insgesamt übergab die Zeche 174 Fälle (20,14 %) an andere Gerichts- oder Vermittlungsbehörden, während die Bruderschaft nur 39 Mal (1,83 %) verschiedene städtische Organe oder das Zunftgericht involvierte. Der Bürgermeister war an 83 Prozessen (9,61 %) der Zeche beteiligt, davon 35-mal als Kläger bzw. Beschwerdeführer, in 48 Fällen als Vermittler. Zwar intervenierte er normalerweise nicht direkt bei den Entscheidungen der Zeche, konnte aber darauf drängen, in offenstehenden Konflikten und Prozessen einen Ausgleich zu erreichen. Im Gegensatz dazu suchte die Bruderschaft in ihren 2.133 Prozessen den Bürgermeister kein einziges Mal auf. Offensichtlich benötigte man für die informelle Anfrage beim Bürgermeister ein gewisses soziales Kapital und gute Beziehungen zur städtischen Verwaltung, über das die Gesellen nicht verfügten.⁵³⁵ Zwar konnten der Bürgermeister und Rat laut Handwerksordnung des Jahres 1629 in einen Prozess eingreifen, wenn die Gesellen die Strafen verweigerten. Allerdings regelten sie die Fälle normalerweise unter sich oder wandten sich direkt an das Stadtgericht.⁵³⁶

Der Bäcker Veith Zacher wurde vor dem Zunftgericht angeklagt, weil er zwei Auslagen in seinem Brotladen unterhielt. Auf diese Weise hatte er nach dem Verständnis der Zeche einen unfairen Marktvorteil erlangt, woraufhin ihm die Zeche auftrug, diese Geschäftspraktik unverzüglich abzustellen. Da kein Bäcker über zwei Auslagen verfügte, befürchtete die Zeche, dass auch andere damit anfangen würden. Mit dem Urteil unzufrieden, weigerte sich Zacher allerdings, damit aufzuhören: *Derowegen er solliches abstellen solle. Er aber nit gewolt, er begehrt für die obrigkhait.*⁵³⁷ Der Zechmeister kam ihm jedoch zuvor und suchte selbst in einem weiteren informellen Akt den Bürgermeister auf, der das Urteil der Zeche bestätigte.⁵³⁸

Nicht immer kam es der Zeche gelegen, den Bürgermeister in ihre Angelegenheiten zu involvieren. Im Jahr 1656 führte die Zeche drei Prozesse gegen den Bäcker Georg Winckhler. Der erste Streit am 19. Juli war ein Injurienhandel zwischen ihm und dem Oberzechmeister, da Letzterer einem anderen Bäcker gestattet hatte, zwei Brotläden zu unterhalten. Die Beschlussfassung in der Versammlung endete damit, dass *ein ganze unrueh endstanden ist und alle aufgestanden und darvon gengen.*⁵³⁹ Einen Tag später verklagten sich Georg Winckhler und der Zechmeister gegenseitig beim damaligen Bürgermeister Johann Georg Dietmayr, dem der zweite Brotladen gehörte. Weil Winckhler dem Bürgermeister erzählte, die Zeche wolle seinen

⁵³⁴ Vgl. FRANKE, Schelmen, 169.

⁵³⁵ Vgl. BOURDIEU, Kapital, 190–195.

⁵³⁶ Vgl. RESSEL, Archiv, 20.

⁵³⁷ Hs. 9/2, fol. 259^r.

⁵³⁸ Hs. 9/2, fol. 259^r: *Darüber der zechmaister zum herrn buergermaister gengen und ihme solliches angedeut. Dorauff den Veith Zacher solliche beede ausleg eingestellt werden, sondern solle sich mit ainer betragen.*

⁵³⁹ Hs. 9/2, fol. 417^{r-v}.

Laden nicht beliefern, machten sich die Bäcker Sorgen, dass diese Anschuldigung dem *handtwerckh gewiß lang werde sehr schedlich sein, auch bey kheiner pöckhen gedenckhen solcheß in dem handtwerckh geschehen ist.*⁵⁴⁰ Dietmayr stellte der Zeche ein Ultimatum und befahl, sie sollten innerhalb von drei Tagen *alle die händel, so sich dieser zeit zuegetragen haben, khlein und groß, alle solten vergleichen.* Die Bäcker tagten erneut am 22. Juli und enthoben Georg Winckhler seines Zechamts als Ansager.⁵⁴¹

Aber informelle Konfliktlösungsstrategien waren auch nicht immer erfolgreich. Der Brezelbäcker Bartholome Bucl beschäftigte eine sogenannte „Sitzerin“ als Verkäuferin auf dem Hohenmarkt, was ihm von der Zeche untersagt worden war. Daraufhin suchte er den Bürgermeister auf, der ihm wohlgesinnt war und ihm *gar zwen herrn zu commissari* zur Seite stellte. Als diese allerdings vernahmen, *daß es eines ganzen handtwerckhs ihr will ist, daß lauter peckhenjunger sollten gesezt werden,* fiel die Entscheidung zugunsten der Gemeinschaft aus.⁵⁴² Teilweise kommentierten die Bäcker die leichtfertige Anrufung des Bürgermeisters, um etwa ein Urteil in einem Revierstreit zu erreichen: *Auch so hat der Geörg Wilhelm Kheimb öffentlich gereth, sie wehrn hingangen zu dem herr burgermaister, gleich wie die alten weiber.*⁵⁴³

Neben dem Bürgermeister konnte auch der Stadtrat für einen Vergleich herangezogen werden, was wiederum nur die Meister in Anspruch nehmen konnten. Die Zeche verglich 15 Konflikte (1,74 %) mithilfe des Rates, wobei sich die Mehrzahl der Fälle auf eigens eingesetzte Kommissionen bezieht, in denen Konflikte zwischen der Zeche und zunftexternen Personen gelöst wurden. Eine solche Einigung wurde im Frühling des Jahres zwischen den Lebzeltern und der Zeche vor dem Stadtrat ausgehandelt. Die Lebzelter hatten begonnen, Semmeln und Brezeln offen in ihren Läden anzubieten. Vor dem Stadtrat wurde eine Übereinkunft erzielt, dass die Lebzelter das Gebäck verkaufen, aber nicht offen auslegen durften.⁵⁴⁴ Am 27. September 1657 schaltete sich der Stadtrat bei gewerblichen Angelegenheiten in die Belange der Zeche ein, da der Bäcker Hans Ulrich Rundsemeln an einen Kellner der Goldenen Gans⁵⁴⁵ verkaufte. Da nur zwei Bäcker von Mödling über die Erlaubnis verfügten, Rundsemeln herstellen zu dürfen, verlangte

⁵⁴⁰ Hs. 9/2, fol. 417^v–418^r. Weiteres zum Leben von Johann Georg Dietmayr: CZEIKE, Wien, 182–184.

⁵⁴¹ Hs. 9/2, fol. 418^r–419^r

⁵⁴² Hs. 9/2, fol. 376^v.

⁵⁴³ Hs. 9/2, fol. 394^v.

⁵⁴⁴ Hs. 9/1, fol. 241^r: *Item weillen der handl wegen der lezelter stättigs ergangen, dz man ihnen kheine semel oder brezen geben solle. Dan sie soliche gar in ihren laden herfürlegen. Alß ist ein handtwerch destwegen bey einen stattrath einkhomen. Dorauff den lezeltern dz decret zuekhomen mit verleiten, dz sie woll gebächt mögen haben für ihre trinckh leuth, deß meths halber. Aber kheine herfürlegen bey straff 30 reichstaller etc.*

⁵⁴⁵ Gemeint ist das Gasthaus in der Rotenturmstraße Nr. 23 im 1. Wiener Bezirk: Vgl. CZEIKE, Art. Peickhardt. HLW 4 (1995), 511.

der Stadtrat, dass sie den Brotbeschauern übergeben werden sollten, wenn diese entdeckt würden.⁵⁴⁶

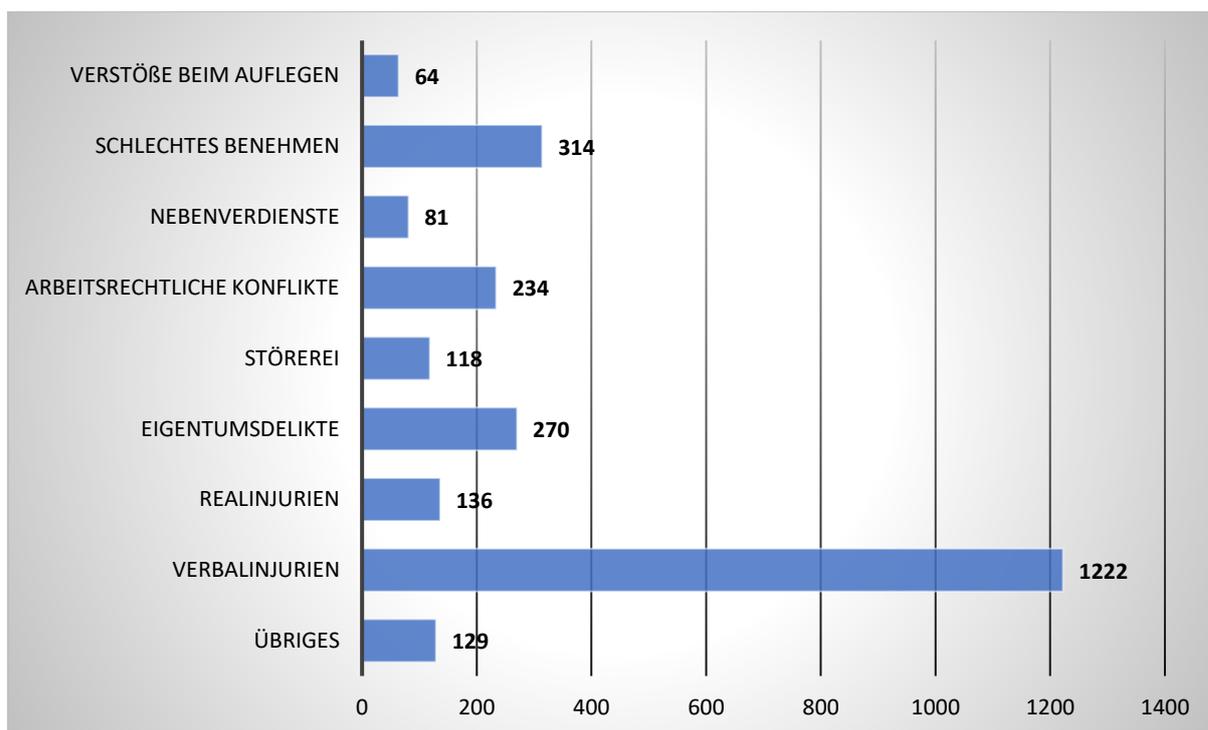
Aus der Missachtung der zünftischen Rechtsprechung konnten verschiedene Formen von öffentlicher Kritik entstehen, die je nach dem geäußerten sozialen Umfeld mehr oder weniger unangenehm für die Gemeinschaft waren. Die öffentliche Beurteilung von Rechtspraktiken und die als unangemessen interpretierten Zustände in der Zeche zeigen die Bereitschaft der Bäcker, die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit zu umgehen. Im Jahr 1653 verglich der Bürgermeister einen Streit zwischen einigen Bäckern, die zusätzliche Fenster und Läden an ihren Häusern anbringen ließen. Nach Abschluss des Prozesses meinte der Bäcker Hans Bueberl zum Bürgermeister, *eß gehe halt also zue beim handtwercckh, wan gleich der jungen peckhen dreyssig wahn seind, so gelten dieselbigen doch nichtß, sondern waß nuer zöchen alte pekhen wollen, daß mueß geschehen.*⁵⁴⁷ Auch bei der Bruderschaft wurde Kritik am Führungsstil und an der Kontrolle des Gerichts durch die älteren Gesellen geübt: *Hainrich Wagner hat gesagt, er wer den Hannß Gröckher sein straff nuer durch ainen allein gemacht wordten unnd weillen deme nit also, ist er umb 6 lb. wax gestrafft worden.*⁵⁴⁸ Diese und ähnliche Vorwürfe an die Zechleute, denen entweder eine alleinige oder ungerechte Urteilssprechung attestiert wurde, bestrafte das Gesellengericht im Gegensatz zu den Meistern härter.

⁵⁴⁶ Hs. 9/2, fol. 422^{r-v}.

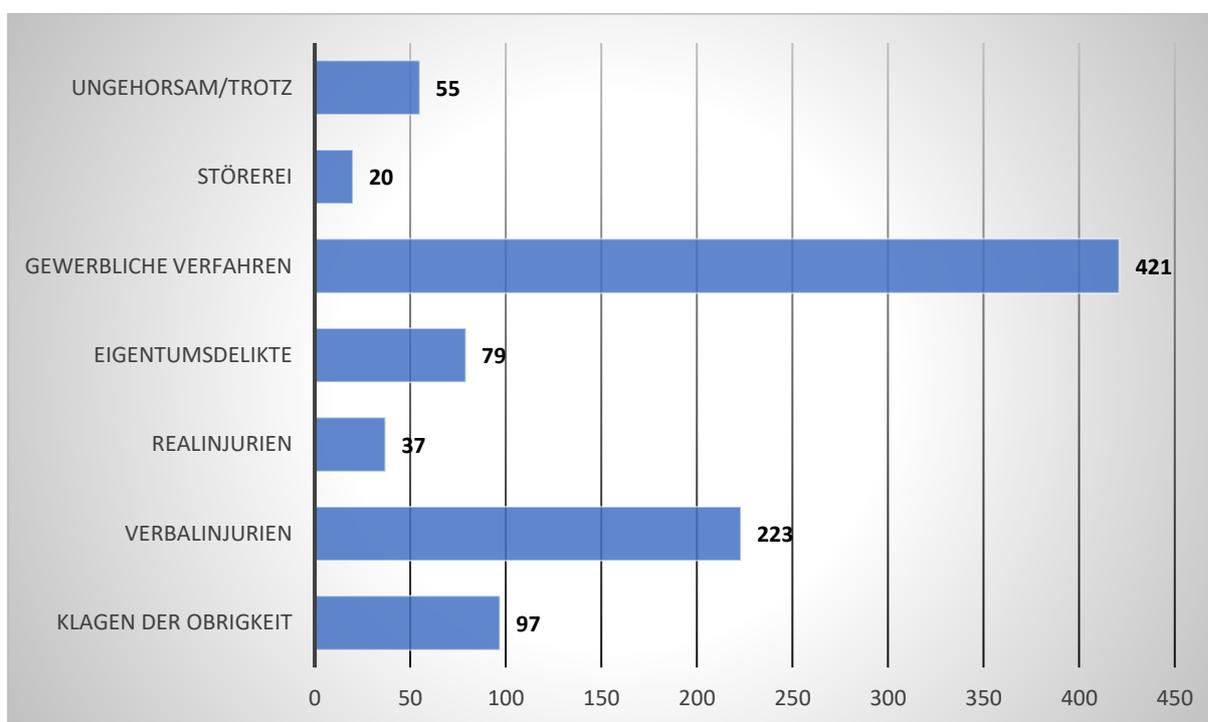
⁵⁴⁷ Hs. 9/2, fol. 366^v.

⁵⁴⁸ Hs. 18/1, fol. 216^v.

7.7 Deliktkategorien und Verfahrensordnung



Graphik 1: Die geführten Prozesse vor dem Gericht der Bruderschaft.⁵⁴⁹



Graphik 2: Die geführten Prozesse vor dem Gericht der Zeche.⁵⁵⁰

⁵⁴⁹ Bei insgesamt 2.568 Anklagepunkten von 2.133 geführten Prozessen ergeben sich 435 Prozesse, bei denen mehrere Anklagepunkte erhoben wurden.

⁵⁵⁰ Wie bei der Bruderschaft stehen 864 Prozesse 932 Anklagepunkten gegenüber. Entsprechend wurden in 68 Gerichtsverfahren mehrere Bezeichnungen vorgebracht.

Klagen und Beschwerden konnten auf unterschiedliche Art und Weise an die Gerichte herangetragen werden. Grundsätzlich dominierte vor dem Zunftgericht das Akkusationsprinzip. Der Geschädigte brachte als Kläger in der Versammlung seine Beschwerde ein und das Zunftgericht übernahm die Organisation des Verfahrens.⁵⁵¹ Im Gegensatz zum Gericht der Bruderschaft, dessen Beschlüsse und Urteile durch die Knechte und Helfer unter dem Vorsitz der beiden Meister gefällt wurden, nahmen die nicht amtierenden Bäcker der Zeche bei Beginn der Gerichtssitzung die Rolle von Geschworenen an.⁵⁵² Demzufolge ist das Gericht der Zeche als genossenschaftliches Schöffengericht zu verstehen.⁵⁵³ Für die Verschriftlichung sorgte der Zechschreiber, der ein rudimentäres Beschlussprotokoll führte, welches meist nur die Klage, die Antwort des Beschuldigten und das Urteil enthielt.⁵⁵⁴ Die Anwesenheit der Mitglieder prägte die Rechtsprechung des Zunftgerichts, wobei eine Partizipation in Form von Suppliken des familiären Umfelds nicht möglich war. Der Versuch, den Leumund des Angeklagten während des Verfahrens durch Bittschriften zu verbessern, war schon durch die Aufnahmebedingungen der Gemeinschaft und der damit etablierten Unbescholtenheit nicht notwendig.⁵⁵⁵

Die meisten Prozesse wurden nach dem klassischen Schema *Geörg Bolender beclagt sich wider den Hannß Schüestl, daß [...]*⁵⁵⁶ eingeleitet und etablierten die Konstellation der beiden streitenden Parteien. Ebenso konnte eine Klage ähnlich wie beim frühneuzeitlichen Rügegericht von einer dritten Person vorgebracht werden. Diese als „Denunziation“ bezeichnete Vorstellung von Klagen entstand meist unter Mitwirkung eines Zeugen oder wurde von der Zeche bzw. Bruderschaft selbst eingebracht.⁵⁵⁷ Allerdings musste ein solcher Beobachter ebenfalls ein Bäcker und Mitglied der Zeche sein, um Anzeige erstatten zu können.⁵⁵⁸ In der Versammlung am Sonntag Misericordia 1646 meldete der Bäcker Georg Mehres, dass bei den Weinherren gemunkelt werde, Georg Spazenekher würde Wein stehlen und den Rest verderben. Seine Klage

⁵⁵¹ Vgl. HÄRTER, Strafverfahren, 461; BEHRISCH, Gerichtsnutzung, 236.

⁵⁵² Vgl. DETER, Handwerksgerichtsbarkeit, 19. Zum Beispiel erhob sich der Bäcker Caspar Widenhueber zornig in der Versammlung, als die Errichtung des neuen Altars im Himmelfortkloster besprochen wurde, Hs. 9/2, fol. 62^r: *Dorüber aber der Caspar Widenhueber aufgestanden und mit tonner und hagel drein gescholten wegen deß altars, warumben man denselben nit eher hat machen lassen. Derowegen er in straff ½ c(entner) wax wegen seines schelten vor offner ladt erkhendt worden. Dorüber auch vergriffen und bezalt 5 fl.*

⁵⁵³ Vgl. HÄRTER, Strafverfahren, 461.

⁵⁵⁴ Das gilt besonders für das Handlungsbuch der Bruderschaft (Hs. 18). Ansonsten sind die Protokolle am ehesten im Kontext eines Übergangsstadiums zwischen Mündlichkeit und erster Verschriftlichung zu verstehen: vgl. STOLLEIS, Professionalisierung, 68.

⁵⁵⁵ Vgl. EIBACH, Versprochene Gleichheit, 511; HÄRTER, Strafverfahren, 461. Auch als „Geschworenenöffentlichkeit“ begreifbar: HABERMAS, Kriminalitätsgeschichte, 30.

⁵⁵⁶ Hs. 18/1, fol. 62^r.

⁵⁵⁷ Weiteres zum frühneuzeitlichen Rügegericht: vgl. KRUG-RICHTER, Konfliktregulierung, 215.

⁵⁵⁸ Auch in anderen Gerichten, wie beim Frankfurter Stadtgericht, waren die meisten Kläger die Geschädigten selbst. Eine Verpflichtung hierfür gab es allerdings im Unterschied zur Bäckerzeche nicht: vgl. EIBACH, Strafjustiz, 197.

fürte zur Untersuchung des Gerüchts, das schließlich in der Bestrafung von Spatenekher endete, der den Wein bezahlen musste. Allerdings wurden alle Weinherren aufgrund der *unterschiedlichen röthen halber, so sie durch ainander gethan haben*, ebenso kollektiv bestraft.⁵⁵⁹

Viele Gerichtsverfahren lassen nicht erkennen, wer die Beschwerde zuerst vorbrachte. In solchen Verfahren, die besonders das Wirtschaftsleben der Bäcker betrafen, konnte die Zeche *ex officio* tätig werden und selbst Anklage erheben.⁵⁶⁰ In der Bruderschaft wurden 685 von 2.133 (32,11 %) und bei der Zeche 209 von 864 (24,19 %) Prozesse ohne formelle Klage angestoßen. Dazu nahm der Zechmeister als verlängerter Arm der Gemeinschaft in weiteren 48 Fällen (zu insgesamt 29,75 %) die Rolle des Klägers ein. Entweder wurde der Zechmeister durch zunft-externe Personen, etwa die Brotbeschauer, auf Mängel des Gebäcks hingewiesen, worauf er im Namen der Zeche die Versammlung befragte.⁵⁶¹ Zwar wurden die anwesenden Bäcker befragt, ob sie davon Kenntnis hätten, aber meist verliefen diese halbherzigen Nachfragen durchaus mit Absicht im Sande. Oder aber der Zechmeister leitete eine Beschwerde an die Versammlung weiter, die sich über notwendige Maßnahmen beriet. Eine Klage konnte auch gegen eine unbekannte Person eingebracht werden, wenn etwa Gebäck bei Personen gefunden wurde, an die man nicht verkaufen durfte.⁵⁶²

Manche Prozesse stellten den Versuch einiger Bäcker dar, auf eine rechtliche Mangelsituation aufmerksam zu machen, oder aber ein solches Versäumnis wurde im Laufe des Prozesses offenkundig. Die Handwerker stellten innerhalb oder infolge von 102 von 864 (11,81 %) Prozessen neue Ordnungen zum Sachverhalt der Anklage auf. Als die beiden Bäcker Christoff Haggen und Michael Neuner im Jahr 1630 vor dem Zunftgericht gegen ihren Kollegen Georg Heckhoffner klagten, dass dieser seine Semmeln direkt in den Herrenhäusern verkaufen würde, konnten sie ihm den Vorwurf nicht beweisen. Daraufhin wurde von der Zeche eine Ordnung

⁵⁵⁹ Diese und ähnliche Denunziationen wurden oft mit dem Verb *vermelt* begonnen, Hs. 9/2, fol. 415^{r-v}: *Item es vermelt der Georg Mehreß und bringt vor, wie daß underschidliche rötten von den weinherrn ergehen und gehert werden, wie das der Geörg Spatenekher seye ohne wissen ihrer in dem kheller gangen und sein verderbten wein, so ihm von einen handtwerckh ist vorgeschlagen worden, auß dem kheller zu brüngen.*

⁵⁶⁰ In dieser Hinsicht ähnelt die Zunftgerichtsbarkeit dem Inquisitionsprozess: vgl. SCHWERHOFF, Kriminalitätsforschung, 81; SCHILD, Gerichtsbarkeit, 158.

⁵⁶¹ Die Brotbeschauer bestanden auf dieses Recht und reagierten ungehalten, wenn die Mitglieder dem Zechmeister die mangelhaften Waren übergaben und *die peckhen selbsten brodtbeschauer abgeben*: Hs. 9/2, fol. 434^v; Hs. 9/2, fol. 408^{r-v}: *Erstlich vermelt der her zöchmaister und bringt vor, wie daß die brodtbeschauer seind bey ihm gewessen und haben ihm angedeit, wie daß etliche pöckhen ihre semel so gering machen und gar khein warnung nicht hilft.*

⁵⁶² Wenn Gebäck bei Leuten gefunden wurde, die es nicht verkaufen durften, und es gab niemand sein Vergehen zu, war der Fall meist abgeschlossen, Hs. 9/2, fol. 28^r: *Item Sebastian Haßlinger beclagt sich und hat benebens semel füergebracht, weliche thails beckhen auf den Judenblaz den sudelkhöchen am pfingstmarckht geben thuen. Dahero er bittens halber dasselbe abzueställen. Hat sich aber kheiner zu den semel und stipffel bekhenen wollen. Dahero beschloßen worden, dz weillen ein stättigs lamentieren dieser khöch halber ist, alß sollen ihnen soliche semel hinweckh genomben und den herrn burgermaister umb mehrers einsehen angezaigt werden etc.*

aufgestellt, die einen solchen Verstoß zukünftig unter Strafe stellte, *dz wofern er mer oder ein anderer soliches thuen werden und die auffgaab auf die semel geben wurden in die herren heuser, so solle solicher noch deß handtwerchs erkhandtnuß zimblich gestrafft werden.*⁵⁶³ Diese gewerblichen Bestimmungen konnten sich auch auf Verbote beziehen, das Gebäck zukünftig nicht mehr an unterschiedliche Gruppen, wie die Stadtköche, Lebzelter, Wirte und Sudelköche, schicken zu dürfen.⁵⁶⁴ Eine andere Ordnung wurde von der Zeche mit Strafandrohung von 50 Pfund Wachs aufgestellt, als einige Bäcker lieber die Fechtschule besuchten, anstatt der jährlichen Kontrolle der Zechraitung beizuwohnen. Von nun an durften sie die Versammlung nur mit Erlaubnis des Zechmeisters verlassen.⁵⁶⁵ Möglich war auch die Einbringung gegenseitiger Klagen, sodass es rein formal keinen einzigen Kläger oder Angeklagten gab, sondern beide Rollen zugleich eingenommen wurden.⁵⁶⁶ Meistens hatten diese Fälle mit gegenseitigen Schelten oder Realinjurien zu tun, die fast immer zur Bestrafung beider Parteien führten.⁵⁶⁷

Nach der Vorstellung der formalen Klage kam der Bezichtigte zu Wort. Ohne Anwalt oder irgendeinen rechtskundigen Juristen hatte er nur allein die Möglichkeit, auf die Anschuldigung zu reagieren und gegebenenfalls eine Gegenklage einzubringen. Im Jahr 1644 verklagte Andre Pruner den Unterzechmeister Peter Wendler, weil sein Gayschütz auf der Bastei mit den Brezeln hausieren gehen würde. Dieser antwortete selbst mit der Bezichtigung, *dz ihme sein geyschüz gesagt het, alß deß Pruner geyschützen gehen stättigs auff die pasteien haussieren.* Schlussendlich wurden beide für dieses Vergehen bestraft.⁵⁶⁸ Die Möglichkeit eines Stellvertreters vor Gericht war nur jungen Gesellen und Witwen gegeben, die selbst nicht vor der Zeche erscheinen durften. Beispielsweise klagte der Bäcker Hans Khrauß im Namen der Witwe von Andre Miltenberger, dass ein anderes Zechmitglied namens Georg Michel Stengl ihren Kunden, das Wirtshaus „Zum weißen Hahn“ in der Rossau abwerben wollte. Stengl hatte bereits versucht, den dortigen Wirt mit Gebäck zu bestechen. Deswegen wurde er von der Zeche zu einer Strafe verurteilt. Da er sich aber weigerte, sie anzunehmen, wurde er der Versammlung verwiesen.⁵⁶⁹

Der Angeklagte verfügte über verschiedene Möglichkeiten, seine Reaktion zu artikulieren. Er konnte seine Beweggründe schildern, seine Schuld leugnen oder selbst eine Klage erheben. Die Leugnung der Schuld und die Verweigerung eines Geständnisses war zwar nicht die Regel, aber

⁵⁶³ Hs. 9/2, fol. 223^r.

⁵⁶⁴ Hs. 9/1, fol. 139^v–140^r.

⁵⁶⁵ Hs. 9/1, fol. 106^v.

⁵⁶⁶ Vgl. SCHWERHOFF, Kriminalitätsforschung, 84.

⁵⁶⁷ Hs. 18/1, fol. 197^v: *Michl Eissen hatt seinen mischer Mathiaß Volckh einen hundt gehaissen, er ihm darauff einen schelm rev(erenter) gescholttten. Ist Eissen darumb gestrafft worden umb 6 lb. und Volckh umb 4 lb. wax.*

⁵⁶⁸ Hs. 9/2, fol. 206^r.

⁵⁶⁹ Hs. 9/2, fol. 384^r; CZEIKE, Art. Hahn, Zum weißen. HLW 3 (1994), 25.

auch keine Seltenheit. In 112 Fällen (14,12 %) bestritten die Meister und in 44 (2,06 %) die Gesellen die Vorwürfe. Dieser starke Kontrast ist mit Sicherheit der etablierten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Meister geschuldet, die sich durch Kontakte zu den städtischen Machträgern abgesichert sahen. Der oben genannte Georg Michel Stengl *hat unterschiedliche außröthen gesucht, es wehre dem nicht also*, wurde aber dennoch überführt und bestraft.⁵⁷⁰ Eine übliche Leugnung findet man etwa im Prozess gegen Michael Höffner, dem vorgeworfen wurde, er habe einen Gesellen gescholten und ihn bezichtigt, einem Juden ein Paar Hosen gestohlen zu haben. Er beteuerte allerdings, *er wisse nicht ein wordt darumb, er hette solches in drunckhner weiß gerett*.⁵⁷¹

Dies führte zur kuriosen Situation, dass die bestehende Anzeigepflicht die Klage vor den Zunftgerichten zwar vorschrieb. Aber ohne Vorstellung von Augenzeugen oder anderen Beweisen konnte der Kläger selbst mit der nüchternen Bemerkung, man *hats nit auf ihn erweisen kunen*, verurteilt werden.⁵⁷² Die fehlende Beweiskraft führte vor der Zeche in 46 Fällen (5,32 %) zur Aufhebung der Anklage. Im Gegensatz dazu verhängte die Bruderschaft in 128 Gerichtsverfahren eine Strafe von (in der Regel) vier Pfund Kerzenwachs, wenn der Anklage die Beweise fehlten.⁵⁷³ So verklagte der Geselle Lienhard Geyer seinen Kollegen Andreas Heiser, er hätte ihn einen Sechsschilling und Hofmeister gescholten. Allerdings konnte er seinen Vorwurf nicht ausreichend belegen und musste aus diesem Grund eine Strafe bezahlen.⁵⁷⁴

Die Beteuerung der eigenen Unschuld konnte auch durch das Leisten eines Eids bekräftigt werden. Als die Zeche dem Beugelbäcker Niklaus Schmidt vorwarf, er habe dem in den Quellen öfter erwähnten Italiener in der Kärntnerstraße Beugel zum Verkauf gegeben, bot er der Zeche an, *er khan ainen aydt schwören, dz er nichts darumben waiß*. Da bei den Bäckern bereits ein Verbot ausgesprochen worden war, dem Italiener Gebäck zu geben, bestrafte sie ihn trotzdem.⁵⁷⁵

War der Angeklagte nicht anwesend, wurde der Konflikt auf den nächsten Versammlungstermin verschoben. Dem Prozessverhalten der Bruderschaft kann ein klarer Wille attestiert

⁵⁷⁰ Hs. 9/2, fol. 384^r.

⁵⁷¹ Hs. 18/1, fol. 192^v–193^r.

⁵⁷² Beispielsweise: Hs. 18/1, fol. 91^v.

⁵⁷³ So Anfang 1630 von den Zechleuten der Bruderschaft beschlossen, Hs. 18/1, fol. 14^r: *Erstlich den 12. Januari hatt ein ersambe brüetterschafft gemacht unnd beschlossen, daß wenn einer, es sey gleich helfer, daigmischer oder khleiner junger, bey offener lath angeclagt wurde, daß einer einem andern waß zeigen thuet unnd khan solches nacher nit erweisen, so sol der selbige zur straff erlegen 4 lb. wax etc.*

⁵⁷⁴ Hs. 18/1, fol. 33^r: *Erstlich beclagt sich Lienhart Geyer wider den Andreß Heiser, wie daß er den Geyer sol rev(erenter) ein schecksschilling unnd hoffmaister geheisen haben unnd hats der Geyer nit erweisen khinen. So hat der Geyer miesen zur straff erlegen 2 lb. wax.*

⁵⁷⁵ Hs. 9/1, fol. 351^{r-v}. Eine entsprechende Ordnung, dem Italiener kein Gebäck geben zu dürfen, wurde am 7. März 1631 aufgestellt: Hs. 9/1, fol. 236^v.

werden, die Streitigkeiten möglichst schnell beizulegen und die Redlichkeit bald wiederherzustellen. Nur in acht von 2.133 Konflikten (0,38 %) sahen sich die Gesellen gezwungen, bis zum nächsten Termin zu warten.⁵⁷⁶ Allerdings verlegte die Zeche 114 von 764 (13,19 %) Prozessen auf die nächste Zusammenkunft. Davon mussten 65 Prozesse verschoben werden, weil der Angeklagte nicht anwesend war, während die Zeche bei 49 Auseinandersetzungen weitere Nachforschungen anstellen wollte. Obwohl sich zwar auch bei den Meistern eine Vorliebe dafür feststellen lässt, Gerichtsfälle möglichst schnell abzuwickeln, um den eigenen Betrieb ohne Einschränkungen weiterführen zu können, musste dennoch auf die Anwesenheit des Beschuldigten geachtet und eine ausreichende Beweislast präsentiert werden.⁵⁷⁷ Im Herbst 1638 wurde dem Bäcker Abraham Khudtrolff vorgeworfen, er verkaufe in seinem Laden den Groschenlaib um zehn Pfennige und gebe noch Semmeln um zwei Pfennige dazu, was nicht den festgelegten Preisverhältnissen entsprach. Da er seine Unschuld beteuerte und weitere Beweise fehlten, beschloss die Zeche, es *soll aber ferer besere nachfrag gehalten werden*.⁵⁷⁸

Nach der Replik des Beschuldigten vernahmen die Zechmeister entweder Zeugen oder begutachteten, wenn solche nicht verfügbar waren, andere Beweisformen. In dieser Hinsicht ähnelte das Zunftgericht hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen, des Ausschlusses der Öffentlichkeit und des verschriftlichten Protokolls dem geheimen Inquisitionsprozess der Frühen Neuzeit. Das Verhör der Angeklagten und die Vernehmung von Zeugen – falls vorhanden – bildeten den Grundstock zünftischer Wahrheitsfindung.⁵⁷⁹ Da das Verfahren bei den Bäckern ohne mittelalterliche Elemente wie Eideshelfer und Gottesurteile auskam, wurden Schuld und Wahrheit stattdessen hauptsächlich durch Augenzeugen und bei der Involvierung eines anderen Gerichts mit der Vorlage einer Gerichtsurkunde festgestellt.⁵⁸⁰ Optimal war das Ertappen auf frischer Tat, was allerdings wiederum Zeugen benötigte. Selten war die Vorlage von belastendem Beweismaterial.⁵⁸¹ Im Falle der Zeche waren dies meist konfiszierte Waren, bei denen schwere Mängel festgestellt oder die an unbefugte Personen verkauft wurden. Da besonders Semmeln mit einem Brotzeichen versehen sein mussten, war die Identifizierung des Täters mitunter leichter zu bewerkstelligen.⁵⁸² Wenn allerdings der Verkauf von *ungestupften semel*, d. h. Semmeln ohne das prägnante Zeichen des Herstellers, vor das Zunftgericht gelangte, war der Täter meist

⁵⁷⁶ Beispielsweise: Hs. 18/1, fol. 187^r: *Georg Patter bringt für, wie dz ihm Mathias Pueberl einen weschty gehaisen und weillen der Pueberl haimb geraist, ist es auff 4 wochen verschoben*.

⁵⁷⁷ Vgl. CARACAUSI, *Guild Courts*, 94.

⁵⁷⁸ Hs. 9/1, fol. 121^r.

⁵⁷⁹ Vgl. SCHWERHOFF, *Kriminalitätsforschung*, 92; KRISCHER, *Gerichtsverfahren*, 202f.

⁵⁸⁰ Vgl. DIESTELKAMP, *Recht*, 269; HEYDEMANN UND WIESER, *Prozess*, 68.

⁵⁸¹ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, *Rechtssetzung*, 307.

⁵⁸² Vgl. NEUBURG, *Zunftgerichtsbarkeit*, 288.

nur schwer ausfindig zu machen.⁵⁸³ In diesen Fällen musste ein Bäcker die Warenübergabe beobachtet haben und die Verbindung zwischen den Lieferanten und ihrem Meister herstellen. Aus diesem Grund brachte Georg Padter eine Klage gegen Jacob Gerstetter ein, er habe den *brälbradern*⁵⁸⁴ die Semmeln zugeschickt, was von der Zeche untersagt worden war.⁵⁸⁵ Sein Vergehen flog auf, *als andere pekhen gesehen, daß ers dahin schickken thuet*.⁵⁸⁶

Eine weitere Möglichkeit war, ohne Vorstellung eines direkten Zeugen die Unterstützung der anderen Bäcker in der Versammlung zu erhalten. Als der Meister Balthauser Hanritter angeklagt wurde, er schreibe sein gekauftes Mehl teurer an und kaufe den anderen Bäckern das Mehl weg, hielten einige von den Mitgliedern dies für so glaubwürdig, dass eine Strafe von 200 Pfund Wachs ausgesprochen wurde: *So seind auch noch andere bekhen mehr vorhanden, die auch sagen, daß er sollicheß thue und ganz glaubwierdig ist*.⁵⁸⁷ Versammlungen konnten auch inoffiziell aufgelöst werden, wenn eine zu große Unruhe entstand: *So seind sie bette mit worden aneinander khomen, daß der Nottnagl dem Gözen ein maultaschen geben hat. Darauf ein ganze unrueh entstanden ist und alle aufgestanden und darvon gangen und ist auch dißmall wieder nichtß gehandelt worden*.⁵⁸⁸

Zuletzt mussten die beiden Parteien mit einer Variation der Formulierung *so haben sie miessen abtrötten*⁵⁸⁹ den Raum verlassen und der Zechmeister befragte die anwesenden Geschworenen, was zu tun sei.⁵⁹⁰ Die Beschlussfassung wird in den Quellen meist zugunsten des direkten Urteils übersprungen. In manchen Prozessen wird lediglich die *umbfrag* als Partizipation der Anwesenden und im Falle der Bruderschaft die Beratung der Zechleute erwähnt.⁵⁹¹

⁵⁸³ Im Jahr 1661 wurden diesbezüglich die Helfer und Teigmischer der Meister befragt, um den Schuldigen ausfindig zu machen: Hs. 9/2, fol. 488^r–489^r.

⁵⁸⁴ Gemeint waren die unter der Bezeichnung „Bratenbrater“ bekannten Fleischhauer und Verkäufer von Schweinefleisch: vgl. BARTH-BARTHENHEIM, *Handelsgesetzkunde* 4, 483–486.

⁵⁸⁵ Im Jahr 1657 mithilfe einer Klage beim Bürgermeister verboten: Hs. 9/2, fol. 433^{r-v}.

⁵⁸⁶ Hs. 9/2, fol. 477^r.

⁵⁸⁷ Hs. 9/2, fol. 314^r.

⁵⁸⁸ HS. 9/2, fol. 417^v.

⁵⁸⁹ Hs. 18/1, fol. 5^r: *Hanß Khristel beklagt sich wider den Jerg Seyfrit, das in Seyfrit reverenter ein schelm gescholten hat. So haben sie miessen abtrötten unnd ist erkhendt worden, daß Jerg Frid sol zur straff erlegen 1 lb. wax.*

⁵⁹⁰ Hs. 9/1, fol. 319^r: *Ist derwegen ihm handtwerch die umbfrag herumbgangen, waß hierinen zuethuen sey.*

⁵⁹¹ Die Bruderschaft stellte drohte in einer Ordnung mit der Bestrafung ohne weitere Umfrage: Hs. 18/1, fol. 89^r: *Item so hat ein bruederschaft beschlossen, wenn einer auflegt mit stilschweigen oder hat den mandel auf einer achsel oder geht ohne erlaubnus wekh von der ladt oder redt grobe wordt bei offner ladt und sagt nit mit gunst, die solen on ale umbfrag in jeden puncten umb ain lb. wax gstrafft werden.*

8. Räume der Geselligkeit und Orte des Streits

8.1 Ausdehnung und Zuständigkeit der Wiener Zeche

Die Wiener Bäcker des 17. Jahrhunderts verstanden sich als Mitglieder einer Hauptzeche, zu der verschiedene Nebenzechen des Umlandes gehörten. Diese Seitenarme hatten zwar das Recht, selbstständig Gesellen aufzunehmen, Herbergen zu errichten und Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder auszuüben. Allerdings konnten sie das Zunftgericht der Wiener Bäcker zur Schlichtung von Disputen, vor allem mit anderen Orten, anrufen – eine Möglichkeit, die in den Jahren 1628 bis 1664 immerhin in 117 Verhandlungen (13,54 %) genutzt wurde.⁵⁹² Als zentrale Institution nahm die Wiener *haubtladt* daher vor allem eine juristisch-organisatorische Vorbildfunktion an, die nicht nur von ihrer Größe, sondern vor allem von ihren Privilegien herrührte. Aus diesem Grund erhielten die Wiener des Öfteren Anfragen zu verschiedenen Themen. Beispielsweise baten die Perchtoldsdorfer Bäcker die Hauptzeche in den Jahren 1655 und 1659, ihnen mit der Erledigung bzw. Kontrolle der Zechraitung zu helfen. Die Wiener wollten ihnen allerdings erst dann behilflich sein, wenn sie ihre ausstehende Strafe von 50 Pfund Wachs bezahlten.⁵⁹³

Die *haubtbeckhenzech* bestand gemäß der Handwerksordnung des Jahres 1629 aus den bürgerlichen Bäckern innerhalb des *purckhfriedts* und des Umlandes bis zu einer Meile um die Stadt herum.⁵⁹⁴ Der tatsächliche Umfang und Einfluss der *haubtladt* ist durch das Handlungsbuch und die Erwähnung in einem Privileg des Jahres 1639 durch Ferdinand II. gut überliefert.⁵⁹⁵ Da die Privilegien der Hauptzeche für die Bäcker der Nachbarorte begehrenswerte Artikel – besonders gegen die Störer – enthielten, wurden die Wiener oft um die Ausstellung von vidimierten Abschriften gebeten. Tatsächlich äußerte sich der Statthalter Georg Teuffel im Jahr 1636 so wohlwollend über die Ordnung der Bäcker, dass er allen Nebenzechen empfahl, keine eigenen Ordnungen anzustreben, sondern sich wieder bei den Wienern einzuverleiben.⁵⁹⁶ Nach

⁵⁹² Vgl. EHMER, Rural Guilds, 150 bzw. 153. Zur geographischen und rechtlichen Reichweite der Wiener Zünfte vgl. BUCHNER, Möglichkeiten, 47–53. Von ursprünglich 132 Konflikten wurden 15 auf den nächsten Termin verschoben und werden daher nicht dazugerechnet. Die Anfragen an das Zunftgericht folgen meistens folgendem Formular, Hs. 9/1, fol. 265^v: *Item so ist den 3. February ein handtwerch zuekhomen. Dorbey dan die Closterneuburger beckhen erschinen und fürgebracht [...]*.

⁵⁹³ Hs. 9/2, fol. 401^v; Hs. 9/2, fol. 436^v. Ob die Wiener auch den Rechnungskontrollen der anderen Nebenzechen beiwohnten, ist nicht ersichtlich.

⁵⁹⁴ Vgl. Urk. 9, Artikel 14 und 15: RESSEL, Archiv, 21f; EHMER, Rural Guilds, 149f. Als Hauptzeche werden sie auch in den Abschriften der Nebenzechen angeführt. Exemplarisch hierfür im Stadtarchiv Korneuburg: StaKbg ZURk Bäcker 1/1.

⁵⁹⁵ Vgl. BÄCKERINNUNG, Urk. 12; RESSEL, Archiv, 26f.

⁵⁹⁶ Hs. 9/2, fol. 36^v: *Item so vermelt herr zechmaister, wie daß der herr Geörg Teuffel alß vizi statthalter neben andern herrn deß innern raths, alle handtwerchs ordnung ubersehen, durchleßen und corrigiert. Alß aber die außserige fürkhumben und verlessen worden, haben sy vermelt, dz under allen andern handtwerchs ordnung,*

jeder neuen Bestätigung eines Privilegs durch den Landesfürsten sind dem Handlungsbuch in den Folgejahren zahlreiche Bittsteller zu entnehmen, die mit einer Gebühr ein Vidimus des Privilegs mitnehmen und in ihrem Ort anwenden durften.⁵⁹⁷ Dabei hielt diese transaktionelle und vor allem temporäre Einverleibung von kleineren Zechen in die Wiener Hauptzeche nur an, bis der Aussteller verstarb und ein neues Privileg notwendig wurde. Zu diesem Zeitpunkt musste die Einverleibung mit dem formalen und feierlichen Akt der Abholung der kaiserlichen Privilegien immer wieder bestätigt werden.⁵⁹⁸

Aufgrund dieser zeitlich begrenzten Relationen zwischen zahlreichen Orten sind Aussagen, welche von ihnen zu welchem Zeitpunkt einverleibt waren, immer nur für die Zeitspanne des Privilegs bestimmbar. Außerdem versäumten es zahlreiche Städte und Märkte, ihre Ordnungen abzuholen, oder sie bekamen einstweilen eigene Privilegien. Teilweise wurde das Versäumnis von Erneuerung und Abholung gerade dann bedeutsam, wenn eine Schlichtung in einem Streitfall von der Zeche erwartet wurde. Als die Klosterneuburger Bäcker sich 1632 mit Joseph Töbel von Nussdorf in einem Injurienstreit befanden, wurde ihnen von der Zeche vorgehalten, sie *leben also forth für sich, alß wan sie ganz frey wehren*.⁵⁹⁹ Sollten sie ihr Privileg nicht bei den Wienern abholen, würden sie als von der Hauptzeche abgeschnitten angesehen werden.⁶⁰⁰ In einem Prozess am 26. Juni 1643 klagten die Wiener gegen die Bäcker von Baden, die ohne Wissen der Hauptzeche einen Bäcker aufnahmen. Dieser hatte sich in der Nähe der Wiener Bäcker niedergelassen und konkurrierte nunmehr mit ihnen. Die Hauptzeche beendete den Konflikt, indem sie auf ihre Ordnung des Jahres 1429 verwies, die sie als übergeordnete und bestimmende Zeche definierte.⁶⁰¹

Mit einer Urkunde aus dem Jahr 1639 unternahm die Zeche einen weiteren Versuch, die lose Verbindung zwischen Wien und einigen Städten und Märkten in *Ossterreich under der Ennß*

kheine so richtig und just sey, alß die unßserige. In welicher so gor nichts zu corrigiern wehre. Derwegen ein löbl(iche) regierung kheinen marckh, stött oder fleckh mehr für sy selbsten hinauß geben wolden, sondern solln sich alhie her, alß zu der haubtzech bequemben.

⁵⁹⁷ Vgl. BUCHNER, Möglichkeiten, 52.

⁵⁹⁸ Die feierliche Ausstellung des Vidimus wurde mit einem Festmahl begleitet. Exemplarisch die Bäcker von Perchtoldsdorf am 11. Mai 1641: Hs. 3/4, fol. 11^v: *Item alß ist den 11. May die beckhen zue Petterstorff die vidimuß von unßerer handtwerts ordnung abgeholt. Ist in essen und trink aufgangen: 1fl. 1ß. 6 dn.*

⁵⁹⁹ Hs. 9/1, fol. 266^v.

⁶⁰⁰ Hs. 9/1, fol. 267^{r-v}: *Ist ihnen aber fürgehalten worden, ob sie die vidimuß wollen erneuern und abhollen oder nit. Wofehren dz nit beschehe, khönte ein handtwersch sie nit anderst alß für abgeschnittene glider erkhenen.*

⁶⁰¹ Die Zeche verlangte darüber hinaus von den Badenern, dass sie einen Knecht von den Wienern holen lassen müssen, falls sie selbst keinen haben. Außerdem durften sie ihre Bäcker nur bis Traiskirchen eingliedern: Hs. 9/2, fol. 190^v–191^r. Obwohl die Bäcker von Baden 1636 um ein Vidimus anfragten, erhielten sie sieben Jahre später im Jahr 1644 ein eigenes Privileg von Kaiser Ferdinand III.: Hs. 9/2, fol. 36^{r-v} bzw. StA Baden Urk F 01.

durch erneute Inkorporierung zu stärken.⁶⁰² Nach der Ausstellung der neuen Handwerksordnung durch Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1629 sandten die Orte Thaya,⁶⁰³ Laab,⁶⁰⁴ Scheibbs,⁶⁰⁵ Langenlois,⁶⁰⁶ Klosterneuburg⁶⁰⁷ und Perchtoldsdorf⁶⁰⁸ ihre Vertreter.⁶⁰⁹ Die Zechen von Spitz und Heidenreichstein suchten beide Ersatz für ihre verlorenen bzw. zerstörten Privilegien.⁶¹⁰ Gerade von der Tullner Zeche getrennt, wollten die Bäcker von Neulengbach auf Befehl von Graf Paul Pálffy dem abgeholten Vidimus noch eigene Artikel hinzufügen, was ihr von den Wienern verboten wurde.⁶¹¹

⁶⁰² Erwähnt werden die Orte, Krems, Stein, Tulln, St. Pölten, Herzogburg, Langenlois, Hadersdorf, Mautern, Klosterneuburg, Korneuburg, Neustadt, Baden, Traiskirchen, Pfaffstätten und Perchtoldsdorf: RESSEL, Archiv, 26f.

⁶⁰³ Hs. 9/1, fol. 137^{r-v}: Die Bäcker von Thaya trennten sich in diesem Jahr von den Bäckern von Heidenreichstein und erhielten von den Wienern das Vidimus unter der Bedingung, dass sie keine Gesellen und Bäcker anwerben.

⁶⁰⁴ Hs. 9/1, fol. 150^v–151^r: Da derzeit keine Bäckerzeche in Laab existierte und sie auf einem Altar das Wappen ihrer Zeche aus dem Jahr 1426 fanden, waren sie gewillt, wieder eine Zeche mit dem Privileg der Wiener als Basis aufzurichten.

⁶⁰⁵ Hs. 9/1, fol. 176^r: Aufgrund dieser mehr als losen Verbindung der Zechen kam es zu Revierstreitigkeiten mit den Bäckern von Ybbs, die alle Zechen in ihrer Umgebung inkorporieren wollten.

⁶⁰⁶ Die Bäcker in Krems und Stein wollten alle Bäcker, die ihre Wochenmärkte beliefern, zwingen, sich bei ihnen einzuschreiben, darunter jene von Langenlois. Da die Wiener Zeche den alleinigen Status einer Hauptzeche für sich beanspruchte, beschwerten sie sich bei denen von Krems und Stein: Hs. 9/1, fol. 176^v.

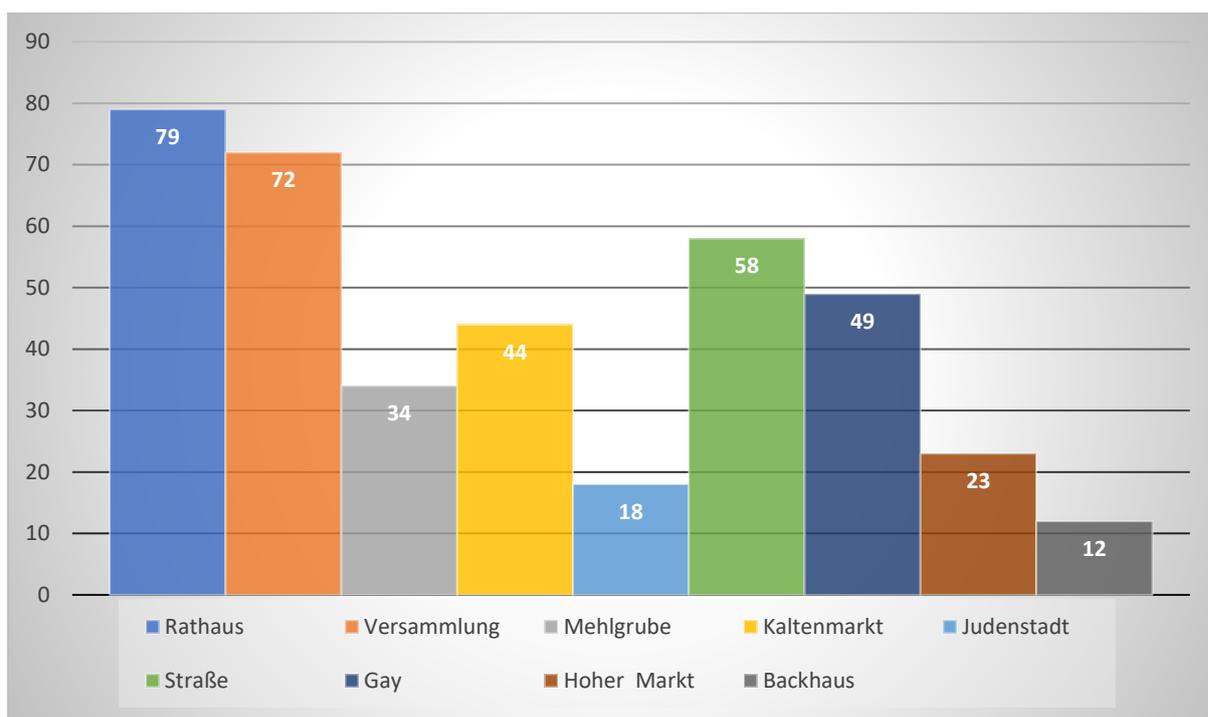
⁶⁰⁷ Hs. 9/1, fol. 289^r–290^v.

⁶⁰⁸ Die Perchtoldsdorfer Bäcker kamen erst im Jahr 1636 *auß pur lautterer nachlessigkhait*, um ihr Vidimus von 1628 abzuholen. Weil die Wiener einen *Revers* in ihrer Lade fanden, in welchem die Perchtoldsdorfer die Abholung jeder neuen Ordnung garantierten, bekamen sie ihre Abschrift erst nach einigem Lamentieren: Hs. 9/2, fol. 38^r.

⁶⁰⁹ In den meisten Fällen mussten die anfragenden Nebenzechen eine Interzession ihrer örtlichen Herrschaft bzw. Gerichte vorlegen und eine Gebühr (*tax*) entrichten. Lediglich die Klosterneuburger bekamen keine Garantie von ihrer *obrigkhait*: Hs. 9/1, fol. 290^v.

⁶¹⁰ Den Bäckern von Spitz wurde ihre Ordnung *durch dz kriechsvolckh hinweckh genomben*: Hs. 9/1, fol. 326^r–327^v. Die Heidenreichsteiner verloren ihr Vidimus aus dem Jahr 1627 und suchten einen Ersatz: Hs. 9/2, fol. 11^v–12^r.

⁶¹¹ Hs. 9/2, fol. 27^r: *Ist inen aber zuer andtwortt geben worden, dz ein handtwerch soliches nit thuen khan, sondern bey solichen artickeln mueß sy ihr obrigkhait selber schützen.*



Graphik 3: Konfliktorte der Zeche in den Jahren 1628–1664.

8.2 Das Rathaus: Konflikte mit der Stadt

Der am häufigsten angeführte Austragungs- bzw. Konfliktort in den Prozessen der Zeche ist das Rathaus bzw. die *burgerstuben*.⁶¹² In diesen Fällen kam es zu einer Schubumkehr, aufgrund derer die Bäcker nicht mehr die Rollen von Richtern, Strafverfolgern und Tribunal übernahmen, sondern als Angeklagte bzw. Bittsteller vor den Bürgermeister und Stadtrat traten. Die Zechmeister als Vertreter der Gemeinschaft traten als unterwürfige Subjekte auf, die den Beschwerden der Stadt standhalten mussten.⁶¹³ 84-mal zitierte die städtische Herrschaft die Vertreter der Zeche herbei, um Warnungen, Anweisungen und Klagen zu vergeben.⁶¹⁴ Dabei kann die Beziehung der Zeche mit den städtischen Behörden streckenweise als entspannt beschrieben werden, unterbrochen von kurzen Intervallen größerer Zerwürfnisse. Obwohl die Zeche im Durchschnitt über zwei Mal im Jahr vor den Stadtrat oder den Bürgermeister beordert wurde, waren tatsächliche Eskalationen selten. In 26 Fällen wurden die Bäcker lediglich vorgeladen, um verschiedene Anweisungen entgegenzunehmen. Meist handelte es sich um den Befehl, sich aufgrund des Krieges mit Mehl und Getreide zu versorgen und damit die Versorgungsgrundlage

⁶¹² Das alte Rathaus befand sich in der Salvatorgasse 7 im ersten Wiener Bezirk: Vgl. CZEIKE, Art. Altes Rathaus. HLW 4 (1995) 633f. Der Grund für die einfache Zuordnung im Falle des Rathauses ist die explizite Ortserwähnung in einer Variation der Formel: *Darbey der Zechmaister vermelt, wie dz sie ehren für einen stadtrath erfordert und ihnen fürgehalten worden*, Hs. 9/1, fol. 178'.

⁶¹³ Vgl. MORSCHER, SCHEUTZ und SCHUSTER, Der Ort in der Stadtgeschichte, 17f.

⁶¹⁴ Davon berief der Bürgermeister sie 35-mal zu sich, der Stadtrat in 49 Fällen.

der Stadt zu garantieren.⁶¹⁵ Aber auch Vorlagen über die Sauberkeit in den Häusern oder bei Feuergefahr wurden bei hohen Besuchen im Jahr 1632 verlangt.⁶¹⁶ Über Gewicht, Aussehen oder Größe des Gebäcks beschwerten sich Bürgermeister und Stadtrat in den Jahren 1628 bis 1664 35-mal. Da die Bäcker *nit allein in khlainem gewicht, sondern auch in kost kheiner oder doch geringer weiße die sämel unnd anders broth backen unnd verkhaufen thuen*, wurden sie im Jahr 1640 in Vertretung der Regierung zum Stadtrat gerufen und gerügt.⁶¹⁷ Eine weitere Drohung folgte am 8. November 1641 mit der Bäckerschupfe⁶¹⁸ und am 3. August 1647 erneut, beide ohne weitere Folgen.⁶¹⁹ Die meisten dieser Warnungen korrelierten mit Razzien der Stadt, die vor allem Semmeln aus den Backhäusern zur genauen Kontrolle und Begutachtung konfiszierten.⁶²⁰ Im Dezember 1635 konnte die Zeche durch Geldgeschenke an eine Reihe von Personen das Schlimmste abwenden und dreizehn ihrer Bäcker freikaufen, bevor sie auf die Schupfe kamen.⁶²¹ Weniger Glück hatten die Bäcker sieben Jahre später am 23. Februar 1642, als die Semmeln nach einer erneuten Konfiszierung für zu klein und schwarz befunden wurden und der Rat drohte, den nächsten Bäcker zu schupfen.⁶²² Der Aufforderung des Stadtrates, die Bäcker sollten sich umgehend im Rathaus einfinden, folgten nur zwei der neun beschuldigten

⁶¹⁵ Aus diesem Grund wurden die Bäcker 15-mal ins Rathaus beordert. Exemplarisch: Hs. 9/1, fol. 243^r: *Item so ist den 2. Apprill ein handtwerch zuesamben khomen. Dorbey der herr zechmaister vermelt, wie dz sie vorigen tag für einen ersamben rath erfordert worden.* Im Jahr 1630 stellte die niederösterreichische Regierung zwei Dekrete aus. In jenem vom 29. Jänner beauftragte sie die Bäcker, sie sollten sich aufgrund der befürchteten Teuerung von Getreide mit solchem eindecken und das Brot billig backen: WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 10/1630. Im zweiten Dekret vom 12. Juni wurde dem Wiener Bürgermeister aufgetragen, er solle die Bäcker prüfen, ob sie insgeheim Getreide und Mehl horten würden: WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 12/1630.

⁶¹⁶ So etwa beim Einzug der zukünftigen Königin Maria Anna von Spanien gefordert, Hs. 9/1, fol. 233^v: *Im ubrigen auch, dz man die heuser sauber halten solle, weilen so vill frembtes volkh mit der jungen khünigin werden ankomen. Auch woll achtung geben wegen deß feuer etc.*

⁶¹⁷ WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 19/1640.

⁶¹⁸ WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 13/1641. Gedroht wurde üblicherweise mit Leibesstrafen und der Schupfe. Hs. 9/1, fol. 280^v: *Dorbey herr zechmaister vermelt, wie dz sie wehren vor einen ersamben stattrath erfordert und ihnen fürgehalten worden, wie dz ein handtwerch wer schon zum offtern ermahnet wordten, die gerechte weisen und dz ordentliche gewicht zu pachen und sich vor schaden hüeten sollen. Weillen aber dz selbige nicht beschehen thuet, alß solle diß die letzte wahrnung sein und welicher sich fehrer nit hüeten will, der soll die schupffen glatt angelegen sein und khaine fürbitt helffen.*

⁶¹⁹ WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 3/1647.

⁶²⁰ Vgl. FARR, *Artisans*, 82f; Hs. 9/2, fol. 16^v: *Item so vermelt auch herr zechmaister, wie daß vergangenen tagen die hochlöbl(iche) regierung durch die ainspanen an einen sunntag vor und nachmittag auß allen prodt laden semel lassen weckh tragen.*

⁶²¹ Hs. 9/2, fol. 16^v–17^r: *Damitt nun aber soliches unglückh verhüettet worden, habe er sich neben andern becken bemüehet und gesehen, damit sy ohne schaden und großen spott herauß khomen seint.* Die beschenkten Personen sind ebenfalls dem Handlungsbuch zu entnehmen: Hs. 9/2, fol. 17^r. Ein entsprechendes Dekret der Regierung war bereits beim Stadtrat eingelangt, wonach vier Bäcker drei Stunden *an das creütz am Graben* gestellt werden sollten (im Handlungsbuch werden nur drei Bäcker angegeben), während die restlichen Bäcker *ohne geldstraff, die mannen in die Hollerstauden, die wittwen aber in ain andere gefengnus noch heüid alsbald einsperren* sollten: WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 5/1635. Allerdings wurden diese Anweisungen der Regierung von der Stadt nicht befolgt.

⁶²² Hs. 9/2, fol. 159^r: *Derwegen sich ein jeder woll fürsehen solle, dan die regierung so zornig und grimig gewesen, in die semel vor zorn hinein gebisse und gleichsamb weckhgeworffen. Dan der nechst so einkhomen thuet, ohne alle gnadt auf die schupffen hinauß mueß.*

Bäcker, Sixt Bair und Carl Gebhardt, die umgehend mit der Schupfe bestraft wurden, während den Brotbeschauer der Pranger erwartete.⁶²³ Das Regierungsdekret für diese öffentliche Bestrafung wurde am 26. Februar mit der Anweisung ausgestellt, das Urteil im Unterschied zum Jahr 1635 *ohne einwendung einiger entschuldigung und aufschubs würckhlichen schupffen* zu vollstrecken. Zu diesem Zweck sollten zwei Zeugen darauf achten, dass das Urteil diesmal wirklich ausgeführt wurde.⁶²⁴ Die anderen sieben Bäcker entzogen sich der Strafe so lange, bis zwei von ihnen schließlich vom Regierungsprofos gefasst, aber *auß groser bitt und langen lamentieren* ohne weitere Sanktionen begnadigt wurden.⁶²⁵ Der geschupfte Sixt Bair verklagte im Herbst des nächsten Jahres den Bäcker Balthasar Haunreutter vor dem Zunftgericht, da dessen Verkäufer im Brotladen dem städtischen Einspänniger⁶²⁶ den Namen „Pair“ für den Verantwortlichen der mangelhaften Semmeln angab. Er hatte es versäumt den vollen Namen seines Bäckers anzugeben. Da beide den Beinamen „Pair“ trugen, sei der falsche Bäcker geschupft worden.⁶²⁷

8.3 Das Zechhaus: Versammlungs- und Gerichtsort

Der wichtigste Ort für die Wiener Bäcker im städtischen Raum war das Zechhaus. Hier konstituierte sich die Zeche als Gemeinschaft und gewerbetreibendes Organ, indem sich die Mitglieder zur gemeinschaftlichen Problembesprechung, Meinungsbildung und Beschlussfassung versammelten. Es vereinte Merkmale von Rathaus, Wirtshaus, Gerichtssaal und identitäts- bzw. vereinigungsbildender Stätte.⁶²⁸ Städtische Anliegen, Suppliken und Anfragen zunftexterner Personen wurden meist zuerst an den Zechmeister herangetragen, der die Anliegen der Gemeinschaft vorstellte. Manchmal erschienen die Abgesandten direkt in der Versammlung.⁶²⁹ Der älteste Hinweis auf einen zentralen Versammlungsort der Wiener Bäcker stammt aus einem Eintrag vom 1. Juli 1468 im Wiener Eisenbuch. Darin ist das Verbot ausformuliert, die Zeche dürfe sich nicht ohne Willen und Wissen der Stadt in ihrem Haus in der *Krügstrass* treffen.⁶³⁰

⁶²³ Hs. 9/2, fol. 159^{r-v}.

⁶²⁴ WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 13/1642.

⁶²⁵ Hs. 9/2, fol. 159^v. Für diese Begnadigung wurden von der Zeche 57 fl. 4 B. bezahlt: Hs. 9/2, fol. 165^v.

⁶²⁶ Gemeint ist ein berittener Ratsdiener: EBNER, Art. Einspänniger. Wörterbuch historischer Berufsbezeichnungen, 166.

⁶²⁷ Hs. 9/2, fol. 192^{r-v}: *Alß sie aber zue deß Haunreutter laden khomen und die ainspäniger gefragt, wem sollicher laden zuegehört, hete sein sizer zue andtwortt geben, er gehöre dem paiern zue und also seinen namen deß Haunreutter verleugnet.*

⁶²⁸ Über das Zechhaus als Ort der Repräsentation vgl. ROECK, Zunfthäuser, 191–202; SCHWERHOFF, Öffentliche Räume, 122f. Über die Polyfunktionalität von städtischen Räumen: SCHWERHOFF, Stadt und Öffentlichkeit, 14. Zum Zunfthaus als Trinkstube: ELKAR, Kommunikative Distanz, 164–166.

⁶²⁹ Die meisten Nebenzechen erschienen in Person, nur selten wurden Suppliken verlesen.

⁶³⁰ EB, fol. 138^v: *Item sy sullen ach in dhain sambung komen, noch die machen in irem haws in der Krügstrass an willn und wissen ains burgermaister, richter und rats, so ye zu zeitn sein in dhain weise und ob sy des ungehorsam wern, so sullen sy darumb gestrafft werden nach rats rat*; RESSEL, Archiv, LXIX–LXX. Das Zechhaus muss sich in der heutigen Krugerstraße befunden haben: CZEIKE, Art. Bäcker. HLW 1 (1992), 225f.

Derartige Einschränkungen bezüglich der eigenständigen Versammlungsfähigkeit scheint es in der Zeit des 17. Jahrhunderts nicht mehr gegeben zu haben. Schließlich zog die Zeche 1605 in ein Haus am Salzgries 21, das sie schließlich im Jahr 1671 erwarb.⁶³¹ Dort verblieb sie bis zum Jahr 1830, als sie ihren Standort in die Florianigasse 13 im achten Wiener Bezirk verlegte.⁶³² Der Versammlungsraum bot die Möglichkeit von gemeinschaftlicher Besprechung, Verkündung von Neuigkeiten, aber auch – gegen Ende der Sitzung – von Gerichtsbarkeit. Zu Beginn der Gerichtssitzung erfolgte ein Rollenwechsel der beteiligten Personen, da der Ort rechtlich determiniert den Zechmeister zum Richter, den Zechschreiber zum Gerichtsprotokollanten und die anwesenden Bäcker zu Geschworenen umformte. Immerhin 72 Verstöße gegen die Zunftordnung und den „Anstand“ kamen an diesem Ort während der Versammlung zustande und wurden gleich dort gerichtet. Die Besonderheit des innerhalb der Versammlung geltenden Rechtsraumes, eingeleitet durch die Öffnung der Lade, führte zu einer Betonung von Anstand und Benehmen.⁶³³ Deswegen ahndete die Zeche die absichtliche Abstinenz von der gemeinschaftlichen Zusammenkunft als eine unkollegiale Verweigerung der Kommunikation.⁶³⁴ Injurien bzw. Fluchen während der Gerichtsverhandlung fielen genauso unter den Vorwurf von Ungehorsam gegenüber der Gemeinschaft⁶³⁵ wie das unerlaubte oder gar beleidigte Verlassen des Gerichtsprozesses.⁶³⁶ Im Unterschied dazu bezogen sich die übrigen Fälle auf organisatorische Angelegenheiten oder auf durch städtische Dekrete angestoßene Prozessierungen, die nicht im Rathaus, sondern vor der Zeche abgehalten wurden. Auch marktrechtliche Praktiken konnten innerhalb von Klagen ausgehandelt werden.⁶³⁷

⁶³¹ Bei Czeike findet der Umzug im Jahr 1605 statt, während Ressel nur den Erwerb des Hauses per Kaufvertrag im Jahr 1687 kennt: vgl. CZEIKE, Art. Bäcker. HLW 1 (1992), 225; RESSEL, Archiv, XXIX–XXX.

⁶³² Vgl. RESSEL, Archiv, XXX.

⁶³³ Laut dem Historiker Rudolf Schlögl sind die Anwesenden des Kommunikationsraumes der Versammlung in einem ephemeren Raum, dessen Struktur mit dem Beginn der Versammlung errichtet wird und nach Urteilsverkündung und ihrer Akzeptanz der Beteiligten am Ende wieder in sich zusammenfällt: vgl. SCHLÖGL, Kommunikation, 188–190; SCHLÖGL, Anwesende, 63f.

⁶³⁴ Zum Beispiel: Hs. 9/1, fol. 282^v: *Erstlich weillen der Cillian Zanng, so gar nit zum handtwerch khombt, alß ist ihm sein geschickhtes spittal gelt und sonntag pfennig nit angenomben worden dißmal, sondern erst hernacher, alß er selber zum handtwerch khomen ist etc.*

⁶³⁵ Hs. 9/2, fol. 62^r: *Dariber aber der Caspar Widenhueber aufgestandten und mit tonner und hagel drein gescholten wegen deß altars.*

⁶³⁶ Etwa bei einem Prozess gegen fünf Bäcker, die, anstatt der Rechnungskontrolle beizuwohnen, lieber die Fechtschule besuchten: Hs. 9/1, fol. 106^v.

⁶³⁷ Zu nennen ist etwa die Frage, wie viele Auslagen ein Brotladen haben darf: Hs. 9/2, fol. 259^r. Auch Fragen über die erlaubte Zubereitung bestimmter Gebäcksarten oder die genehmigte Anzahl von Läden: Hs. 9/2, fol. 187^r. Näheres zu diesem Thema im Kapitel über die gewerblichen Konflikte.

8.4 Orte der Öffentlichkeit: Mehlgrube, Kaltenmarkt und Judenstadt

Die Wiener Bäckerzeche war in einer ganzen Reihe von öffentlichen Räumen vertreten, an denen sie entweder Meinungsbildung betrieb, Konflikte verglich oder gewerbliche Tätigkeiten verrichtete.⁶³⁸ Das Zechhaus war durch die Anwesenheit aller stimmberechtigten und an den Urteilen teilnehmenden Mitglieder lediglich ein Bestandteil einer nach außen abgeschirmten Halb- oder Teilöffentlichkeit, die eine Gleichheit und Einheitlichkeit im Strafprozess garantieren sollte.⁶³⁹ Der rechtliche Raum der Gerichtssitzung ist zwar durch erhebliche Zugangsbeschränkungen nur den Mitgliedern zugänglich, das Verständnis und Kriterium von Öffentlichkeit als einem Raum mit Interaktions- und Verhandlungsprozessen wird allerdings gewährleistet.⁶⁴⁰

Mit 34 Prozessen ist die Mehlgrube als wichtiger Geschäftsort der Wiener Bäcker von großer Bedeutung.⁶⁴¹ Öffentliches Gezänke und Injurien auf der Straße oder der Mehlgrube als beliebtem Verkehr- und Verkaufsort waren der Zeche, die ihren Status mit den städtischen Behörden nicht gefährden wollte, ein Dorn im Auge.⁶⁴² Streitigkeiten auf der Mehlgrube fanden im Gegensatz zu den bisher besprochenen Örtlichkeiten nicht in abgeschotteten Räumen, sondern im Gegenteil in der städtischen Öffentlichkeit statt. Für ein Lebensmittelhandwerk, das ohnehin unter verstärkter Beobachtung durch die städtischen Behörden stand, bedeutete jegliche Form vermehrter Aufmerksamkeit und Prüfung eine Gefährdung seines sozialen und wirtschaftlichen Status. Besonders unangenehm waren Streitigkeiten mit dem Metzenleiher, der als städtischer Beamter ein Teil des Beamtenapparates und wichtiger Stakeholder der Zeche war.⁶⁴³ Da er dem Zechmeister dreizehn Klagen und Warnungen übertrug, war er auch als inoffizieller Kläger, wenn auch ohne physische Anwesenheit beim Zunftgericht, tätig. Bei den vorgebrachten Klagen handelte sich um Beschwerden über Mehl- und Getreidekäufe außerhalb der Mehlgrube⁶⁴⁴

⁶³⁸ Vgl. SCHWERHOFF, Stadt und Öffentlichkeit, 11f.

⁶³⁹ Vgl. HABERMAS, Kriminalitätsgeschichte, 22; SCHWERHOFF, Öffentliche Räume, 133. Über die Zugänglichkeit und das Zechhaus in der Öffentlichkeit: ROECK, Zunfthäuser, 208–210.

⁶⁴⁰ Vgl. SCHWERHOFF, Öffentliche Räume, 117f.

⁶⁴¹ Die Mehlgrube wird schon in der Ordnung des Jahres 1429 erwähnt: Vgl. GNEIß, Handwerksordnungsbuch, 338–340; CZEIKE, Art. Mehlgrube. HLW 4 (1995), 229f.

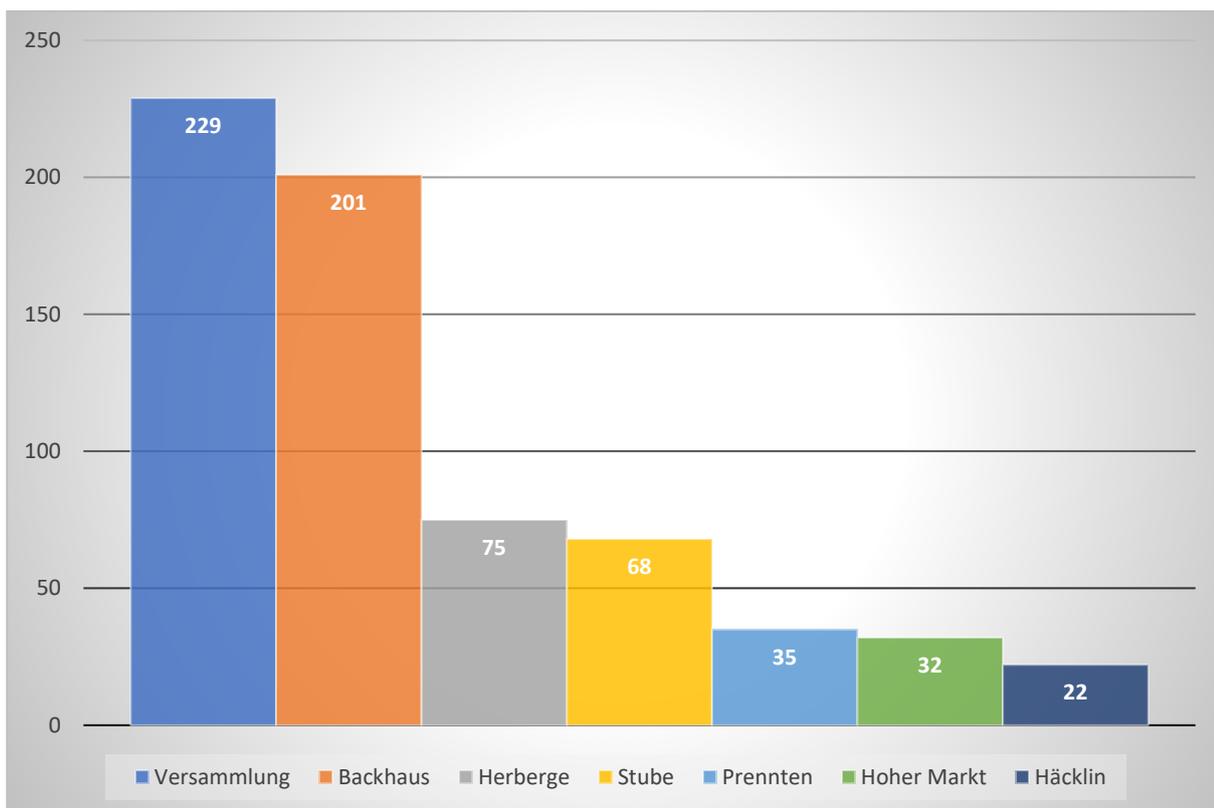
⁶⁴² Hs. 9/1, fol. 196^v: *Item Jacob Beckh beclagt sich wider den Christof Haagen, wie dz er auf der mellgrueben ein soliches geschrey angehebt, dz ein schandt ist.*

⁶⁴³ Vgl. PAUSER, Verfassung, 72.

⁶⁴⁴ Diese Käufe außerhalb der Zuständigkeit des Metzenleihers und ohne die notwendigen Gebühren wurden im Wesentlichen auf dem „Schwarzmarkt“ geführt und als Winkelkäufe bezeichnet. Hs. 9/1, fol. 121^r: *Darinen er sich wider ein handtwerch beschwärt wegen allerley winkhel kheuff. Dordurch dan dem röm(ischen) khayser und gmainer statt vill entzogen wiert.*

und um Injurien gegen den Metzleiher,⁶⁴⁵ die allerdings allesamt nicht mit Geld- oder Wachsstrafen geahndet wurden.

Der Kaltenmarkt⁶⁴⁶ und die Judenstadt⁶⁴⁷ treten als Konfliktorte in den Quellen besonders im marktrechtlichen Kontext auf. An beiden Orten wurde Gebäck zu nicht ordnungsgemäßen Preisen verkauft⁶⁴⁸ oder Kunden von anderen Mitgliedern abgeworben.⁶⁴⁹ Gegen einige Meister wurde prozessiert, da sie sich nicht an das Verbot hielten, am Kaltenmarkt frisches Gebäck oder Semmeln zu verkaufen.⁶⁵⁰



Graphik 4: Konfliktorte der Bruderschaft.

⁶⁴⁵ Der Metzleiher als unliebsame Kontrollinstanz scheint sich bei den Bäckern keiner großen Beliebtheit erfreut zu haben. Hs. 9/1, fol. 194^v: *Item vermeldt auch herr zechmaister, wie dz der mezenleiher so unwillig sey und ihren vorgehalten, dz thails beckhen so grob sein, dz wan er uber die Grueben gehen thuet, kheiner den huet abthuet, sondern ihme den ruckhen wenden.*

⁶⁴⁶ Marktbezeichnung für den Verkauf von altem Gebäck am Graben: vgl. CZEIKE, Art. Graben. HLW 2 (1993), 579.

⁶⁴⁷ Vgl. CZEIKE, Art. Judenplatz. HLW 3 (1994), 393.

⁶⁴⁸ Hs. 9/2, fol. 193^r: *Item so bringt auch für Leonhardt Wolff und vermeldt, obs auch recht sei, dz man den Kaltenmarckht mehreres alß 4 bar semel altbachener umb 1 groschen geben thuet.*

⁶⁴⁹ Hs. 9/2, fol. 402^r: *Item so vermeldt der Geörg Winckhler und bringt für, wie daß es sey neihlich beschlossen worden, daß ihm seine Juden, weliche zuvor das bächt bey ihm genomben haben, widerumb sollten zuegelassen werden und diß ist aber noch nicht geschehen.*

⁶⁵⁰ Hs. 9/2, fol. 99^v: *Item Petter Wendl vermeldt auch, wie dz der Henigiuß Graber neubachene brezen auff den Kaltenmarckht gehabt hete.* Am Kaltenmarkt durften nur altbackenes Brot und Gebäck verkauft werden. Ein entsprechendes Regierungsdekret aus dem Jahr 1644 schreibt den Verkauf von *altpachen brodt an den Kaltenmarckht am Pettersfreithoff* vor: WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 22/1644.

8.5 Örtlichkeiten der Bruderschaft: Das Backhaus

Die Wiener Bäcker arbeiteten mit ihren Gesellen im Backhaus. Jeder Meisterbäcker durfte nur einen solchen Betrieb in der Stadt unterhalten.⁶⁵¹ Ein Dekret des Stadtrats verbot im Jahr 1660 den Bau neuer Backhäuser in und außerhalb der Stadt.⁶⁵² Über die Anzahl dieser Werkstätten gibt eine Nachfrage der Regierung im Jahr 1663 Auskunft, wie viele die Bäcker überhaupt in Wien unterhalten würden. Die Zeche beantwortete die Erkundigung, dass sie 31 Backhäuser und fünf bzw. sechs unbewohnte Backhäuser unterhalte, wobei weitere 15 außerhalb der Stadtmauern lägen.⁶⁵³ Die Anzahl der Backhäuser entspricht ungefähr der Zusammenstellung der Bäckerzeche mit durchschnittlich 50 Mitgliedern. Dort verbrachten die Meister und Gesellen, abgesehen vom privaten Haushalt, vorwiegend ihre Arbeitszeit. Infolgedessen fanden in diesen Betrieben vermutlich die meisten nicht genauer zuordenbaren Konflikte statt. Verbalinjurien, Raufhändel und arbeitsrechtliche Konflikte konzentrierten sich in den Backhäusern als privaten Betrieben der Meister. Die arbeitsrechtlichen Dispute wurden meist von einem höherstehenden Gesellen oder einem Meister der Bruderschaft übergeben. Zu diesen zählte beispielsweise das unerlaubte Verlassen der Arbeit (56).⁶⁵⁴ Oft waren solche Vorwürfe mit dem unbefugten Wandern bzw. dem Versäumnis verbunden, dem Bäcker vierzehn Tage vor der Wanderschaft Bescheid zu geben. Die nicht abgesprochenen Gesellenwanderungen bzw. das Ignorieren der „Kündigungsfrist“ oder die vorher nicht beglichenen Schulden sind mit 38 Prozessen vertreten.⁶⁵⁵ Auch das Verderben des Teigs (17)⁶⁵⁶, unterschiedliche Arten der Arbeitsverweigerung (26)⁶⁵⁷ und eine Vielzahl örtlich unbestimmter Verbalinjurien und Raufhändel sind in diesem Zusammenhang erwähnenswert.

8.6 Die Herberge: Arbeitsvermittlung und Glückspiel

Von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft der Gesellen war die Herberge.⁶⁵⁸ In ihrer Multifunktionalität ähnelt sie fast in allen Punkten dem Zechhaus. Lediglich hinsichtlich ihrer Repräsentations- und Entscheidungsfähigkeit war sie im Unterschied zur Meisterversammlung

⁶⁵¹ Entsprechende Ansuchen um zusätzliche Backhäuser wurden abgelehnt: Hs. 9/2, fol. 410^r.

⁶⁵² Hs. 9/2, fol. 475^{r-v}.

⁶⁵³ Hs. 9/3, fol. 24^{r-v}.

⁶⁵⁴ Zum Beispiel: Hs. 18/1, fol. 102^r: *Caspar Öder ist gestrafft worden umb 8 lb. wax, daß er seinen böckhen ohne wißten und willen seiner auß der arbeit gangen ist.*

⁶⁵⁵ Nachlesbar im 18. Artikel der Ordnung des Jahres 1628: RESSEL, Archiv, 16; GNEIB, Handwerksordnungsbuch, 96.

⁶⁵⁶ Hs. 18/1, fol. 206^r: *Thomaß Hollenbach beclagt sich wider seinen helffer Mathiaß Payr, dz er ihme ettlich mal die sembltaich verderbt und vergerben lassen. Wieß dann in einer nacht drey taich nacheinander verderbt.*

⁶⁵⁷ Hs. 18/1, fol. 173^v: *Michl Ulrich hatt beim Paull Khaimb sein wasser geschöpfft und solches nit einetragen, sondern der helffer miessen einetragen.*

⁶⁵⁸ Zum Benehmen auf der Herberge ist wiederum die Ordnung aus dem Jahr 1628 prägend: vgl. RESSEL, Archiv, 14–18; vgl. WISSELL, Handwerks Recht, 323–326.

erheblich eingeschränkt. Als Ort der Meinungsbildung, Gerichtsbarkeit, Geselligkeit, zum Austausch von Informationen und, besonders wichtig, für die Arbeitsvermittlung war die Herberge für die Erleichterung und Verkürzung des Ausbildungsprozesses der Gesellen unabdingbar.⁶⁵⁹ Dabei tagte die Versammlung im oberen Stock, während sich unten das Gasthaus befand.⁶⁶⁰ Die Herberge wechselte des Öfteren den Ort und wurde immer wieder einem anderen Herbergsvater übergeben. Die erste Erwähnung einer Bäckerherberge in der Ordnung des Jahres 1534, erlassen von der Niederösterreichischen Regierung, wies die Gesellen an, sich nicht mehr auf der Straße zu versammeln, sondern bei einem Bürger Herberge zu suchen.⁶⁶¹ Wahrscheinlich wechselten die Gesellen schon zu diesem Zeitpunkt ihren Standort häufiger. Tatsächlich werden im Handlungsbuch der Bruderschaft immer wieder Umzüge von einer Herberge zu einer anderen angeführt. Am 3. August 1628 war gerade die Herberge beim Herbergsvater Martin Offner neben dem Haus mit dem Namen „Zum goldenen Pfau“⁶⁶² errichtet worden.⁶⁶³ Bereits am 17. April 1629 zogen die Gesellen *zum grien salz khieffel* am Salzgries und überantworteten dem neuen Vater die Lade.⁶⁶⁴ Drei Jahre später siedelten die Gesellen ihre Lade (*unnser lieben frauen guett*) erneut um, diesmal in das Gasthaus „Zum Wolf in der Au“ am Salzgries.⁶⁶⁵ Am 9. Juni 1642 wurde die Lade dem Wirt des Weißen Rössel, Michael Hainekher, ebenfalls am Salzgries, übergeben. Zum ersten Mal wird in diesem Zusammenhang die Übergabe mit einer Feierlichkeit beschrieben. Sie trugen die Lade *mit drumel und bfeiffen und sein mit aufgezogen auf die etlich und achzig knecht, helper und junger*, wobei jeder von ihnen einen halben Wochenlohn für einen Umtrunk bezahlte.⁶⁶⁶ Ein Jahr später kam die Lade zum Bäckermeister Peter Wendler in das Gasthaus „Zum grünen Anker“, diesmal auf drei Jahre verpflichtet, wobei

⁶⁵⁹ Vgl. SCHWERHOFF, Stadt und Öffentlichkeit, 14; KÜMIN, Wirtshaus, 385; RAU, Orte, 401–403.

⁶⁶⁰ Ersichtlich in einem Prozess gegen einen Gesellen, was sich aber durch die wiederholten Umzüge verändert haben könnte, Hs. 18/1, fol. 254^r: *Früderich Khosser ist nit herauff gangen zum einschreiben und weillen ehr ohne daß auff der herberg gewessen, ist er darumb gestrafft worden umb 5 lb. w(achs)*.

⁶⁶¹ QGW I/2, 49 Nr. 1390.

⁶⁶² Gemeint ist die heutige Kärntner Straße Nr. 38: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/K%C3%A4rntner_Stra%C3%9Fe_38 (9.8.2022).

⁶⁶³ Hs. 18/1, fol. 8^v. Im Handlungsbuch der Zeche wird die Ortsbeschreibung dahingehend erweitert, dass die Herberge sich neben dem Kärntnertor befand, Hs. 9/1, fol. 116^{r-v}: *Darbey vermelt worden wegen der junger ihrer herberg, darmit dieselbige gar vollentet und inß werckh gebracht werden möchte und also den nechsten Sonntag dem vatter oder wierth namens Martin Offner, neben den Gulten Pfawen in der Khärnerstrassen beim Khärnerthor alles uberandtwurd würde [...]*. Eventuell handelt es sich um den Ort der heutigen Kärntner Straße Nr. 51 oder Nr. 36.

⁶⁶⁴ Hs. 18/1, fol. 8^v.

⁶⁶⁵ Bei Czeike als Einkehrwirthshaus „Zum Wolfen in der Au“ bezeichnet: CZEIKE, Art. Salzgries. HLW 5 (1997), 38; Hs. 18/1, fol. 28^v: *Anno 1632 den 16. Mey hatt ein ganz ehramsbe bruetterschafft unnser lieben frauen guett dem herrn vatter bey den Wolf in der Au am Salzgriß uberantwort unnd alta die böckhen herberg gehabt etc.*

⁶⁶⁶ Hs. 18/1, fol. 73^r. Mit dem „Weisen Rössel am Salzgries“ ist der Bäringerhof gemeint: CZEIKE, Art. Bäringerhof. HLW 1 (1992), 262. Auch unter Wien Geschichte Wiki: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/B%C3%A4rringerhof> (9.8.2022).

eine Kündigungsfrist von einem halben Jahr veranschlagt wurde.⁶⁶⁷ Schließlich bekam Peter Wendler über zehn Jahre später, am 13. Februar 1654, im Beisein zahlreicher Meisterbäcker 243 Gulden, da er seit dem Jahr 1645 keine Jahreszinsen mehr erhalten hatte. Erneut wurde ihm die Lade auf drei Jahre anvertraut, wo sie auch bis mindestens 1664 verbleiben sollte.⁶⁶⁸

Mit 229 Fällen ist die Versammlung der Bruderschaft besonders oft als Konfliktort vertreten. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sich bestimmte Verstöße mit Sicherheit diesem Umfeld zuordnen lassen. Der zentrale Ort der Versammlung und des geselligen Feierns hatte gerade aufgrund des übermäßigen Alkoholgenusses ein hohes Konfliktpotential.⁶⁶⁹ Für die Gesellen wurde die Herberge zum Ballungsort des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, da ihnen das Feiern woanders nicht gestattet war. Aus diesem Grund beschäftigten sich 51 Prozesse mit Gesellen, die außerhalb der Herberge feierten.⁶⁷⁰ Die überschwänglichen Feierlichkeiten bewirkten wohl auch eine Reihe anderer Vergehen. Dazu gehörten die Umstände, dass die Gesellen über Nacht zu spät (25)⁶⁷¹ oder überhaupt nicht nach Hause kamen (43).⁶⁷² Zu diesen zählt auch das gewaltsame Eindringen, beispielsweise dass *daß schloß bey der nacht vor den latten hinwöckh geschlagen* wurde, als der Herbergsvater einem Gesellen den Einlass nicht mehr gewährte.⁶⁷³ Aber auch arbeitsrechtliche Vergehen, wie die Weigerung, einem anderen Gesellen Arbeit zu vermitteln, wurden in 70 Fällen bestraft. Wenn ein Geselle auf die Herberge kam und einen anderen um Arbeit ansprach, musste ihn dieser an einen Bäcker vermitteln. Dabei durfte die Arbeit nicht abgelehnt werden. Wenn es jemand dennoch tat, durfte er nicht bei einem anderen Bäcker zu arbeiten beginnen. Als etwa der Geselle *Jacob Sashoffer die arbeith zum Hannß Pehrn abgeschlagen und darüber beim Caspar Clingler eingestanden* war, wurde er mit sechs Pfund Kerzenwachs bestraft.⁶⁷⁴

⁶⁶⁷ Hs. 18/1, fol. 76^{r-v}. Peter Wendler und seine Frau bekamen dafür jährlich 30 Gulden: Hs. 18/1, fol. 76^r. Vermutlich ist das Gasthaus gemeint, das sich in der heutigen Grünangergasse 10 befand: CZEIKE, Art. Anker, Zum grünen. HLW 1 (1992), 109.

⁶⁶⁸ Hs. 18/1, fol. 181^r–182^r.

⁶⁶⁹ RAU, Orte, 409–415; FOUQUET, Trinkstuben, 21; ROGGE, Geschlechtergesellschaften, 107; SCHEUTZ, Injurie, 159f bzw. 175.

⁶⁷⁰ Begründet wurde dieses Verbot mit Artikel 1 der Handwerksordnung 1628, die eigentlich nur die Übernachtung von neu ankommenden Gesellen in der Herberge vorschreibt: Vgl. RESSEL, Archiv, 14; Hs. 18/1, fol. 4^r: *Mer hatt Hanß Thurrner außer der Herberg am ein orth gefeiert. So ist er nach lauth deß 1. artickhel umb 2 lb. wax gestrafft worden.*

⁶⁷¹ Hs. 18/1, fol. 73^r: *Gerg Spazenecker ist dem Adam Weber jber nacht ausgebliben, dem spiln ausgewort, den andern dag erst spat heimkomen.*

⁶⁷² Die Anklage übernahm in diesen Fällen der Herbergsvater, Hs. 18/1, fol. 176^v: *Christoph Rößl ist beim h(erberg)s) vattern ubernacht außgebliben.* Da die Gesellen, die gerade arbeiteten, beim Meister übernachteten, sollten einige von diesen Klagen in den Privathäusern entstehen. Aus den Quellen geht das meist nicht eindeutig hervor: vgl. Neuburg, 74.

⁶⁷³ Hs. 18/1, fol. 6^r. Nach der Ordnung des Jahres 1628 hatten sich die Gesellen im Winter bis acht und im Sommer bis 21 Uhr in der Herberge einzufinden: RESSEL, Archiv, 14f.

⁶⁷⁴ Hs. 18/1, fol. 259^v. Verstieß gegen Artikel acht der Gesellenordnung des Jahres 1628: RESSEL, Archiv, 15; GNEIB, Handwerksordnungsbuch, 95.

Neben dem Alkoholgenuss war das Glücksspiel im Gesellenleben auf der Herberge überaus beliebt.⁶⁷⁵ Auf unterschiedliche Art und Weise haben 63 Prozesse mit diesem Zeitvertreib zu tun. Beliebt war das als *dreyschäckhen* bekannte Kartenspiel und ein unbenanntes Würfelspiel.⁶⁷⁶ Bestraft wurde nicht das Glücksspiel selbst, sondern das Spielen im Backhaus.⁶⁷⁷ Von den 63 Prozessen hatten 19 direkt mit dem Vorwurf der Falschspielerei zu tun, entweder mit präparierten Würfeln oder gefälschten Karten.⁶⁷⁸ Dem Bruderschaftsgericht war mit 35 namentlichen Erwähnungen die Orts- und Spielbezeichnung *auf der prentten* ein Dorn im Auge. Bei der *prentten* handelte es sich um ein Spiel, das öffentlich mit Würfeln auf einem Schach- oder Damenbrett gespielt wurde. Auf dem Brett befand sich die namensgebende *Brente*, ein hölzernes Gefäß bzw. Trichter.⁶⁷⁹

Ab dem Jahr 1657 bezeugen 22 Prozesse die häufigere Frequentierung eines Gasthauses *bey der Häckhlin*.⁶⁸⁰ Die übrigen 29 Klagen zum Vorwurf des Feierns außerhalb der Herberge geben keine weiteren Auskünfte über öfter frequentierte Gaststätten. Obwohl der Besuch anderer Gasthäuser grundsätzlich nicht verboten gewesen zu sein scheint, waren das Feiern und die Arbeitsvermittlung nur in der Herberge erlaubt.⁶⁸¹

Aber auch Beleidigungen direkt während der Versammlung oder schlechtes Benehmen konnten in einer Ad-hoc-Rechtsprechung münden. In 28 Fällen war schlechtes Benehmen vor offener Lade Grund für eine Verurteilung. Auslöser waren meist Vorwürfe wie Trotz⁶⁸² oder das Fluchen bei offener Lade.⁶⁸³ Darüber hinaus stellte die Bezahlung der quaterberlichen Beiträge (*auflegen*) einen ritualisierten Vorgang dar, der die Ursache einer ganzen Reihe von Verstößen gegen die Kleider- und Verhaltensordnungen war und in 59 kleineren Prozessen geahndet

⁶⁷⁵ Vgl. RAU, Ort, 413; SCHEUTZ, Injurien, 182.

⁶⁷⁶ Vgl. GRIMM, Art. Drischaken. DWB 2 (1858), Sp. 1420; Hs. 18/1, fol. 245^r: *Parthlme Praun, Michl Waitter, Veith Khränen haben in pachhauß drischäckht. Weillens yber die arttickhl, ist jeder darumb gestrafft worden.*

⁶⁷⁷ Wiederum die Ordnung im Jahr 1628: RESSEL, Archiv, 15: *Das spillen in dem pachhaus soll genczlich verbotten sein.*

⁶⁷⁸ Hs. 18/1, fol. 7^r: [...] *daß sie haben miteinander gespilt und der Breinböckh ein falsche kharten gehabt*; Hs. 9/2, fol. 163^r: *Also dz er die wüerffel zerschnidten und gestutz und nochmals mit inßlet geschmirt, gestrafft worden umb 20 lb. wax.*

⁶⁷⁹ Vgl. PAUSER, Schützengesellschaft, 86; GRIMM, Art. Brente. DWB 2 (1858), Sp. 372.

⁶⁸⁰ Hs. 18/1, fol. 220^r: *Mathias Hoffer hat bey der Häckhlin gefeyrdt. Ist darumb gestrafft worden umb 10 lb. wax.* Um welches Gasthaus es sich handeln könnte, ist nicht bekannt.

⁶⁸¹ So im 8. Artikel der Ordnung des Jahres 1628: vgl. RESSEL, Archiv, 15.

⁶⁸² Hs. 18/1, fol. 4^r: [...] *und Hanß Greiff hat noch darzue getruzt.*

⁶⁸³ Hs. 18/1, fol. 7^r: *Zum andern ist Gabriel Hoffman gestrafft worden, von wegen daß er ohn erlaubnuß bey offener latt reverenter mit schellmen hatt herauß gewoffen.*

wurde.⁶⁸⁴ Acht Mal vergaßen die mit dem Schlüssel zur Truhe betrauten Helfer darauf, ihn mitzunehmen.⁶⁸⁵

Da die Gesellen bei ihren Meistern und deren Familien wohnten, zählten auch privatrechtliche Klagen innerhalb des Meisterhauses zum Repertoire der Bruderschaft.⁶⁸⁶ Der wichtigste Raum in diesem Haus war die Stube, in der Injurien, Körperverletzungen und Dispute über das Verschmähen des Essens ihren Ursprung hatten.⁶⁸⁷ In den Protokollen wird allerdings nicht zwischen der privaten Stube des Meisters und der Backstube als dem Werkraum des Betriebs unterschieden. Wahrscheinlich ist die Mehrheit der Fälle allerdings, weil zwischen zwei Gesellen ausgefochten, in der Backstube anzusiedeln. Lediglich die Dispute, die mit Diebstählen oder harmlosen Streichen begannen, haben ihren Ursprung im gemeinschaftlichen Schlafraum. Zu diesem scherzhaften Schabernack gehören Handlungen wie das Binden der Hände an die Scham⁶⁸⁸ oder das Beschmieren des Schambereichs im Schlaf mit Ruß.⁶⁸⁹ Aber auch an diesem Ort achtete die Bruderschaft mit 47 Verfahren auf das formal adäquate Benehmen der Gesellen. Das Hereinbitten eines Gasts, ohne der Person den Vortritt zu überlassen, ist ein Beispiel für unangemessenes Betragen.⁶⁹⁰ Auch wenn es ein Geselle unterließ hinauszugehen, um die Gäste zu begrüßen, war eine geringe Strafe zu bezahlen.⁶⁹¹

Der Hohe Markt ist ein kleinerer Nebenort des Konfliktrepertoires der Gesellen.⁶⁹² Auf einem abgestuften Podest stand dort zu dieser Zeit der Pranger, auf dem öffentliche Ehren- und Leibesstrafen durchgeführt wurden.⁶⁹³ Da die jungen Männer es sich nicht nehmen ließen, die

⁶⁸⁴ Vgl. KLUGE, Zünfte, 344. Hier gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten: Nicht den richtigen Geldbetrag bezahlt: Hs. 18/1, fol. 255^r, mit der linken Hand oder stumm aufgelegt: ebd. fol. 155^r, sich nicht gemeldet, als der Name verlesen wurde: ebd. fol. 210^v, das generelle Schweigen beim Auflegen: ebd. fol. 89^v. Dazu zählen auch Verstöße gegen Kleidervorschriften. In 18 Fällen trugen die Gesellen den Mantel unter der Achsel oder vergaßen den Kragen: ebd. fol. 219^f. Zuletzt sind 24 Klagen gegen Gesellen eingebracht worden, die für andere aufgelegt hatten: ebd. fol. 222^v.

⁶⁸⁵ Exemplarisch: Hs. 18/1, fol. 226^v: *Jacob Vallendin hat den schlisel zue der pixen vergessen.*

⁶⁸⁶ Über das Konzept des „ganzen Hauses“: vgl. REININGHAUS, Das „ganze Haus“; VON HEUSINGER, Zunft, 66.

⁶⁸⁷ Diese Vorfälle vereinten meistens alle drei dieser Kategorien. Als Beispiel, Hs. 18/1, fol. 8^v–9^r: *Hanß Walter beclagt sich wider seinen junger mit namen Hanß Glaß, daß er sein böckchen hatt sein essen und drinckhen veracht und daß in der Hanß Walter drumb gestrafft hatt und hat in ein goschen göben. So ist der Hanß Glaß sein böckchen in das angesicht gefahren und hatt ims alles zerkratz.*

⁶⁸⁸ Hs. 18/1, fol. 236^r: *Er ihme aber darzue verursacht, dieweil er im hendt an die scham gebunten.*

⁶⁸⁹ Hs. 18/1, fol. 256^r: *Paulluß Payr kumbt zur brietterschafft und bringt für, wie der mischer dem laibschuß gemischt hatt, er sich schlaffen gelegt. Under disen hatte einer ihme sein schamb gantz eingeschwertz.*

⁶⁹⁰ Hs. 18/1, fol. 94^v: *Leonhard Forster hat ein barthei herein gehen heißen und ist vor hirein gangen.*

⁶⁹¹ Hs. 18/1, fol. 227^v: *Veith Khramer ist nit ausy gangen, die brieder herein zu haysen.*

⁶⁹² Vgl. CZEIKE, Art. Hoher Markt. HLW 3 (1994), 246f.

⁶⁹³ Vgl. CZEIKE, Art. Pranger. HLW 4 (1992), 592. Im Jahre 1642 wird allerdings ein Pranger auf dem Graben erwähnt. Ob die folgenden Ereignisse sich auf dem Hohen Markt oder am Graben zutrugen, ist daher unklar. Hs. 9/2, fol. 159^v: *Auch der Wolff alß brottbeschauer, welicher auch in die burgerstuben gangen, zue aber am Graben am branger gestelt worden.*

öffentliche Bestrafung durch das Steigen *auff den hundtschluger wagen*⁶⁹⁴ besser besichtigen zu können oder gar als Mutprobe auf den Pranger selbst zu steigen,⁶⁹⁵ prozessierte die Bruderschaft 27-mal, um das öffentliche Benehmen ihrer Mitglieder zu kontrollieren.⁶⁹⁶

9. Quatemberliche Geselligkeit – Konflikte im Jahreslauf

Die vierteljährlichen Hauptzusammenkünfte der Wiener Zeche wurden traditionell an den vier Fastenzeiten im Jahr (*Quatuor tempora*) begangen. Am Sonntag nach Invocavit (*Quatember Sontag in der Fasten*), am Pfingstsonntag (*Quatember Sontag zue Pfingsten*), nach der Kreuzerhöhung am 14. September (*Quatember Sontag zu Michaely*) und am Sonntag nach Lucie am 13. Dezember (*Quatember Sontag zu Weinachten*) versammelte sich die Zeche.⁶⁹⁷ Zu diesem Zweck hatte es offenbar Tradition, den Bürgermeister als Formalität vor jedem Treffen um Erlaubnis dafür zu bitten – die Versammlung wurde immer gestattet.⁶⁹⁸ Allerdings gliedern sich die Zeiträume in den Handlungsbüchern der Zeche neben diesen vier Hauptzeiten bzw. vier Tagen auch noch in längere Abschnitte: vom Weihnachtssonntag des Vorjahres bis zum Fastensonntag, vom Fastensonntag bis zum Pfingstsonntag (mit einer wichtigen Unterbrechung am Sontag Misericordia), vom Pfingstsonntag bis zu Michaeli und von Michaeli bis zu Weihnachten. In diesen Phasen fanden zahlreiche fakultative Treffen statt, die meist nur von einem Teil der bürgerlichen Bäcker ohne *auswendige* bzw. *gay beckhen* besucht wurden.⁶⁹⁹ Im Grunde waren der Jahresablauf und der Alltag der Zeche nach diesen Zeitspannen gegliedert. Sie bestimmten die Termine der Versammlungen, Lehrzeiten und Befugnisse, welche Gebäckstypen gebacken werden durften. Die Handwerksgerichtsbarkeit wurde an allen Hauptversammlungen und sporadischen Treffen in den Zeiträumen, zunächst ohne besondere Regelmäßigkeit, ausgeübt. Jegliche aufgestellte rechtliche Bestimmung behielt ihre Wirkung bis zum Widerruf in einer der nächsten Versammlungen bei. Aber auch Abgaben und Mitgliedsbeiträge wurden an diesen Terminen besprochen und bezahlt. Der Sonntagspfennig wurde jede Woche

⁶⁹⁴ Hs. 18/1, fol. 280^r. Der Hundsschläger wird auch Schinder oder Abdecker genannt: GRIMM, Art. Hundsschläger. DWB 10 (1877), Sp. 1940.

⁶⁹⁵ Hs. 18/1, fol. 213^r.

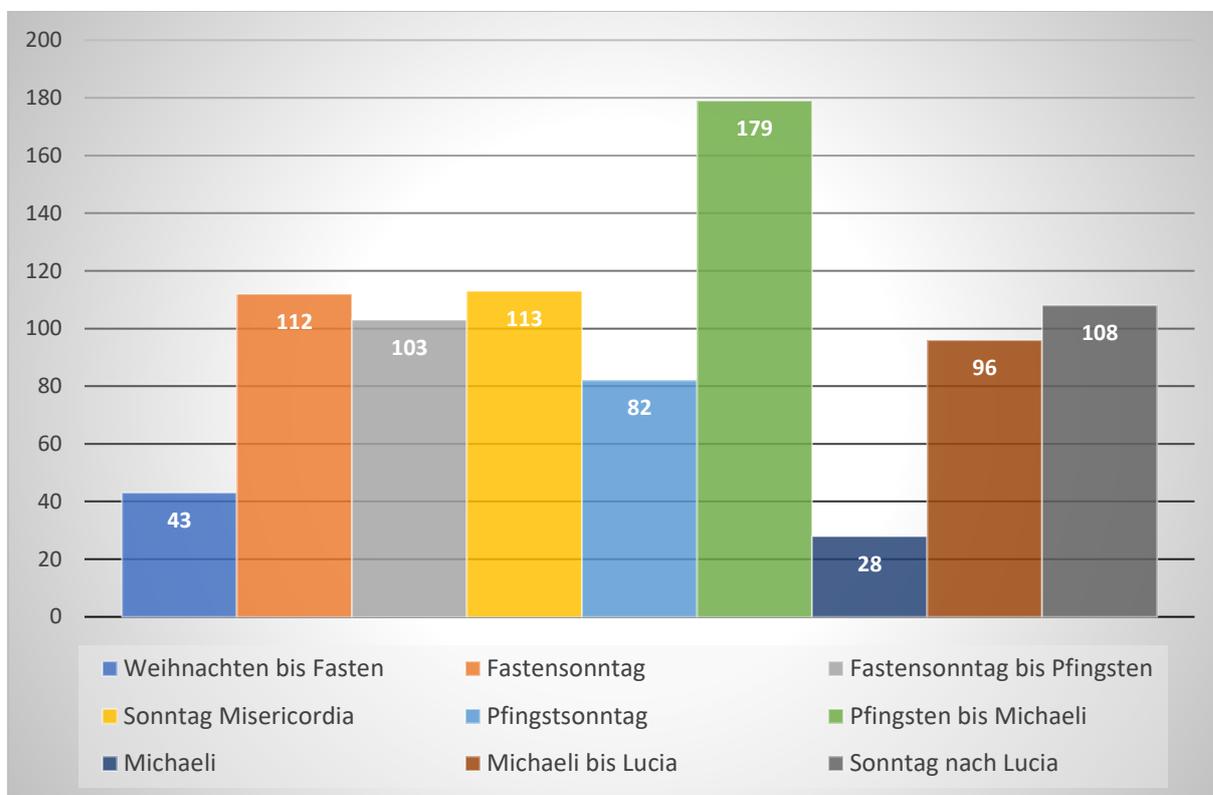
⁶⁹⁶ Vgl. SCHUBERT, Räuber, 38–45.

⁶⁹⁷ Vgl. ZATSCHEK, Konzepte, 306; EISENHOFER, Art. Quatember. LThK (1936), Sp. 580f; SCHLEGEL, Bäckergewerbe, 16; GROTEFEND, Zeitrechnung, 16. Für einen Überblick über die Zeiträume exemplarisch: Hs. 2/1, fol. 235^r–239^v. Der Ostertermin prägte den Jahresablauf, der mit der für die Bäcker besonders wichtigen Fastenzeit eingeleitet wurde: vgl. NIEDERKORN-BRUCK, Zeit, 18.

⁶⁹⁸ Hs. 9/2, fol. 109^r: *Item so vermelt herr zechmaister, weillen sie beim herrn burgermaister gewest und umb die zuesambenkhunfft quat(ember) Michaeli angehalten, alß ist ihnen auch solliche erlaubt worden.*

⁶⁹⁹ Einige Beschwerden gegen diese Bäcker und ihre Gesellen, da sie die Versammlung nicht besuchen wollten, zeugen von diesem Umstand: Hs. 9/2, fol. 155^r. Im Jahr 1628 zahlte eine ganze Reihe von Bäckern u. a. aus Schwechat, Hernals und Mödling ihre teils einige Jahre nicht bezahlten Sonntagspfennige: Hs. 3/3, fol. 164^v.

eingesammelt und für den Quatember zusammengezählt im Rechnungsbuch vermerkt.⁷⁰⁰ Vier Mal im Jahr zu jeder Quatemberversammlung wurde eine Gebühr für das Spital (*spittal gelt*) von einem halben Taler von allen Mitgliedern erhoben (sechs Schilling).⁷⁰¹



Graphik 5: Die 864 geführten Prozesse der Zeche in den Jahren 1628 bis 1664, aufgeteilt auf die zeitliche Struktur in den Quellen.

Bei Betrachtung dieser Zeitabschnitte bzw. Versammlungstage kristallisiert sich recht schnell ein verlässliches Formular in den Quellen der Wiener Bäckerzeche heraus. In der ersten Sitzung im Jänner des neuen Jahres erfolgte die Kontrolle der Zechraitung in Anwesenheit der Mitglieder. Den ersten Beitrag bezahlten die Bäcker in Form von Geld- und Brotgeschenken an wichtige Funktionäre der Zeche und an verschiedene städtische Ämter, wie den Bürgermeister, den Metzenleiher oder die eigenen Zechmeister.⁷⁰² Ebenfalls im Jänner fand die *Weinraitung* statt,

⁷⁰⁰ Hs. 3/4, fol. 3^v. Auch die Gesellen hatten diesen Sonntagspfennig zu bezahlen. Die *auswendigen* Bäcker sammelten sie von ihren Gesellen ein, da *die außwendigen junger nit alzeit herein erscheinen khönen*: Hs. 9/1, fol. 134^v.

⁷⁰¹ Hs. 9/2, fol. 61^r. Im Jahr 1630 waren es noch 36 Kreuzer pro Person: Hs. 9/1, fol. 179^r. Von 1638 bis 1664 belief es sich auf einen halben Taler (6 ß.): Hs. 9/2, fol. 61^r. Im Jahr 1628 36 Kreuzer: Hs. 9/1, fol. 114^v. Dieselbe Gebühr galt für den Pfingstsonntag, die von 1635 bis 1664 betrug einen halben Taler (6 ß.) pro Person. Diese wurden neben dem Spital auch *wegen deß stättigen spendieren, deß gewichts und der kheuff halber* verwendet: Hs. 9/2, fol. 11^r.

⁷⁰² Im Jahr 1629 bezahlte jedes Mitglied 18 Schilling. Hs. 9/1, fol. 128^v. Dies änderte sich im Jahr 1633 mit 20 Schilling pro Person: Hs. 9/1, fol. 301^r. Ab 1636 wurden jeweils 3 fl. eingehoben, was bis zum Jahr 1664 die verpflichtende Gebühr blieb: Hs. 9/2, fol. 19^v. Die mit Geld und Wecken beschenkten Personen für jedes Jahr sind

die von einem Transfer der Zechämter an die jeweiligen Nachfolger begleitet wurde. Etwa um die Zeit der Versammlung der Brezelbäcker im Februar besprach die Zeche entweder das Verbot oder die Erlaubnis des Fleischkonsums in der Fastenzeit. Die städtische Obrigkeit erlaubte Fleisch meist nur in Verbindung mit Geldgeschenken.⁷⁰³

Am Fastensonntag tagte die erste reguläre Hauptversammlung des Jahres mit den üblichen Besprechungen und Verkündungen. Nach dem Treffen der Beugelbäcker folgte der Sonntag *Misericordia* (der zweite Sonntag nach Ostern), der für den Erhalt der Gemeinschaft eine besondere Bedeutung hatte.⁷⁰⁴ Gemäß der Handwerksordnung aus dem Jahr 1629 handelte es sich um die einzige Versammlung, die für alle Mitglieder verpflichtend war.⁷⁰⁵ Der Zechmeister leitete die Sitzung traditionell mit einer Rede ein. Darin wurde jedes Jahr mit weitgehend ähnlichem Wortlaut die Schlichtung aller offener Konflikte verlangt und die Einigkeit betont. Aus diesem Grund stellt der Sonntag *Misericordia* eine symbolische Grenze im Jahreslauf dar, die verhindern sollte, dass Streitigkeiten sich über einen längeren Zeitraum erstreckten. Erst nach der Ausräumung jeglicher Streithändel konnte der Bruderpfennig als wichtigster Mitgliedsbeitrag bezahlt werden.⁷⁰⁶ Bis zum offiziellen Vergleich zwischen zwei streitenden Parteien konnte die Zeche die Annahme verweigern.⁷⁰⁷ Der Bruderpfennig als symbolische Spende drückte die Teilhabe und die Stärkung der Gemeinschaft aus. Deswegen war seine Entrichtung nicht optional und eine Verweigerung, ihn zu bezahlen, kam in der Auffassung der Zeche einer Geringschätzung ihrer Gerichtsbarkeit und der bruderschaftlichen Verbindung zwischen den Mitgliedern gleich. Sollte der Bruderpfennig bei dem Treffen nicht erlegt werden, galt ein Bäcker als unredlich und als Störer, dem keine Gesellen aus der Bruderschaft gestattet waren.⁷⁰⁸ Angesichts der verhältnismäßig großen Häufung von Gerichtsverfahren, nämlich

den Ausgabenverzeichnissen in den Rechnungsbüchern zu entnehmen. Exemplarisch für das Jahr 1628: Hs. 3/3, fol. 166^r.

⁷⁰³ Hs. 9/2, fol. 23^v–24^r: *Item vermelt auch Jacob Beckh, wie dz von allen zechen die zechleuth für einen ersamben radt erfordert und ihnen samentlich fürgehalten worden wegen der Fasten deß fleisch essen halber, dz wofehren einer seinen gesindt soliches geben wuerde, dz hierinen ainicher frevel oder muethwill (bey straff) nit beschehen solle.* Im Jahr 1650, Hs. 9/2, fol. 317^v: [...] *und zum weckhen dem herr officiall wegen deß fleischspeisen halber in der Fasten ieder 6 k(reuzer). erlegt.*

⁷⁰⁴ Vgl. GROTEFEND, *Zeitrechnung*, 81. Benannt nach Ps. 33,5 in der Bibel: *misericordia Domini plena est terra.*

⁷⁰⁵ Siehe Artikel 14 der Ordnung; vgl. RESSEL, *Archiv*, 21.

⁷⁰⁶ Hs. 9/2, fol. 65^r: *Erstlichen vermelt herr zechmaister, weillen je und alzeit jahrlichen der brauch gewesen, dz an den Sunntag Misericordie ein handtwerch zuesamben khomen ist. Darbey dan ein jeder seinen bruederpfennig erlegt. Aber ehe und zuvor dz selbe beschehen, hat sich ein jeder, der da etwan wider einen oder den andern ein clag gehabt, fürgebracht. Dormit er seinen bruederpfennig mit rainen herzen hat erlegen khönen;* Hs. 9/1, fol. 196^v: *Ist beschloßen worden, dz sie sollen die hendt einander geben und verzeihen, damit sie ihren bruederpfennig recht erlegen khönnen.*

⁷⁰⁷ Hs. 9/1, fol. 112^r: *Eodem die ist auch deß Michael Neuner sein bruederpfennig nit angenomben worden wegen seines verbrechens.*

⁷⁰⁸ Hs. 9/2, fol. 335^v: *Aber kheinen junger gestatt man ihm nicht, die weill der selbig kheinen prueder pfennig erlegen thuet. So halten ihm die peckheniunger nicht fier rödlich.*

193 (22,34 %), zeugt der Sonntag *Misericordia* von einer besonders konfliktreichen Zeit. Insbesondere die Streitigkeiten aufgrund religiöser und bruderschaftlicher Motive wurden aufgrund der Symbolik am liebsten an diesen Tagen geschlichtet.⁷⁰⁹

Am Ostermontag durften die Gesellen der Brezelbäcker gemäß der Ordnung des Jahres 1628 einen feierlichen Umzug mit *trumbl und pfeiffen* Am Hof veranstalten.⁷¹⁰ An den Pfingstsonntagen bezahlte wiederum jedes eingeschriebene Mitglied einen Betrag für das Spital und der Ansager gab sein Amt auf.⁷¹¹ Bei der Fronleichnamsprozession (am *gotts leichnam tag*) mussten sich die Gesellen besonders *zichhtig* und *erbar* verhalten.⁷¹² Im Oktober wurde das Gewicht des *h(eiligen) pächts* besprochen und gegen Ende November fand das Treffen der Weckenbäcker statt. Zu Weihnachten am Quatembersonntag nach Lucia bezahlte jedes eingeschriebene Mitglied seinen letzten halben Taler für dieses Jahr und die Wahlen für die beiden Zechmeister bestimmten die Vorstehenden des nächsten Jahres.⁷¹³

Die gerade beschriebenen Zeiträume unterscheiden sich teilweise sehr stark darin, wie oft Prozesse geführt wurden. In der Bruderschaft sind keine sicheren Aussagen zu bestimmten zeitlichen Ballungsräumen zu machen. Leider teilt das Handlungsbuch nur die ersten Jahre von 1628 bis 1631 nach den üblichen Quatemberzeiten ein. Stattdessen wird nur sporadisch bei sehr seltenen Einzelfällen das Datum eines Prozesses angegeben. Insgesamt landeten 2.133 Fälle⁷¹⁴ seit dem Pfingstfest des Jahres 1628 bis Ende 1663 vor dem Gericht der Bruderschaft. Daraus ergibt sich ein jährlicher Durchschnitt von etwa 61 Gerichtsverfahren pro Jahr. Lediglich 1633 wurden keine Verfahren verzeichnet, da das Handlungsbuch dieses Jahr überspringt. Der Tiefpunkt im Jahr 1628 ist der Tatsache geschuldet, dass die Herberge – und damit die Gerichtsbarkeit – erst zu Pfingsten errichtet wurde.

⁷⁰⁹ Konflikte wurden des Öfteren auf die Hauptzeiten aufgeschoben. Als die Angeklagten bei einem Verfahren 1639 aufgrund des Verkaufs von Brezeln um den falschen Preis nicht anwesend waren, wurde der Konflikt verlegt, Hs. 9/2, fol. 83^r: *Weillen nun die andern nit beim handtwerch gewesen, alß ist solliches auf die Quat(ember) Pfingsten aufgeschoben worden.*

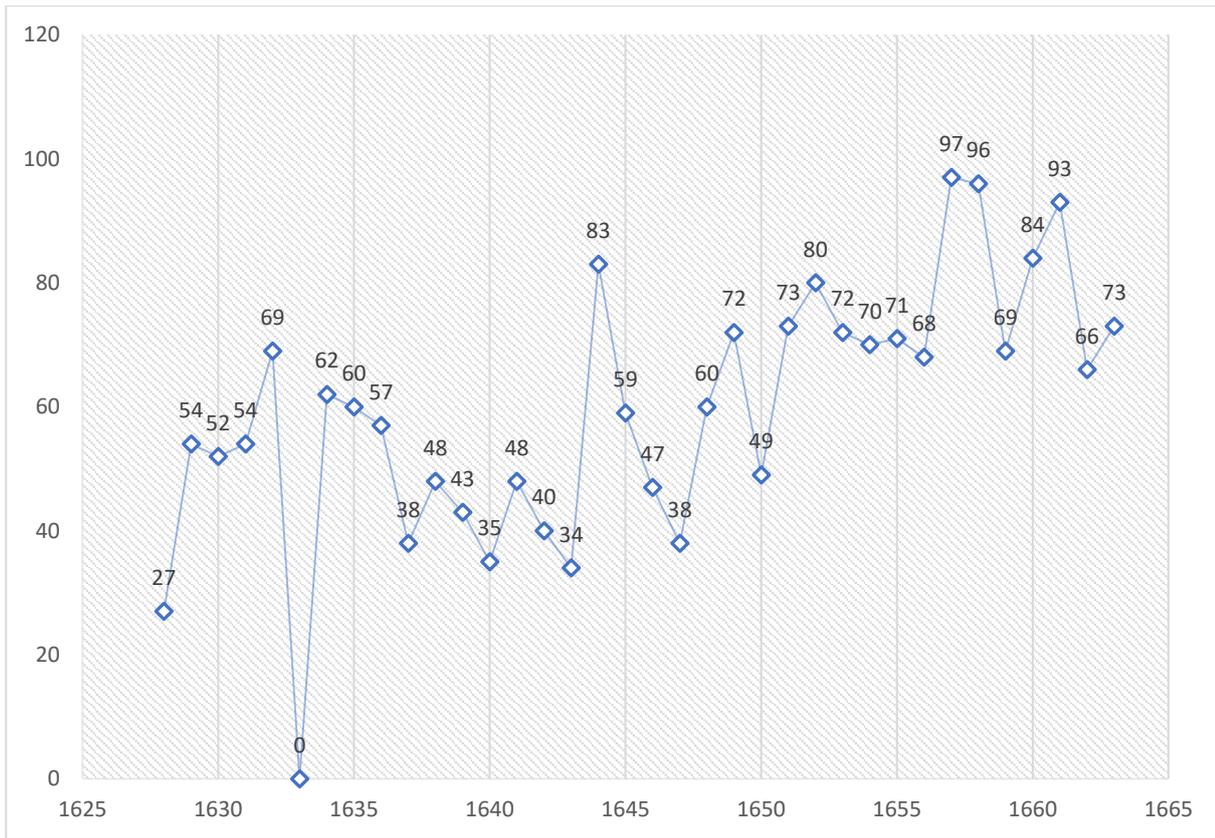
⁷¹⁰ Dieses Privileg sollen sich die Gesellen durch ihren Verdienst während der Belagerung Wiens im Jahr 1529 erworben und bis ins 19. Jahrhundert zelebriert haben. Vgl. dazu Artikel 25 der Ordnung von 1628: RESSEL, Archiv, 17 bzw. XLIX–LII; BURGSTALLER, Festtagsgebäck, 150.

⁷¹¹ Im Jahr 1628 36 Kreuzer: Hs. 9/1, fol. 114^v. Von 1635 bis 1664 war ein halber Taler (6 ß.) pro Person zu bezahlen. Dieser wurden neben der Finanzierung des Spitals auch *wegen deß stättigen spendieren, deß gewichts und der kheuff halber* verwendet: Hs. 9/2, fol. 11^r.

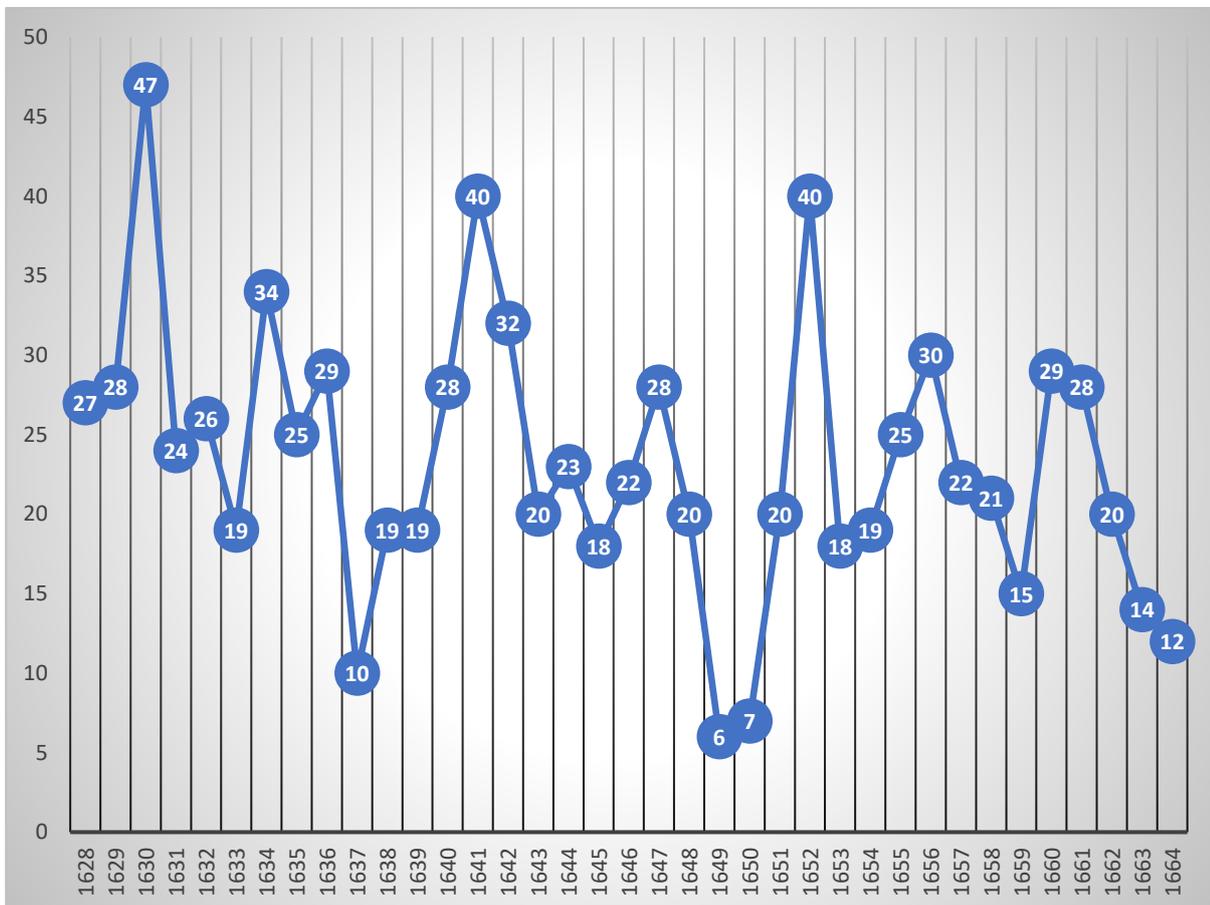
⁷¹² Hs. 9/1, fol. 141^r. Über die Anschaffung neuer Zunftstäbe (*wäxenen stäb*) zu diesem Zweck siehe Hs. 9/1, fol. 330^r–331^r.

⁷¹³ Hs 9/2, fol. 312^v–314^v.

⁷¹⁴ Die Bruderschaft vertagte nur acht Gerichtsprozesse. Sie werden jeweils einmal gezählt.



Graphik 6: Die Gerichtsprozesse der Bruderschaft in den Jahren 1628 bis 1664.



Graphik 7: Die Zahl der geführten Verhandlungen der Zeche in den Jahren 1628 bis 1664.

Im Unterschied dazu unterhielt die Zeche sehr genau datierte Aufzeichnungen, die alle Jahre nach den Quatemberzeiten aufteilten. Mit weitaus weniger Auseinandersetzungen führte die Zeche in derselben Zeit 864⁷¹⁵ Verhandlungen, im Durchschnitt 25 im Jahr. Die Jahre 1649 und 1650 im Handlungsbuch der Zeche sind allgemein sehr kurz gehalten und enthalten nur die notwendigsten Angaben. Einige Einbrüche könnten mit den strengen Maßnahmen der Niederösterreichischen Regierung bzw. des Stadtrats oder mit kriegspolitischen Ereignissen in Verbindung stehen.⁷¹⁶

Bereits 1641 wurden die Bäcker zum Bürgermeister zitiert, der ihnen im Namen der Regierung mit dem Schupfen drohte.⁷¹⁷ Der rapide Fall zwischen 1641 und 1643 von 40 Prozessen auf 20 könnte mit der Bestrafung von acht bürgerlichen Bäckern durch den Stadtrat im Jahr 1642 in Verbindung stehen. Damals wurden zwei Bäcker auf Befehl der Regierung mit dem Schupfen bestraft, da sie die Semmeln *wider burg(erlicher) pflicht und die gemachte satzung zu gering gebachen* hatten.⁷¹⁸ In dieser Zeit wurden quellennachweislich Prozesse abgewürgt und Delikte verschwiegen, um den Stadtrat nicht noch mehr zu verärgern. Eine Klage gegen einen Bäcker, der wohl als Reaktion auf die Beschuldigung vonseiten der Stadt, die Bäcker würden die Semmeln zu klein backen, anfang, die Semmeln größer herzustellen als seine Kollegen, wurde schnell und unauffällig beendet.⁷¹⁹ Auch einen Betrugsfall, in dem die Zeche einem Bäcker vorwarf, er würde das Mehl teurer anschreiben lassen als erlaubt, stellte die Gemeinschaft mit Verweis auf die schwierige Situation mit der Stadt rasch ein.⁷²⁰ Ein weiterer Einbruch der geführten Klagen nach dem Jahr 1652 könnte mit der aufkommenden Pestwelle der Jahre 1653

⁷¹⁵ Die Zeche vertagte weitaus mehr Verhandlungen als die Bruderschaft. Von 929 begonnenen Verhandlungen wurden 65 vertagt, meist weil der Beschuldigte nicht anwesend war. Diese Fälle wurden nur einmal gezählt. In weiteren 34 Verfahren beschloss die Zeche, weitere Erkundigungen über den Sachbestand einzuholen. Da diese Fälle normalerweise nicht weiter behandelt wurden und als aufgehoben galten, werden sie trotzdem gezählt.

⁷¹⁶ Im Jahr 1645 tauchte ein schwedisches Heer unter Lennart Torstensson vor Wien auf: vgl. BROUCEK, Bedrohung Wiens, 120–165; Hs. 9/2, fol. 227^r: *Dz wie jezunter zue dieser schwehren khriegszeit und weillen der Torshensohn alß dz ganze schwedische khriegsvolckh in dz landt khomen und gar biß an die brückhn hergestraiff.*

⁷¹⁷ WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 13/1641: [...] *die peckhen das brodt nit allein umb ein merckhliches kleiner, sondern auch die semln in rechten weiße nit pachen [...] das derenthalben, er burgermaister, gedachte peckhen alsobaldt für sich erfordern und ihnen bey betrohung der schupffenstraff auferlegen solle, das sie der sazung, die ihnen gegeben wirdt, ein würckhliches unnd beniegiges vollziehen laisten.*

⁷¹⁸ Die Regierung ordnete das Schupfen von neun Bäckern an. Tatsächlich wurden allerdings nur zwei geschupft. WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 13/1642: *Demnoch ist ihr Reg(ierung) gemessen- und ernstlicher befehl, das sy von Wienn obbenente neün peckhen alsobalden noch heünt vormittag und zwar noch vor 12 uhr an den gewöhnlichen orth, ohne einwendtung einiger entschuldigung und aufschubs würckhlichen schupffen und zugleich die zween brodtbeschauer wegen ihrer untreu und nachläsigkeit an das creütz spannen lassen.*

⁷¹⁹ Die Beschuldigung vonseiten der Stadt, die Bäcker würden die Semmeln zu klein backen, bewirkte die Hyperkorrektur eines Bäckers, Hs. 9/2, fol. 160^{r-v}: *Alß hete er ihm bevolchen, er solle die semel nit so groß bachen. Dordurch er dan (weilln ohne dz der zeit die obrighait so schwüurig) zu großen schaden khomen möchte [...] Im uberigen solle soliches alles berueheter und verschwigen verleben etc.*

⁷²⁰ Hs. 9/2, fol. 166^r: *Im uberigen aber ist dem Ruebackher ein guter verweiß geben worden, dz er mit solichen dergleichen undezeitigen reden dorauß außgeben. Seitemalln die obrighait ohne dz schwüurig wegen der kheuff halber, dz kein beckh bey straff, leib und leben höher schreiben lasen solle, alß ers khaufft hat.*

bis 1656 in Verbindung stehen.⁷²¹ In diesem Sinne ist der gleichzeitige Anstieg der Streitigkeiten von 68 auf 97 in der Bruderschaft nach dem Ausklang der Epidemie im Jahr 1656 vermutlich als wiederkehrender Konfliktwillen der Gesellen zu verstehen.

10. Ehrverständnis und Injurienhändel

10.1 Die Ehre in der Frühen Neuzeit

In den Jahren 1628 bis 1664 führte die Bruderschaft 1.222 (57,3 %) und die Zeche 223 Prozesse (26,1 %), in denen Injurien⁷²² wesentliche Tatbestände waren. Die eindrucksvolle Anzahl an Gerichtsverfahren aufgrund von Beleidigungen, Kränkungen, Bezichtigungen und andersartigen Verletzungen der Ehre zeigt die Relevanz derselben als ordnungsbildenden Wert für die Frühe Neuzeit.⁷²³ Das Thema des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ehrverständnisses ist in der Forschung in den letzten Jahrzehnten auf überaus großes Interesse gestoßen.⁷²⁴ Allerdings fällt die Analyse und Definition des Phänomens im Kontext einer Mentalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit immer noch äußerst schwer.⁷²⁵ Mit unterschiedlichen Modellen versuchte man, der Konfusion Abhilfe zu verschaffen. Vor allem Pierre Bourdieus Konzept des symbolischen Kapitals stand den moderneren Erklärungsversuchen Pate.⁷²⁶ Nach diesem Verständnis war die Ehre ein symbolisches Kapital, das die Zeche aus der Summe ihrer Mitglieder zu einem Gesamtkapital akkumulierte. Sie repräsentierte die soziale sowie ökonomische Leistungsfähigkeit der Bäcker und konnte in verschiedene Vorteile wie Handwerksnormen und Privilegien transformiert werden.⁷²⁷ Zusammengesetzt aus vielen ehrenhaften Individuen besaß die Zeche eine kollektive Ehre, die eine identitätsstiftende Rolle übernahm und das gemeinsame Selbstverständnis als Handwerksgemeinschaft prägte.⁷²⁸ Um die Vorteile aus den Privilegien konsolidieren zu können, sah sich die Zeche genötigt, ihre Ehre durch interne Gerichtsbarkeit zu überwachen.⁷²⁹

⁷²¹ Vgl. OLBORT, Pestjahre, 10–14; SCHEUTZ, Göttlicher Zorn, 177. Dem Rechnungsbuch sind für das Jahr 1654 die Angabe sieben verstorbener Meister zu entnehmen: Hs. 3/4, fol. 338^r.

⁷²² Einerseits ein „Unrecht“ gegen eine Person, andererseits besonders ein Angriff auf die Ehre: vgl. FUCHS, Unordnung, 169; WINKELBAUER, Streitigkeiten, 130–132.

⁷²³ Vgl. FRANK, Dörfliche Gesellschaft, 333f; MÜNCH, Grundwerte, 71f; ROTHBAUER, Injurienhändel, 32.

⁷²⁴ Für einen kleinen Überblick der Literatur: vgl. DINGES, Maurermeister; SCHREINER u. SCHWERHOFF, Verletzte Ehre; FUCHS, Ehre; HAACK, Alltag. Für sprachwissenschaftliche Analysen: vgl. MEIER, Beleidigungen; MEIER, Zwischen Interaktionsritualen, 75–91; WELLMANN, Der historische Begriff, 27–38.

⁷²⁵ Vgl. SCHREINER u. SCHWERHOFF, Verletzte Ehre, 2–4.

⁷²⁶ Vgl. BOURDIEU, Kapital, 183–198; SCHWERHOFF, Köln, 314; SCHREINER u. SCHWERHOFF, Verletzte Ehre, 10.

⁷²⁷ Vgl. SCHWERHOFF, Köln, 314; FRANK, Gesellschaft, 243; SCHEUTZ, Konflikte, 85.

⁷²⁸ Vgl. BOURDIEU, Kapital, 190f; DINGES, Ehre, 30; WELLMANN, Der historische Begriff 37.

⁷²⁹ Vgl. BOURDIEU, Kapital, 192; NOWOSADTKO, Ehre, 171–173.

Aber die Ehre kann man ebenso als Modus interpersoneller Kommunikation verstehen, mit dessen Hilfe soziale Interaktionen form- und steuerbar gemacht werden sollen. Über den Code oder Modus der Ehre konnten Erwartungshaltungen etabliert und antizipiert werden. Mit verschiedenen Inklusions- und Exklusionsmechanismen schuf und steuerte dieser Anspruch die jeweiligen Hierarchien, die in jeder Kontaktsituation eine erneute Abwägung der Ehre notwendig machten.⁷³⁰ Auf diese Art und Weise wurden unterschiedliche Faktoren des Gegenübers permanent öffentlich bewertet und im Kontext des sozialen Umfelds interpretiert.⁷³¹ Die Ehre kann ebenso als eine Art kommunikatives Regelsystem verstanden werden, in dem die Bäcker unterschiedliche Wünsche und Ansprüche formulierten. Sie bot den Beteiligten ein Instrumentarium, die zugrunde liegenden (meist) ökonomischen Motive, wie beispielsweise Beschwerden über regelwidrige Praktiken und Marktvorteile, in Form von Ehrenhändeln zu adressieren.⁷³² Demzufolge nahmen die Bäcker ihre Ehre als Vorwand, um ihre wirtschaftlichen Interessen innerhalb der Zeche durchsetzen zu können, Konkurrenten auszuschalten oder zumindest zu limitieren und ihren eigenen Betrieb zu schützen. Diese These wird durch das Prozessverhalten der Zeche bestätigt, deren Mitglieder vor allem vor dem Hintergrund von Revierstreitigkeiten und infolge von Konkurrenzkämpfen klagten. Beschwerden über wirtschaftliche Praktiken an den städtischen Verkaufsorten, wie die Bestechung potenzieller Kunden oder der Verkauf von unerlaubtem Gebäck als nicht genehmigter Marktvorteil, waren die Ursache für die meisten Injurienhändel. Tatsächlich wurden Injurien gegen Gesellen und Gayschützen gezielt eingesetzt, um diese zumindest temporär von der Arbeit abzuhalten und den eigenen Waren einen Vorteil zu verschaffen.⁷³³

Die populäre Differenzierung in der Frühneuzeitforschung zwischen einer inneren Form von Ehre, die von der eigenen Selbstwahrnehmung bestimmt wird, und einer äußeren Ehre, welche man vom sozialen Umfeld zugemessen bekommt, scheint kohärent mit den Ansichten der Wiener Bäcker zu sein.⁷³⁴ Zwar garantierte die Anzeigepflicht eine Nivellierung von inneren und

⁷³⁰ Hier ist vor allem Rudolf Schlögl zu erwähnen, der basierend auf der Systemtheorie von Niclas Luhmann eine Gesellschaftstheorie der Frühen Neuzeit entwickelte: vgl. SCHLÖGL, Anwesende, 145–147; SCHLÖGL, Raum der Interaktion, 187f.

⁷³¹ Vgl. BACKMANN u. KÜNST, Einführung, 15.

⁷³² Über die Ehre als kommunikativen Code: vgl. SCHREINER u. SCHWERHOFF, Ehre, 9f; LENTZ, Konflikt, 32; DINGES, Ehrenhändel, 363f, DINGES, Ehre, 53f.

⁷³³ Da Gayschützen keinen festen Verkaufsort hatten, sondern hausieren gingen, drangen sie vermehrt in die Zuständigkeiten anderer Bäcker ein. Dadurch sahen sie sich oft körperlichen Angriffen und Schelten ausgesetzt, Hs. 9/1, fol. 194^v: *Item beclagt sich Jacob Beckh wider den Caspar Widenhueber, wie dz er ihme seinen geyschützen geschlagen und gescholten, dz er neben andern geyschützen vor dem purckthor peigl fail gehabt hat. [...] Darauff aber der Widenhueber vermelt, eß heten der geyschützen sovil draußen fail gehabt, dz er soliches nit dulden hete khönen. Er khöne es auch noch nit leiden, dz sie also vor den thoren fail haben, sondern er wole beßer drein schlagen.*

⁷³⁴ Vgl. HAACK, Alltag, 45; MEIER, Beleidigungen, 23; WELLMANN, Der historische Begriff, 28.

äußeren Beweggründen für eine Klage, da ein Verstoß ohnehin gemeldet werden musste. Aber die Angst vor öffentlichem Spott schien jegliche interne Motivation beim Gang vor Gericht zu dominieren.⁷³⁵ Im Anschluss einer Klage regulierte die Zeche eine erneute Anzeige desselben Falls und versuchte, den Spott zu verhindern, den der Verurteilte aufgrund eines verlorenen Urteils erleiden konnte. Die Zeche drohte mit einer künftigen Strafe, dem sogenannten Pönfall⁷³⁶, falls das Urteil angezweifelt oder der Angeklagte deswegen verspottet werden würde.⁷³⁷

10.2 Inklusion und Exklusion durch Redlichkeit

In den meisten Ehrkonzeptionen der Frühneuzeitforschung sind Inklusions- und Exklusionsmechanismen untrennbar mit der Ehre verwoben.⁷³⁸ Angesichts der Dichotomie von Ehre und Unehre ist gleichzeitig eine Diskriminierung von Personen und eine Erwartungshaltung impliziert. Demnach beschützte die Zeche ihre Gruppenehre, indem sie versuchte, ihr Monopol in der Stadt durchzusetzen und die zunftexterne Konkurrenz als unehrenhafte Störer zu deklarieren. Tatsächlich bezeichnete die Zeche auch Bäcker als Störer, die von unterschiedlichen Herrschaftsträgern eigene Privilegien verliehen bekamen und daher ihr Handwerk durchaus mit Genehmigung ausübten.⁷³⁹ Folglich durchzieht das Konzept der Ehre fast alle Gerichtsprozesse von Bruderschaft und Zeche, wobei der Ehrbegriff selbst in den Quellen nur selten auftaucht.⁷⁴⁰ Angesichts der hohen Anzahl von Injurienhändeln wird in den Prozessen nur selten die Formulierung *an seinen ehren angriffen* verwendet.⁷⁴¹ In den Handschriften der Zeche wird der Begriff der

⁷³⁵ Zu einer Kritik des inneren Ehrbegriffs als individuelle Moralität: vgl. DINGES, Maurermeister, 25f. Bei der Bäckerschupfe als Körper- und Ehrenstrafe schien die Sorge wegen des Spotts der Leute die reale Gefahr des Ertrinkens zu überwiegen. Nach Ressel soll im Jahr 1590 sogar ein Bäcker beim Schupfen ertrunken sein: vgl. RESEL, Archiv XV; Hs. 9/2, fol. 16^v: *Damitt nun aber soliches unglückh verhüettet worden, habe er sich neben andern beckhen bemühet und gesehen, damit sy ohne schaden und großen spott herauß khomen seint.*

⁷³⁶ Vgl. GRIMM, Art. Pönfall, peenfall. DWB 13, Sp. 1998.

⁷³⁷ Vgl. SCHEUTZ, Konflikte, 88f. Als der Bäcker Simon Ruebackher in Ungnade fiel, sodass ihm nicht mehr *angesagt* wurde, versuchte er, sich mit der Zeche zu vergleichen, Hs. 9/2, fol. 423^v: *Es ist aber auf diß ein benvall gemacht worden, 1 centn(er) wax, wan ainer oder der ander peckh auf ihme stumpffieren oder sollicheß vorwerffen würd, daß derselbig sollichen benvall verfallen und zubezallen schuldig seye.* Da der Weinherr Jacob Schüestl seines Amtes enthoben wurde, verlangte er aus Angst vor zukünftigem Spott von der Versammlung den Beweis für seine Unredlichkeit, Hs. 9/1, fol. 346^v: *Die ursach aber, dessen khönne er nit wissen, dz man ihme gleichfals also flugs darvon gestossen, welches man nie khainen weinherrn gethann und zu dem were ihm ainich und allein umb dises, dz man ihme heunt oder morgen darauff stumpffieren möchte, alß dz er sich in seinen amt nit redtlich verhalten hete oder waß man ihm etwaß anders fuerwerffen möchte.*

⁷³⁸ Vgl. HAACK, Alltag, 44f; DINGES, Ehre, 31; VAN DÜLMEN, Alltag, 202f; SCHLÖGL, Anwesende, 145–147.

⁷³⁹ Vgl. NOWOSADTKO, Ehre, 166. Ersichtlich durch das Vorgehen der Zeche gegen die Eierbäcker als Störer im Jahr 1630, die Privilegien von Hofmarschall, Bürgermeister und Kaiser besaßen: Hs. 9/1, fol. 188^v–189^r bzw. 192^v.

⁷⁴⁰ Zur Problematik des Begriffs der Ehre: vgl. WELLMANN, Der historische Begriff, 27–38.

⁷⁴¹ Hs. 9/2, fol. 38^v.

Ehre meist attributiv als Höflichkeitsform gebraucht.⁷⁴² Stattdessen ist von Redlichkeit, Unredlichkeit und Gebührlichkeit die Rede.⁷⁴³

Während Ehre zwar als breites Spektrum mit unterschiedlichen Abstufungen verstanden werden kann, wird sie bei Injurien nach binärem Prinzip beschädigt oder nicht.⁷⁴⁴ Allerdings konnte sie in unterschiedlichen Graden verletzt, verbessert und nach gerichtlichem Vergleich wiederhergestellt werden. Im Gegensatz dazu war Redlichkeit entweder gänzlich vorhanden oder konnte vollkommen aberkannt werden.⁷⁴⁵ In seltenen Fällen konnte Unredlichkeit auch als Strafe beim Bruderschaftsgericht ausgesprochen werden. Als bedeutendste Pönalisierungsform der Gesellen kam der Name des Entehrten bis zum endgültigen Vergleich vor Gericht auf die Schwarze Tafel in der Herberge.⁷⁴⁶ Einmal als unredlich erkannt, konnte der prekäre Zustand beim gemeinsamen Arbeiten im Backhaus oder geselligen Beisammensein in der Herberge von einem Gesellen zum anderen übertragen werden. Die Kollegen liefen daher bei der Interaktion mit dem Unredlichen Gefahr, selbst vom Zunftgericht bestraft zu werden. Diese Ächtung von gescholtenen Gesellen ging mit einer Exklusion an der wirtschaftlichen Teilhabe einher. Dazu zählten das private Treffen mit *straffmaisigen* Kollegen in der Stube⁷⁴⁷ und der Umgang mit Störern, besonders in gesellig-sozialer Weise.⁷⁴⁸ Auch arbeitsrechtliche Handlungen, wie das Auflegen für einen Gescholtenen⁷⁴⁹ und das Arbeiten neben einem solchen Gesellen⁷⁵⁰, waren nicht gestattet. Die Scheltung konnte in seltenen Fällen ebenso als Kollektivstrafe gegen die Gesellen und Angestellten eines Meisters verwendet werden. Wenn ein Bäcker sich nach wiederholter Aufforderung nicht an die Ordnungen und Anweisungen der Zeche hielt, wurden

⁷⁴² Vor allem für die eigene Zeche (*ersambes handtwerch, ersambe bruederschafft*) oder für die städtische Herrschaft (*ersamber stattrath*) verwendet.

⁷⁴³ Hs. 9/2, fol. 438^v: *Iber welches er, Holnbach, von den handtwerckh ist geschafft worden und für unredlich erkhend, biß daß er disen handl mit ihnen austragen thue.*

⁷⁴⁴ Vgl. WALZ, Agonale Kommunikation, 226; SCHEUTZ, Konflikte, 84; FRANK, Ehre, 332f.

⁷⁴⁵ Vgl. DEUTSCH, Hierarchien, 39. Die Zeche argumentierte die Notwendigkeit der Einhaltung von marktrechtlichen Gepflogenheiten mit der Ehre bzw. dem guten Verhalten der Bäcker: Hs. 9/1, fol. 119^v: *Dan ein jeder solle sich verhalten, alß wie es einen beckhen gebüert und nicht allerlay neue findl erdenckhen, alß wie er Ulerich gethann und neugebachene semel auff den Khaltenmarckh geschickht.* Die beiden Gerichte konnten den Namen eines Gesellen (meist) für unredlich erkennen Hs. 18/1, fol. 128^r: *Und den ausschieder, weilen er sich an erste straff nicht khert, auch ohne wissen unndt willen eines beckhen auß der arbeith gangen, sein namben von einer ganzen erß(amben) brüederschafft für unredtlich erkhennt worden.*

⁷⁴⁶ Vgl. KLUGE, Zünfte, 362; Hs. 18/1, fol. 175^v.

⁷⁴⁷ Hs. 18/1, fol. 34^v: *Bairtel Blanckh hat ein junger, der straffmaisig ist gewesen, in die stuben heisen gehen und ist selber voran hinein gangen.*

⁷⁴⁸ Hs. 18/1, fol. 154^r: *Wilhalm Sauerberger ist mit stöhrerjungen zum wein gangen. Ist darumb gestrafft worden umb 8 pfundt wax.*

⁷⁴⁹ Hs. 18/1, fol. 151^r: *Jacob Schultes, ein mischer, hatt beim Holzinger für seinen helffer auffgelegt und nichts gemelt, daß sein helffer gescholten ist.*

⁷⁵⁰ Hs. 18/1, fol. 274^v: *Jacob Schybel hat neben den Hannß Grueber lanng gearbeith undt hat gewist, dz sein namben nit für gueth ist erkhenndt worden undt hat dz selbige verschwigen.*

Abgesandte in dessen Betrieb geschickt, die alle seine Gesellen schalten und aus der Arbeit verjagten. Bis zur gerichtlichen Austragung war in diesen Fällen der Betrieb lahmgelegt.⁷⁵¹

Neben der Unredlichkeit durch Taten kann die Ehre als Ursünde und Privileg zugleich interpretiert werden. Grundsätzlich verfügte jede Person über einen gewissen Grad an Ehre, der durch die Herkunft die Interaktionsmöglichkeiten bzw. den späteren Zugriff auf den Code enorm prägte.⁷⁵² Ehre konstituierte sich über verschiedene Faktoren, von denen die meisten a priori, vor der Geburt, determiniert waren. Im Wesentlichen stimmen sie mit den Abschlussmechanismen- bzw. den Aufnahmebedingungen der Zeche überein. Eheliche Geburt, ehrenhafter Stand, der Beruf der Eltern und das Geschlecht legten den Möglichkeitsrahmen der Ehre mit wenig Abweichungen fest.⁷⁵³ Gleichzeitig wurden die Menschen in hierarchische Ebenen eingeordnet, was unweigerlich soziale und juristische Konsequenzen für sie hatte.⁷⁵⁴ Die Ehre strukturierte die Möglichkeiten ihrer Lebensgestaltung und nahm den Möglichkeitsraum der Einflussnahme auf das Stadtgefüge vorweg.⁷⁵⁵ Allerdings wurden durch die Aufnahmevoraussetzungen der Bäckerzeche ein gewisser Grad an Ehre innerhalb der Gemeinschaft und ein guter Leumund vorausgesetzt. Tatsächlich schien die Zeche durch ihre Aufnahmebedingungen eine bestimmte Art von Ehrideologie reproduziert zu haben, da der Verbleib in der Zeche – zumindest in der Theorie – an den Stand der Ehre gebunden war.⁷⁵⁶ Das Resultat war ein wohl spezielles Ehrverständnis von Handwerkerzechen, das insbesondere von Gesellen taktisch eingesetzt wurde, um durch Prozesse ihre Position im städtischen Raum zu stärken und sich ihrer Konkurrenz zu entledigen.⁷⁵⁷ Dabei muss bedacht werden, dass die Zeche ihre Ehre als Summe der individuellen Teilehren ihrer Mitgliedern interpretierte und die Gesamtehre durch Vergehen individueller Bäcker beschädigt werden konnte.⁷⁵⁸

Ehr- und Zugangsbeschränkungen können somit besonders angesichts der enormen Anzahl von Revier- und Konkurrenzkämpfen zwischen den Meistern als Exklusionsmechanismen gesehen werden, im Kontext eines Kampfs um eine begrenzte Subsistenzsituation. Die Ehre als

⁷⁵¹ So etwa in einem Streit zwischen den Bäckern von St. Veith, Hütteldorf und Penzing gegen den Bäcker von Hietzing, weil dieser sich zu nahe bei ihnen niederließ und ihr Geschäft bedrohte, Hs. 9/2, fol. 168^v–169^r: *Dero halben sie bittens halber, ein handtwerch wolle ihnen dißfals mit hilff beistehen. Ist beschlosen worden, weillen dißmals khein anders mitl vorhandten, alß sollen sie auß bevelch deß handtwerch seine junger schelten, die khreuzen zerschlagen und allenthalben auff dz eußeriste verfahren. Wie dan der von Penzing gehen solle und ihme sein gesindt schelten und auß der arbeit schaffen.*

⁷⁵² Vgl. LENTZ, Konflikt, 32; HAACK, Alltag, 44; HALBLEIB, Kriminalitätsgeschichte, 96; MÜNCH, Grundwerte, 71.

⁷⁵³ Vgl. KAPPELLER, Konfliktaustragung, 13f; ROGGE, Ehrverletzungen, 110; DINGES, Maurermeister, 164.

⁷⁵⁴ Vgl. DEUTSCH, Hierarchien, 19.

⁷⁵⁵ Vgl. SCHUSTER, Ehre, 50; ALTHOFF, Compositio, 63.

⁷⁵⁶ Vgl. VAN DÜLMEN, Alltag, 200 bzw. 202; NOWOSADTKO, Ehre, 171.

⁷⁵⁷ Vgl. FUCHS, Ehre, 26. Zum besonderen Ehrverständnis der Gesellen: GRIEBINGER, Kapital, 135–141; KLUGE, Zünfte, 112

⁷⁵⁸ Vgl. SCHULTZ, Das ehrbare Handwerk, 44f; KLUG, Zünfte, 108.

gruppenspezifisches Recht auf Grundlage der herrschaftlichen Privilegien war demzufolge ein ritualisierter und inszenierter Ausdruck dieses Nahrungsprinzips. Dies geschah durch feierliche Umzüge, Männlichkeitsverhalten, Versammlungsrituale und nicht zuletzt durch das Zunftgericht.⁷⁵⁹ Die Folge war ein wohl übersteigertes Ehrgefühl der Wiener Zechen. Ein weiterer Hinweis, der diese Annahme untermauert, ist die Beschwerde von Bürgermeister und Stadtrat im Jahr 1630. Sie ermahnten die Handwerker ein letztes Mal, sie sollten die bestehende Kleidervorschriften beachten und sich nicht über ihrem Stand gemäß anziehen.⁷⁶⁰

Einig ist sich jedoch die gesamte Forschungslandschaft, dass die Ehre zu Spannungen und Konflikten zwischen den Menschen führte.⁷⁶¹ Die beiden Gerichte der Bäcker boten die Möglichkeit, Konflikte weitgehend schadfrei zu lösen, um empfundene Ehrbeschädigungen wieder auszugleichen.⁷⁶² Unbeantwortet bleibt allerdings die Frage, ob der unkomplizierte Zugang zur Zunftgerichtsbarkeit beleidigendes Verhalten förderte oder ob die Isolation der Gemeinschaft und der Ausschluss der Öffentlichkeit den Schaden an der Ehre im Fall einer Niederlage vor Gericht minimal hielt.⁷⁶³ Fest steht, dass eine Aufgabe des Zunftgerichts die demonstrative Steuerung von Ehrbarkeit war und sowohl die Verdammung einer Person als unredlich wie auch die Wiederherstellung der Redlichkeit bewirken konnte. Ziel der Zeche war immer, ihre Gemeinschaft von den unehrlichen Taten und Berufen abzugrenzen sowie den Ausschluss zwar anzudrohen, aber nicht wahrzumachen, um nicht selbst Unehrlichkeit außerhalb der Zeche zu erschaffen.⁷⁶⁴

10.3 Ehrminderungen und Verbalinjurien

In der Frühen Neuzeit existierten die verschiedensten Möglichkeiten, wie es zu einer Beschädigung der Ehre, auch Injurie (*injuria*) genannt, kommen konnte.⁷⁶⁵ Im Streit, als Reaktion auf eine Beleidigung oder gar ohne Grund, konnte die Ehre des Gegenübers verbal oder körperlich angegriffen werden. Durch diesen ritualisierten und codierten Vorgang bestimmter Reaktionen

⁷⁵⁹ Vgl. NOWOSADTKO, Ehre, 170–172; SCHLÖGL, Anwesende, 147.

⁷⁶⁰ Hs. 9/1, fol. 214^v–215^r: *Eodem die vermelt auch herr zechmaister, wie dz alle und jede zechen für einen er-samben stadtrath wehren erfordert worden, so woll auch sie und ihnen fürgehalten, wie dz under dem gemai-nen handtwerchs leuthen die uberauß große hochfarth, so gar uberhandt nemben thete. Derowegen soliches die hohe obrighait lenger nicht tulten, noch zusehen khann, weillen ihnen schon vor disem eingesagt, ja auch gar publiciert und angeschlagen worden. Alß solle dißmals die lezte vermanung sein und wiert hinfüro vleißigere obacht gehalten werden, wellicher sich über seinen standt und nach publicierung deß mandat wiert khlaiden. Damit der oder die durch die obrighait nach notturff gestrafft werde.* Zu den Kleiderordnungen: vgl. VAN DÜL-MEN, Alltag, 186–188.

⁷⁶¹ Vgl. SCHLÖGL, Anwesende, 147.

⁷⁶² Zum Beispiel für den universitären Rahmen: vgl. JENSEN, Chicaneur, 164–166.

⁷⁶³ Vgl. ROUSSEAU, Kriminalitätsgeschichte, 138.

⁷⁶⁴ Vgl. NOWOSADTKO, Ehre, 172f.

⁷⁶⁵ Vgl. LINGELBACH, Injurie, 143.

auf spezielle Beleidigungsarten entstanden Ehrenhändel.⁷⁶⁶ Mit der Äußerung einer Beleidigung stand immer eine Bezichtigung im Raum, auf die entsprechend reagiert werden musste. Der soziale Stand in der Zeche, die ökonomischen Möglichkeiten und das Prinzip der Nahrung in der Stadt, aber auch andernorts waren nun gefährdet.⁷⁶⁷ Die Angemessenheit der Ehre musste vom sozialen Umfeld anerkannt und vor allem aus eigenem Antrieb verteidigt werden. Es ist kein Zufall, dass vor allem die noch nicht im Stadtgefüge etablierten Gesellen, die sich ihr Bürgerrecht und ihre Anerkennung erst erwerben mussten, besonders in ehrmindernden Verhaltensweisen verfielen.⁷⁶⁸

Die Verletzung der Ehre kann ebenso als verbalisierte Bezichtigung bzw. Herausforderung des in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Stands und daher als eine Art moralischer Defekt gesehen werden.⁷⁶⁹ Aus diesem Grund war eine verbale oder physische Abwehrleistung der Bezichtigung (hervorgerufen durch eine Verbal- oder Realinjurie) durch den eigenen Widerspruch notwendig, um den Versuch der Ehrminderung abfedern zu können.⁷⁷⁰ Eine angemessene Reaktion auf Injurien der unterschiedlichsten Art war, dem Provokateur selbst durch verbale Herausforderungen, Ehrminderungen oder gar körperliche Angriffe zu antworten.⁷⁷¹ Fand die Attacke auf die Ehre der Person in der Öffentlichkeit statt oder waren Zeugen anwesend, die für den Gescholtenen aussagen konnten, wog die Injurie schwerer.⁷⁷² Allerdings wurde die Ehrverletzung nicht erst durch Augenzeugen oder Elemente der Öffentlichkeit wirksam, wie bisweilen in der Forschung angenommen wurde.⁷⁷³ Da die meisten Injurien in den Backhäusern oder in der Herberge entstanden, die zu den privaten Bereichen der Bäcker zählten, war die städtische Öffentlichkeit oft nicht involviert. Obgleich andere Personen wie Gesellen, Gesinde oder Bäckermeister oft vorhanden waren und als Zeugen auftraten, gab es zahlreiche Fälle vor den

⁷⁶⁶ Vgl. LE CAM, Ehrkonflikte, 98; VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch, 4. Der Code umfasste die verschiedensten Handlungen, Gesten und Wörter: vgl. DINGES, Ehre, 53.

⁷⁶⁷ Vgl. FUCHS, Ehre, 325; VAN DÜLMEN, Alltag, 198f; NOWOSADTKO, Ehre, 170f; DE WAARDT, Ehrenhändel, 313.

⁷⁶⁸ Vgl. FRIEDEBURG, Lebenswelt, 69f. Hs. 18/1, fol. 150^v: [...] *und dariber ehr bei einem uneinkhaufften peckh eingestanden und seine wort nit defentirt. Ist sein namb an die schwarz tafl erkhent.*

⁷⁶⁹ Vgl. DINGES, Ehre, 51; ROGGE, Ehrverletzungen, 111.

⁷⁷⁰ Vgl. SCHREINER u. SCHWERHOFF, Ehre, 2; SCHEUTZ, Konflikte, 85; FRANK, Ehre, 323. Ein Fall aus dem Jahr 1635 verdeutlicht die Notwendigkeit der aktiven Ablehnung der Injurie. Der Gescholtene widersprach zwar der Anschuldigung, als er sie erhielt. Allerdings tat er dies nicht, als er anderen davon berichtete, Hs. 18/1, fol. 39^v: *Hannß Reitel bringt für, wie daß ein milljunger gesagt hat, er sol zu seinen jungern sagen, er schickh re(verenter) ein schellm heim und hats widerröth. So hat der Reitel solche röth seinen jungern für gebracht unnd hats nit widerroth.*

⁷⁷¹ Vgl. KAPPELLER, Konfliktaustragung, 19.

⁷⁷² Vgl. MEIER, Zwischen Interaktionsritualen, 86. Hs. 9/2, fol. 27^v: *Hat derwegen der Süesser und Hönig abtreten müeßen und die umbfrag ergangen, waß doch hierinen zuethuen sey, erstlich weillen der Süesser ihme so gar auf freyer gassen mit schmach worden angetast.*

⁷⁷³ Vgl. FRANK, Ehre, 323; FRANK, Dörfliche Gesellschaft, 338. Obwohl die Ehre ohne Öffentlichkeit nicht denkbar ist, ist sie für eine Verletzung derselben nicht grundlegend. Notwendig war nur die Anwesenheit wenigstens einer anderen Person.

beiden Gerichten, in denen die Ehrverletzungen ohne Zeugen auftraten. Ohne Beweise und Augenzeugen fiel eine Klage, obwohl sie gemeldet werden musste, gegen den Kläger aus. In der Folge konnte dieser wegen Verleumdung selbst bestraft werden.⁷⁷⁴ Die Anzeigepflicht erhöhte die Notwendigkeit der Wiederherstellung der Ehre und die Bestrafung beim Verschweigen des Vergehens schuf genügend Motivation für einen gerichtlichen Vergleich. Auch das wissentliche Arbeiten oder „Auflegen“⁷⁷⁵ neben einem gescholtenen Gesellen konnte die eigene Ehre schmälern.⁷⁷⁶ Allerdings war die verbale oder physische Retorsion der Injurie nicht etwa straf-frei, sie wurde ebenfalls vor dem Zunftgericht bestraft. Beim gegenseitigen Schelten wurden grundsätzlich beide Streitparteien vor Gericht belangt.⁷⁷⁷

Die häufigste Injurienform war die Verbalinjurie oder *injuria verbalis*.⁷⁷⁸ In einer bestimmten Situation wurde ein entsprechendes Schimpfwort gewählt, das sowohl den Unmut ausdrücken als auch die Ehre des Bezichtigten angreifen sollte. Die häufigste Beleidigung war der „Schelm“, der, für Handwerker gebraucht, bis zu 60 % des gesamten Schimpfwortrepertoires ausmachte. Der Schelm mit seiner umfassenden Semantik von „verworfenen Mensch“ bis „Betrüger“ eignete sich besonders gut als universale Beleidigung.⁷⁷⁹ Die Hegemonie dieser Beleidigung scheint in der Zeche so etabliert gewesen zu sein, dass der „Schelm“ praktisch ohne jegliche Attribute auskommt. Lediglich vergleichende Provokationen und Vorwürfe in der Art von „lügen wie ein Schelm“ waren ebenso üblich.⁷⁸⁰

⁷⁷⁴ Diese zurückgewiesenen Klagen waren oft Resultat von unbeweisbaren Bezichtigungen. Im Jahr 1642 bezichtigte der Bäcker Hans Fischer seinen Kollegen Hans Khreusen, dass dieser die Aufmerksamkeit der Stadt auf sich gezogen hätte und wegen ihm die Bäcker geschupft worden wären: Hs. 9/2, fol. 161^r: *Item so beclagt sich auch Hanß Vischer wider den Hannß Khreusen, wie dz er ihme bezüchtigt hete und fürgeben, er, Vischer, hete durch seine redten und gebächt etliche beckhen auf die schupffen gebracht, welches er ihme dan erweisen solle*; Hs. 18/1, fol. 211^r: *Adam Khoch beclagt sich wider Symon Nittermayr, dz er ihme umb schlechter uhrsach willen rev(erenter) einen schelm unnd dieb gescholten und weilen er wider ihm nichts weiß, hat er ihms miessen abbitten und ist darumb gestrafft wordten umb 6 lb. wachs.*

⁷⁷⁵ Unter dem Auflegen bzw. der Auflage verstanden die Handwerker die fälligen Mitgliedsgebühren (Quartalgelder). Außerdem ist das Auflegen als Synonym für das Wort „Zusammenkunft“ begreifbar: vgl. ZEDLER, Art. Auflage. Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Sp. 797.

⁷⁷⁶ Hs. 18/1, fol. 229^r: *Symon Nittermayr ist auch umb 6 lb. wax gestrafft wordten, dz er so lang neben seiner gearbeith hat und solches verschwigen.*

⁷⁷⁷ Hs. 18/1, fol. 114^r: *Sebastian Düer beclagt sich wider Abraham Stainruckh, dz er im rev(erenter) einen schelbn gescholten. Er ihm aber zuvor einen hoffmeister gehaißen. Ist Abraham Stainruckh darumb gestrafft worden umb wax 3 lb. und Sebastian Düer umb 2 lb. wax.*

⁷⁷⁸ Vgl. LINGELBACH, Injurie, 149.

⁷⁷⁹ Vgl. GRIMM, Art. Schelm. DWB 14 (1893), Sp. 2507. Der Schelm wird in allen eingesehenen Arbeiten zu diesem Thema ebenfalls als häufigste Beleidigung angeführt: vgl. FUCHS, Ehre, 327; SCHEUTZ, Konflikte, 86; ROTHBAUER, Injurienhändel, 33; FRANK, Ehre, 325; WERNICKE, Schmähen, 391.

⁷⁸⁰ Hs. 18/1, fol. 49^r: *Adam Gieß hat den Georg Thol rev(erenter) liegen haißen wie ein schellm. So ist der Gieß umb 3 lb. wax gestrafft worden.*

Art der Injurie	Verbalinjurie	Anzahl	Prozent
Vorwurf der Unehrllichkeit	Schelm	619	38,2 %
Diebstahl- bzw. Straftatvorwürfe	Dieb, Spitzbub, Straßenräuber, Beutelschneider, Galgenvogel, Mauskopf etc.	122	7,5 %
Beleidigungen mit sexueller Konnotation	Hundsfott, Hurensohn, Ehebrecher, Kuppler	77	4,7 %
Verweise auf unehrliche Berufe	Scherge, Störer, Fretter, Pfüscher, Schinder, Hundsschläger	46	2,8 %
Verweise auf Berufe der städtischen Ordnung	Profos, Wärter, Hofmarschall	12	0,7 %
Beschuldigung, den Frieden der Gemeinschaft zu stören	Rebeller, Rädelsführer, Aufwickler	10	0,6 %
Vergleich mit Tieren	Vogel, Hund, Sau, Ross, Esel	27	1,6 %
Vorwurf der Verlogenheit u. Täuschung	Fuchsschwänzer, Stiegenträger, Sechsschillinger, Partitenmacher	28	1,7 %
Umschreibende Injurie	Verbalinjurien mit mehr als einem Wort, Andeutungen, beleidigende Vergleiche	204	12,6 %
Verleumdungen	Bezichtigungen, üble Nachrede	138	8,5 %
Injurien der eigenen Person	Selbstscheltungen, gebrochene Versprechen	196	12,1 %
Unspezifische Scheltungen	Spöttische, trotzig, grobe Worte	116	7,1 %
Sonstiges	Mörder, Schmarotzer, Bärenhäuter, Fluchen etc.	31	1,9 %
Summe		1620	100 %

Tabelle 1: Repertoire der Verbalinjurien von Zeche und Bruderschaft der Jahre 1628 bis 1664.

Im Gegensatz dazu ist die Beschimpfung als „Dieb“ nicht etwa als eine stereotype Beleidigung zu verstehen, die in allen möglichen Situationen anwendbar war. Meist war sie in spezifischen Situationen wie Diebstahlsbezichtigungen gebräuchlich.⁷⁸¹ Diese konnten mit ähnlichen Begriffen wie etwa Spitzbub, Straßenräuber, Beutelschneider, Galgenvogel, Prenntmeister und Falschspieler ebenfalls ausgedrückt werden. Ein Gescholtener konnte darüber hinaus mittels verschiedener Begriffe, wie beispielsweise Schinder, Hundsschläger, Störer und Pfüscher, in Verbindung mit unehrlichen Berufen gebracht werden.⁷⁸² Eine spezielle Form dieser Verbalinjurien waren die Beleidigungen als Störer, Fretter oder Pfüscher, die den Gescholtenen als Angehörigen des „unehrlichen Handwerks“ stigmatisierten.⁷⁸³ Einige Verbalinjurien deuten auf sexuelle Handlungen oder unehrenhaftes Verhalten hin. Dazu gehören Beleidigungen wie Hurensohn, Kuppler,⁷⁸⁴ Hundsfott oder Ehebrecher. Auch der Verweis auf die Organe der

⁷⁸¹ Vgl. FUCHS, Ehre, 327; DINGES, Maurermeister, 250.

⁷⁸² Für einen Überblick über die unehrlichen Berufe, wie den Scharfrichter, Spielleute, Musikanten, Abdecker, Totengräber, Müller und Weber: vgl. KLUG, Zünfte, 110f; WISSELL, Gewohnheit, 165–233; VAN DÜLMEN, Alltag, 203–208; VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch, 18–66; DEUTSCH, Hierarchien, 19; FUCHS, Ehre, 18.

⁷⁸³ Die Abgrenzung von den verschiedenen Arten zunfexterner und unehrlicher Störer wird durch diese Bezeichnungen besonders deutlich: vgl. NOWOSADTKO, Ehre, 172f.

⁷⁸⁴ Die Bezeichnung „Kuppler“ wurde sowohl in der Bedeutung von Zuhälter, aber auch für andere Arten der Kontaktherstellung gebraucht: vgl. ZEDLER, Art. Kuppler. Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Sp. 2170; DINGES, Maurermeister, 244. Als der Bäcker Reichardt Khalrunner zur Aufnahme vorgestellt wurde, beschwerte sich der Meister Caspar Süesser über diesen, dass er für einen anderen Bäcker gebürgt hatte, der seine Geldschuld nicht bezahlte, Hs. 9/1, fol. 287^{r-v}: *Dorüber er, Süesser, ergrimet und ihme, Khalrunner, vor einen*

städtischen Ordnung galt in Form von verleumdend gebrauchten Bezeichnungen wie Scherge, Profos oder Wärter als beleidigend.⁷⁸⁵ Seltener waren Verbalinjurien wie Rebeller oder Rädelsführer, die in sehr spezifischen Situationen verwendet wurden, etwa wenn ein Kläger die Ordnung innerhalb der Zeche untergraben sah.⁷⁸⁶ Vergleiche mit Tieren wie dem Ross, dem Esel und dem Schwein sind ebenfalls verhältnismäßig selten, wobei der Vogel am öftesten genutzt wurde. Vorwürfe der Falschheit, Verleumdung und der falschen Freundlichkeit waren mit Fuchsschwänzer,⁷⁸⁷ Stiegenträger,⁷⁸⁸ Sechsschillinger⁷⁸⁹ und Partitenmacher⁷⁹⁰ vertreten. Aber Verbalinjurien mussten nicht nur aus einem Schimpfwort bestehen, sondern konnten Umschreibungen, Implikationen und Verleumdungen enthalten.⁷⁹¹ Diese indirekte Art und Weise der Ehrschädigung bot weitaus mehr Spielraum für die Fantasie des Schelters. Darüber hinaus besaß der Angeklagte im Notfall vor Gericht die Möglichkeit zu sagen, er habe es doch nicht so gemeint.⁷⁹² So konnte die Beleidigung der Bewohner ganzer Regionen,⁷⁹³ des Zechmeisters⁷⁹⁴ oder im schlimmsten Fall Injurien gegen die ganze Zeche meist als Kritik an der Gemeinschaft⁷⁹⁵ erfolgen. Auch Konflikte zwischen älteren und jungen Bäckern konnten in

öffentlichen handtwerch reverenter einen cupler gehaisen mit vermelten, dz wan er ihme den beckhen nit zuegekhuppelt hete und für ihme versprochen, so hete er ihm khain gelt gelichen.

⁷⁸⁵ Vgl. NOWOSADTKO, Ehre, 173f. Beispielsweise war die Bezeichnung, ein Geselle habe *in seiner haimet eines profossen dochter gehayrat*, eine klagewürdige Beleidigung, die eine hohe Strafe von 25 Pfund Wachs erforderte: Hs. 18/1, fol. 151^r.

⁷⁸⁶ Ein Beispiel ist der Ansatz eines Generationenkonflikts, der gegen Ende des Jahres 1634 ausbrach. Der junge Bäcker Cillian Zang stellte die älteren Bäcker zornig zur Rede, warum das Mehl so teuer gekauft worden sei und sie trotz Geldgeschenken keine Angaben zum ordentlichen Gewicht von der Stadt bekämen. Im Wortgefecht wurde Zang beleidigt, Hs. 9/1, fol. 366^r: *Darauf C(illian) Zang vermelt, er hete ihm so spöttliche zuegeredt und ihm auch gar reverenter einen rebeller gehayßen*. Die Verhandlung wurde durch einen Tumult beendet und im nächsten Jahr wieder fortgesetzt: Hs. 9/2, fol. 4^v–5^r.

⁷⁸⁷ Gemeint war ein unehrlicher Schmeichler: vgl. GRIMM, Art. Fuchsschwänzer. DWB 4, Sp. 355.

⁷⁸⁸ Meist im Zusammenhang mit dem Vorwurf der üblen Nachrede verwendet, im Sinne von „Verleumder“: vgl. GRIMM, Art. Stiegenträger. DWB 18, Sp. 2827.

⁷⁸⁹ Die Bezeichnung für einen Verräter oder einen Denunzianten: vgl. GRIMM, Art. Sechsschillinger. DWB 15, Sp. 2788.

⁷⁹⁰ Mit dem Vorwurf der Partite (Betrügerei) verbunden: vgl. GRIMM, Art. Partitenmacher. DWB 13, Sp. 1480.

⁷⁹¹ Vgl. WERNICKE, Schmähen, 392.

⁷⁹² Der Knecht Hans Nußardt fiel bei der Zeche in Ungnade und versuchte, sich zu vergleichen, Hs. 9/2, fol. 283^{r-v}: *Hat aber abtreten müeßn und beschlosen worden, weillen er zunechst mit truzen pachen und groben scheltworden von handtwerch gangen und vermelt, es gienge beim handtwerch nit recht zue. Derwegen er sagen soll, was ihm handtwerch nit recht gehandelt wirt. Er aber bitt nochmalln umb gnad, er hete es auß unverstandt geredt.*

⁷⁹³ Hs. 18/1, fol. 44^v: *Jacob Bauer beclagt sich, wie daß der Hagebach hatt die Schwaben alle schellm geheisen. So hat der Hagebach miesen zur straff erlegen 6 lb. wax.*

⁷⁹⁴ Als dem Bäcker Georg Michel Stengl nicht mehr angesagt wurde, wollte er den Grund erfahren, Hs. 9/2, fol. 450^v: *Auch weilln er zu etlichen pekhen gesagt hat, der zöhmäster het im bey dem herrn burgermäster verlogon und will daßselbig ietzt widerumben laugnen.*

⁷⁹⁵ Hs. 9/2, fol. 8^{r-v}: *Item so vermelt und befragt herr zechmaister den Niclauß Schmidt, wie dz einen handtwerch fürkhomen sei, dz er in deß herr burgermaister hauß geredt hab, eß wehren nur ihr 3,4 oder 5 beckhen ihm handtwerch und sonderlich der Püechner, die regierten dz ganze handtwerch.*

Beleidigungen einer ganzen Altersgruppe ausufern.⁷⁹⁶ In diesen Fällen wurden keine Schimpfwörter gebraucht, sondern unehrenhafte Sachverhalte impliziert,⁷⁹⁷ die Unwahrheit gesagt⁷⁹⁸ oder beleidigende Gesten gebraucht.⁷⁹⁹ Der Übergang von Geschwätz und übler Nachrede – meist als private Klagen einer zunftexternen Person – zur anschließenden Verleumdung vor Gericht war fließend. Er unterschied sich nur durch die öffentliche Wirksamkeit des Orts.⁸⁰⁰ In der Bruderschaft wurden 108 Prozesse wegen ungerechtfertigter Unterstellungen geführt, in der Zeche lediglich 30. Die meisten dieser Prozesse wurden aufgrund fehlender Beweise eingestellt und die Verleumdung geleugnet.⁸⁰¹

Es zählte also nicht nur der beleidigende Begriff, sondern auch auf welche Art und Weise etwas gesagt wurde.⁸⁰² Ehrenhändel mussten nicht zwangsläufig durch Verbalinjurien in Form von Schimpfwörtern angestoßen werden. Sarkasmus und Spott,⁸⁰³ Trotz,⁸⁰⁴ unzüchtige,⁸⁰⁵ grobe,⁸⁰⁶ böse⁸⁰⁷ und schlimme Worte,⁸⁰⁸ Schreckensworte⁸⁰⁹ und Schmachworte⁸¹⁰ sind allesamt

⁷⁹⁶ Hs. 9/2, fol. 170^r: *Item Geörg Püechner vermelt, wie daß er zue frue auf der mellgrueben gewesen. Under andern redten hete ihm der Heckfellner gesagt, wie daß der Petter Wendl sollte fürgeben und geredt haben, eß werde nuer besser, biß so lang und vill, dz die jungen beckhen, die alten erschlagen thuen.*

⁷⁹⁷ Vgl. WALZ, Agonale Kommunikation, 228. Als der Bäcker Niklaus Schmidt seine Magd heiratete und sie acht Wochen nach der Hochzeit ein Kind auf die Welt brachte, wurde er deswegen verurteilt: Hs. 9/2, fol. 65^v: *Dorrauff er, Schmidt, vermelt (weillen ihme solliches vorgehalten worden), eß size einer am zechtisch, der hete der gleichen sachen auch gethann.*

⁷⁹⁸ Hs. 18/1, fol. 138^r: *Hanß Prieschenckh hatt sich nüt einschreiben wollen lassen. Hatt ein prider mit der unwahrheit bezigt. Ist darumb gestrafft worden umb 2 lb. wax.*

⁷⁹⁹ Dazu zählen die seltenen beleidigenden Gesten wie das Zeigen der Feige: Hs. 18/1, fol. 34^v: *Hannß Göttis beclagt sich, wie daß der Simon Gotten den Geöz gezigen hat, er het den Gotten die feigen hinderwerz gezeigt.*

⁸⁰⁰ Vgl. HOLENSTEIN u. SCHINDLER, Geschwätzgeschichte(n), 72–76; WALZ, Agonale Kommunikation, 229.

⁸⁰¹ Hs. 9/2, fol. 337^r: *Item es beklagt sich der Geörg Winckler wider den Simon Ruebackher und vermelt, wie ihm der Ruebackher bezichtigt hete, er woll ihm von seinen pachhauß verstecken. Er aber begehrt von ihm in gegenwerdigkeit deß ganzn handtwerckhß, daß er ihm solliches soll darthuen und erweisen. Der Ruebackher aber vermelt und sagt, er vermain, er mueß sein dan wegen etlicher ursachen halber, die weilln ihm sein wiert staigern will.*

⁸⁰² Vgl. LINGELBACH, Injurie, 151.

⁸⁰³ Hs. 18/1, fol. 178^r: *Georg König beclagt sich wider Georg Ruethart, daß er ihm mit spettlichen worden begegnet und zue ihm gesagt, der galgen sey sein macht, der hencker sey sein crafft.*

⁸⁰⁴ LINGELBACH, Injurie, 151; Hs. 18/1, fol. 275^v: *Andreaß Themel klagt den Hanß Christoff an, wie dz er ihm die sembel zu eng in die faltz gesetzt hat. So gibt er ihm ein maulltaschen. So bieth er ihm einen trutz, er sollte ihm noch eine geben.*

⁸⁰⁵ Hs. 18/1, fol. 256^r: *Weillen alle bede solche unzüchtige wordt getriben.*

⁸⁰⁶ Hs. 18/1, fol. 144^v: *Alß dan soll ehr ihme bezallen, weillen ehr aber so grobe wordt geredt und nit mit gunst gesagt, ist ihme straff erkhent worden 2 lb. w(achs).*

⁸⁰⁷ Hs. 18/1, fol. 57^r: *Hannß Dumler beclagt sich, wie daß in der Hannß Luz hat re(verenter) ein schellm gescholten und hat noch bese word darzue aus keben.*

⁸⁰⁸ Hs. 18/1, fol. 85^v: *Wolff Ziegler ist den ganzen dag nit heim komen. Hernach seinen peckhen schlime word geben, wie er in hat angeredt.*

⁸⁰⁹ Hs. 18/1, fol. 226^v–227^r: *Michel Schindlauer khumpt zue der briederschaß und bringt fier, wie dz sein helffer Hannß Röhrig 5 ducaten verlohren und er in trunckh haimbkhumben und gesagt und er ihnen drey miese ainer daß gelt haben, er wehre beyem Freyung gewesen und weillen er soliches durch schräckwort gethan, ist er Röhrig, darumb gestrafft wordten umb 2 lb. wax.*

⁸¹⁰ Hs. 9/2, fol. 27^v: *Erstlich weillen der Süesser ihme so gar auf freyer gassen mit schmach worden angetast.*

Ausdrucksformen für Verbalinjurien der verschiedensten Ausprägung. Auch das Ärgern oder spöttische Zureden, in den Quellen als „vexieren“ bezeichnet, konnte vor Gericht gestellt werden.⁸¹¹

In den Gerichtsprotokollen distanzierte sich der Zechschreiber grundsätzlich von allen Injurien durch den Ausdruck *reverenter* bzw. *reverendo*.⁸¹² Derartige explizite Ablehnungen von beleidigenden Worten waren nicht nur in Schriftform üblich. Vor Gericht bzw. in der Versammlung konnte der verbale Ausstoß von Schimpfwörtern ohne Distanzierung ebenfalls zu einer Verurteilung führen: *Item weiln er nit mit rev(erenter) gesagt und grobe wort geredt, auch aus gnaden, ain lb. zur straf geben*.⁸¹³ Dazu zählte ebenfalls das Sprechen „ohne Gunst“, d. h. aus böswilligen Beweggründen: *Ist Scheffer darum gestrafft worden umb 2 lb. w(achs) und Egydy Scheffer umb 2 lb., daß ehr so grobe wordt gereht und nit mit gunst gesagt*.⁸¹⁴ Auch der wiederholte Gebrauch von Spitz- bzw. Spottnamen konnte in einem Injurienhandel enden, sollte der Betroffene weniger Humor aufweisen als erwartet.⁸¹⁵

Aber nicht nur andere Leute konnten gescholten werden. Es war auch möglich, die eigene Person zu entehren. Diese besondere Art der Injurie erfolgte meist verbal: *Lorenz Clausariz hat sich selber rever(enter) ein schellm gescholten, in voller weiß*.⁸¹⁶ Es ist allerdings unklar, ob damit die tatsächliche Verbalinjurie gegen die eigene Person gerichtet war oder irgendein ungenanntes, unehrenhaftes Verhalten. Darüber hinaus konnte auch durch das Brechen eines Versprechens die eigene Ehre beschädigt werden. Dies war besonders oft mit dem Wunsch verbunden, dem Glückspiel nicht mehr zu frönen: *Andreas Khurel hat sich selbst gescholten, er wolle nimer spüllen und solches nit gehalten*.⁸¹⁷ Der Verstoß gegen das eigene bindende Wort wurde auch im Zusammenhang mit den Begriffen „sich verpfänden“⁸¹⁸ oder „sich bei Schelmenschelte verpfänden“ gebraucht.⁸¹⁹ Man konnte die eigene Ehre mit allen Verbalinjurien verpfänden,

⁸¹¹ Dies traf nur für die Bruderschaft zu: Hs. 18/1, fol. 9^v: *Friderich Rauch beclagt sich wider den Caspar Angermair, daß sie von wegen deß auffwögen aneinander gefexiert haben*.

⁸¹² Vgl. SCHEUTZ, Konflikte, 86; SCHEUTZ, Alltag, 71f.

⁸¹³ Hs. 18/1, fol. 87^v.

⁸¹⁴ Hs. 18/1, fol. 144^r.

⁸¹⁵ Hs. 9/1, fol. 118^r: *Eodem, die ist auch zwischen den Caspar Süesser und Hannß Wettner, beckenknecht, ein handl fürkhomen und beclagt sich der Wettner, wie dz ihme der Süesser einen spiznamen auffgebracht hete, alß Hackhe Helm Hännßl*.

⁸¹⁶ Hs. 18/1, fol. 22^r.

⁸¹⁷ Hs. 18/1, fol. 219^r.

⁸¹⁸ Hs. 18/1, fol. 54^r: *Martin Stamler hat sich selber re(verenter) bey einen dieb verpfendt, es sey freytag und ist nit gewesen*.

⁸¹⁹ Vgl. ZEDLER, Art. Bey Schelmen schelten. Grosses vollständiges Universal-Lexicon 3, Sp. 1640. Der Begriff „Schelmenschelte“ wird von der Rechtsgeschichte ebenso als Klausel im Kontext der Schmähbriefe verwendet: vgl. LENTZ, Konflikt, 48f; Hs. 18/1, fol. 15^r: *Khillian Tremer beclagt sich wider den Adam Borst, wie daß sich der Borst reverender bey schelme schelten verpfendt hat, er wol nicht mer spüllen. So hat er solchs nit gehalten, sondern widerumb gespilt*.

obwohl der Schelm, der Dieb und der Kuppler zu den häufigsten Beleidigungen gehörten. Alle Möglichkeiten der „Selbstscheltung“ wurden oft vom Täter bzw. Opfer selbst angeklagt.⁸²⁰

In sehr seltenen Fällen ließen sich die Bäcker sogar zur Gotteslästerung hinreißen. Im Frühling 1631 gerieten die beiden Bäcker Hans Khürner und Bartholomäus Bucl beim gemeinsamen Getränk im Haus des Zechmeisters aneinander. Betrunken fluchte Bucl mit *sterrn taußent und noch mer sacra(ment) re(verenter)*. Weil er also *größlich Gott gelöstert*, belegte ihn die Zeche mit einer Strafe von 30 Pfund Kerzenwachs.⁸²¹ In einem anderen Verfahren befragte die Bruderschaft den Knecht Balthasar Höllpeckh als Anstifter von einem *schelt und huren händl* nach Einigung und Bestrafung vor dem Stadtgericht gesondert zu diesem Vergehen. Er geriet in Wut und scholt *reverenter mit hunderttaussent sacer(ament) re(verenter) herauß*. Der Knecht wurde der Zeche überstellt, die ihm ein Jahr Arbeitsverbot erteilen wollte. Allerdings konnte die Strafe durch sein *starckhes lamentieren* und die Fürsprache einiger Bäcker abgewendet werden.⁸²²

Besonders unangenehm für die Zeche war ein Vorfall im Jahr 1638, als zwei Schmähschriften, auch Pasquillen genannt, unter das Tor des gerade zurückgetretenen Wiener Bürgermeisters, Daniel Moser, durchgeschoben wurden. Die Ehrverletzung des Bürgermeisters konnte glücklicherweise verhindert, die beiden Schriften von einem Ratsdiener abgefangen und der Zeche übergeben werden.⁸²³ Offenbar beschwerte man sich in den Pasquillen über die Höhe der jährlichen Geldgeschenke an den Bürgermeister.⁸²⁴ Die verständliche Sorge der Gemeinschaft war, *ihren ehrlichen namen, auch leib und guet* zu verunglimpfen und ihre soziale, wie ökonomische Existenz in der Stadt zu gefährden.⁸²⁵

⁸²⁰ Hs. 18/1, fol. 245^v: *Lorentz Khüermayr hat sich selbst gescholtten und sich selbst anclagt*.

⁸²¹ Hs. 9/1, fol. 240^v–241^r.

⁸²² Hs. 9/2, fol. 36^r. Diese Art des Fluchens zählt zu den „Sakramentsschwüren“. Gemeint war das Fluchen auf die Passion Christi und damit implizit auf die Trinität, da nicht Jesus Christus, sondern Gott in der Verwünschung ausgesprochen wird: vgl. SCHWERHOFF, *Verfluchte Götter*, 142. Gotteslästerung kann daher als Beleidigung/Verbalinjurie gegen Gott verstanden werden, der ebenfalls in das frühneuzeitliche Ehrkonzept eingebunden war: ebd. 118; SCHWERHOFF, *Blasphemy*, 406f.

⁸²³ Hs. 9/2, fol. 52^v: *Eß ist aber uber disen greinhandl und auffruhr ain paßquil oder zwa schelmische schreiben (und wollte Gott, dz soliche nit durch ainen oder mer bekhen beschehen wehre) in deß herrn bürgermaister Daniel Moser behaußung auf den hohenmarckh under dz thor hineingeschoben woden. Aber durch einen rathsdiener gefunden und denen zechleuthen uberantwortt worden*. Über den Bürgermeister Daniel Moser: vgl. CZEIKE, *Wien*, 171–175; CZEIKE, *Wiener Bürgermeister*, 29–32.

⁸²⁴ Hs. 9/2, fol. 55^v: *Alß will er ein ganz handtwerch befragt haben, ob sie soliches auch erlegen wollen oder nit und nit etwo heunt oder morgen (alß wie die zway diebische, erdachte schreiben oder paßquill vermelten) sagen möchten, eß were vill auff den bürgermaister und andere gangen*. Ein Grund für die beiden Pasquillen war wohl auch, dass Bürgermeister Daniel Moser im Dezember des Vorjahres als quasi letzte Amtshandlung die Semmeln konfiszieren ließ. 22 Bäcker wurden gerügt, aber nicht bestraft: Hs. 3/3, fol. 390^v.

⁸²⁵ Zu Pasquillen als Injurienart: Vgl. LINGELBACH, *Injurie*, 144; RUBLACK, *Anschläge*, 381–411; Hs. 9/2, fol. 55^v: *Item seint auch dißmall zway schelmische oder diebische schreiben oder paschquil verlessen worden, welliche vor 14 Tagen oder mehr in deß gewesten herrn burgermaister Daniel Moßers hauß gefunden und nächtlicher weill under dz thor hinein geschoben worden. Wellicher nun soliches gethann, dem verzeichs Gott, dem loßen schelm, er sey nun hernacher ihm handtwerch oder nit. Vielleicht wierdt sollicher gottloser mensch und sein anfang von Gott gestrafft oder aber gar geoffenbahret werden. Soliche zway schreiben aber werden noch in einen buech*

11. Raufhändel und Körperverletzungen

11.1 Gewalt im Kontext der Ehre

Physische Gewalt stellte vor den beiden Handwerksgerichten eine verschwindende Minderheit aller Vergehen dar. Die Zeche verhandelte 37 (4,28 %) und die Bruderschaft 136 Prozesse (6,38 %), die mit Körperverletzungen unterschiedlichen Grades zu tun hatten. Trotz der engen Verbindung zwischen physischen und verbalen Attacken im Kontext von Injurienhändel, die den Großteil aller verhandelten Deliktformen bilden, kann von Gewalt als Normalität nicht die Rede sein. Auf Verbalinjurien konnte eine körperliche Auseinandersetzung folgen, was allerdings keineswegs die Regel war.⁸²⁶ Wenn allerdings Prozesse über Körperverletzungen vor dem Zunftgericht und besonders vor der Bruderschaft landeten, waren sie tatsächlich meist mit anderen Vergehen wie Verbalinjurien oder Eigentumsdelikten verbunden. Normalerweise war in diesen Fällen der körperliche Übergriff die Antwort auf eine vorangehende Ehrverletzung. Nur selten begann die Auseinandersetzung mit einem physischen Impuls und endete verbal.⁸²⁷ Lediglich in sechs von 37 Prozessen (16,2 %) verhandelte die Zeche über Fälle, die als Strafbestand allein Körperverletzungen beinhalteten. Im Gegensatz dazu erfüllten nur 26 von 136 Prozessen (19,1 %) vor dem Bruderschaftsgericht den alleinigen Sachverhalt der Körperverletzung. Die meisten dieser Gerichtsverfahren wurden vom Opfer angestoßen, das ohne ersichtlichen Grund misshandelt wurde.⁸²⁸

Als Realinjurien (*iniuria realis*) hatten diese physischen Angriffe das Ziel, den Körper und die Ehre des Kontrahenten zu verletzen. Die beiden Begriffe „Realinjurie“ und „Raufhändel“ sind somit Subkategorien der Ehrenhändel und bezeichneten alternative Reaktionsmöglichkeiten, die eigene Ehre zu verteidigen bzw. die gegnerische zu verletzen.⁸²⁹ Ebenfalls als bewusst gewählte Alternative zur verbalen Reaktion umfassen sie eine ganze Reihe von verschiedenen ritualisierten Konfliktsituationen und Kombinationsmöglichkeiten.⁸³⁰ In den Prozessprotokollen werden diese Gefechte oft mit nicht weiter spezifizierten Begrifflichkeiten angedeutet. Die

ingeschribener gefunden werden, wie soliche leze leuth, andere ehrliche leuth außrichten, verkleinern und umb ihren ehrlichen namen, auch leib und guet bringen haben wollen etc.

⁸²⁶ Raufhändel und Körperverletzungen traten vor den Zunftgerichten im Gegensatz zu Dorf- und Stadtgerichten sehr selten auf. Schwerhoff nimmt für das 17. Jahrhundert an, dass bis zu 31,4 % Vergehen gegen Personen betreffen: vgl. SCHWERHOFF, Köln, 321. Bei Frank variiert die Zahl stark zwischen der Zuständigkeit der Gerichte und unterschiedlichen Regionen: vgl. FRANK, Dörfliche Gesellschaft, 240f.

⁸²⁷ Vgl. KAPPELLER, Konfliktaustragung, 46; SCHUSTER, Ehre, 55f.

⁸²⁸ Hs. 18/1, fol. 82^v: *Johanes Sumer beklagt sich wider den Hans Riemer, er het ein brustfleckh geben, nit wie ein peckhen junger.*

⁸²⁹ Vgl. KAPPELLER, Konfliktaustragung, 19; DE WAARDT, Ehrenhändel, 316f; LINGELBACH, Injurie, 149; VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch, 13.

⁸³⁰ Vgl. DINGES, Ehrenhändel, 364; FRANK, Ehre, 323; FUCHS, Ehre, 141.

genannten *rauffhändtl* oder das vage *geschlagen* geben dabei lediglich darüber Auskunft, dass eine physische Auseinandersetzung stattgefunden hat. Satzteile, wie *mit schlegen und rauffen so ubel tractiert*, drücken zwar einen schwerwiegenderen Grad an Gewaltanwendung aus, aber auf welche Art Gewalt tatsächlich ausgeübt wurde, bleibt unbekannt.⁸³¹

Meist leiteten verbale Beleidigungen Realinjurien oder Raufhändel ein, die körperliche Reaktionen provozieren sollten.⁸³² Charakteristisch für den Beginn einer physischen Auseinandersetzung waren das *tribulieren* und *vexieren* des Opfers, bei denen nicht eindeutig festzustellen ist, ob die jeweilige Peinigung des Opfers verbal oder bereits physisch erfolgte.⁸³³ Das bloße Ärgern des Kontrahenten provozierte zwar, stieß allerdings allein noch keinen Ehrenhandel an. Als der Bäcker Michael Engerer Jacob Valentin bezichtigte, er nenne ihn hinter seinen Rücken einen *einkhauften störer*, wurde eine Kette von physischen Reaktionen initiiert und beide *aneinander geschlagen haben und sie bette seind aneinander in das harr komen*.⁸³⁴ Nach dem Besuch eines Begräbnisses gerieten vier Gesellen während der Heimreise in eine Schlägerei, in der sie *einander geschmirt, dorunter aber der Adam Frumb die bösten stöß darvon getragen*.⁸³⁵ Darüber hinaus bezogen die Opfer ihre retorsierenden Verbalinjurien auf die Ehrenhaftigkeit der Prügel. *Schlagen wie ein Schelm* war eine geläufige Verbindung zwischen Beleidigung und Körperverletzung.⁸³⁶

Bei den Wiener Bäckern manifestierte sich die Bedeutung physischer Injurien im Kontext der frühneuzeitlichen Ehre je nach Körperteil. Einige Angriffe lassen sich daher leicht als ehrverletzende Realinjurien identifizieren, die Vergeltungsaktionen förderten. So galt der Kopf des Gegners als überaus beliebter Angriffspunkt für eine ganze Reihe verschiedener Übergriffe.⁸³⁷ Ein Streit zwischen zwei Gesellen während des gemeinsamen Glückspiels in der Herberge resultierte in der Intervention eines bis dahin nicht involvierten Gesellen, der *auch auff dem*

⁸³¹ Hs. 18/1, fol. 172^v: *Mathiaß Kreger hatt rauffhändtl angehebt, wie die raittung ist geschehen. Ist darumb gestrafft worden umb 10 lb*; Hs. 9/2, fol. 140^r: *Item so ist Hanß Lindemayr bey St. Veith neben seinen helffer namens Andere Hautter für khomen und sich wider seinen helffer beclagt, wie er ihme mit schlegen und rauffen so ubel tractiert*.

⁸³² Vgl. SCHWERHOFF, Köln, 318; EIBACH, Geschichte der Gewalt, 196.

⁸³³ Hs. 18/1, fol. 79^v: *Cristoph Zinck hat auf der herberg etlich junger auf die arm geschlagen in vexations weis*; Der Bäcker Jacob Mackh klagte 1937 über seinen Ehrenhandel mit Adam Frumb, dass dieser ihn geschlagen, gescholten und zum Raufhandel gefordert habe, Hs. 9/2, fol. 43^r: *Derwegen er an ein handtwerch bittens halber, weillen ihme der Frumb also hoch ohne ursachen tribuliert und gescholten, ihme außrichtung zuethuen*.

⁸³⁴ Hs. 9/2, fol. 501^r.

⁸³⁵ Hs. 9/1, fol. 254^v.

⁸³⁶ Hs. 18/1, fol. 3^v: *Jerg Waltsöckher beklagt sich wider den Jacob Lang, daß er den offen nit hat philzen wöll. Darumb in der Wolzöcher het ein maldaschen geben. Vermelt der Jacob Lang, er het in ein zahnt eingeschlagen, er het in geschlagen, wie ein schelm reverender zu melten*.

⁸³⁷ Vgl. DE WAARDT, Ehrenhändel, 316f; SCHEUTZ, Konflikte, 90; KRUG-RICHTER, Streitkulturen, 338; FRANK, Ehre, 335. Meist war das Gesicht das Ziel von Angriffen: vgl. GROEBNER, Gesicht, 365–367; Hs. 18/1, fol. 23^r: *Dariber hat in der Sigler ins gesicht geschlagen*.

*Schinman geschlagen und jhme beim har genomen.*⁸³⁸ Auch die Verlagerung bzw. Fortführung eines Konflikts auf die Straße und der Angriff aus dem Hinterhalt waren den Gesellen nicht unbekannt. In einem Verfahren beklagte sich das Opfer, seine Angreifer hätten *jhme mit strai-chen überfallen und mit bluettigen mundt haimb geschickht.*⁸³⁹ Dabei konnten Konflikte eine Eigendynamik entwickeln und zu einem wahllosen Angriff anderer Leute führen, wie ein Vorfall im Jahr 1628 zeigt, in dem der Knecht Hans Perr den Lehrling schlug und die herbeieilende Frau des Meisters *also gestossen, dz ihr dz bluet auß dem maul gangen.*⁸⁴⁰

Andere Realinjurien konnten verschiedene Arten von Ohrfeigen bzw. Schläge ins Gesicht umfassen. Als zwei Helfer den Brezelteig verdarben, weigerte sich ihr Meister, ihnen ihre Wochenlöhne zu bezahlen und gab *den großen ein maultaschen.*⁸⁴¹ Gemeinsam mit unterschiedlichen Ausdrücken für wahrscheinlich ähnliche Hiebe mit der offenen oder geschlossenen Hand ins Gesicht bzw. auf den Mund, wie die *goschen*⁸⁴² oder *flaschen*,⁸⁴³ gehörten diese Übergriffe wohl zu den besonders ehrverletzenden Realinjurien.⁸⁴⁴ Weitere Aggressionsformen implizieren etwa, dass ein Geselle aus Rache nach einem ungünstigen Vergleich seinem Kontrahenten vor dem Gericht *ins gesicht geschlagen, daß ihm die nasen blut.*⁸⁴⁵ Ein anderer Konflikt führte mit einer begleitenden Verbalinjurie als Folge einer Unterstellung zu einem Schlag an den Hals.⁸⁴⁶ Hinzu kommt die gewaltsame Reaktion eines Gesellen, der durch seinen Meister bestraft wurde und ihm aus Rache das Gesicht zerkratzte.⁸⁴⁷ Auch das Beißen in Körperteile wie die Nase⁸⁴⁸ oder die Finger⁸⁴⁹ zeugte von besonders körpernahen Auseinandersetzungen. Weitere Vergleiche vor den Gerichten beinhalteten Fälle von Verbrennen von Extremitäten mit

⁸³⁸ Hs. 18/1, fol. 261^r.

⁸³⁹ Hs. 18/1, fol. 174^v. In der Untersuchung von Rainer Walz wird ein solcher Überfall als „Aufliegen“ bzw. Auf-lauern bezeichnet: vgl. WALZ, Agonale Kommunikation, 240.

⁸⁴⁰ Hs. 18/1, fol. 116^r.

⁸⁴¹ Hs. 9/1, fol. 279^r.

⁸⁴² Hs. 18/1, fol. 42^r: *Geor(g) Meres beclagt sich wider Adam Bößinger, we das in der Adam hat ein goschen geben von wegen daß er den Adam hat rev(erenter) ein pfuscher gehaißen hat.*

⁸⁴³ GRIMM, Art. Flasche. DWB 3, Sp. 1725; Hs. 18/1, fol. 253^v: *Frantz Riglhoffer hat rauffhandl auff der herberg mit den Hanß Rüdter gehabt und den Hanß Rüdter ein ziembliche flaschen geben.*

⁸⁴⁴ Vgl. DINGES, Maurermeister, 343; HAACK, Alltag, 83.

⁸⁴⁵ Hs. 18/1, fol. 129^v–130^r.

⁸⁴⁶ Hs. 18/1, fol. 133^r: *Andere Feldtner von Mahrbach beclagt sich wider Christianus Hammerschmidt, daß er ihm rev(erenter) einen schelm gescholtten, dießer ursach halben, dz er gesagt hatt, beim drobanten gebe man mehr und bessers fleisch alß beim h(erbergs) vattern. Darauff er ihm an halß geschlagen und zu ihm gesagt, er miesse liegen wie obengemelt.*

⁸⁴⁷ Hs. 18/1, fol. 8^v–9^r: *Hanß Walter beclagt sich wider seinen junger mit namen Hanß Glaß, daß er sein böckhen hatt sein essen unnd drinckhen veracht und daß in der Hanß Walter drumb gestrafft hat und hat in ein goschen göben. So ist der Hanß Glaß sein böckhen in das angesicht gefahrn unnd hatt ins alles zerkratz.*

⁸⁴⁸ Hs. 18/1, fol. 8^r: *Aber der Khrauß hatt in hynderwerts angriffen unnd hatt in zu botten geworffen unnd in die nassen bissen.*

⁸⁴⁹ Hs. 18/1, fol. 178^v: *Hanß Sayffert bringt für wider Elias Petz, dz er ihm in finger gebissen.*

brennenden Spänen⁸⁵⁰ und Massenschlägereien während der Versammlungen oder an Feiertagen.⁸⁵¹ Der Angriff auf die Brust des Kontrahenten war ebenfalls überaus häufig, da sie Angriffsfläche für das Hinterlassen eines *brust fleckh* bot.⁸⁵² Bisweilen wurden auch Werkzeuge⁸⁵³ für einen Angriff gebraucht oder es wurde mit mehr oder weniger gefährlichen Gegenständen wie Steinen,⁸⁵⁴ Kraut⁸⁵⁵ oder Äpfeln⁸⁵⁶ geworfen. Eine Auseinandersetzung zwischen dem Bäcker Valentin Köppel, Georg Winckler und Thomas Holnbach begann mit *spödlichen wortten* gegen einen Lehrling. Obwohl Schlimmeres verhindert werden konnte, spitzte sich der Streit zu, als sie *mit drinckhglassern aufeinander geworffen haben*.⁸⁵⁷ Die Anwendung von Gewalt aus der Distanz kann entsprechend als Vorstufe weiterer Eskalation in Körpernähe verstanden werden.⁸⁵⁸

Private Konflikte konnten unter der Oberfläche brodeln und zu Zeitpunkten hervorbrechen, die für die Zeche besonders unangenehm waren. Als die Fahne der Zeche bei einem feierlichen Umzug in *dz khott gestossen und zerrissen* wurde, verurteilte die Zeche die involvierten Gesellen zu einer Strafzahlung. Im Verhör offenbarte einer der Gesellen, dass er mit einem seiner Kollegen nach einer Hochzeit im Handwerkskeller in einen Streit geraten war. Der Streit hatte bereits am Vormittag begonnen: *Er, Schweizer, hete ihm haimblicher weiß in der finster geschlagen und noch darüber, alß er sich waschen wollen, hat er in uber die stiegen hinunder gezogen und nochmallen ihme schlagen w(ollen)*.⁸⁵⁹

Der Großteil aller „leichteren“ Körperverletzungen vor dem Zunftgericht wie das Schlagen von Gayschützen waren unmittelbare Reaktionen der Meister, um ihre Unzufriedenheit mit der Arbeit der Gesellen auszudrücken. In 13 der 37 Prozesse (35,1 %) vor dem Zunftgericht wurden Lehrlinge oder Gayschützen aufgrund von Revierüberschreitungen von den Meistern geschlagen. Prügel und Schelte wurden in diesen Fällen als Strafen eingesetzt, die zukünftige

⁸⁵⁰ Hs. 18/1, fol. 23^v: *Adam Holzinger beclagt sich wider den Geörg Jacob, wie daß in der Holzinger hat mit einen span brendt.*

⁸⁵¹ Hs. 18/1, fol. 211^{r-v}. Sowie sechs Verurteilungen vor dem Bruderschaftsgericht in einer Sitzung im Jahr 1651, in der fünf Gesellen einen Raufhandel begannen und ein anderer seinen Degen entblößte: Hs. 18/1, fol. 152^r–153^r.

⁸⁵² Hs. 18/1, fol. 274^v: *Hanß Stöckh klagt den Georg Weiß an, wie daß er in re(verenter) gescholten hat, dieweill er in ein brust fleckh geben hat wegen deß würckhen.*

⁸⁵³ Hs. 18/1, fol. 192^r: *Andereaß Bernner hatt in prezen pächt die kreinzen vorß Spatzeneckhers laden nider geschezten und pretzen verkhaufft. Auch sich deß Spatzeneckhers gewehrt und jhm mit der hackhen ein loch in kopff geschlagen.*

⁸⁵⁴ Hs. 9/1, fol. 122^r. Das Werfen von Steinen stellte zwar noch keine direkte physische Auseinandersetzung dar, war aber mit der ehrverletzenden, alttestamentarischen Steinigung konnotiert: vgl. BEUKE, Aspekte, 124.

⁸⁵⁵ Hs. 18/1, fol. 208^v: *Georg Pfafflehner hatt mit krauth an Kalttenmarckh so auf die laitt geworffen. Ist darumb gestrafft worden umb 6 lb. w(achs).*

⁸⁵⁶ Hs. 18/1, fol. 204^v.

⁸⁵⁷ Hs. 9/2, fol. 480^r.

⁸⁵⁸ Vgl. BEUKE, Aspekte, 126.

⁸⁵⁹ Hs. 9/2, fol. 106^v–107^r.

Grenzüberschreitungen verhindern sollten.⁸⁶⁰ Ein Gayschütz wurde im Jahr 1631 wegen eines Revierstreits zwischen dem Bäcker von Penzing und einem Wiener Bäcker *so übel zerschlagen, dz, wan der richter nit wehre geweßen, sie ihme gar zue todt geschlagen heten.*⁸⁶¹ Diese Prozesse wurden allerdings allesamt nicht von den Geschädigten selbst angestoßen, sondern von ihren Meistern, die künftige Eingriffe in ihre wirtschaftlichen Beläge verhindern wollten. Außerdem wurden diese physischen Übergriffe normalerweise nicht vor dem Gericht verhandelt und waren oft nicht einmal Teil der Anklage. Vielmehr sahen die Bäcker die unmittelbaren Schläge bei Verfehlungen als gerechtfertigte Bestrafungsmethode.⁸⁶² Solche Körperverletzungen waren nur scheinbar „vertikale Konflikte“ zwischen Personen unterschiedlichen sozialen Stands, sie verdeckten vielmehr „horizontale Konflikte“ zwischen den Meistern.⁸⁶³ Allerdings wurde in diesen Fällen nicht wegen Körperverletzung prozessiert, sondern die Meister verteidigten ihr Recht, ihre Gayschützen aufs Land schicken zu dürfen bzw. die Bäcker auf dem Land beschützten ihr Revier. Die Zeche versuchte, diese Prozesse mit prophylaktischen Strafdrohungen von 50 Pfund Wachs zu verhindern.⁸⁶⁴

11.2 Drohungen und Drohverhalten

Die Zeche verhandelte 13 (35,14 %), die Bruderschaft 17 (12,5 %) Prozesse, in denen neben anderen Vergehen die körperliche Versehrtheit der Kontrahenten verbal oder durch Handlungen bedroht wurde. Der vermittelte Wunsch nach einer physischen Konfrontation ist als gezielte Provokation zu verstehen, die Ehre des Gegners zu schmälern.⁸⁶⁵ Zu den verbalen Drohungen zählt zum Beispiel die direkte Ankündigung des Gefechts. So kündigte ein Geselle im Laufe

⁸⁶⁰ Hs. 9/1, fol. 189^v: *Item Abraham Grueber beclagt sich wider den Hanß Perrn, wie dz er ihm seinen lehrbueben ihm gey alß dz er brezen under den weißgerbern getragen und alta verkhaufft, gescholten und geschlagen.*

⁸⁶¹ Hs. 9/1, fol. 248^v.

⁸⁶² Das Zunftgericht betrachtete ähnlich wie die Stadtgerichte körperliche Gewalt als Gegebenheit, die wenig sanktioniert wurde: vgl. SCHWERHOFF, Köln, 291. Übergriffe manifestierten sich mitunter in Form der „gesunden Ohrfeige“. Als ein namenloser Lehrling im Jahr 1638 von seinem Meister und Knecht geschlagen und geohrfeigt wurde und sein Vater sich bei der Zeche über die Behandlung seines Sohnes beschwerte, denn er habe seinen Sohn nicht für Prügel überantwortet, antworteten ihm die Bäcker, Hs. 9/2, fol. 61^v: *Zu dem auch, so habe er den bueben ihme nit zu den roßen verdingt, sondern dz er dz beckhenhandtwerch lehren soll, dan der khnecht ihme auch ubel tractiert hete. Ist ihm aber zu beschaidt geben worden, dz er in solichen fahl seinen sohn nicht häggen solle, sondern den bueben doch inhalten, dz er dz handtwerch bey disen beckhen gar auß lehre.*

⁸⁶³ Vgl. SIMON-MUSCHEID, Konfliktkonstellationen, 91.

⁸⁶⁴ Hs. 9/1, fol. 189^v: *Item Abraham Grueber beclagt sich wider den Hanß Pherrn, wie dz er seinen lehrbueben ihm gey, alß dz er brezen under den weißgerbern getragen und alta verkhaufft, gescholten und geschlagen. Da doch bey straff 1/2 c(entner) wax soliches denen beckhen in vorstetten verboten worden, dz sie kheinen geyschützen sollen tribulieren oder schlagen.*

⁸⁶⁵ Über Gewaltdrohungen im Paris des 18. Jahrhunderts: DINGES, Maurermeister, 335–340; Hs. 9/2, fol. 101^r: *Hierauff hatt sich Leonhardt Ulerich wider den Niclauß Schmidt beclagt unnd vermelt, wie dz ihme der Schmidt auf der mellgrueben reverenter ohne ainiche ursach mit groben scheltwordten an seinen ehren angegriffen hete und ihme noch darzue gar schlagen wollen.*

eines Streits an, er *wol den Heinerich mit den meser stechen*.⁸⁶⁶ Einem neu aufgenommenen Knecht wurde zum Vorwurf gemacht, er würde, anstatt zu arbeiten, dem Fechten und Spielen nachgehen. Dies veranlasste ihn dazu, seinen beiden Beschuldigern direkt den Kampf vorzuschlagen: [...] *so frage oder kheyte er sich der zeit in wenigsten nichts, weder umb die khnecht, noch umb die helffer und gleichsamb flugs mit ihnen rauffen wollen und sich dessen anerbotten*.⁸⁶⁷ Teilweise wurde die Drohung an eine Verbalinjurie und Bedingung geknüpft. Als ein Geselle nicht in die Kammer der Helfer gelassen wurde, meinte er: [...] *unndt wann er besser ist alß ein re(verenter) schelmb, so soll er mit ihm mit den teegen schlagen*.⁸⁶⁸ Diese Gewaltankündigung und die Anwendung verschiedener Drohgebärden als Vorstufe der Gewalteskalation, wie das Ziehen des Degens, sind in 20 Prozessen der Bruderschaft und vier der Zeche belegt. Die Waffen wurden erst aus Zorn gezückt, wenn der Konflikt bereits in vollem Gange war, erste Verbalinjurien gefallen waren bzw. der Raufhandel bereits begonnen hatte. Derartige Drohungen kündigten Waffengewalt an und stellten eine endgültige Eskalation als letzte Warnung in Aussicht, wobei es letztlich bei Drohungen blieb und es nie zu Verletzten kam.⁸⁶⁹

Während der Kontrolle der Rechnungsführung gerieten die zwei Gesellen Veit Franckh und Caspar Fries aus unbekanntem Grund in einen Streit. Ein dritter Geselle namens Hans Stahel zog seinen Degen und *2 oder 3 jber die köpf geschmissen, dz der degen zu 3 drimern zersprungen*.⁸⁷⁰ In einem anderen Fall verlagerte sich der Raufhandel von der Herberge ins Freie, wo zwei Gesellen *mit dem degen vorn thor gerauft* und der Anstifter vom Herbergsvater bei der Bruderschaft angeklagt wurden.⁸⁷¹ Einen Gesellen, der *mit den plossen degen vor der herberg herumb gehaut* hatte und, nachdem er hereingelassen wurde, drinnen mit dem Degen herumfuchtelte, bestrafte die Bruderschaft mit vier Pfund Kerzenwachs.⁸⁷²

Eine besondere Drohung war das Herausfordern des Kontrahenten vor das Haus, im Grunde eine Aufforderung zum Waffenduell. Auch dieser ritualisierte bzw. domestizierte Gewaltakt ist als Inszenierung von Ehre zu verstehen, die vor dem Haus in der Öffentlichkeit angegriffen werden sollte.⁸⁷³ Da das Duellieren den Gesellen per Artikel 20 der Ordnung des Jahres 1628 bzw. per Artikel 10 jener von 1629 verboten war, stand allein die Drohung dieser *malefizischen*

⁸⁶⁶ Hs. 18/1, fol. 30^v.

⁸⁶⁷ Hs. 9/1, fol. 353^v–354^r.

⁸⁶⁸ Hs. 18/1, fol. 276^r.

⁸⁶⁹ Vgl. SCHUSTER, Ehre, 57; BEUKE, Aspekte, 125.

⁸⁷⁰ Hs. 18/1, fol. 81^v.

⁸⁷¹ Hs. 18/1, fol. 157^v. Zum Gebrauch von Waffen bei Realinjurien, FUCHS, Ehre, 145–148.

⁸⁷² Hs. 18/1, fol. 247^r.

⁸⁷³ Vgl. VAN DÜLMEN, Alltag, 201; SCHWERHOFF, Köln, 318f; SCHEUTZ, Konflikte, 93; FRANK, Ehre, 336.

oder fechtmeßigen handtel unter Strafe.⁸⁷⁴ Der Degen als Stichwaffe wurde durchwegs im Gegensatz zu seinem eigentlichen Gebrauch als Hiebwaffe verwendet. Vor beiden Gerichten wurde kein einziger Prozess geführt, in dem jemand durch einen Degen verletzt wurde.⁸⁷⁵

War die Gewaltanwendung lediglich auf den Versuch beschränkt und wurde nur der Wille gezeigt, den Gegner zu schlagen, war ein Vergleich vor Gericht ebenso notwendig. Als etwa bei den Köchen auf den Märkten unerlaubterweise Semmeln gefunden wurden, gerieten die beiden Bäcker Caspar Süesser und Henigius Graber *auff freier gassen* in einen Streit. Nachdem Süesser seinen Gegner einen Störer und Fretter genannt hatte und ihn *angetast*, sowie *noch darzue schlagen wollen*, endete der Konflikt.⁸⁷⁶ Auch die Androhung von Schlägen wurde vor den Gerichten verhandelt: *Hanß Praun beclagt sich wider Valentin Hatterl, dz er jhm re(verenter) einen schelm gescholten und, weillen er jhm darzue verursacht und jhm getroet, er wole jhm tractieren, daß er einer solle haimb khomen, ist Praun darumb gestrafft worden umb 6 lb. wax und Hatterl umb 3 lb. w(achs).*⁸⁷⁷

⁸⁷⁴ Vgl. RESSEL, Archiv, 16 bzw. 20; Hs. 9/2, fol. 233^v: *Item Hanß Schüestl und Hanß Huebele haben abtretten müeßen, ursachen weillen der Schüestl den Huebele hinauß für dz thor gefordert und mit degem mit ihme rauffen wollen.*

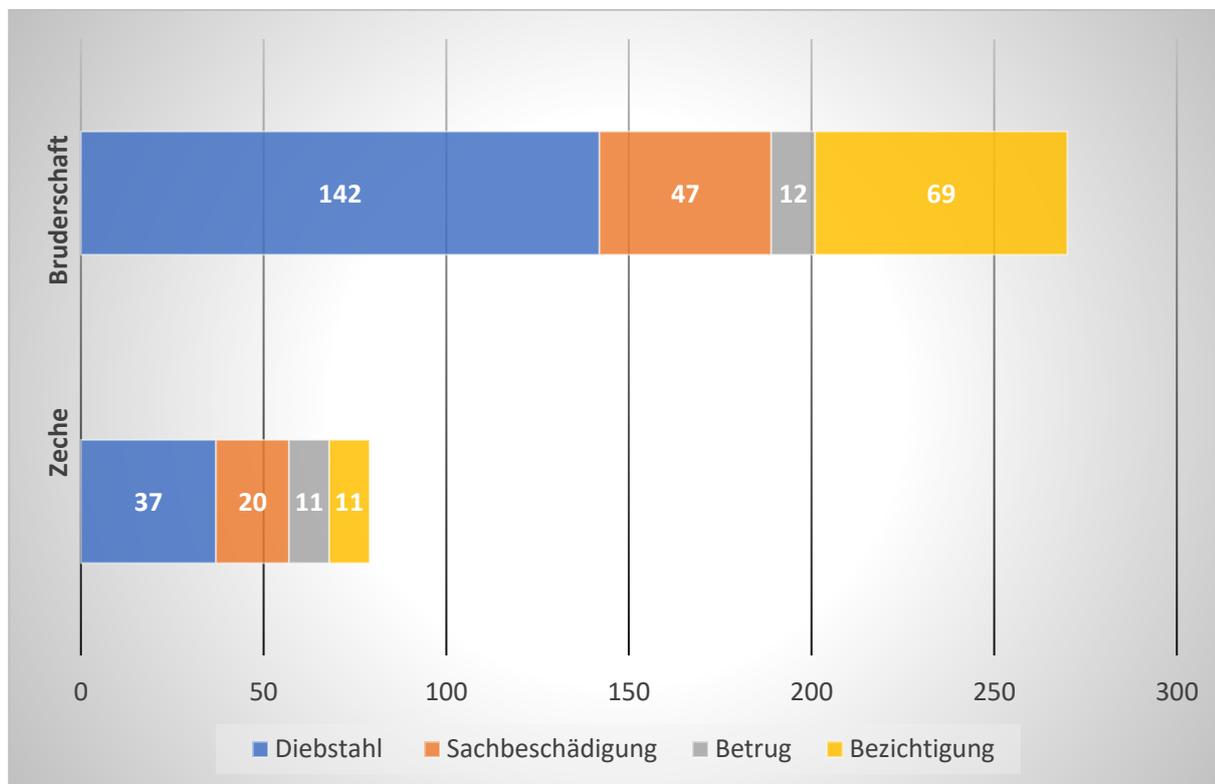
⁸⁷⁵ Vgl. SCHEUTZ, Konflikte, 90.

⁸⁷⁶ Hs. 9/2, fol. 25^v.

⁸⁷⁷ Hs. 18/1, fol. 190^v.

12. Eigentumsdelikte: Diebstahl und Sachbeschädigung

12.1 Diebstahlsdelikte



Graphik 8: Eigentumsdelikte von Bruderschaft und Zeche in den Jahren 1628 bis 1664.

In den Jahren 1628–1664 verzeichnete die Bruderschaft insgesamt 270 (12,66 %) und die Zeche 79 (9,14 %) Prozesse, in denen verschiedene Arten von Eigentumsdelikten vor Gericht verhandelt wurden. Zu diesen Straftaten zählt die Entwendung, Beschädigung bzw. Zerstörung von Eigentum, aber auch Betrugsversuche in der Rechnungsführung oder beim Glücksspiel.⁸⁷⁸ Die geringe Anzahl der Eigentumsdelikte im Kontext aller Verstöße und Prozesse vor den Zunftgerichten zeigt ein ganz anderes Bild als bisherige Untersuchungen der historischen Kriminalitätsforschung, die Eigentumsvergehen als Basisdelikte vor frühneuzeitlichen Stadt- und Dorfgerichten betrachten.⁸⁷⁹

Da Handwerker sozialökonomisch etablierte Personen im Stadtgefüge waren, sind Fälle von diebischen Meistern äußerst selten. Wenn die Meister sich etwas aneigneten, was ihnen nicht gehörte, taten sie das meist in der Überzeugung, sie würden ihr ökonomisches Recht auf Nahrung verteidigen und ihre Existenz sichern. Daher waren meist Rohstoffe und Waren Diebesgut, da sie für die Bäcker besonders wichtig waren. Einige Fälle der Konfiszierung von Gebäck durch die Bäckermeister waren zwar auf den ersten Blick Diebstähle, wurden aber während der

⁸⁷⁸ Vgl. FRANK, Gesellschaft, 258.

⁸⁷⁹ Vgl. SCHEUTZ, Alltag, 49; HIPFINGER, Strafprozess, 113; SCHUBERT, Räuber, 188.

Verhandlung von der Zeche als rechtmäßige Maßnahme gegen den Verkauf von unerlaubtem Gebäck anerkannt.⁸⁸⁰ Als der Bäcker von St. Veit dem Bäcker Ambrosius Prickhel Gebäck am Land wegnahm, erklärte er sein Vergehen damit, *er [Ambrosius] will ihnen auch allerley ungelegenheit in ihren gey machen, wellicheß sie nicht gedulden khinen.*⁸⁸¹ In manchen Fällen nutzten die Bäcker lokale Verwaltungs- und Exekutivorgane aus, um ihrer Konkurrenz die Waren wegnehmen zu lassen. So machte der Bäcker Reinhard Lanz seinen Einfluss beim Gericht in Brunn gegen die Mödlinger Bäcker geltend, *daß er ihnen durch den gerichtsdienner schon etliche mall ihr gebächt hab hinweckh nehmen lassen.* Die geforderte Restitution für das verlorene gegangene Gebäck wurde den Mödlingern zwar nicht gewährt, aber die Zeche war in diesem Fall sehr auf den Erhalt eines wirtschaftlichen Gleichgewichts und Chancengleichheit erpicht und Lanz musste seine Interventionen in Zukunft unterlassen.⁸⁸² Ähnliche Revierstreitigkeiten stellten jene mit den Verbal- und Realinjurien verbundenen elf Prozesse dar, in denen das Gebäck eines fremden Gayschützen oder Lehrlings konfisziert wurde. Neben den Ehr- und Raufhändeln in Form von Schelte und Prügel spielte auch der Diebstahlsvorwurf eine Rolle, da die Meister die Brezeln entweder zerstörten oder selbst verkauften.⁸⁸³

Die restlichen Klagen bezogen sich auf die Entwendung oder das Verlieren verschiedener Rohstoffe wie Weizen⁸⁸⁴ und Holz.⁸⁸⁵ Aber auch private Klagen, in denen ein größeres wirtschaftliches Interesse keine Rolle spielte, wurden vor Gericht verhandelt. Als der Zechmeister vom Bäcker Nicolaus Kherrn seinen Beitrag für den Mehlkauf verlangte, wollte dieser nicht bezahlen, da er seinen Mantel im Haus des Zechmeisters verloren hatte. Seine Bitte um Restitution wurde von der Zeche abgewiesen und seine Beteuerung, er könne als armer Mann den Mantel nicht selbst ersetzen, nicht berücksichtigt: *dz er vermain, ein handtwerch weren seine khnecht sein, wan er etwas verliehre, ihme ein handtwerch solliches hernach bezallen solle.*⁸⁸⁶

⁸⁸⁰ Hs. 9/2, fol. 434^r: *Item der pöckh zu Benzing bekhlagt sich und vermelt, wie daß im durch den Hanß Geörg Burckhardt bey St. Marx sein bächt seye weckhenomben worden. Der Burckhardt aber vermelt, das er im gewarhnet hab, daß es ihm nicht zuelessig seye, daß er solches bächt von millig bachen soll, dan es seinen forfahren auch abgestelt worden und auch gar darumben gestrafft worden. Also daß er, Burckhard, gar recht gethan hab und wofehrn er nicht von disen milligbächt werde abstehen, so wird er, sowoll alß sein forfahren hinführo darumben gestrafft werden.*

⁸⁸¹ Hs. 9/2, fol. 335^r.

⁸⁸² Hs. 9/2, fol. 359^v–360^r.

⁸⁸³ Beispielsweise: Hs. 18/1, fol. 122^v: *Item Jacob Märckhl von Mödling beschwärt sich wider den Geörg Höschen von Vesendorff, wie dz er ihme seinen junger zwaimall dz brodt in gey hinweckh genomben und dz selbig behalten und wider verkhaufft.*

⁸⁸⁴ Hs. 9/2, fol. 260^r: *Item Hannß Khrauß vermelt und clagt wider deß Jacob Schüestl sein gesindl, wie dz sy beede drauß beim wasser proviandt treidt gefast heten und er, Khrauß, damallen einen sackh mit traidt verlohren.*

⁸⁸⁵ Über den Holzdiebstahl vgl. FRANK, Gesellschaft, 259f; Hs. 9/2, fol. 134^v: *Alß aber nun soliches holz außgetragen worden, haben sich die beckhen alß der Khrauß, Carl Gebhardt und Hanß Huebele understanden, ihnen dz beste holz darvon hinweckh geführt.*

⁸⁸⁶ Hs. 9/2, fol. 47^{r-v}.

Im Gegensatz zum Gericht der Meister gibt es bei den meisten Fällen, die vor dem Bruderschaftsgericht landeten, enorme Unterschiede, was *entfremdet* wurde und aus welchem Grund.⁸⁸⁷ Die Gesellen präferierten vor allem den Diebstahl von Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln.⁸⁸⁸ Neben dem Griff in die private Speisekammer des Meisters, um etwa Pasteten⁸⁸⁹ zu stibitzen, ist die Mitnahme von Gebäck aus dem Backhaus zu erwähnen.⁸⁹⁰ Eine solche Unterschlagung von Brotwaren aus dem Betrieb war mit 32 Klagen (22,54 %) am häufigsten anzutreffen, sodass diesem Delikt sogar ein Artikel in der Ordnung des Jahres 1628 gewidmet wurde.⁸⁹¹ Dabei variierten die Anzahl und das Gewicht des Gebäcks stark, was – wie es in den Quellen heißt – *aufgeht* wurde. Von ganzen Brotlaiben⁸⁹² bis zum Kreuzergebäck⁸⁹³ nahmen sich die Gesellen ihre Erzeugnisse über den erlaubten Eigengebrauch hinausgehend heimlich mit. Teilweise stellten die Gesellen mit den Zutaten Gebäck für den Eigengebrauch her. Auf die Idee kamen zwei Gesellen in der Nacht zum Ostersonntag, die *von ayren taig 4 küpfl gemacht* und dafür mit fünf bzw. zehn Pfund Wachs bestraft wurden.⁸⁹⁴

Bei den entwendeten Kleidungsstücken handelte es sich vor allem um geliehene Ausstattungen. In immerhin 28 Fällen verhandelte die Zeche über entfremdete Kleidungsstücke, die teilweise ausgeliehen und nicht zurückgegeben wurden. Zwei Gesellen *haben sich miteinander an einem par schuech vergriffen*,⁸⁹⁵ während ein anderer sich selbst anklagte, *dz er einen judten hat ein baahr hossen rev(erenter) gestollen hat*.⁸⁹⁶ Aber auch ganze Ausstattungen von *Mathiaß Pubeberl einen manttl, von Jacob Wiener ein rökkhl, einen degen, hemet und einen yberschlag* wurden ausgeborgt und anschließend gestohlen.⁸⁹⁷ Besonders beliebt bei so manchen diebischen Gesellen war der Degen, der sechs Mal vermisst wurde. In einer Verhandlung im Jahr 1649 verwahrte der Kellner Hans Schöller auf der Herberge mehrere Degen für seine Kollegen. Er nutzte ihr Vertrauen aus, *um weckh und heim geraist und den degen verkaufft, so wollen*

⁸⁸⁷ Vgl. WETTMANN-JUNGBLUT, Diebstahl, 135.

⁸⁸⁸ Im ländlichen Bereich scheinen Gegenstände des täglichen Gebrauchs im Gegensatz zu Wertgegenständen ebenfalls öfter gestohlen worden zu sein: vgl. WETTMANN-JUNGBLUT, Diebstahl, 164; FRANK, Gesellschaft, 260f.

⁸⁸⁹ Hs. 18/1, fol. 132^r.

⁸⁹⁰ Beispielsweise war das Bestehlen des eigenen Handwerksmeisters durch lohnabhängige Gesellen in Baden eine „klassische“ Form des Diebstahls: WETTMANN-JUNGBLUT, Diebstahl, 154f bzw. 159f.

⁸⁹¹ RESSEL, Archiv, 15: *Soll auch denen peckhen jungern ...verboten sein, das sie ... gebächt aufheben, es darf keiner mehrers bei sich haben, als er auf ainmal essen kundte.*

⁸⁹² Hs. 18/1, fol. 27^r: *Marx Khob beclagt sich wider den Geörg Sorg, wie daß der Sorg hat zwen laib brott aufgehebt, daß einer 5 lb. hat gewögen.*

⁸⁹³ Hs. 18/1, fol. 36^v: *Heniguß Graber beclagt sich, wie daß in seine zwen khlein junger haben umb 8 khreizer baicht aufgehebt.*

⁸⁹⁴ Hs. 18/1, fol. 161^r.

⁸⁹⁵ Hs. 18/1, fol. 132^v.

⁸⁹⁶ Hs. 18/1, fol. 264^v.

⁸⁹⁷ Hs. 18/1, fol. 175^r.

*auch andere deggen verkhaufft.*⁸⁹⁸ Die Flucht nach einer Straftat mit Diebstahl trat bei etwa der Hälfte aller Fälle auf. In 32 Gerichtsverfahren verhandelte die Bruderschaft über die plötzliche Flucht von Gesellen. Teilweise nutzten sie eine spontane Gesellenwanderung aus, um sich heimlich aus dem Staub zu machen.⁸⁹⁹ Aber auch das private Vermögen war ein Thema bei den Gesellen. Der Griff in den Ranzen,⁹⁰⁰ das Verspielen von fremdem Geld⁹⁰¹ oder der klassische Gelddiebstahl⁹⁰² sind nur einige Beispiele für Verfahren vor dem Gericht.

Neben dem Diebstahlsvorwurf durch die Verbalinjurie „Dieb“ ist die große Anzahl von Be- zichtigungen bzw. Verleumdungen, d. h. der erfolglose Vorwurf des Diebstahls vor Gericht beachtlich.⁹⁰³ Da Diebstähle ohne das Ertappen auf frischer Tat sehr schwer zu beweisen waren, drückte sich die Angst vor dem Verlust des Eigentums in Verleumdungsklagen vor Gericht aus. 69 Diebstahlsvorwürfe wurden vor dem Bruderschaftsgericht prozessiert und stellten mehr als die Hälfte (64,5 %) aller Verleumdungen dar. In vielen dieser Gerichtsverfahren wurde der Klä- ger zu einer Strafe verurteilt, da er seinen Vorwurf nicht mit Beweisen untermauern konnte.⁹⁰⁴ Vergleichsweise selten waren derartige Beschuldigungen – mit fünf von 30 Verleumdungsver- fahren – bei den Meistern.

12.2 Betrügereien

Eng verwandt mit dem Diebstahl waren Betrugsdelikte der verschiedensten Art. In der Zeche hatten Vorwürfe diesbezüglich vor allem mit der Fälschung der Rechnungsführung bzw. mit Manipulationen beim Mehlkauf zu tun.⁹⁰⁵ Teils wurde der Metzenleiher als zuständiger städti- scher Beamter umgangen und die *ordentliche gebühr und dz meßgelt* der Mehlmesser nicht bezahlt. Die Bäcker kauften das Mehl in diesen Fällen nicht auf der Mehlgrube, sondern erstan- den sie durch *winckelkäufe* oder vor Ort in den Mühlen.⁹⁰⁶ Nach dem Erwerb von Mehl – ob auf der Mehlgrube oder anderswo – musste normalerweise dem Metzenleiher Bericht erstattet

⁸⁹⁸ Hs. 18/1, fol. 141^r.

⁸⁹⁹ Dazu zählen die Flucht nach Diebstählen wie auch das Wandern mit aufrechter Geldschuld. Zum Beispiel: Hs. 18/1, fol. 14^v: *Moriz Ot beclagt sich wider den Lenhart Hopff, wie er den Morizen ist in der Fasten in das gey gangen unnd ist in 3 fl. 40 k(reuzer) schuldig verbliben.*

⁹⁰⁰ Hs. 18/1, fol. 278^r: *Johanneß Oth klagt bey der bruedterschafft, daß der Hanß Merckhl ihm re(verenter) ein paar strimpff auß den rannzen herauß genomben hat.*

⁹⁰¹ Hs. 18/1, fol. 48^v.

⁹⁰² Hs. 18/1, fol. 281^r: *Elliaß Pauckhenhayter klagt den Georg Guetmann an, dz er sich bey den Hyrronimuß Haidten in der arbeith gahr ubel verholten hat, dz er einen dz gelt re(verenter) gestollen hat.*

⁹⁰³ Vgl. FRANK, Ehre, 327; EIBACH, Kerle, 684.

⁹⁰⁴ Hs. 18/1, fol. 155^v: *Simon Oberleittner kumbt zur briederschafft und bringt für, wie dz jhr sohn Geörg Michl Stängl jhme und die andern junger bezichtigt hatt, sie hetten jhme gelt entpfrembt und weillen er solches nit erweisen kann, ist ehr darumb bey einer ersammen briederschafft gestrafft worden.*

⁹⁰⁵ Meist bei Boll- oder Roggenmehl. Hs. 9/3, fol. 4^r: *Item es vermelt der herr zöchmäister wegen deß Geörg Mehreß, wie daß derselbig ein schwarzen rokhen erkhaufft hab und hat den selbigen theurer schreiben laßen, alß er in khaufft hat.*

⁹⁰⁶ Hs. 9/1, fol. 131^v–132^v. Über die Klage des Metzenleihers bezüglich der „Winkelkäufe“ siehe Hs. 9/1, fol. 121^r.

werden, welchen Preis man bezahlt hatte. Jedoch kauften die Bäcker auch manchmal billigere Mehlsorten und ließen sie teurer anschreiben.⁹⁰⁷ In einem Fall des Jahres 1641 wurde sogar versucht, den Metzenleiher in einen Betrug zu involvieren. Der Bäcker Hans Huebele bat ihn, *dz er ihm einen rokhen schreiben solle*. Aus diesem Grund lehnte der Metzenleiher es vorübergehend ab, allen Bäckern Roggen- und Bollmehl verrechnen zu lassen, und verwies sie an den Bürgermeister.⁹⁰⁸ Beim Kauf von billigerem Mehl zur Herstellung von Semmeln wurden ebenso Beschwerden des Metzenleihers laut, der Rechnungsbetrügereien und Qualitätsmängel witterte. Meist wurden zu diesem Zeitpunkt die städtischen Brotbeschauer auf den Plan gerufen, die *dorvon ein baar semel zum zechmaister getragen, dz so schwarz gewessen sein*.⁹⁰⁹

Darüber hinaus sind sechs Fälle von Betrügereien bei der Weinraitung erwähnenswert. Als die Zeche dem Weinherrn Andre Feigel den Schlüssel zum Weinkeller anvertraute, missbrauchte er das Vertrauen seiner Kollegen, als er *dz gelt mit den leygeb zuesamben gemacht und geraith und nie khainen ainichen andern weinherrn dorzue begehrt und genomben und also sy ganz und gar auff die seitten gesezt*. Als seine Kollegen ihn zu allem Überdruß ertappten, wie er sich ein Fass Most aus dem Keller nach Hause liefern ließ, versuchte er, sie mit dem Most zu bestechen, und bat sie, *sie sollen solichen annemben und verers still schweigen*.⁹¹⁰ Gemeinsam mit dem Betrug beim Mehlkauf verstand die Zeche dies als Vergehen gegen das *handtwerchs guet*⁹¹¹ und damit gegen die ganze Gemeinschaft, wobei bei den Mehlkäufen die verstärkte Aufmerksamkeit der städtischen Behörden befürchtet wurde.

Bei der Bruderschaft kam es aufgrund der geringen Berufsverantwortung hinsichtlich Rechnungsführung und Verantwortung ausschließlich zu Betrügereien im Glückspiel. Dazu zählten das Falschspiel mit präparierten *valschen würfl* im Backhaus⁹¹² und gezinkten Karten.⁹¹³ Allerdings stellten die elf (gemeldeten) Fälle eine Minderheit unter den insgesamt 51 Gerichtsverfahren wegen Glückspiels auf der *prentten* oder im Backhaus dar. Problematisch war wohl auch das gewaltinduzierende Potential von Falschspielerei, besonders in Verbindung mit Alkohol.⁹¹⁴

⁹⁰⁷ Hs. 9/2, fol. 12^r: *Item so vermelt herr zechmaister, wie daß der Wolff Mainhardt und Hanß Waltter, so wollfeille schlechte mell alß umb 24 gulten erkhaufft und also in dz buech auf der mellgrueben schreiben lassen.*

⁹⁰⁸ Hs. 9/2, fol. 137^{r-v}.

⁹⁰⁹ Hs. 9/1, fol. 281^v–282^v.

⁹¹⁰ Hs. 9/2, fol. 50^{r-v}.

⁹¹¹ Hs. 9/2, fol. 50^v.

⁹¹² Im Jahr 1652 wurden sieben Gesellen gleichzeitig verurteilt, dass sie mit falschen Würfeln im Backhaus gespielt haben: Hs. 18/1, fol. 168^v–169^r; JÜTTE, Anfänge, 16–19.

⁹¹³ Hs. 18/1, fol. 129^v: *Valentin Sateler beclagt sich wider Caspar Bätterstorffer, daß er ein falsche khartten zu ihnen ins pachhauß gebracht*; JÜTTE, Anfänge, 14f.

⁹¹⁴ Vgl. SCHWERHOFF, Aktenkundig, 135f; JÜTTE, Anfänge, 6. Von einem „Gauertum“ in der Bruderschaft kann freilich nicht gesprochen werden. Bemerkenswert ist allerdings eine Verurteilung wegen des Sprechens von Rotwelsch: Hs. 18/1, fol. 42^v: *Hanß Glenckh und Geörg Giener haben miteinander auff rottwaillisch geröth.*

12.3 Sachbeschädigung

Als zweite Form des Eigentumsdelikts war die Sachbeschädigung bei den Gesellen mit 47 Fällen und einem Anteil von 2,2 % der Gesamtvergehen eine Seltenheit. Dabei trat sie meist in Verbindung mit anderen Vergehen wie Verbalinjurien und Raufhändel auf. Mit 17 Prozessen sind vor allem verschiedene Varianten desselben Vergehens erwähnenswert: die Zerstörung bzw. das Verderben des Brotteigs. Ein Geselle wurde vor dem Gericht der Bruderschaft verurteilt, da er dem Zechmeister *uber nacht außgebliben und den andern tag spatt heimb komen, dz pächt verderbt und den teich wider den droch geworffen*.⁹¹⁵ Von einem anderen Gesellen wurde die Klage eingebracht, dass sein Lehrling ihm *uber nacht ist außgebliben undt hat nichts zuge-richt zu den pachen* und der Teig deswegen verderb.⁹¹⁶ Der Bäcker Georg Winckhler beklagte sich gegen seinen Mischer Georg Khempff, dass er *ihme so unvleissig gearbet unndt ihme zway taich ganz verderbt*. Im Zorn soll der Meister daraufhin seinen Mischer einen Schelm genannt haben, was dieser allerdings nicht beweisen konnte.⁹¹⁷ Auch das Versalzen des Teigs aus Rache infolge eines Gehaltsstreits führte zu einem Prozess und anschließender Verurteilung.⁹¹⁸ Ein Meister beklagte sich über die Unachtsamkeit seines Gesells, dass er *im hat daß mell erwarmben lassen*.⁹¹⁹ Weitere Beschwerden bezogen sich darauf, dass ein Geselle *so spatt haimb khumben und aller gedrunckhen gewest* und daraufhin den Teig verderb. Bei der Konfrontation beschimpfte er die Bruderschaft auch noch verbal: *waß er sich umb die wienerischen peckhen rev(erenter) schmeiß*.⁹²⁰

Die übrigen Prozesse entstanden meist aus privaten Wortgefechten und Auseinandersetzungen heraus, die in der Zerstörung von Gegenständen gipfelten.⁹²¹ Das Abschneiden der Schuhabsätze und eine anschließende Verbalinjurie⁹²² sind ein typischer Fall einer Vermischung unterschiedlicher Delikte. Auch das Abbrechen einer Degenspitze und eine darauf folgende Realinjurie⁹²³ sind ein Beispiel einer vorsätzlichen und in Konfliktsituationen entstandenen Sachbeschädigung. Weitere Verfahren betrafen vor allem Streiche. Das Werfen von Steinen in ein

⁹¹⁵ Hs. 18/1, fol. 208^v.

⁹¹⁶ Hs. 18/1, fol. 277^v.

⁹¹⁷ Hs. 18/1, fol. 118^v–119^r.

⁹¹⁸ Hs. 18/1, fol. 266^v: *So hat in die päckhin gebetten, er wolle in wenig getult tragen undt sie will ihm gahr fleis-sig bezallen undt so solt der Wolff Grasser ein handt voll saaltz in daß zeyg geworffen haben.*

⁹¹⁹ Hs. 18/1, fol. 276^v.

⁹²⁰ Hs. 18/1, fol. 241^r.

⁹²¹ Vgl. FRANK, Gesellschaft, 263.

⁹²² Hs. 18/1, fol. 96^r: *Geörg Beltz hat dem Hanß Furkh die absätz am schuhen abgeschnitten. In dariber ein schelm gescholten.*

⁹²³ Hs. 18/1, fol. 29^r: [...] *und hat den Ullerich sein dögen den spiz abbrochen und daß im der helfer hat ein goshen geben. So sit er auß der arbeit gangen.*

Fenster,⁹²⁴ das Zerreißen von Hemden⁹²⁵ und das Anzünden von Wirttüchern⁹²⁶ gehören zu diesen Fällen. Aber auch das Borgen und unabsichtliche Verlieren verschiedener Gegenstände wie Hemden⁹²⁷ oder Handschuhen⁹²⁸ lassen sich den Sachbeschädigungen zuordnen.

Im Gegensatz zur Bruderschaft wurden an die Zeche lediglich 20 Klagen (2,3 %) herangetragen. Bei fast all diesen Fällen handelte es sich um Revierstreitigkeiten. Erneut waren das Er-tappen eines Gayschützen oder Lehrlings mit Gebäck im eigenen Revier und die darauf folgende Zerstörung ihrer Waren ähnlich wie bei den Verbalinjuriern oder Diebstählen der Hauptgrund für die meisten Verfahren.⁹²⁹ Aber auch bei anderen marktrechtlichen Disputen schreckten die Meister nicht davor zurück, sich gegenseitig ihre Waren zu zerstören. Das Zunftgericht versammelte sich, weil *sich strittigkeiten erhebt hat wegen deß brodtß halber* auf einem Markt. Der Bäcker Stephan Lödl sah sein Geschäft bedroht und soll dem Jacob Valnthin *etliche laibel brodt zerschniden* haben, da dieser Brot, Groschenlaibe und Semmel dorthin liefern ließ.⁹³⁰

Ein besonderer Prozess war der Fall Michael Neuner 1640/41. Zwei Jahre zuvor gab die Zeche einen neuen Altar im Wiener Himmelfortkloster in Auftrag.⁹³¹ Zu dieser Zeit verwaltete der Hofbäcker Michael Neuner das Amt des Zechmeisters, der von einem Maler nicht etwa das Wappen der Zeche, sondern sein eigenes auf den Altar malen ließ. Die Zeche ließ ihm durch zwei Bäcker mitteilen, dass sie dies nicht länger *dulten oder leiden* will.⁹³² In einer weiteren Sitzung kam es zu einem Tumult, als Neuner sich noch dazu weigerte, den Maler angemessen zu entlohnen. Daraufhin fassten die Mitglieder den Beschluss, *dz er solliche hinweckh thuen soll*.⁹³³ An einem dritten und letzten Versammlungstermin vereinbarte die Zeche, dass die Mitglieder selbst für die Kosten der Entfernung des Wappens aufkommen sollten, da der ehemalige Zechmeister meinte, *er thue sein wappen nit hinweckh*.⁹³⁴

⁹²⁴ Hs. 18/1, fol. 132^r: *Hanß Stattlman hatt auß ungefehr dem Jacob Gerstetter einem stain inß fenster geworffen.*

⁹²⁵ Hs. 18/1, fol. 141^r: *Michl Schmeckhhanß beclagt sich wider Georg Holzman, daß er ihme sein hemet solle zerrissen haben.*

⁹²⁶ Hs. 18/1, fol. 114^r: *Simon Achazius Beckh beclagt sich wider Jörg Paimer, daß sich vor einen jahr in der Fasten bey Hanß Ullrig hatt zugetragen, daß der helffer Jörg Paimer die würckhtiecher solle angezündt haben.*

⁹²⁷ Hs. 18/1, fol. 88^v: *Gerg Dembig klagt an den brueder auf der herberg, dz er im hete den ranzen verspertter aufzuheben geben und Kelner hat gesagt, nein und weil der ranzen offen gewest, ein hemet verloren worden.*

⁹²⁸ Hs. 18/1, fol. 148^v: *Über daß aber der müscher Hanß Pettnpacher die hantscher angelegt und mit außgangen und einen darvon verlohren hatt.*

⁹²⁹ Hs. 18/1, fol. 239^v: *Item Niclauß Kherrn beclagt sich wider den Christoff Stengl, wie dz er seinen bueben die brezen zerschlagen.*

⁹³⁰ Hs. 9/3, fol. 11^r.

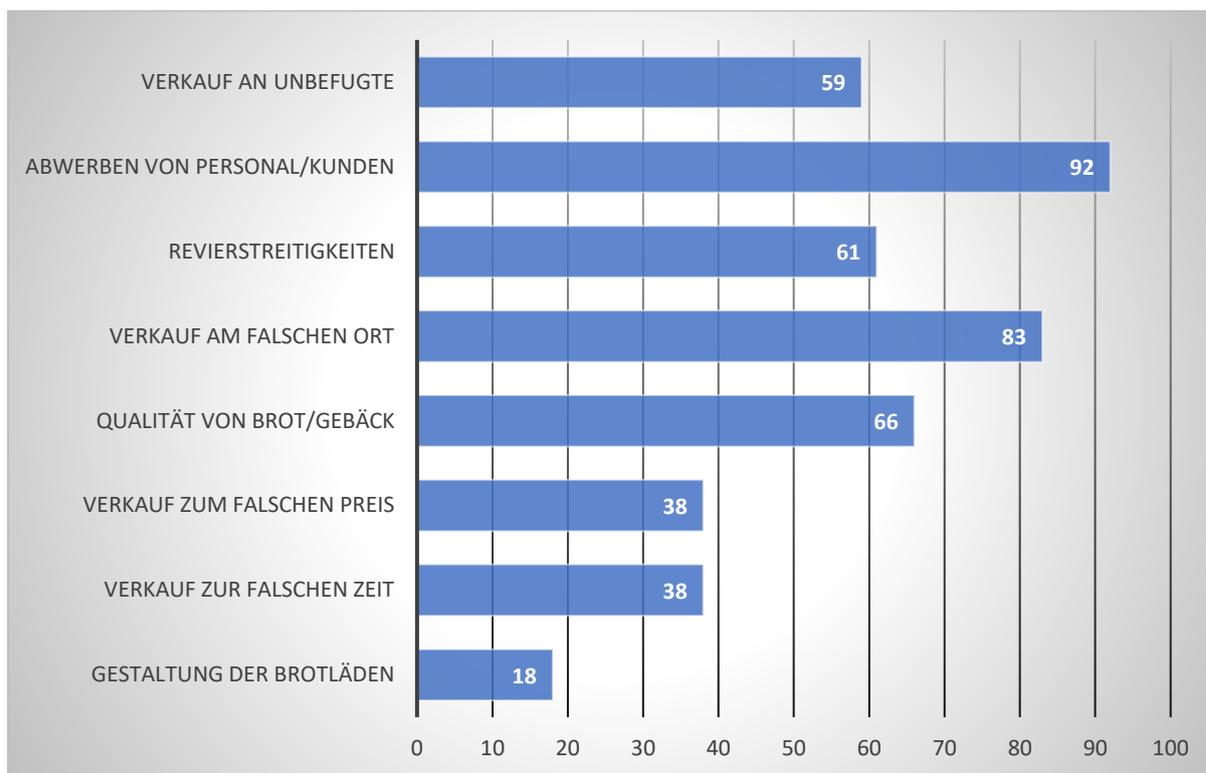
⁹³¹ Hs. 9/2, fol. 62^r; Das Himmelfortkloster befand sich bis 1783 in der heutigen Himmelfortgasse im 1. Wiener Bezirk: vgl. CZEIKE, Art. Himmelfortkloster. HLW 3 (1994), 191f.

⁹³² Hs. 9/2, fol. 109^v–110^r.

⁹³³ Hs. 9/2, fol. 114^{r-v}.

⁹³⁴ Hs. 9/2, fol. 129^{r-v}.

13. Gewerbliche Konflikte zwischen den Bäckern



Graphik 9: Die gewerblichen Konflikte der Zeche 1628–1664.

13.1 Wettbewerb und Bestechung

Gewerbliche Verfahren stellen mit 421 Prozessen (48,73 %) die unbestreitbare Mehrheit aller Konflikte innerhalb der Zeche. Von Verstößen gegen die bestehenden Distributionsnormen und Preisabsprachen bis zur Missachtung des gemeinschaftlichen Wettbewerbs regelte das Gericht der Meister viele Auseinandersetzungen und stellte Ordnungen auf, um künftige Streitigkeiten zu verhindern. Um Wettbewerbs- und Konkurrenzkämpfe zwischen den Bäckern möglichst zu beschränken, folgte die Zeche einem Netzwerk qualitätssichernder Maßnahmen und gewerblichen Standards. Diese Normen waren allerdings nicht in den Zunftordnungen verschriftlicht, sondern sind den Beschlüssen der Versammlungen zu entnehmen.⁹³⁵ Trotzdem gab es die Tendenz bei den Bäckern, die bestehenden Ordnungen und Regelungssysteme der Zeche zu umgehen, um persönliche Gewinne erwirtschaften zu können.⁹³⁶ Aus diesem Grund nahm die Zeche die interne Gerichtsbarkeit in diesen Fällen sehr ernst und setzte vor allem auf das ökonomische Eigeninteresse der Mitglieder. Sie sollten die Verstöße melden und für eine angemessene

⁹³⁵ Vgl. HOF, Wettbewerb, 55–57 bzw. 157; NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit, 89f.

⁹³⁶ Über den Zwiespalt zwischen kollektiven und individuellen Maßnahmen der Zechen: vgl. DEWILDE und POUKENS, Bread, 421.

Kontrolle sorgen.⁹³⁷ Die verschiedene Ordnungskategorien rund um den Verkauf von Brotwaren waren weniger Ausdruck der zünftischen Sorge um die Qualitätssicherung. Stattdessen sind sie eher als Garantie der Zeche zu verstehen, dass allen Mitgliedern der gleiche Zugang zum Markt und dieselben Bedingungen garantiert werden sollten.⁹³⁸

Die Zeche führte 59 Prozesse gegen ihre Mitglieder, die verbotenerweise ihre Waren an konkurrierende Berufsgruppen verkauften oder schickten. Zu den von der Zeche gemiedenen Berufsgruppen gehörten die Stadt- und Sudelköche, die am Alten Fleischmarkt und am Häfenmarkt saßen und von einigen Bäckern die Semmeln bekamen.⁹³⁹ Als Soldatenköche werden sie im Handlungsbuch in demselben Zusammenhang mit *andern schwaiffenten persohnen* erwähnt.⁹⁴⁰ Weitere Verfahren wurden aufgrund des Verkaufs an die Lebzelter,⁹⁴¹ gegen die Wirte verschiedenster Gasthäuser⁹⁴² und die Bradlbrater geführt.⁹⁴³ In einer entsprechenden Ordnung bestimmte die Zeche in der Versammlung zu Sonntag Misericordia 1629, *dz man khainen stattkhöch oder wierth, sowoll auch den lezeltern soll dz brodt zueschickhen*.⁹⁴⁴ Obendrein weigerten sich die Bäcker, ihre Waren am selben Ort wie die Bradlbrater anzupreisen, und beschlossen, ihnen künftig weder Brot noch Semmeln zu verkaufen.⁹⁴⁵ Obwohl der Verkauf an die Bradlbrater und Köche zeitweise gänzlich verboten war⁹⁴⁶, sah die Zeche grundsätzlich kein Problem im Vertrieb an diese Gruppen. Ganz im Gegenteil konnten sie das Gebäck selbst in den Brotläden der Zeche kaufen und abholen.⁹⁴⁷ Allerdings orteten die Bäcker in der Lieferung an diese Gruppen einen unfairen Marktvoorteil, da die Bäcker ihren Waren oft

⁹³⁷ Vor allem ersichtlich an der Tatsache, dass die meisten Klagen von anderen Zechmitgliedern vorgebracht wurden.

⁹³⁸ Vgl. BAUM, Art. Handwerk LdM 4 (1989), Sp. 1912.

⁹³⁹ Hs. 9/1, fol. 139^v–140^r; Über den Fleischmarkt: vgl. CZEIKE, Art. Fleischmarkt. HLW 2 (1993), 326–328; Häfenmarkt: CZEIKE, Art. Häfenmarkt. HLW 3 (1994), 20. Im Jahr 1636 sollten den Sudelköchen am Pfingstmarkt die Semmeln weggenommen und dem Bürgermeister übergeben werden: Hs. 9/2, fol. 28^r.

⁹⁴⁰ Hs. 9/1, fol. 140^r: [...] *und den sztelkhöchen und andern schwaiffenten persohnen, so die semel ublich an allen khirchtägen, es sey gleich in oder ausser der stadt alß am heffenmarckh fail haben, gar kheine mehr zuegeben*; GRIMM, Art. Sudelkoch. DLW 20 (1936), Sp. 935.

⁹⁴¹ Darunter verstand man die Bäcker von Lebzelten (Lebkuchen): vgl. GRIMM, Art. Lebzelter. DWB 12 (1879), 471; ZEDLER, Art. Lebzelter. Grosses vollständiges Universal-Lexicon 16, Sp. 1295. Die erste Anzeige diesbezüglich erfolgte im Jahr 1629, wobei *eß doch schon zum offtermalen bei straff eingesagt worden*: Hs. 9/1, fol. 135^r.

⁹⁴² Gegen eine entsprechende Sanktion von 50 lb. Wachs bei Verstoß widersetzten sich einige Bäcker: Hs. 9/2, fol. 189^v. Auch das Zuschicken von Brezeln war nicht gestattet: Hs. 9/2, fol. 448^v–449^r.

⁹⁴³ Gemeint ist ein Fleischer und Verkäufer von gebratenem Fleisch: vgl. KLEIN, Art. Bradlbrater. Provinzialwörterbuch 1, 60. Über einen Prozess bezüglich der *bradel bratter*, denen Kreuzerlaibe und Gebäck zugeschickt wurden: Hs. 9/2, fol. 304^v–305^r. Die Zeche löste das Problem vorübergehend am 26. Juli 1657 so, dass die Bradlbrater zwar selbst kein Gebäck bekommen und verkaufen durften, aber vier Bäcker ihr Gebäck bei ihnen verkaufen sollten: Hs. 9/2, fol. 436^r; Hs. 9/2, fol. 437^{r-v}.

⁹⁴⁴ Hs. 9/1, fol. 139^v.

⁹⁴⁵ Hs. 9/3, fol. 23^r.

⁹⁴⁶ Hs. 9/2, fol. 28^r: *Dahero beschloßen worden, dz weillen ein stättilg lamentieren dieser khöch halber ist, alß sollen ihnen soliche semel hinweckh genomben und den herrn burgermaister umb mehrers einsehen angezaigt werden etc.*

⁹⁴⁷ Hs. 9/2, fol. 140^r: *Ihm fall sy es aber in den läden nehmen würden [...]*.

Semmeln als Draufgaben (*aufgaab*) beilegte. Die Befürchtung war, dass die Bäcker auf diese Weise versuchen könnten, sich gegenseitig Kunden abzuwerben.⁹⁴⁸

In diesem Zusammenhang wurden 92 Verfahren gegen die Mitglieder der Zeche angestrebt, die sich durch Bestechungen und Geschenke Marktvorteile verschaffen wollten. Als Verstöße gegen die geltenden Wettbewerbsregelungen können diese Fälle in drei Kategorien unterteilt werden.

Die erste betraf das gerade erwähnte Abwerben von Kunden. Im Jahr 1655 wurde der Bäcker Jacob Heffer angeklagt, da er nach dem Tod seines Kollegen die Gunst der Stunde nutzte und dessen Witwe das Kloster Heiligenkreuz abwarb, das zu dieser Zeit von ihr beliefert wurde. Erschwerend kam hinzu, dass das Kloster der Witwe noch Geld schuldete. Die Zeche verlangte grundsätzlich, dass die Schulden immer bezahlt sein mussten, bis ein Kunde seinen Bäcker wechseln konnte.⁹⁴⁹ Sei keine Zahlung mehr ausstehend, könne der Lieferant selbst ausgewählt werden.⁹⁵⁰

Zweitens spannten sich die Bäcker gegenseitig das Personal aus.⁹⁵¹ Beispielsweise bezichtigte der Bäcker Hans Khrauß seinen Kollegen, Michel Wagner, dass dieser *sein mensch, welliche ihm auf den Hohenmarckht gesessen, hete angereth, sie soll ihm peigel fail haben*.⁹⁵² In einem anderen Prozess des Jahres 1652 verklagte Erhard Sumer den Bäcker von Hernal, er habe ihm den Angestellten im Brotladen (*ladner*) abgeworben. Auch in diesem Fall war der Ladner dem Bäcker noch Geld schuldig.⁹⁵³ Vereinzelt sind derartige Fälle sogar im „Handwerks-Buch“ (Aufdingbuch) zu finden. Im Herbst 1633 beklagten sich drei Bäcker bei der Aufnahme von Adam Weber zum Stadtbäcker, *dz er ihre ladner mit weckhen bestochen und abwendig machen wollen*.⁹⁵⁴ Nach der Bezahlung der Buße von 20 Pfund Kerzenwachs (2 Gulden) stand einer Aufnahme nichts mehr im Wege.⁹⁵⁵

Die dritte Kategorie betraf das Abwerben von Immobilien. Zu Pfingsten 1629 wurde ein Prozess gegen den Bäcker Hans Perr geführt, der hinter dem Rücken seines Kollegen den Vermieter des Backhauses kontaktierte und *ihme also heimblicher weiß auß dem pachhausß hete*

⁹⁴⁸ Vgl. HOF, Wettbewerb, 226; Hs. 9/1, fol. 357^r.

⁹⁴⁹ Vgl. NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit, 134; STRIETER, Aushandeln, 284; Hs. 9/2, fol. 396^v: *Item so beklagt sich der Simon Ruebacker anstatt der Mathieaß Glettin und bringt vor, wie daß der Glett khaum gestorben ist, so seye der Jacob Heffer gleich in daß closter zum Heilingkheiz gangen und ihm daß selbige abendig gemacht und sie seind ihr noch schuldig*. Andere Kundengruppen wie Juden (Hs. 9/2, fol. 401^r. bzw. 9/2, fol. 402^r.) und verschiedene Wirtshäuser wie der Goldene Bär und der Weiße Wolf: Hs. 9/2, fol. 8^v–9^r.

⁹⁵⁰ Vgl. HOF, Wettbewerb, 229–232. Zu einer weniger positiven Wahrnehmung aufgrund der zahlreichen Beschränkungen hinsichtlich Werbung und Abwerbung von Kunden: vgl. OGILVIE, Guilds, 183f.

⁹⁵¹ Vgl. NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit, 130.

⁹⁵² Hs. 9/2, fol. 348^r.

⁹⁵³ Hs. 9/2, fol. 353^r.

⁹⁵⁴ Hs. 2/1, fol. 81^r.

⁹⁵⁵ Hs. 2/1, fol. 81^v.

vertreiben wollen. Da Perr seine Unschuld vehement beteuerte, wurden zwei Bäcker zum Wirt geschickt, um die Wahrheit herauszufinden.⁹⁵⁶ In einem anderen Prozess am Sonntag Misericordia 1632 verklagte Andre Kherndl seinen Kollegen Wolff Ubel, *dz er ihme von seinen brodtladen ganz und gar verstoichen und noch 5 gulten mehrers darauß geben thuet*. Das Verfahren endete mit der Rechtfertigung von Ubel, er habe den Vermieter des Brotladens nicht aus eigenem Antrieb aufgesucht, sondern dieser habe ihn zu sich kommen lassen.⁹⁵⁷

13.2 Revierstreitigkeiten

In insgesamt 61 Verfahren beschäftigte sich die Zeche mit Revierstreitigkeiten in zwei unterschiedlichen Variationen. Erstens führte die Zeche 48 Prozesse gegen Bäcker, die in das Territorium anderer Bäcker eindrangen. Meistens war dies der Fall, wenn sie Gebäck aus der Stadt aufs Land (*gay*) oder umgekehrt liefern ließen. Dabei stellte die Stadtmauer eine Grenze dar, welche die *auswendigen* Bäcker nicht übertreten durften, während das Land in ihre jeweiligen Domänen aufgeteilt war. Deshalb war bisweilen eine ungefähre Auslotung der Grenzen notwendig.⁹⁵⁸ Etwa beschwerte sich der Bäcker von St. Veit im Jahr 1629 über jenen von Penzing, *dz er ihm in sey gey auff Hietzing hinüber schickhen thete*.⁹⁵⁹ In einer dritten Zusammenkunft zu diesem Thema wurde der Bäcker von St. Veit zu einer Strafe von 30 Pfund Wachs verurteilt. Er habe seinem Angestellten befohlen, den Gesellen des Bäckers zu Penzing zu schelten, als dieser das Brot nach Hietzing lieferte. Schließlich ordnete die Zeche an: *weillen auff Hietzing ein gemaine khierchfart ist*, sollte jeder sein Brot bei der Wallfahrtskirche liefern dürfen.⁹⁶⁰

Die Bäcker konnten bei verschiedenen lokalen Verwaltungsorganisationen das Recht erwerben, in ein zusätzliches Gebiet liefern zu dürfen, was unweigerlich das Gebiet eines anderen Bäckers störte.⁹⁶¹ Ausnahmen waren Kirchtage, die jeder mit Brotwaren ausstatten durfte.⁹⁶² Im Herbst 1644 verklagte der Bäcker von Himberg jenen von Vösendorf, dass er *ihm in sein gey schickhen thete*. Es entstand ein Injurienhandel, da der Bäcker von Himberg *furiosisch gewest* und ihn einen Schelm nannte. Die Anweisung der Zeche lautete neben einer Bestrafung aufgrund der Injurie, dass *einen den andern sein gey in ruhe lasen solle*.⁹⁶³ Als der Bäcker Veith Zörnlein erkrankte, übernahm Michael Neuner seine Lieferungen und schickte *dz brodt hinauß*. Deshalb

⁹⁵⁶ Hs. 9/1, fol. 143^v.

⁹⁵⁷ Hs. 9/1, fol. 319^v.

⁹⁵⁸ Etwa als Konfliktlösung zwischen den Atzgersdorfer Bäckern: Hs. 9/2, fol. 499^v.

⁹⁵⁹ Hs. 9/1, fol. 154^r.

⁹⁶⁰ Das Verfahren wurde zweimal vertagt, weil jeweils einer der beiden Bäcker nicht anwesend war: Hs. 9/1, fol. 156^v; Hs. 9/1, fol. 157^v–158^r.

⁹⁶¹ Vgl. HOF, Wettbewerb, 230f.

⁹⁶² Hs. 9/1, fol. 353^r.

⁹⁶³ Hs. 9/2, fol. 214^{r-v}.

blieb ihm nur der Weg über das Zunftgericht, wo seine Klage allerdings abgewiesen wurde, da die Bäcker ihre Waren schon immer dort hinschickten.⁹⁶⁴

Ein weiteres Vergehen ging noch über die einfache Grenzverletzung hinaus. Teilweise beschädigten die Bäcker nicht nur die Integrität des Reviers, sondern versuchten, es sich vollkommen anzueignen. Meist wurde dieser Vorwurf erhoben, wenn die Bäcker wiederholt Gebäck an einen Ort liefern ließen oder wenn sie ihren Einfluss einsetzten, um das Monopolrecht für ein bestimmtes Gebiet zu erhalten. Als Beispiel kann der Bäcker von Mauer gelten, der sich zu Weihnachten 1641 beklagte, der Bäcker von Atzgersdorf würde Gebäck in sein Revier schicken. Er habe zu diesem Zweck sogar eine Bewilligung beim Prokurator der Jesuiten erlangt. Dieser drohte damit, die Waren anderer Bäcker zu konfiszieren. Der Streit wurde aufgehoben, als der Bäcker von Mauer angab, er habe wieder die Unterstützung des Prokurators erhalten, das Gebiet erneut beliefern zu dürfen.⁹⁶⁵ In einem anderen Verfahren klagten der Bäcker von St. Veit und Hütteldorf gegen jenen von Hietzing. Ihm wurde vorgeworfen, er habe sich das Gebiet um Hietzing unter den Nagel gerissen und ihr Territorium verletzt. Obwohl ihm seine zuständige Obrigkeit gestattet hatte, das Gebäck dorthin zu schicken, antworteten die Bäcker ihm, *dz ihme sein obrigkhait zue khainen beckhen gemacht habe*, sondern die Zeche.⁹⁶⁶ Die Zeche drohte ihm weiter mit einer Strafe, falls er einen erneuten Versuch unternehmen sollte, das Gebiet mithilfe herrschaftlicher Intervention oder durch Bestechung zu erlangen.⁹⁶⁷

13.3 Unbefugte Verkaufsorte und Brotmängel

Die Zeche widmete sich dem Verkauf an nicht genehmigten Orten in beeindruckenden 83 Prozessen. Beispielsweise führte die Zeche im Februar des Jahres 1658 drei Verfahren gegen Bäcker, die ihre Brezel aus lauter Trotz auf der Freyung (*freyhen*) verkauften.⁹⁶⁸ Auch der Vertrieb an zwei unterschiedlichen Standorten am selben Markt war nicht gestattet, wie Hans Göz im Jahr 1656 erfahren musste. Da er sein Brot an zwei Verkaufsstellen am Kaltenmarkt feilbot, hielt die Zeche eine Strafe von 35 Pfund Wachs für angemessen.⁹⁶⁹ Das Errichten kleinerer Gebäckstände am Stubentor⁹⁷⁰ wurde ebenso verboten wie der Weiterverkauf von Semmeln auf

⁹⁶⁴ Hs. 9/1, fol. 150^v.

⁹⁶⁵ Hs. 9/2, fol. 147^{r-v}. Über den ehemaligen Ort und Teil des heutigen Wiener Stadtteils Liesing-Mauer: vgl. CZEIKE, Art. Mauer. HLW 4 (1995), 205f.

⁹⁶⁶ Hs. 9/2, fol. 267^r.

⁹⁶⁷ Hs. 9/2, fol. 267^{r-v}.

⁹⁶⁸ Hs. 9/2, fol. 444^r.

⁹⁶⁹ Hs. 9/2, fol. 407^v.

⁹⁷⁰ Hs. 9/1, fol. 346^{r-v}.

der Straße und in den Weingärten.⁹⁷¹

Ausgesprochen viele Prozesse (54) wurden gegen diejenigen Meister angestrebt, die ihre Gayschützen verbotenerweise hausieren schickten.⁹⁷² Zwar durften sie das Gebäck außerhalb der Stadtmauern verkaufen, aber in der Stadt war es ihnen verboten. Klagen, dass ein *geysschüz in vergangenen brezen bächt stättigs haussieren in der statt herumb gangen*⁹⁷³ oder *der geyschüz auf die pastein mit den brezen hausiern gehen thuet*, war ein geläufiger Verstoß gegen die Auflagen der Zeche. Die Gemeinschaft fixierte die Verkaufsorte mit der Begründung, *da es doch bei straff verboten und gemacht worden, dz man nit haussiern gehen solle*.⁹⁷⁴

Auch den Ehefrauen der Bäcker wurde das Hausieren von der Zeche im Jahr 1652 im Zuge eines Prozesses gegen Baltasar Hanritter verboten. Da seine Frau ihre übliche Verkaufsstelle am Hohenmarkt verließ und *ein so weitten umschwäff in der statt nimbt und iberall haussieren gehet*, musste ihr Mann der Zeche Rechenschaft ablegen. Obwohl Hanritter beteuerte, er habe seiner Frau eingetrichtert, *sie soll ihren khratten weg fort gehen*, glaubte ihm die Zeche nicht. Sehr oft hielt es die Gemeinschaft für unglaublich, dass die Bäcker nichts über die Verstöße ihres Personals und ihrer Familienmitglieder gegen die Ordnungen und Gewohnheiten wussten.⁹⁷⁵

Besonders hohe Strafen von 200 Pfund Kerzenwachs verlangten die Bäcker beim Hausieren mit den Brezeln. Zudem erweiterten sie Verstöße gegen diese Auflage mit der Drohung, *dan auch kheinen andern nichts darauß gelassen wiert*.⁹⁷⁶ Der Verkauf der eigenen Ware durch das Abklappern von bestimmten Lokalitäten war etwa bei den Gasthäusern,⁹⁷⁷ wie auch am Hohenmarkt verboten.⁹⁷⁸ Dazu gehörte ebenso der Verkauf am Land *vor der statt* durch unbefugtes Personal wie Gesellen und Lehrlingen. Dieses Recht war nur den Gayschützen vorbehalten.⁹⁷⁹ Es ist ein weithin anerkanntes Merkmal der Zechen, dass sie – zumindest nach eigenem Verständnis – Qualitätskontrollen betrieben, um die festgelegten Standards zu erhalten.⁹⁸⁰ Allerdings leitete die Zeche die meisten der 66 Prozesse erst ein, wenn die Regierung oder der

⁹⁷¹ So der Vorwurf gegen den Bäcker von Atzgersdorf, Michael Kleinschradt, dessen Gayschütz das Gebäck auf der Straße und *bey dem khlagpaumb* verkaufte: Hs. 9/2, fol. 369^{r-v}. Gemeint ist *daß arme hauß* (Siechenhaus) „Zum Klagbaum“ im heutigen 4. Wiener Bezirk (Wiedner Hauptstraße 64–66): CZEIKE, Art. Klagbaum, Zum. HLW 3 (1994), 521.

⁹⁷² Vgl. HOF, Wettbewerb, 160.

⁹⁷³ Hs. 9/2, fol. 252^r.

⁹⁷⁴ Hs. 9/2, fol. 206^r.

⁹⁷⁵ Hs. 9/2, fol. 345^r.

⁹⁷⁶ Hs. 9/2, fol. 98^v.

⁹⁷⁷ Hs. 9/2, fol. 496^r.

⁹⁷⁸ In diesem Prozess ging es darum, dass der Bäcker Michael Nußardt *seine leüth* und seinen Sitzler hausieren gehen ließ: Hs. 9/2, fol. 208^r.

⁹⁷⁹ Hs. 9/2, fol. 370^r.

⁹⁸⁰ Vgl. DE MUNCK, One Counter, 37f.

Stadtrat sich bereits beschwert hatten. Fast immer waren Gewicht, Größe und Farbe des Gebäcks, besonders der Semmeln, verantwortlich für die Klagen. Oft brachten die Brotbeschauer die mangelhaften Semmeln zum Zechmeister. Als sie am 16. November 1655 um zwei Lot zu kleine vorzeigten, leugneten die beiden angeklagten Bäcker ihre Schuld. Der Zeche blieb aufgrund fehlender Beweise lediglich die Warnung, sie würden in Zukunft sofort den Bürgermeister aufsuchen.⁹⁸¹ Wie ein Prozess am 12. März 1642 zeigt, konnten auch Semmeln, die um drei Lot zu groß gebacken wurden, zu einer Anzeige führen.⁹⁸²

Mit den Brotmängeln eng verwandt war in 38 Fällen der Verkauf von Brotwaren um den falschen Preis.⁹⁸³ Im November 1646 wurde Sebastian Haslinger verklagt, da er den Striezel, der eigentlich um vier Kreuzer angeboten werden sollte, um einen Groschen verkaufte. Sein Versuch, die Schuld auf seinen Gesellen abzuwälzen, misslang, da *der junger solliches nit für ihm selbsten khönen thuen, wan er kheinen bevelch hete gehabt*. Eine Strafe von 40 Pfund Kerzenwachs erachtete die Zeche in diesem Fall für angemessen.⁹⁸⁴ In der Fastenzeit des Jahres 1662 wurde der Bäcker Wolf Kayßer zu einer Strafe von 30 Pfund Wachs verurteilt, da seine Angestellte am Kaltenmarkt vier Brezel um einen Kreuzer verkaufte.⁹⁸⁵ In der Versammlung der Brezelbäcker kurz davor war gerade beschlossen worden, dass man am Kaltenmarkt bei neun Brezel nicht mehr als einen Groschen verlangen durfte.⁹⁸⁶ Zwei Jahre zuvor hatte die Zeche den Bäcker Michel Scheffer verklagt, da er zehn Brezeln um einen Groschen verkaufte.⁹⁸⁷ Weitere Fälle hatten mit dem Verkauf von Brot um fünf Kreuzer zu tun, das eigentlich um sechs Kreuzer verkauft werden sollte. Der Grund für die Verfahren in diesen Fällen war, dass die Zeche sich Sorgen machte, jüdische Händler würden das Brot billig einkaufen und teurer wieder verkaufen.⁹⁸⁸ Hans Spörl wurde zu Michaeli 1640 verklagt, er habe vier Paar Semmeln um einen Groschen verkauft, was ebenso verboten war. Obwohl er beteuerte, die Semmeln seien ohnehin versalzen und der Teig verdorben gewesen, verlangte die Gemeinschaft eine Bußleistung von 50 Pfund Wachs.⁹⁸⁹

⁹⁸¹ Hs. 9/2, fol. 401^r.

⁹⁸² Hs. 9/2, fol. 160^{r-v}.

⁹⁸³ Zur Preisgestaltung: vgl. Hof, Wettbewerb, 216–222.

⁹⁸⁴ Hs. 9/2, fol. 262^v.

⁹⁸⁵ Hs. 9/3, fol. 5^v.

⁹⁸⁶ Hs. 9/3, fol. 4^r.

⁹⁸⁷ Hs. 9/2, fol. 447^r.

⁹⁸⁸ Hs. 9/1, fol. 224^r.

⁹⁸⁹ Hs. 9/2, fol. 109^{r-v}.

13.4 Marktvorteil im Verkaufsladen

Die Brotläden als Verkaufsorte der Bäcker waren der Grund für 18 Prozesse. Die Einrichtung und der Erwerb eines solchen Ladens waren an gesetzliche Vorschriften der Zeche gebunden. Beispielsweise durfte er nur an den *gewöhnlichen bestandt zeiten* (die Tage Georgi am 23. April und Michaeli am 29. September) bei der Strafe von zwei Zentnern Wachs aufgestellt werden.⁹⁹⁰ Weiters musste ein Laden mit Waren vom Bäcker beliefert werden, oder er war gezwungen, ihn vorübergehend zu schließen.⁹⁹¹ Die Zeche verklagte den Bäcker von Hernals im Jahr 1652, dass er im Gegensatz zu seinen Kollegen anfangen würde, Brezeln vor der erlaubten Zeit herzustellen.⁹⁹² Auch das Backen nach Ablauf dieser speziellen Gebäckszeiten wurde als unfairer Marktvorteil verboten. So wurde Georg Mehrens in der Fastenzeit 1646 angezeigt, er würde Kreuzerwecken drei bis vier Tage nach der erlaubten Zeit backen, was *dan solliches ein neuerung ihm handtwerch, auch nie erhört worden*.⁹⁹³

Meist handelt es sich dabei erneut um Verstöße gegen den angemessenen Wettbewerb zwischen den Mitgliedern. Als besonders problematisch erachteten sie Brotläden, die über zwei Auslagen verfügten. Im Jahr 1646 führte Hieronimus Haidten einen Prozess gegen Veit Zacher wegen eines solchen Ladens mit *zwo ausleg, was ein neuerung ihm handtwerch wehre* und schließlich vom Bürgermeister verboten wurde.⁹⁹⁴ Zehn Jahre später 1655/56 verklagte Haidten einen Bäcker namens Georg Eckher zweimal, der den Laden von Veit Zacher übernommen hatte. Die Zeche las dem Angeklagten das Verfahren aus dem Jahr 1646 zum Beweis vor und bestrafte ihn mit einem halben Zentner Kerzenwachs.⁹⁹⁵ Ein anderer Bäcker namens Niklaus Schmidt erstand Ende 1634 eine hölzerne Hütte, die er zu einem Brotladen umfunktionierte. Da die Zeche eine solche Hütte für einen Bäcker seines Stands als unwürdig erachtete und sie noch dazu *auf gemainer stattgrundt* errichtet wurde, half nur der Gang zum Bürgermeister, um sie abreißen zu lassen.⁹⁹⁶ Einige Prozesse sollten bestimmte ungenehmigte Geschäftspraktiken unterbinden. Im Jahr 1652 wurde durch einen Prozess versucht, die Auslage von Brotwaren hinter einer Art Schaufenster zu verhindern.⁹⁹⁷ Ein Jahr später stellte die Zeche eine entsprechende

⁹⁹⁰ Hs. 9/1, fol. 107^{r-v}; GROTEFEND, Zeitrechnung, 60 bzw. 80.

⁹⁹¹ Hs. 9/1, fol. 110^r: *Auch ihme den Lehner fürgehalten wegen seines brodtladen, dz er denselbigem mit gepäch versehen soll oder zuesperren*.

⁹⁹² Die Brezeln durften erst ab dem Freitag vor dem Faschingstag gebacken werden: Hs. 9/2, fol. 353^{r-v}.

⁹⁹³ Hs. 9/2, fol. 249^v–250^r.

⁹⁹⁴ Hs. 9/2, fol. 259^r: *Item Hieronimuß Haidten beclagt sich wider den Veith Zacher, wie dz er in seinen brodtladen zwo ausleg zum brott machen hete, welliches dan nicht gebreuchig*. Ende des Jahres 1655 wird in der Verhandlung erwähnt, dass diese Praktik von zwei Auslagen im Brotladen *von dem herrn burgermaister anno 1646 bey straff ist abgestelt und verboden worden*: Hs. 9/2, fol. 404^r.

⁹⁹⁵ Hs. 9/2, fol. 404^r. Über den zweiten Prozess: 9/2, fol. 407^v.

⁹⁹⁶ Hs. 9/1, fol. 378^r.

⁹⁹⁷ Hs. 9/2, fol. 340^v. Fast alle der folgenden Prozesse zu diesem Thema wurden von demselben Bäcker, Hans Perr, angestoßen.

Ordnung und Strafandrohung von einem halben Zentner Wachs auf, da einige Bäcker *ein fenster haben und gätter füermachen und sein bächt darein legen* wollten.⁹⁹⁸ Kurze Zeit später schaltete die Zeche den Bürgermeister ein, da sich einige Bäcker trotz des bestehenden Verbots *fenster und läden in ihren heisser machen thuen*.⁹⁹⁹ Zunächst ging die Versammlung auch gegen das Aushängen von Brezeln hinter das Fenster vor,¹⁰⁰⁰ was allerdings die Versammlung im Jahr 1661 erlaubte, *damit man waiß, daß ein prezn pekh darin ist*. Den Verkauf aus dem Fenster hinaus untersagte die Gemeinschaft allerdings nach wie vor.¹⁰⁰¹

14. Bestrafung und Bußleistung

14.1 Materielle Strafen

Die beiden Zunftgerichte boten weitgehend unkomplizierte und – abgesehen von den Mitgliedsbeiträgen – kostenlose Möglichkeiten, aufgetretene Konflikte verschiedenster Art zu beenden.¹⁰⁰² Zu diesem Zweck stellten sie ritualisierte Konfliktlösungsmechanismen zur Verfügung und sanktionierten Verstöße gegen die Gemeinschaft und ihre Mitglieder.¹⁰⁰³ Mit der Teilhabe aller Anwesenden am Gerichtsverfahren sollte eine ausreichende Legitimation der Urteilsprüche geschaffen werden.¹⁰⁰⁴ Das hohe Ausmaß an genossenschaftlicher Partizipation in rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen setzte ein gewisses Maß an Konsenswillen der Mitglieder voraus. Dazu gehörte die Bereitschaft, sich den Urteilen der Gerichte zu unterwerfen.¹⁰⁰⁵ Um den Konsens der Bäcker zu erhalten, wurde immer versucht, einen zufriedenstellenden Ausgleich zwischen den Parteien zu erreichen und eine Kriminalisierung des Verurteilten zu vermeiden. Das Ziel war, den Angeklagten ohne Schaden seines Ansehens wieder in die Gemeinschaft zu integrieren und den Zustand vor dem Vergehen wiederherzustellen.¹⁰⁰⁶ Hierfür war eine klare und nachvollziehbare Urteilsverkündung notwendig, die in den Handlungsbüchern verschriftlicht und gegen Ende der Prozesse wiederholt wurde.¹⁰⁰⁷ Darüber hinaus war die

⁹⁹⁸ Hs. 9/2, fol. 366^r.

⁹⁹⁹ Hs. 9/2, fol. 366^v–367^r.

¹⁰⁰⁰ Hs. 9/2, fol. 459^r.

¹⁰⁰¹ Hs. 9/2, fol. 492^{r-v}.

¹⁰⁰² Vgl. DINGES, Justiznutzung, 513f.

¹⁰⁰³ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Rechtssetzung, 294f.

¹⁰⁰⁴ Vgl. EIBACH, Justiz, 484.

¹⁰⁰⁵ Vgl. BRAND, Solidarität, 45. Ähnlich wie die konsensgestützte Herrschaft der frühneuzeitlichen Stadt, vgl.: BEHRISCH, Gerichtsnutzung, 223f.

¹⁰⁰⁶ Vgl. EIBACH, Versprochene Gleichheit, 510; BULST, Richten, 470.

¹⁰⁰⁷ In dieser Hinsicht unterschieden sich die Zunftgerichte hinsichtlich ihrer Begründungskonventionen von anderen Gerichten wie dem Reichskammergericht: vgl. OESTMANN, Imperial Chamber Court, 154. Die Urteilsverkündung wiederholte normalerweise das Vergehen, wie ein Verfahren im Jahr 1632 zeigt, Hs. 9/1, fol. 287^v: *Derowegen ein handtwerch beschloßen, dz weillen ihme der Süesser vor offener ladt reverenter einen khuppler gehaisen, alß khan ein handtwerch soliche dergleichen leuth inß handtwerch nit auffnehmen*.

formale Annahme des Urteilspruchs unbedingt erforderlich, damit ein Konflikt als *aufgehoben* gelten konnte.¹⁰⁰⁸

Für die Disziplinierung der Gesellen und die wirtschaftliche Kontrolle der Meister standen den beiden Gerichten verschiedene Bestrafungsmethoden zur Verfügung.¹⁰⁰⁹ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass im Gegensatz zur herrschaftlichen Strafjustiz dieser Zeit die Zunftgerichte nicht angesucht wurden, um materielle Kompensation zu erhalten.¹⁰¹⁰ Einen finanziellen Ausgleich erhielten die Geschädigten nur bei wenigen Eigentumsdelikten, insbesondere bei Sachbeschädigungen. Lediglich in acht (0,93 %) Verfahren der Zeche und acht (0,38 %) der Bruderschaft wurde gestohlener oder beschädigter Besitz in Form von Geld restituiert.¹⁰¹¹

Die meisten Strafen vor dem Bruderschaftsgericht (93,72 %) wurden in Form von Kerzenwachs *zur erhaltung deß gottßdienst* bezahlt, das nie an die Geschädigten ausgehändigt wurde, sondern der Gemeinschaft zugutekam.¹⁰¹² Im Unterschied dazu verlangten die Meister aufgrund der Dominanz alternativer Strafmethoden lediglich in 28,36 % der Fälle Wachs als Bußleistung. Über den genaueren Verwendungszweck des Kerzenwachses gibt der Prozess gegen den Knecht Jacob Aßenbaumb im Jahr 1634 Auskunft. Aufgrund eines Injurienhandels mit einigen Gesellen wurde er vor dem Zunftgericht verurteilt, er solle *zum himblbortten, zu St. Wolfgang und Erhardtsaltar 1 c(entner) wax* bezahlen.¹⁰¹³ Gemeint war der Bäckeraltar St. Erhard und Wolfgang, der 1452 im ehemaligen Himmelfortkloster des heutigen ersten Wiener Bezirks errichtet worden war.¹⁰¹⁴

Obwohl die meisten Strafen in der Ordnung der Bruderschaft auf 1 bis 20 Pfund Wachs beschränkt waren, hielten sich die Zechleute oft nicht an diese Vorgabe.¹⁰¹⁵ Im Gegenteil

¹⁰⁰⁸ Beispielsweise ein Injurienhandel im Jahr 1628, Hs. 9/1, fol. 120^r: *Habens aber hernachmals einander noch abbetten und der handl aufgehebt worden.*

¹⁰⁰⁹ Die Sanktionsleistung wird in den Quellen der Bäcker unter dem Begriff „Strafe“ angeführt, nicht etwa unter der „Buße“. Gemeint ist trotzdem eine „einvernehmliche Beilegung des Streites“: vgl. BRAND, Arbeitsgerichtsbarkeit, 50.

¹⁰¹⁰ Vgl. zu den herrschaftlichen Gerichten: DINGES, Justiznutzungen, 512; EIBACH, Strafjustiz, 187.

¹⁰¹¹ In einem Prozess aus dem Jahr 1656 wurde ein Degendiebstahl verhandelt, worauf der Bürger dafür einstehen musste, Hs. 18/1, fol. 211^v: *Erhardt Wolff von Oberviechte auß der Pfalz hat des Friderich Hainrich seinen degen außgelichen und nimer bekhumen. Hat also Adam Khoch fier ihme den deegen bezallen miesen p(er) 3 fl. 30 k(reuzer).*

¹⁰¹² Vgl. KLUGE, Zünfte, 315. So wollte Thomas Tradner als Bäcker der Stadtguardia aufgenommen werden und musste dafür, weil er vorher als Störer gearbeitet hatte, einen Zentner Wachs und einen Dukaten bezahlen: Hs. 9/3, fol. 9^v.

¹⁰¹³ Hs. 9/1, fol. 354^v. Der genauere Preis kann im Vergleich zwischen den Handlungs- und Rechnungsbüchern eruiert werden. Beispielsweise entsprach ein Pfund Kerzenwachs 24 Pfennigen. Zehn Pfund demnach einen Gulden. Für den Preis von einem Pfund siehe den Prozess gegen Hans Viller: Hs. 19/1, fol. 68^r bzw. 18/1, fol. 83^r. Für den Preis eines halber Zentner Wachs 5 fl: Hs. 3/3, fol. 299^r.

¹⁰¹⁴ Vgl. CZEIKE, Art. Himmelfortkloster. HLW 3 (1994), 191f; ŽÁK, Himmelforte, 204f. bzw. 218. Auch im Rechnungsbuch der Zeche wird der Altar im Zusammenhang von halb- und ganzpfündigen Kerzen erwähnt: Hs. 3/3, fol. 281^r.

¹⁰¹⁵ Vgl. RESSEL, Archiv, 18.

variieren die Strafen ohne nachvollziehbares Muster in vielen Fällen aus verschiedenen Gründen. Dazu zählten erschwerende Umstände und die Häufung an Delikten innerhalb eines Prozesses. Allerdings ist in den Strafurteilen erkennbar, dass das Gericht gezielt versuchte, unangebrachtes Verhalten und Missachtungen der Kleidervorschriften mit geringen Bußleistungen zu unterbinden. In der Bruderschaft wurde die niedrigste Strafe von einem Pfund Wachs in 196 Fällen (9,19 %) angewandt. Dazu zählten Kleinigkeiten wie das Auflegen mit der linken Hand¹⁰¹⁶ oder das Öffnen der Tür, ohne dem Gast den Vortritt in das Haus zu gewähren.¹⁰¹⁷ Besonders einfachere Verbalinjurien- und Injurienhändel, die zum Standardrepertoire der Gesellen gehörten (wie der Schelm),¹⁰¹⁸ aber auch die Missachtung von gegebenen Versprechen¹⁰¹⁹ wurden meist mit zwei Pfund Wachs bestraft. Besonders häufig waren vier Pfund in Fällen von Nebenverdiensten wie dem Jagen bzw. Fangen von Vögeln¹⁰²⁰ und als inoffizieller Standard bei Ehrenhändeln. Arbeitsrechtliche Konflikte wie die Verweigerung der Arbeit¹⁰²¹ und die Missachtung der Arbeitsvermittlung auf der Herberge¹⁰²² fielen unter die gemäßigeren Strafen von 5 bis 10 Pfund Wachs. Zu den höheren Strafen zählten Verfahren im Kontext von Eigentumsdelikten. Bei Sachbeschädigungen und Diebstählen hing das Ausmaß allerdings vom Wert der gestohlenen bzw. zerstörten Gegenstände ab.¹⁰²³ Da Real- und Verbalinjurien meist in Kombination auftraten, sind auch in diesen Fällen genauere Aussagen schwierig. Von zwei Pfund Wachs für einen Brustfleck¹⁰²⁴ bis zum ausgewachsenen Raufhändel für eine Bußleistung von 10 bis 15 Pfund¹⁰²⁵ bewegen sich diese Fälle im Bereich des kleineren bis zum höheren Strafmaß. Hingegen hatten die höchsten Strafen meist mit dem Vorwurf der Störerei zu tun. In diesen Fällen war ausschlaggebend, wie lange der Beschuldigte bei einem Störer gearbeitet hatte. Allerdings ist auch in diesen Verfahren kein eindeutiges Muster hinsichtlich der Strafhöhe zu erkennen. Einige Prozesse erwecken den Eindruck, die Strafe würde einen Pfund

¹⁰¹⁶ Hs. 18/1, fol. 214^r.

¹⁰¹⁷ Hs. 18/1, fol. 153^r.

¹⁰¹⁸ Hs. 18/1, fol. 64^v.

¹⁰¹⁹ Hs. 18/1, fol. 12^v.

¹⁰²⁰ Auch in den Fällen von Vogelfang- bzw. -jagd (insbesondere Lerchen) wurden Strafen von bis zu 40 Pfund Wachs verhängt: Hs. 18/1, fol. 51^r. Einer Klage des Bruderschaftsmeisters Wolf Ubel im Jahr 1635 vor dem Zunftgericht, da in diesem Jahr 15 Prozesse gegen Gesellen geführt wurden, die Lerchen jagten und *mit allen fleiß den vögelfahrn nochziehen*, wurde von den Meistern Recht gegeben. Als besonders problematisch erachtete die Zeche, dass die Gesellen die Arbeit verließen, um Vögel jagen zu gehen: Hs. 9/2, fol. 15^{r-v}. Über die Vögel als Delikatesse und Haltung als Gesangsvögel: vgl. WACHA, Tiere, 249–255.

¹⁰²¹ Da der Unwille zu arbeiten meist mit anderen Vergehen wie dem Zuspätkommen verbunden war, lassen sich keine genaueren Aussagen zur Strafhöhe machen. Sie dürfte sich aber im Bereich von zwei bis zehn Pfund bewegen.

¹⁰²² Meist mit sechs Pfund Wachs bestraft: Hs. 18/1, fol. 197^r.

¹⁰²³ Von 5 bis 30 Pfund waren alle Strafen möglich.

¹⁰²⁴ Hs. 18/1, fol. 82^v.

¹⁰²⁵ Hs. 18/1, fol. 152^r.

Wachs pro Woche betragen.¹⁰²⁶ Andere verlangten mehr als das Doppelte für jede Woche.¹⁰²⁷ Für die Meister war ein halber Zentner Kerzenwachs (50 Pfund) der Standard für die meisten gewerblichen Verstöße und Injurien.¹⁰²⁸ Höhere Strafen erhielten die Meister meist nur, wenn sie dem Ansehen der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit geschadet oder größeren Ungehorsam gezeigt hatten. In einem klassischen Revierstreit wurde der Bäcker Cillian Zang angeklagt, sein Knecht habe die Brezeln unerlaubt auf dem Graben verkauft. Zang weigerte sich daraufhin, vor der Versammlung zu erscheinen.¹⁰²⁹ Der Zechmeister verklagte ihn deswegen etwa einen Monat später beim Bürgermeister und erwirkte eine Strafe von 200 Pfund Wachs, *weilln er so gar umb gnad nit bitten wollen*.¹⁰³⁰

In seltenen Fällen konnte als Zeichen des guten Willens Stoffleinen (*leinbath* bzw. *leinwat*) für kranke Gesellen im Bürgerspital bezahlt werden.¹⁰³¹ Weitere sechs Prozesse beinhalten das Urteil, dass die Gemeinschaft mit dem Kauf von Weinstecken für die Gärten unterstützt werden sollte. Beispielsweise musste der Bäcker Peter Fischer im Jahr 1664 3.000 Weinstecken kaufen, da er ohne Wissen und Einverständnis des Zechmeisters einen weiteren Brotladen unterhielt.¹⁰³² Als besonderes Ritual der erfolgreichen Reintegration in die Gemeinschaft galt die Zahlung von einer Krause Wein für die gesellige Zusammenkunft. An dem Umtrunk erfreute sich die Zeche in 24 Verfahren (2,78 %) mit meist einer oder zwei Krausen.¹⁰³³ Als die beiden Bäcker Jacob Mackh und Wolf Mainhardt sich zerstritten und auf der Mehlgrube aneinandergerieten, wurde der Friede durch die gegenseitige Handreichung und die Betonung, dass *sie guete freunt verbleiben und einer khraußen vol gueten wein* wiederhergestellt.¹⁰³⁴

14.2 Immaterielle Strafen

Während 99,25 % der Prozesse vor dem Bruderschaftsgericht mit materiellen Strafen endeten, wurden 49,3 % der Vergehen vor dem Gericht der Meister überhaupt nicht bestraft. Dieser enorme Unterschied ist einerseits mit der Klagebereitschaft der Gesellen erklärbar. Andererseits lag die strengere Gerichtsbarkeit über die jungen Männer im Verständnis der Bäcker begründet,

¹⁰²⁶ Hs. 18/1, fol. 56^r: *Niclaß Aichhorn v(on) Sohnberg hat bey einen sterer gearbett 18 wochen. Ist umb 18 lb. wax gestrafft worden.*

¹⁰²⁷ Hs. 18/1, fol. 151^r: *Hanß Drunckhnbrott von Koburg hat 6 wochen bey einem stehrer rev(erenter) gearbei. Ist darumb gestrafft worden umb 14 lb. w(achs).*

¹⁰²⁸ Exemplarisch ein Prozess wegen des Verkaufs von Semmeln um den falschen Preis: Hs. 9/2, fol. 109^{r-v}.

¹⁰²⁹ Hs. 9/2, fol. 251^{r-v}.

¹⁰³⁰ Hs. 9/2, fol. 256^r–256^v.

¹⁰³¹ Leinen für das Spital wurde in drei Verfahren der Bruderschaft und zwei der Zeche verlangt: Hs. 18/1, fol. 254^{r-v} bzw. Hs. 9/2, fol. 475^r.

¹⁰³² Hs. 9/3, fol. 35^v.

¹⁰³³ Vgl. BRAND, Arbeitsgerichtsbarkeit, 52. Eine Krause Wein entsprach vier Achtering bzw. 5,659 Liter: SANDGRUBER, Ökonomie, 584; Hs. 9/2, fol. 260^v.

¹⁰³⁴ Hs. 9/2, fol. 10^v.

den jungen Mitgliedern müssten Disziplin und Ordnung beigebracht werden.¹⁰³⁵ Stattdessen präferierten die Bäcker in manchen Fällen aber andere, stark ritualisierte Formen der Konfliktlösung, die den Angeklagten lediglich ein Schuldeingeständnis und gezeigte Unterwürfigkeit abverlangten. Da auch die Zunftgerichte einen besonderen Wert auf eine friedliche Konfliktbeilegung legten, kam den immateriellen Strafen eine besondere Bedeutung zu.¹⁰³⁶ Zu diesen zählte die Abbitte, die allerdings in der Zeche in 41 (1,92 %) und in der Bruderschaft in 69 (7,99 %) Fällen vergleichsweise selten vorkamen. Wahrscheinlich waren Abbitten und besonders Handreichungen weitaus häufiger, als die Erwähnungen in den Handschriften den Anschein erwecken. Manchmal endeten Injurienhändel vor dem Zunftgericht straflos mit einer solchen Abbitte und der Versicherung, dass man *nichtß auf ihn waiß alß alles liebß und guets*.¹⁰³⁷ Unter dieser Art des Schuldeingeständnisses und Entschuldigung vor den anderen Bäckern ist ein inszenierter Gehorsamkeitsakt zu verstehen, der grundsätzlich keine gravierende Ehrverletzung des Abbittenden darstellte.¹⁰³⁸ Wenn allerdings die ganze Gemeinschaft beleidigt wurde, konnte die Entschuldigung durchaus anspruchsvollere und unangenehmere Züge annehmen. Dem Bäcker Leonhard Ulerich wurde am 21. Jänner 1635 vorgeworfen, er habe auf der Mehlgrube geschrien, *er schüße reverenter in die zechmaister*.¹⁰³⁹ In diesem Fall sah es die Zeche als gerechtfertigt, *dz er einen jedwedern beckhen alt und jungen in sonderhait abbitten thue*.¹⁰⁴⁰

Am 9. Juni 1636 verglich die Zeche mithilfe zweier vom Stadtrat verordneter *Comisari* einen Streit zwischen dem Klosterneuburger Bäcker und Stefan Khalb von Gaunersdorf, der überall Bäcker in seine Nebenzeche aufnahm. Auf diese Art und Weise wurde den Klosterneuburgern *dz brodt vor dem maull abgeschnitten*.¹⁰⁴¹ Die Zeche löste den Konflikt mit der gegenseitigen Handreichung, *damit die alte vertreulichkhait und nachbarschafft erhalten werde und einander mit mundt und handt zuegesagt*.¹⁰⁴² Das mündliche Versprechen und der physische ritualisierte Akt der Handreichung vor der Gemeinschaft besiegelten den Willen, sich künftig friedlich verhalten zu wollen.¹⁰⁴³ Eine ähnliche Formulierung war zum Beispiel *dz sie einander sollen die*

¹⁰³⁵ Mitunter werden die Gesellen sogar als „Ehrenpolizei“ der Zeche bezeichnet, da sie einerseits mehr auf Ehre und Benehmen achteten als die Meister und andererseits durch Gesellenwanderungen die Urteilsprüche verbreiteten: vgl. SCHULTZ, Ehrbare Handwerk, 98.

¹⁰³⁶ Vgl. SCHEUTZ, Konflikte, 102; WINKELBAUER, Streitigkeiten, 142f.

¹⁰³⁷ Exemplarisch der Prozess von Hans Khner und Hans Mayr gegen den Knecht Michael Engert: Hs. 9/2, fol. 383^r; HOFFMANN, Einigungen, 571; SCHEUTZ, Konflikte, 105.

¹⁰³⁸ Vgl. KAPPELLER, Konfliktaustragung, 50; WINKELBAUER, Streitigkeiten, 143f.

¹⁰³⁹ Hs. 9/2, fol. 4^r.

¹⁰⁴⁰ Hs. 9/2, fol. 4^v.

¹⁰⁴¹ Hs. 9/2, fol. 31^v.

¹⁰⁴² Hs. 9/2, fol. 32^r.

¹⁰⁴³ Vgl. BLAUERT, Sühnen, 174.

*hendt geben und guete freundt verbleiben.*¹⁰⁴⁴

Eine weitere immaterielle Form der Bestrafung waren Schimpf und Tadel. In einem Diebstahlprozess gegen den Helfer Christof Sperl und einen Lehrling wurde Ersterem auf der Herberge *ein gueter filz* gegeben und Letzterem ein *guet verweiß*.¹⁰⁴⁵ Dabei beschreibt der Ausdruck *einen filz geben* eine heftigere Maßregelung, während der *verweis* einen gemäßigeren Tadel meint.¹⁰⁴⁶ Derartige Rügen wurden sowohl gegen jüngere Gesellen als auch gegen ältere Helfer oder Knechte ausgesprochen, die es aufgrund ihres fortgeschritteneren Alters besser hätten wissen müssen.¹⁰⁴⁷

In den schlimmsten 51 Fällen (2,39 %) konnte die Bruderschaft eine temporäre Verbannung aus der Gemeinschaft aussprechen und den Namen des Verurteilten an die schwarze Tafel in der Herberge schlagen. Der geächtete Geselle galt nunmehr als unredlich und konnte nicht mehr arbeiten oder Umgang mit anderen Gesellen pflegen.¹⁰⁴⁸ In den meisten Fällen hatte diese Bestrafung mit der Flucht des Verurteilten und seiner Missachtung der zünftischen Gerichtsbarkeit zu tun.¹⁰⁴⁹ In einigen Fällen verlangten die im Stich gelassenen Bürgen, die nun aufgrund der Flucht des Angeklagten die Kosten des Schadens übernehmen mussten, dass der Name an die Tafel kam.¹⁰⁵⁰ Dort blieb er so lange, bis der Unredliche in 25 der 51 Fälle (49,02 %) wieder vor Gericht erschien und seine Strafe bezahlte.¹⁰⁵¹ Für die Rückkehr und den Wiedereintritt in die Gemeinschaft war nun eine erhöhte Strafzahlung von im Durchschnitt 22 Pfund Wachs vonnöten. Die Rückführung des Mitglieds in die Gemeinschaft bzw. die Aufhebung des Streits wurde in zwanzig Fällen mit einem Umtrunk zelebriert. Dabei wurde ein Teil des gerade bezahlten Strafgelds vertrunken.¹⁰⁵² Allerdings scheinen an diesen Feierlichkeiten nicht alle Gesellen teilgenommen zu haben, sondern lediglich die Knechte und Helfer.¹⁰⁵³ In der Hälfte

¹⁰⁴⁴ Hs. 9/1, fol. 226^v.

¹⁰⁴⁵ Hs. 9/1, fol. 192^r.

¹⁰⁴⁶ Vgl. GRIMM, Art. Verweis. DWB 25 (1938), Sp. 2182; GRIMM, Art. Filz. DWB 3 (1862), Sp. 1633f.

¹⁰⁴⁷ Hs. 18/1, fol. 161^v: [...] *sondern an ein verdächtlicher orth gangen und weillen ehr ein knecht und ihme solches nit gebürt, ist ehr darumb gestrafft worden umb 13 lb. w(achs).*

¹⁰⁴⁸ Vgl. KLUGE, Zünfte, 362; BRAND, Solidarität, 46.

¹⁰⁴⁹ Die eigenen Scheltworte mussten vor Gericht auch verteidigt und bewiesen werden, Hs. 18/1, fol. 151^r: *Hanß Lünberger kumbt zur briederschaft und bring für, wie dz ehr von Simon Lünttner v(on) Attensamb sey gescholtten worden und ihme auch ein solches schreiben nach geschickht und weillen ehr dariber weckhlaufft und seine scheltwordt nit defentirt, ist auff Hanß Lünbergers sein begehren und uncosten sein namb an die schwarztafl erkhent worden.*

¹⁰⁵⁰ Hs. 18/1, fol. 277^v: *Hannß Felber klagt bey der bruedterschaft, dz er fuer den Michael Looy ist birg worden bey der bruedt(erschafft). So raist er von hier weckh undt in verstehen. So hat er bey einer bruedtschaft bezallen messen. So lest er ihm den namen teerentwegen an die schwartze taffel lassen schlagen.*

¹⁰⁵¹ Hs. 18/1, fol. 153^v: *Thomaß Prüchnfrüdt ist von der schwartzentafl entlassen. Ist ihme zur straff erkhent worden 20 lb. w(achs).*

¹⁰⁵² Vgl. KRUG-RICHTER, Rügebrauch, 31; SCHEMPF, Art. Bußen vertrinken. HRG 1 (2008), 795–797.

¹⁰⁵³ ; Hs. 18/1, fol. 253^v: *Christoph Schwartzbeckh ist in der wochen abgestrafft worden umb 18 lb. wax, die weil er ohne ursach den Christianes Steinbeckh einen auffwickler und einen rebeler gehaissen. Davon durch die verordneten knecht und helffer 5 lb. verdrunckhen, bleibt zuverraiten 11 lb.*

dieser Fälle sind keine Angaben zum Inhalt der Prozesse im Handlungsbuch der Bruderschaft aufgezeichnet worden.

Eine weitere Möglichkeit der temporären Exklusion aus der Gemeinschaft war das Zurückgeben des Bruderpfennigs oder die Weigerung der beiden Versammlungen, ihn anzunehmen. Auch diese Bestrafung kann im Kontext des zünftischen Drohverhaltens gesehen werden, um die Uneinsichtigen zur Umkehr zu bewegen. Beispielsweise wurde im Jahr 1657 einigen Brezelbäckern verboten, Gayschützen zu unterhalten.¹⁰⁵⁴ Dennoch klagte die Zeche in der nächsten Versammlung zwei Bäcker an, die das Urteil nicht befolgten und die Strafe von fünfzig Pfund verweigerten. Die Zeche nahm ihre Bruderpfennige so lange nicht an, bis sie sich bereit erklärten, die Strafe zu zahlen.¹⁰⁵⁵

14.3 Strafverweigerung

Das Zunftgericht der Bäcker verfügte über keinerlei Exekutive, die ihre Urteile umsetzen konnte.¹⁰⁵⁶ Stattdessen war jedes Mitglied Teil eines kollektiven Ordnungsorgans, das die Beschlüsse anerkennen und kontrollieren sollte. War schon die städtische Gerichtsbarkeit auf den Konsens der Bürgerschaft angewiesen, galt das noch viel mehr für das Gericht der Zeche.¹⁰⁵⁷ In 73 Prozessen (8,45 %) verweigerten die Meister vor dem Zunftgericht die Annahme des Urteils und der Strafe. Diese Ablehnung der genossenschaftlichen Willensbildung stellte die Gemeinschaft vor ein schwerwiegendes Problem, da die Möglichkeiten der Zeche, auf diese Situation zu reagieren, äußerst beschränkt waren. Sie konnte dem Verurteilten sein Vergehen nicht einfach ohne Reaktion durchgehen lassen und war gleichzeitig nicht dazu in der Lage, ihn zu zwingen, die Strafe zu akzeptieren. Ein Ausschluss aus der Gemeinschaft würde aus dem Bäcker einen weiteren Störer machen, der außerhalb der Kontrollsphäre der Zeche als ein weiterer Konkurrent arbeiten würde. Daher verließen die Gerichte sich meist auf weitere Strafandrohung, um den Angeklagten zur Rückkehr zu bewegen. Bei älteren und wohlhabenderen Bäckern genügte dies allerdings in manchen Fällen nicht und die Gemeinschaft musste einiges an Überzeugungsarbeit leisten. Gegen den Bäcker Cillian Zang wurden im Jahr 1647 zwei Prozesse an fünf verschiedenen Versammlungsterminen geführt, da er nicht zu den Versammlungen erscheinen wollte, Kümmel und Anis in sein Roggenbrot mischte und jegliche Strafannahme

¹⁰⁵⁴ Hs. 9/2, fol. 430^v: *Auch so sollen sie die geyschizen alsbaldt hinweckh thuen. Sie aber haben sich verwilligt, die straff zu geben. Aber die geyschizen, die thuen sie nicht hinweckh, dan man sie nicht mit zwo ruethen schlagen khan.*

¹⁰⁵⁵ Hs. 9/2, fol. 432^v: *So ist desthalben ihre bruederpfennig nicht angenomben worden. Sie aber haben hernach vergriffen und angelobt, daß sie die straff geben wollen.*

¹⁰⁵⁶ Vgl. ARLINGHAUS, Gnade, 142.

¹⁰⁵⁷ Vgl. BEHRISCH, Gerichtsnutzung, 224.

verweigerte.¹⁰⁵⁸ Mithilfe von sozialem Druck versuchten die Meister, den Aufmüpfigen zur Umkehr zu bewegen und seine Konsensbereitschaft herzustellen. Im vierten Prozess redeten die Bäcker so lange auf ihn ein, bis er sich bereit erklärte, die Strafe anzunehmen: *so wollen auch herr zechmeister so starckh zuegesprochen, er solle doch seines alters verschonen und auch seine khinder, welliche solliches heut oder morgen entgelten müesten.*¹⁰⁵⁹ Als er in derselben Sitzung einen Ehrenhandel wegen spöttischer Reden gegen sich vor das Stadtgericht bringen wollte, ist ihm *so hort hierüber zuegesprochen worden, dz er solliches bleiben laßen solle.*¹⁰⁶⁰

Sollte der Angeklagte sich der Strafe immer noch verweigern, konnte die Zeche ihr symbolisches und politisches Kapital einsetzen. Im Prozess der Langenloiser Bäcker am 25. August 1636 gegen jene von Krems und Stein offerierte der vom Stadtrat eingesetzte Kommissar drei Möglichkeiten:

*Erstlich khönte ein handtwerch, alß die haubtzech ihnen dz gesindt schelten und auftreiben lassen. Im andern khönnen sy alß die Langenloyßer durch bitten bey ihrer obrighait ihnen auch den traitt und waiz khauff alta bey ihnen einstellen und sperren [...]. Dz dritte aber vermaint ein handtwerch, dz sy ihnen ein schreiben an richter und rath beeder stött Khrembs und Stain erthailen wollen, ihn welichen denen beckhen dz grändl zümblichermassen solle geschiert werden.*¹⁰⁶¹

Da die Zeche durch ihre Privilegien Kontrolle über die Gesellen ausübte, konnte sie deren Ehre als Waffe gegen ihren Meister einsetzen. Das „Auftreiben“ bzw. Schelten der Gesellen eines Meisters wurde in 45 Prozessen (5,21 %) als Strafe oder Drohung eingesetzt, um einen besonders uneinsichtigen Bäcker zur Einsicht zu zwingen. Die Gesellen verloren ihre Redlichkeit und konnten bis zum gerichtlichen Vergleich nicht mehr in dem Betrieb arbeiten.¹⁰⁶² Als die Bäcker von St. Veit, Vösendorf und Penzing vor dem Zunftgericht erschienen, weil der Bäcker von Hietzing ihnen das Gebäck zurückschickte, schlug die Zeche vor, *dz man sein gesindl, so er fuerdern thuet, auftreiben und schelten thue.*¹⁰⁶³ Diese Bestrafung ist eng verwandt mit dem Legen des Handwerks, das als temporäres Arbeitsverbot, vor allem gegen Gesellen, ausgesprochen werden konnte.¹⁰⁶⁴

¹⁰⁵⁸ Der erste Termin gegen Ende März endete lediglich mit einer Warnung und dem Beschluss einer künftigen Strafe: Hs. 9/2, fol. 272^v. Da er trotzdem Anis und Kümmel unter sein Brot mischte, wurde er nochmals angeklagt: Hs. 9/2, fol. 274^r und Hs. 9/2, fol. 275^{r-v}.

¹⁰⁵⁹ Hs. 9/2, fol. 284^r.

¹⁰⁶⁰ Hs. 9/2, fol. 284^v.

¹⁰⁶¹ Hs. 9/2, fol. 33^r.

¹⁰⁶² Vgl. SCHULTZ, Ehrbares Handwerk, 98f; KLUGE, Zünfte, 362; BRAND, Arbeitsgerichtsbarkeit, 61f.

¹⁰⁶³ Hs. 9/2, fol. 130^r.

¹⁰⁶⁴ Vgl. KLUGE, Zünfte, 11; GRIMM, Art. Handwerk. DWB 10 (1991), Sp. 425. So für ein Jahr gegen den Gesellen Valentin Häderl ausgesprochen: Hs. 9/2, fol. 399^r.

Die zweite Möglichkeit war, die städtische Verwaltung anzusuchen, um einem Meister „den Metzen legen zu lassen“ und ihn dadurch vom Getreidekauf zu blockieren.¹⁰⁶⁵ Im Jahr 1629 beschloss die Zeche diese Maßnahme gegen den Bäcker von Perchtoldsdorf. Da er sich weigerte, seine Strafe zu bezahlen, und die Zeche öffentlich beleidigte, erachtete die Zeche es als notwendig, die *obrigkhait begrießen, dz ihme der mezen gelegt werden solle*.¹⁰⁶⁶ Die letzte Strafoption der Wiener Bäcker war, die städtischen Herrschaften der beiden Orte Krems und Stein anzuschreiben und so indirekt Einfluss auf die Bäcker ausüben zu können.

14.4 Strafmildernde und straf erhöhende Umstände

Die Zeche zeigte sich im Gegensatz zur Bruderschaft in 109 Gerichtsverfahren (12,62 %) bereit, das Urteil zu modifizieren. Sie behielt sich vor, erschwerende bzw. mildernde Umstände in ihre Entscheidung einzubeziehen. Im Gegenzug für diesen Gnadenakt verlangte sie entweder eine inszenierte Unterwürfigkeitsgeste oder Umstände, die das Verhalten des Angeklagten entschuldigten. Im Grunde gewährte sie jeder Bitte um Gnade einen Nachlass um die Hälfte der ursprünglich festgelegten Strafe. Als der Bäcker Joseph Khastenholz angeklagt wurde, er lasse die Brezel vor der Fastenzeit und zum falschen Preis in der Stadt von alten Frauen verkaufen, gelang es ihm sogar, die Strafe von 300 auf 100 Pfund Wachs *auff sein bitten und lamentieren* zu mildern.¹⁰⁶⁷ Der Knecht Hans Hierschstainer kam betrunken zu spät in das Haus des Meisters zurück, zog sich nackt aus, weigerte sich, ins Haus zu gehen, und ließ den Semmelteig verbrennen. Obwohl die Zeche ein Exempel an ihm statuieren und ihm seine drei Pfennige aus der Lade zurückgeben wollte, *solle es ihm dismal noch gelaßen und geschenckht sein*.¹⁰⁶⁸

Aus diesem Grund entsteht der Eindruck, dass die festgelegten Strafen von 50 bis 200 Pfund Kerzenwachs teils absichtlich hoch angesetzt wurden, damit das Zunftgericht in einem Gnaden- und Mildeakt dem Angeklagten unter die Arme greifen konnte. Die beiden Gerichte inszenierten sich mit diesen Strafnachlässen als milde und barmherzige Herrscher und verhinderten gleichzeitig größeren Unmut, den hohe Strafen und strenge Disziplinierungsmaßnahmen bewirkt hätten.¹⁰⁶⁹ Eine ganze Reihe von mildernden Umständen verhalf den Angeklagten vor den Zunftgerichten zu Strafnachlässen. Dazu gehörte vor allem der übermäßige Genuss von Alkohol in 52 Fällen.¹⁰⁷⁰ Besonders vor dem Gericht der Meister wurde das eigene Benehmen

¹⁰⁶⁵ Vgl. dazu die Ordnung aus dem 15. Jahrhundert: RESSEL, Archiv, 4.

¹⁰⁶⁶ Hs. 9/1, fol. 156^r.

¹⁰⁶⁷ Hs. 9/1, fol. 348^r.

¹⁰⁶⁸ Hs. 9/2, fol. 174^v.

¹⁰⁶⁹ Vgl. SCHWERHOFF, Kriminalitätsgeschichte, 32; WERNICKE, Schlägen, 400.

¹⁰⁷⁰ Vgl. SCHEUTZ, Compromise, 57; SCHEUTZ, Injurien, 160; Hs. 18/1, fol. 246^r.

mit der Ausrede, *er wise ainmall nichts darumben, dan er gor voll gewesen*, entschuldigt.¹⁰⁷¹ Eng verbunden mit dem Genuss von berausenden Getränken waren die aufwallenden Gefühle. Ein Injurienhandel zwischen den Bäckern Georg Eckher und Valentin Köpel, der *aufß pässion und auch mehrers auß fexazion geschehen ist*, blieb völlig straffrei.¹⁰⁷² Straferhöhende Umstände sind bei den Gesellen in 512 Fällen (24 %) und bei den Meistern in 103 (11,92 %) ersichtlich. Bestraft wurde in den meisten Verfahren vor allem derjenige, der einen Streit *ohne ursach*¹⁰⁷³ anfang. Auch der unspezifische Vorwurf, er habe *wegen einer schlechten ursach* gescholten, galt als straherhöhendes Merkmal.¹⁰⁷⁴ Abgesehen von dem Begehen mehrerer Straftaten (Summierung der Bußleistung) galten auch Raufhändel an Feiertagen wie zu Ostern zu den erhöht pönalisierten Vergehen.¹⁰⁷⁵ In Fällen von Störerei war vor allem ausschlaggebend, wie lange gestört wurde. Je nachdem, ob der Angeklagte einige Wochen oder sogar Jahre dort arbeitete, konnte die Strafhöhe zwischen 4 und 90 Pfund Wachs variieren.¹⁰⁷⁶ Ansonsten war die Steigerung von Strafgebühren bei wiederholtem Verstoß gegen die Ordnung üblich.¹⁰⁷⁷ Manchmal drohte die Zeche in solchen Fällen sogar mit einer Verdopplung der Strafe.¹⁰⁷⁸ Auch übermäßiges Trotzverhalten sahen die Gerichte nicht gern. Nachdem der Helfer Christof Haggen Gebäck gestohlen hatte und sein Meister ihm das Diebesgut wegnahm, schickte Haggen einen Gesellen zu ihm, um sein Diebesgut zurückzuverlangen. Diese Frechheit wurde dem Helfer mit der Niederlage des Handwerks in der Dauer von einem Jahr vergolten.¹⁰⁷⁹ Zu höheren Strafen führten weiter die heimliche Flucht von der Gemeinschaft,¹⁰⁸⁰ das Schelten bei offener Lade,¹⁰⁸¹ das Verschweigen der Tat bzw. die fehlende Selbstanzeige¹⁰⁸² und der Vorwurf, der Angeklagte sei ein Glücksspieler.¹⁰⁸³

¹⁰⁷¹ Hs. 9/2, fol. 43^r.

¹⁰⁷² Hs. 9/2, fol. 451^v.

¹⁰⁷³ Hs. 18/1, fol. 33^r.

¹⁰⁷⁴ Hs. 18/1, fol. 73^r.

¹⁰⁷⁵ Hs. 18/1, fol. 48^v.

¹⁰⁷⁶ Etwa neun Wochen bei einem Störer mit einer Buße von 18 lb.: Hs. 18/1, fol. 56^r. Wenn die Anklage zwei Jahre Störerei lautete, waren beispielsweise 100 lb. fällig: Hs. 18/1, fol. 148^v.

¹⁰⁷⁷ Wie in einem Prozess im Jahr 1657 gegen einen Gesellen, der ein Messer gestohlen hatte *und zum tritten mall solches an ihme begerth wordten*: Hs. 18/1, fol. 212^v.

¹⁰⁷⁸ Beispielsweise drohte die Zeche mit einer solchen Verdopplung in einem Prozess im November 1659 gegen einige Bäcker. Ihnen wurde vorgeworfen, sie hätten Brot um zwei Kreuzer in die Judenstadt geschickt. Bei einer künftigen Verurteilung aufgrund desselben Vergehens wären statt 50 Pfund von nun an 100 Pfund Wachs fällig: Hs. 9/2, fol. 464^r.

¹⁰⁷⁹ Hs. 9/1, fol. 296^v–297^v.

¹⁰⁸⁰ Hs. 18/1, fol. 218^v.

¹⁰⁸¹ Hs. 9/2, fol. 4^v–5^r.

¹⁰⁸² Hs. 18/1, fol. 216^v: *Geörg Grebinger hat sich selbst gescholten und sich selbst nit anlagt. Ist darumb gestraff wordten umb 5 lb. wax.*

¹⁰⁸³ Hs. 18/1, fol. 145^r: *Michael Pehret von Stainbach bey Schwäbischen Hall ist wie man den armen sündler hinauß gefürt auff den wagen gestanden. Ist darumb gestrafft worden umb 18 lb. w(achs), dieweillen er auch sonst ein spiller ist und sich schier damit auffhelt.*

15. Konfliktlösung und zünftische Gerichtsbarkeit: Ein Resümee

Die Wiener Bäckerinnung verfügt über eine Vielzahl von Handschriften, die hervorragende Einblicke in die finanziellen Verhältnisse und das tägliche Leben der Bäcker des 17. Jahrhunderts gewähren. Anhand dieser Zunftarchivalien können die bisher vernachlässigte Geschichte, Struktur und Praxis der Gerichtsbarkeit der Bäckerzeche rekonstruiert werden. Insbesondere der Rechtsprechung innerhalb der Zunft wurde trotz des ursprünglichen Fokus der Handwerksforschung auf normative Quellen wie Zunftverfassung und Privilegien nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Aus diesem Grund ist das Ziel dieser Arbeit, die Versammlungs- und Gerichtsprotokolle der beiden Gerichte (Meister und Gesellen) in Gestalt der „Handlungsbücher“ zu analysieren. Dabei soll dargestellt werden, welche Delikte die Bäcker aus welchen Gründen verübten, wie sie die Einhaltung der eigenen Statuten überwachten und auf welche Art und Weise sie Konflikte in ihrer Gemeinschaft regelten. Zu diesem Zweck sind im Verlauf der vorliegenden Untersuchung insgesamt 2.997 Prozesse von Meistern (864 Gerichtsverfahren) und Gesellen (2.133 Verfahren) in einer Zeitspanne von 36 Jahren (1628–1664) gesammelt und kategorisiert worden.

Aus den Handschriften geht hervor, dass sich die Zeche als gewerbliche Vereinigung von städtischen und ländlichen (*eingeschriebenen*) Bäckern verstand, die ihr gefährdetes Monopolrecht auf bestimmte Brotwaren zu erhalten suchte. Darüber hinaus sah sie sich dem Selbstverständnis nach als Gemeinschaft, die ihre Mitglieder durch quaterliche Zusammenkünfte, gemeinsame Feiern und kollektive Berufsehre vereinte. Sie stellte den Bäckern einen Handlungsrahmen für die Herstellung und den Verkauf ihrer Waren zur Verfügung und regelte die Ausbildung des Nachwuchses, der sich in einer eigenen Vereinigung, der Bruderschaft, versammelte. Im Jahr 1628 untersagte die Zeche den Gesellen erstmals die eigenständige Konfliktaustragung im privaten Bereich des Betriebs (Backhaus) und verlegte ihre Rechtsprechung stattdessen in die gesonderte Versammlung der Bruderschaft. Zentralisiert in der Herberge übernahmen die Meister nun durch einen Zechmeister aus ihren Reihen die Kontrolle über Ordnung und Disziplin der Gesellen. Die neue juristische Vormundschaft wurde lediglich durch die beisitzenden Knechte und Helfer austariert, welche die Interessen der Gesellen angemessen repräsentieren sollten.

Als Hauptzeche vieler Nebenarme exportierte die Bäckervereinigung ihre Privilegien in das Umland und fungierte als Vorbild für viele andere Städte und Dörfer im heutigen Niederösterreich. Mithilfe ständischer oder religiöser Exklusionsmechanismen schuf sie ein Netzwerk von Bäckern, die als Gesellen begannen und von denen manche zum Bäckermeister aufsteigen

konnten. Doch trotz religiöser, familiärer und bruderschaftlicher Beziehungen versammelte sich bei jedem Treffen eine sozial gemischte Gruppe von etwa 50 Meistern, die in einer Zeit von schwankenden Mehl- und Getreidepreisen um einen begrenzten Markt konkurrierten. Neben den Mitgliedern der Zeche bot eine nicht unwesentliche Menge von Köchen, Bradelbratern, Lebzelter, Müllern, Wirten, hofbefreiten Bäckern und vor allem Störern ihre Waren in den Märkten der Stadt an. Aus diesem Grund scheint aus den Protokollen und Verfahren immer eine Sorge um die eigene wirtschaftliche Grundlage heraus. Um die Konkurrenz auszudünnen, gelang es der Zeche, zahlreiche unabhängige Bäcker in der Stadt und den Vorstädten in ihre Vereinigung zu inkorporieren. In den Jahren 1656/57 schaffte sie es sogar, einige Soldaten- und Basteibäcker in ihre Gemeinschaft einzugliedern und zumindest einen gemeinsamen Standard für gewerbliche Angelegenheiten durchzusetzen.

Sowohl durch die Konkurrenzsituation zwischen den Meistern als auch durch den Streit der Gesellen um einen Platz als vollwertiges Mitglied waren Konflikte vorprogrammiert. Da in den Kriegsjahren rasante Preisanstiege wichtiger Rohstoffe das Überleben des eigenen Betriebs gefährdeten, neigten viele Mitglieder der Zeche dazu, die gewerblichen Regelungen der Gemeinschaft zu umgehen. Um ihren Betrieben einen Vorteil zu verschaffen, praktizierten die Bäcker das Abwerben von Kunden und Personal, den Verkauf an zunftexterne Konkurrenten, die Herstellung von billigerem und minderwertigem Gebäck und weitere Verstöße gegen die von der Zeche garantierte Chancen- und Wettbewerbsgleichheit. Im Endeffekt können viele Dispute dieser Art als Revierstreitigkeiten interpretiert werden, die in und außerhalb der Stadt begannen und vor Gericht verglichen wurden.

Aber nicht nur als Ausdruck von Wettbewerb, sondern auch als notwendige Konsequenz menschlicher Interaktion haben Streitigkeiten in den Quellen des Wiener Bäckerarchivs Niederschlag gefunden. Beruhend auf den herrschaftlichen Privilegien und Ordnungen, die historisch gewachsen und seit dem 14. Jahrhundert ergänzt wurden, vermochte die Zeche ein breites Spektrum an Konfliktmöglichkeiten – besonders der Gesellen – in Form verschiedenster Regelungen abzudecken. Allerdings umfassten die Regelwerke der Bäcker lediglich den Umgang mit den wichtigsten arbeitsrechtlichen Konflikten zwischen Meister und Geselle. Den großen Rest an Verstößen gegen gewerbliche Satzungen und ungeschriebene Gewohnheiten versuchten die beiden Gerichte in rasch erlassenen Ordnungen zu kontrollieren.

Die Bäcker konnten Genehmigungen für prestigeträchtigere Luxusgebäckarten (Beugel, Brezel, Wecken und Eiergebäck) entweder durch das Los bekommen oder käuflich erwerben. Infolgedessen entstand ein hoher Grad an Arbeitsteilung und Spezialisierung innerhalb der Zeche, die sich nach Seniorität und sozialem Prestige stratifizierte. Dazu verfügten diese

unterschiedlichen Bäckertypen über verschiedene Befugnisse bezüglich der Herstellung und des Verkaufs von Brotwaren und stellten zu diesem Zweck eigene Ordnungen auf. Es folgte unweigerlich eine normative Gemengelage, was höherstehende Jurisdiktionen als die der Zeche auf den Plan rufen konnte. Die Bäcker reagierten auf die vielen Ordnungen, indem sie ihre Anwesenheit bei der Versammlung strategisch nutzten. Wenn sie fehlten, musste eine Klage in der nächsten Sitzung erneut vorgebracht werden. Bis dahin konnten sie ihre Verstöße fortsetzen.¹⁰⁸⁴

Unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit und mit notfalls gerichtlich durchgesetzter Geheimhaltung bestimmten die Zunftgerichte in ihren Versammlungshäusern über Recht und Ordnung. Da sie nur Angelegenheiten der niederen Gerichtsbarkeit übernahmen und Dispute mit zunft-externen Personen immer dem Stadtgericht überwiesen wurden, sind Kompetenzkonflikte mit anderen Jurisdiktionen kaum festzustellen. Grundsätzlich versuchten die Bäcker, ihre Dispute immer innerhalb der Gemeinschaft auszutragen, um keine unnötige Aufmerksamkeit der städtischen Herrschaften zu erlangen. Aus diesem Grund stellten die beiden Gerichte der Bäcker einfache und stark ritualisierte Möglichkeiten zur Verfügung, Konflikte zu beenden, bevor Streitigkeiten die eigene Arbeitsfähigkeit und den Betrieb stören konnten. Manche Gerichtsverfahren offenbarten mehr Delikte als zuerst gedacht oder wurden gezielt eingeleitet, um eine rechtliche Lücke zu schließen. Wenn für ein Vergehen noch keine entsprechende Ordnung existierte, stellte die Zeche eine neue auf und fügte die Androhung einer künftigen Strafe hinzu.

Prinzipiell bestimmte der Eskalationswille der Bäcker, welches Gericht sie zusätzlich oder als Ersatz involvieren wollten. Den Meistern standen diesbezüglich mehr Optionen offen, da sie die informelle außergerichtliche Form des Zunftgerichts mit der formellen, städtischen Rechtsprechung verbinden konnten. Das Konzept der Infrajustiz aus der historischen Kriminalitätsforschung hat sich in diesem Zusammenhang als äußerst ergiebig erwiesen. Die Meister der Zeche konnten mit der Beauftragung eines anderen Gerichts drohen oder das Urteil der Gemeinschaft nicht akzeptieren und daher die Jurisdiktion wechseln. Verfügten sie über den nötigen Einfluss und entsprechendes Ansehen, konnten die Bäcker den Bürgermeister oder den Stadtrat als vermittelnde Ämter hinzuziehen, um ihre Chancen vor Gericht zu verbessern.

In Anbetracht eines Durchschnitts von 83 Gerichtsverfahren pro Jahr könnte man auf den ersten Blick auf eine äußerst konfliktreiche Zeit und zwei fragile Sozialgemeinschaften schließen. Allerdings handelte es sich bei den meisten Prozessen um kleinere Verstöße gegen die Benimm- und Kleiderordnungen oder um leichtere Verbalinjurien vor dem Bruderschaftsgericht.

¹⁰⁸⁴ Im Frühling 1630 fehlten vier Bäcker, die aus unterschiedlichen Gründen angeklagt wurden: Hs. 9/1, fol. 182^v–183^r. In der nächsten Sitzung verweigerten zwei davon die Strafannahme: Hs. 9/1, fol. 186^v–187^r.

Weniger Klagen vor den Gerichten gab es in den Jahren 1635 und 1642 bzw. in den Folgejahren, da in dieser Zeit die städtischen Ämter vermehrt Razzien in den Verkaufsstätten der Bäcker durchführten und mit öffentlichen Ehrenstrafen drohten. Um kein Aufsehen zu erregen, hielten sich die Bäcker in dieser Zeit möglichst bedeckt. Auch die Pestwelle der Jahre 1653 bis 1656 steht mit einer Verringerung der Gerichtsverfahren wahrscheinlich im Zusammenhang.

In den meisten Prozessen spielte das Ehrverständnis der Bäcker eine große Rolle. Die Ehre der Handwerker konnte infolge eines Streits verbal (Verbalinjurien) oder physisch (Realinjurien) verletzt werden, was eine gerichtliche Wiederherstellung der Ehre wie auch eine Einigung unbedingte notwendig machte. Mittels Beleidigungen konnten die Bäcker unehrenhaftes Verhalten andeuten oder ein Verbrechen unterstellen. Manche Konflikte begannen mit verbalen Beleidigungen und eskalierten zu handgreiflichen Auseinandersetzungen, die als Realinjurien und Raufereien nicht nur den Körper des Gegners, sondern auch seine Ehre verletzen konnten. Das Angriffsziel war dabei vor allem der Kopf, der mit Faustschlägen und Ohrfeigen traktiert wurde. Auf diese Art und Weise befeuerte die Ehre die meisten entstandenen Streitigkeiten, was insbesondere die Gesellen nutzten, um Konkurrenten – wenigstens vorübergehend – auszuschalten.¹⁰⁸⁵

Die Desavouierung des Rivalen fand vorwiegend nicht in der Öffentlichkeit statt, sondern wurde von den Gesellen eher in den privaten bzw. teilöffentlichen Bereich verlagert. Dazu zählten der Betrieb des Meisters (Backhaus) und die Herberge als Gast- und Versammlungshaus der Gesellen. Der Grund für die Vermeidung des öffentlichen Raums war wahrscheinlich der möglichst zielgenaue Angriff auf den Gegenspieler, ohne zunfexterne Zeugen und damit das risikoreichere Stadtgericht involvieren zu müssen.

Obwohl die Straf- und Bußleistungen vor den beiden Gerichten normalerweise mit Kerzenwachs bezahlt wurden, stellten immaterielle Strafformen einen Eckpfeiler der zünftischen Reintegration dar. Die Bäcker nahmen vor dem Gericht der Meister die Rolle von Geschworenen ein, die in der Urteilsbildung involviert waren. Durch diese Form der rechtlichen Partizipation sollte eine gewisse Akzeptanz der Beschlüsse gewährleistet werden. Da die Strafen für die Gesellen bei meist 1 bis 20 Pfund Kerzenwachs niedriger als bei den Meistern angesetzt waren, wurden sie sehr selten nachgelassen oder es wurde gänzlich auf sie verzichtet. Im Unterschied dazu schienen die Bäckermeister die potenziellen Strafen bei Verstößen gegen die gewerblichen Auflagen als akzeptables Risiko für den dadurch erwirtschaftbaren Gewinn interpretiert zu haben. Insbesondere die Beauftragung der Gayschützen mit Verstößen gegen die

¹⁰⁸⁵ Die Zeche konnte Ausnahmen genehmigen und beispielsweise einen gescholtenen Gesellen, dessen Redlichkeit infrage gestellt wurde, bis zur endgültigen Austragung weiterarbeiten lassen: Hs. 9/1, fol. 283^v–284^r.

Gewerbeordnungen war bei den Zechmitgliedern weit verbreitet. Da man die Gayschützen in flagranti erwischen und den dazugehörigen Bäcker ausfindig machen musste, konnte dieser vor Gericht seine Schuld leugnen und betonen, er könne nichts für sein Personal. Auch wenn sie auf frischer Tat ertappt oder vor Gericht überführt wurden, konnten sie die Strafe durch ein Gnadengesuch und eine Entschuldigung fast immer um die Hälfte abmildern. Aus diesem Grund hatten besonders Kavaliersdelikte und schwer zu beweisende Vergehen (vor allem Vergehen gegen die gewerblichen Auflagen) einen gewissen Reiz. Wenn sie sich besonders mutig fühlten, bestand die Möglichkeit, einen Eid zu schwören oder sich zu weigern, das Urteil anzuerkennen. Auf diese Weise konnte die Bestrafung vollkommen abgewendet werden. Sollte ihnen dann allerdings der Verstoß nachgewiesen werden, konnte das Gericht beschließen, die ursprüngliche Bußleistung zu verdoppeln. Langfristige Ausgrenzungen aus der Gemeinschaft gab es weder bei Gesellen noch Meistern. Selbst eine temporäre Form des Ausschlusses aus der Bruderschaft mit der Schwarzen Tafel konnte mit einer entsprechenden Strafzahlung wieder aufgehoben werden. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Bäcker Konflikte als natürlichen Teil des Zusammenlebens und Konkurrenzdenkens sahen und diese intern geregelt und friedlich beigelegt werden sollten.

Immer wieder wird in den Besprechungen und Gerichtsverfahren der Bäcker das Festhalten an alter Gewohnheit und die Ablehnung von allem, was sie als „Neuerung“ bezeichneten, deutlich. Die teils von der Forschung attestierte „Innovationsfeindlichkeit“ ist aber angesichts städtischer Ordnungen und Brotsatzungen nicht allein der Zeche zuzuschreiben, sondern dem Verlangen der städtischen Ämter, eine stabile Versorgungslage zu gewährleisten. Brot und Getreide wurden als Güter des städtischen Gemeinwohls verstanden.¹⁰⁸⁶ Gerade die Kriegssituation mit Mehl, Getreide- und Eierteuerungen war wenig innovationsfördernd für ein Gewerbe, das ohnehin mit wenig Verlangen nach ständig neuen Gebäck- oder Brotarten konfrontiert war. Darüber hinaus war nicht nur der Zeche an der Unterbindung neuer Gewerbe- und Verkaufspraktiken gelegen, sondern auch dem Bürgermeister und Stadtrat. Ganz im Gegenteil mussten sich die Bäcker ständig an die neuen Preise der Rohstoffe anpassen, ihr Gebäck entsprechen adjustieren und eine zufriedenstellende Versorgungslage der Stadt garantieren. Dabei hatten sie ständig die Anforderungen einer oft unzufriedenen städtischen Obrigkeit zu befriedigen und eine Fülle unterschiedlicher Regelungen zu jonglieren, die sich je nach Region oder Stadt unterschieden.

¹⁰⁸⁶ ALBRECHT, *The struggle for bread*, 283.

16. Siglen- und Abkürzungsverzeichnis

EB	Eisenbuch
fol.	folio
HLW	Historisches Lexikon Wien
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hs	Handschrift
HWOB	Handwerksordnungsbuch
LMA	Lexikon des Mittelalters
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
QGW	Quellen zur Geschichte der Stadt Wien
RGBI	Reichsgesetzblatt
StA Baden	Stadtarchiv Baden
StAKbg	Stadtarchiv Korneuburg
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv

17. Quellen- und Literaturverzeichnis

17.1 Ungedruckte Quellen

Archiv der Wiener Bäckerinnung:

Handschrift Nr. 1 (Zechbuch, Innungsbuch).

Handschrift Nr. 2, Band I und II (Handwerks-Buch).

Handschrift Nr. 3, Band I–V (Handwerks-Rechnungen).

Handschrift Nr. 9, Band I–III (Handtwerchs manual oder handlungs buech).

Handschrift Nr. 10 (Pretzen-Loßbuech anno 1619).

Handschrift Nr. 11 (Weckhen-Loß-Buech anno 1619).

Handschrift Nr. 14 (Protokoll).

Handschrift Nr. 17, Band I (Bruderschafts-Buch).

Handschrift Nr. 18, Band I (Bruderschafts-Handlungs-Buch).

Handschrift Nr. 19, Band I und II (Bruderschafts-Rechnungen).

Akten:

WStLA, Hauptarchiv, Urkunde Nr. 221.

WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 10/1630.

WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 12/1630.

WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 5/1635.

WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 19/1640.

WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 13/1641.

WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 13/1642.

WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 22/1644.

WStLA, Hauptarchiv – Akten, A1 3/1647.

Handschriften und Urkunden:

StaKbg ZUrK Bäcker 1/1.

Stadtarchiv Baden: StA Baden Urk F 01.

WStLA, Hauptarchiv, Urkunde 221.

WStLA, Hauptarchiv, Urkunde 1844.

WStLA, Sammlungen, Handschriften A 1. (Eisenbuch).

WStLA, Sammlungen, Handschriften A.97 (Handwerksordnungsbuch).

Wien, ÖNB, Cod. 352 (Historiographische Sammelhandschrift).

17.2 Gedruckte Regestenwerke und Quellen

- Barth-Barthenheim Johann Ludwig Ehrenreich von, Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde: mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens (Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde 4, Wien 1819), online unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/details/bsb10542552> (9.8.2022).
- Bechstedt Christian Wilhelm, Meine Handwerksburschenzeit: 1805–1810 (Köln 1925).
- Below Georg von, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. In: *Historische Zeitschrift* 109/1 (1912), 23–48.
- Below Georg von, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. In: *Historische Zeitschrift* 59/2 (1888), 193–247.
- Bodin Jean, De Republica libri sex, latine ab autore redditi multo quam antea locupletiores. Cum indice copiosissimo (Paris 1586).
- Brentano Lujo, Die Arbeitergilden der Gegenwart Bd. 1 (Leipzig 1871).
- Eichhorn Carl Friedrich, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 2 (Göttingen ⁵1843).
- Enikel Jans, Weltchronik – Fürstenbuch. In: Jansen Enikels Werke, ed. Philipp Strauch (MGH Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters 3, Hannover 1900) 1–596, online unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb00000774> (9.8.2022).
- Gierke Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht (Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft 1, Berlin 1868).
- Hartwig Otto, Hartwig, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens. In: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 1 (Göttingen 1862), 133–163.
- Keutgen Friedrich, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens (Jena 1903).
- Mone Franz Joseph, Städtische Verfassung und Verwaltung. Vom 12. bis 16. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 20 (1867), 1–60.
- Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Abt. I–III (Wien 1895–1927), online unter: <https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrobv/content/titleinfo/2992102> (9.8.2022).
- Ressel Gustav Adolf, Das Archiv der Bäckergenossenschaft in Wien: Ein Beitrag zur Geschichte des Wiener Handwerkes (Wien 1913).
- Schilling Florentinus, P. Don Florentii Schilling Congregationis Clericorum Regularium Sancti Pauli Barnabitaе. Sonntägliche Predigten, Ovum Pashale, Oster-Ey, Das ist: Lehr- und Sittenreiche Predigten von dem heiligen Oster-Tag an biß Trinitatis, oder den Ersten Sonntag nach Pfingsten (Sultzbach 1675), online unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/details/bsb10483226> (9.8.2022).

- Schmoller Gustav von, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert: Rede gehalten zur Feier des Stiftungsfestes der Universität Strassburg am 1. Mai 1875 (Strassburg 1875).
- Schmoller Gustav von, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert: statistische und nationalökonomische Untersuchungen (Halle 1870).
- Smith Adam, An Inquiry Into the Nature and Causes of the Wealth of Nations (Band 1, London 1776), online unter: https://books.google.cz/books?id=pOdBAQAA-MAAJ&dq=wealth+of+nation+smith&hl=de&source=gbs_navlinks_s (9.8.2022).
- Stieda Wilhelm, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens (Jena 1876).
- Tomaschek Johann Adolf (Hg.), Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 2 Bände (Geschichtsquellen der Stadt Wien, 1. Abteilung, Wien 1877).
- Wilda Wilhelm Eduard, Das Gildenwesen im Mittelalter: Eine von der Königlich Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen gekrönte Preisschrift (Halle 1831).
- Wiener Bäckerinnung (Hg.), 700 Jahre Wiener Bäcker-Innung (Wien 1927).

17.3 Nachschlagewerke

- Adelung, Johann Christoph (Hg.), Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart Bände 1–4 (1811), online unter: <https://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/online/angebot> (9.8.2022).
- Klein Anton Edeln von, Deutsches Provinzialwörterbuch 1 (Schriften der kurfürstlichen deutschen Gesellschaft 6, Frankfurt/Leipzig 1792), online unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/details/bsb10583947> (9.8.2022).
- Czeike Felix, Historisches Lexikon Wien: in 5 Bänden (Wien 1992–1997), online unter: <https://www.digital.wienbibliothek.at/urn/urn:nbn:at:AT-WBR-37245> (9.8.2022).
- Ebner Jakob, Wörterbuch historischer Berufsbezeichnungen (Berlin/Boston 2015).
- Grotefeld Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Hannover ¹⁴2007).
- Erler Adalbert, Kaufmann Ekkehard und Werkmüller Dieter (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (Berlin 1971–1998).
- Lexikon des Mittelalters, Bd. 1–9 (München [u. a.] 1980–1998).
- Kasper Walter, Buchberger Michael (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche Bände 1–11 (Freiburg 1993–2001).
- Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 1–16 (Stuttgart [u. a.] 2005–2012).
- Le Goff, Jacques (Hg.), Dictionnaire raisonné de l'Occident médiéval (Paris 1999).

- Jacob und Wilhelm Grimm (Hg.), Deutsches Wörterbuch Bd. 1–16 (Leipzig 1854-1971).
- Zedler Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste (Halle/Leipzig 1731–1754), online unter: <https://www.zedler-lexikon.de/> (9.8.2022).

17.4 Sekundärliteratur

- Albrecht Jonas Marian, The struggle for bread. The Emperor, the city and the bakers between moral and market economies of food in Vienna, 1775–1791. In: *History of Retailing and Consumption* 5/3 (2019), 276–294.
- Althoff Gerd, Compositio. Wiederherstellung verletzter Ehre im frühen und hohen Mittelalter. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit* (Norm und Struktur 5, Köln 1995), 63–76.
- Angermeier Heinz, Politik, Religion und Reich bei Kardinal Melchior Khlesl. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 110/1 (1993), 249–330.
- Arlinghaus Franz-Josef, Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht. In: Franz-Josef Arlinghaus (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters* (Frankfurt am Main 2006), 155–186.
- Arlinghaus Franz-Josef, Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten. In: Rudolf Schlögl (Hg.), *Interaktion und Herrschaft: die Politik der frühneuzeitlichen Stadt* (Historische Kulturwissenschaft 5, Konstanz 2004), 137–162.
- Backmann Sibylle und Künast Hans-Jörg, Einführung. In: Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ullmann, B. Ann Tlusty (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit: Identitäten und Abgrenzungen* (Colloquia Augustana Band 8, Berlin 1998), 13–23.
- Behrisch Lars, Gerichtsnutzung ohne Herrschaftskonsens: Kriminalität in Görlitz im 15. Und 16. Jahrhundert. In: Rebekka Habermas (Hg.), *Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte* (Frankfurt am Main [u. a.] 2009), 219–248.
- Berlin Michael, Guilds in Decline? London Livery Companies and the Rise of a Liberal Economy, 1600–1800. In: S. R. Epstein und Maarten Prak (Hg.), *Guilds, Innovation and the European Economy, 1400–1800* (Cambridge 2008), 316–342.
- Beuke Arnold: „In guter Zier und Kurtzweil bey der naßen angetastet“ – Aspekte des Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit. In: Barbara Krug-Richter (Hg.), *Praktiken des*

- Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 6, Münster 2004), 119–155.
- Birt Sarah, Women, Guilds and the Tailoring Trades: The Occupational Training of Merchant Tailors' Company Apprentices in Early Modern London. In: *London Journal* 46/2 (2021), 146–164.
- Black Antony, Guild & State: European Political Thought from the Twelfth Century to the Present (New Brunswick [u. a.] 2003).
- Blauert Andreas, Sühnen und Strafen im sächsischen Freiberg vom 15. bis 17. Jahrhundert. In: Rudolf Schlögl (Hg.), *Interaktion und Herrschaft: die Politik der frühneuzeitlichen Stadt* (Historische Kulturwissenschaft 5, Konstanz 2004), 163–179.
- Bourdieu Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Reinhard Kreckel (Hg.), *Soziale Ungleichheiten* (Soziale Welt: Sonderband 2, Göttingen 1983), 183–198.
- Brand Jürgen, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland: Zwischen genossenschaftlicher Standesgerichtsbarkeit und kapitalistischer Fertigungskontrolle 1 (Frankfurt am Main 1990).
- Brand Jürgen, Solidarität und Identität. In: *Rechtsgeschichte* 6 (2005), 40–61.
- Broucek Peter, Die Bedrohung Wiens durch die Schweden im Jahre 1645. In: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 26 (1970), 120–165.
- Brühlmeier Markus, Mehl und Brot, Macht und Geld im Alten Zürich: zur Kulturgeschichte des Brotes (Zürich 2013).
- Brunner Otto, Die Finanzen der Stadt Wien: von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien, Band 1/2, Wien 1929).
- Brunner Otto, Das Wiener Bürgertum in Jans Enikels Fürstenbuch (MIÖG 58, Innsbruck 1950), 550–574.
- Buchner Thomas, Möglichkeiten von Zunft: Wiener und Amsterdamer Zünfte im Vergleich (17.–18. Jahrhundert) (Diss., Wien 2004).
- Buchner Thomas, Überlegungen zur Rezeption von Nahrung in der handwerksgeschichtlichen Forschung seit dem Nationalsozialismus. In: Robert Brandt (Hg.), *Nahrung, Markt oder Gemeinnutz: Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk* (Bielefeld 2004), 67–94.
- Bulst Neithard, Richten nach Gnade oder nach Recht. Zum Problem spätmittelalterlicher Rechtsprechung. In: Franz Josef Arlinghaus (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters* (Rechtsprechung 23, Frankfurt am Main 2006), 465–489.

- Burgstaller Ernst, Brauchtumsgebäcke und Weihnachtsspeisen: Ein volkskundlicher Beitrag zur österreichischen Kulturgeographie (Linz 1957).
- Burgstaller Ernst, Österreichisches Festtagsgebäck: Brot und Gebäck im Jahres- und Lebensbrauch (Linz 1983).
- Crowston Clare, Women, Gender, and Guilds in Early Modern Europe: An Overview of Recent Research. In: *International review of social history* 53/16 (2008), 19–44.
- Csendes Peter, Wiener Strafgerichtsbarkeit im 17. Jahrhundert. In: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 26 (1970), 103–119.
- Czeike Felix, Wien und seine Bürgermeister: Sieben Jahrhunderte Wiener Stadtgeschichte (Wien/München 1974).
- Czeike Felix, Wiener Bürgermeister: Eine Geschichte der Stadt Wien (Wien/München 1975).
- Davis Natalie Zemon, Women in the Crafts in Sixteenth-Century Lyon. In: *Feminist studies* 8/1 (1982), 47–80.
- De la Croix, David, Doepke Matthias und Mokyr Joel, Clans, Guilds, and Markets: Apprenticeship Institutions and Growth in the Preindustrial Economy. In: *The Quarterly journal of economic* 133/1 (2018), 1–70.
- De Munck Bert, Commons and the Nature of Modernity: Towards a Cosmopolitical View on Craft Guilds. In: *Theory and Society* 51/1 (2021), 91–116.
- De Munck Bert, From Brotherhood Community to Civil Society? Apprentices Between Guild, Household and the the Freedom of Contract in Early Modern Antwerp. In: *Social history* 35/1 (2010), 1–20.
- De Munck Bert, One Counter and your own Account: Redefining Illicit Labour in Early Modern Antwerp. In: *Urban history* 37/1 (2010), 26–44.
- De Waardt Hans, Ehrenhändel, Gewalt und Liminalität: ein Konzeptualisierungsvorschlag. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit* (Norm und Struktur 5, Köln 1995), 303–319.
- Deter Gerhard, Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus: Zur Geschichte der genossenschaftlichen Jurisdiktion in Westfalen im 18. und 19. Jahrhundert (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft 26, Univ., Diss. Berlin 1987).
- Deutsch Andreas, Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit. In: Sylvia Kesper-Biermann (Hg.), *Ehre und Recht: Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne* (Editionen + Dokumentationen 5, Magdeburg 2011), 19–39.

- Dewilde Brecht und Poukens Johan, Bread Provisioning and Retail Dynamics in the Southern Low Countries: The Bakers of Leuven, 1600–1800. In: *Cambridge University Press* 26/3 (2011), 405–438.
- Dilcher Gerhard, Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften. In: Berent Schweineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 29, Sigmaringen 1985)*, 71–111.
- Dinges Martin, Ehrenhändler als „Kommunikative Gattungen“: Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 75/2 (1993), 359–394.
- Dinges Martin, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000)*, 503–544.
- Dinges Martin, Der Maurermeister und der Finanzrichter: Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 105, Göttingen 1994).
- Dinges Martin, Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5, Köln 1995)*, 29–62.
- Diestelkamp Bernhard, *Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich (Frankfurt am Main 1999)*.
- Dülmen Richard van, *Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. 2, Dorf und Stadt: 16.–18. Jahrhundert (München 21999)*.
- Dülmen Richard van, *Der ehrlose Mensch: Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit (Köln/Wien [u. a.] 1999)*.
- Ehmer Josef, Zünfte in Österreich in der frühen Neuzeit. In: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.) *Das Ende der Zünfte: Ein europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151, Göttingen 2011)*, 87–126.
- Ehmer Josef, Rural Guilds and Urban-Rural Guild Relations in Early Modern Central Europe. In: *International review of social history* 53 (2008), 143–158.
- Ehmer Josef, Traditionelles Denken und neue Fragestellungen zur Geschichte von Handwerk und Zukunft. In: Friedrich Lenger (Hg.), *Handwerk, Hausindustrie und die historische*

- Schule der Nationalökonomie: wissenschafts- und gewerbe-geschichtliche Perspektiven (Bielefeld 1998), 19–77.
- Eibach Joachim, Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit: Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit. In: *Geschichte und Gesellschaft* 35/4 (2009), 488–533.
- Eibach Joachim, Städtische Strafjustiz als konsensuale Praxis: Frankfurt a. M. im 17. und 18. Jahrhundert. In: Rudolf Schlögl (Hg.), *Interaktion und Herrschaft: die Politik der frühneuzeitlichen Stadt* (Historische Kulturwissenschaft 5, Konstanz 2004), 181–214.
- Eibach Joachim, Gibt es eine Geschichte der Gewalt? Zur Praxis des Konflikts heute, in der Vormoderne und im 19. Jahrhundert. In: Rebekka Habermas (Hg.), *Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte* (Frankfurt am Main [u. a.] 2009), 182–218.
- Eibach Joachim, ‚Böse Weiber‘ und ‚grobe Kerle‘. Delinquenz, Geschlecht und soziokulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000), 669–688.
- Elkar Rainer S., Recht, Konflikt und Kommunikation im reichsstädtischen Handwerk des späten 17. Jahrhunderts – oder: Die Geschichte von den drei ungerechten Kammachern zu Ulm nebst Anmerkungen zu einem fast untergegangenen Beruf. In: Helmut Bräuer und Elke Schlenkrich (Hg.), *Die Stadt als Kommunikationsraum: Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag* (Leipzig 2001), 187–237.
- Elkar Rainer S., Kommunikative Distanz: Überlegungen zum Verhältnis zwischen Handwerk und Obrigkeit in Süddeutschland während der frühen Neuzeit. In: Gerhard Fouquet, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeilinger (Hg.), *Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten: 40. Arbeitstagung in Pforzheim 16.–18. November 2001* (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 30, Stuttgart 2003), 163–179.
- Epstein Stephan R., Craft Guilds, Apprenticeship, and Technological Change in Preindustrial Europe. In: *The Journal of Economic History* 58/3 (1998), 684–713.
- Epstein Stephan R., Craft Guilds in the Pre-Modern Economy: A Discussion. In: *Economic History Review* 61/1 (2008), 155–174.

- Epstein Stephan R. und Prak Maarten, Introduction. In: Maarten Prak und Jan Luiten van Zanden (Hg.), *Technology, Skills and the Pre-Modern Economy in the East and the West* (Global Economics History Series 10, Leiden 2013), 1–23.
- Escher-Apsner Monika, Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure / Medieval confraternities in European towns. Functions, forms, protagonists. Eine Einleitung / An introduction. In: Monika Escher-Apsner (Hg.), *Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten: Funktionen, Formen, Akteure: Medieval confraternities in European towns* (Frankfurt am Main [u. a.] 2009), 9–28.
- Farr James R., *Artisans in Europe, 1300–1914* (Cambridge 2000).
- Farr James R., On the Shop Floor: Guilds, Artisans, and the European Market Economy, 1350–1750. In: *Journal of early modern history* 1 (1997), 24–54.
- Fouquet Gerhard, Trinkstuben und Bruderschaften – soziale Orte in den Städten des Spätmittelalters. In: Gerhard Fouquet, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeilinger (Hg.), *Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten: 40. Arbeitstagung in Pforzheim 16.–18. November 2001* (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 30, Stuttgart 2003), 9–30.
- Frank Michael, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität: das Fallbeispiel Lippe 1650–1800* (Paderborn [u. a.] 2005).
- Franke Ellen, Von Schelmen, Schlägern, Schimpf und Schande: Kriminalität in einer frühneuzeitlichen Kleinstadt – Strasburg in der Uckermark (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 10, Köln 2013).
- Friedeburg Robert von, Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 62, München 2002).
- Fuchs Ralf-Peter, Unordnung durch Recht? Zum Bedeutungsverlust gesellschaftlicher Rangordnung im frühneuzeitlichen Injurienprozeß. In: Marian Füssel, Thomas Weller (Hg.), *Ordnung und Distinktion: Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft* (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 8, Münster 2005), 165–180.
- Fuchs Ralf-Peter, *Um die Ehre: westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805* (Forschungen zur Regionalgeschichte 28, Paderborn 1999).
- Gneiß Markus, *Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555): Edition und Kommentar* (QIÖG 16, Wien 2017).

- Goedde Celia J, Competition, Community, and Privilege in Eighteenth-Century Vienna: The Viennese Pastry Bakers. In: *Austrian History Yearbook* 31 (2000), 33-56.
- González Athenas Muriel, Handlungsspielräume von Kölner Zunfthandwerkerinnen in der Frühen Neuzeit. In: Eva Jullien und Michel Pauly (Hg.), *Craftsmen and guilds in the medieval and early modern periods* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 235, Stuttgart 2016), 125–140.
- Gowing Laura, *Ingenious trade: Women and Work in Seventeenth-Century London* (Cambridge 2021).
- Grießinger Andreas, *Das symbolische Kapital der Ehre: Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert* (Frankfurt am Main/Wien 1981).
- Groebner Valentin, Das Gesicht wahren. Abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit* (Norm und Struktur 5, Köln 1995), 361–380.
- Haack Julia, *Der vergällte Alltag: zur Streitkultur im 18. Jahrhundert* (Menschen und Kulturen 6, Köln/Wien [u. a.] 2008).
- Habermas Rebekka, Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer. In: Rebekka Habermas (Hg.), *Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte* (Frankfurt am Main [u. a.] 2009), 19–41.
- Hafter Daryl M, *Women at Work in Preindustrial France* (Pennsylvania 2007).
- Halbleib Henrik, Kriminalitätsgeschichte in Frankreich. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000), 89–119.
- Härter Karl, *Infrajustiz und außergerichtliche Formen der Konfliktregulierung*. In: Wim Decock (Hg.), *Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit* (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3, Berlin 2021), 37–47.
- Härter Karl, *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit* (Methodica 5, Berlin 2018).
- Härter Karl, *Konfliktregulierung im Umfeld frühneuzeitlicher Strafgerichte: Das Konzept der Infrajustiz in der historischen Kriminalitätsforschung*. In: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 95/2 (2012), 130–144.

- Härter Karl, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1*, Konstanz 2000), 459–480.
- Haupt Heinz-Gerhard, Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa. In: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.) *Das Ende der Zünfte: Ein europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151*, Göttingen 2011), 9–38.
- Haupt Heinz-Gerhard, Die französische Handwerkerdiskussion des 19. Jahrhunderts. In: Friedrich Lenger (Hg.), *Handwerk, Hausindustrie und die historische Schule der Nationalökonomie: wissenschafts- und gewerbe-geschichtliche Perspektiven (Bielefeld 1998)*, 132–143.
- Haupt Herbert, *Das Hof- und hofbefreite Handwerk im barocken Wien 1620 bis 1770: Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 46*, Innsbruck/Wien 2007).
- Herborn Wolfgang, Siegburger Zünfte und handwerkliche Bruderschaften im Mittelalter. In: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 209/1* (2006), 105–138.
- Heusinger Sabine von, Von „antwerk“ bis „zunft“. Methodische Überlegungen zu den Zünften im Mittelalter. In: *Zeitschrift für Historische Forschung 37/1* (2010), 37–71.
- Heusinger Sabine von, *Die Zunft im Mittelalter: zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg (VSWG, Beihefte 206*, Stuttgart 2009).
- Heusinger Sabine von, Vater, Mutter, Kind: Die Zunftfamilie als Wirtschaftseinheit. In: Eva Jullien und Michel Pauly (Hg.), *Craftsmen and guilds in the medieval and early modern periods (VSWG 235*, Stuttgart 2016), 157–173.
- Hipfinger Anita, Der Strafprozess gegen Hans Georg Glimisch. Die Geschichte eines Diebes im 18. Jahrhundert. In: Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), *Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 29, Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 46*, St. Pölten/Waldhofen 2005), 107–136.
- Hof Hagen, *Wettbewerb im Zunftrecht: Zur Verhaltensgeschichte der Wettbewerbsregelung durch Zunft und Stadt, Reich und Landesherr bis zu den Stein-Hardenbergschen Reformen (Köln 1983)*.
- Hoffmann Carl A., Außergerichtliche Einigungen bei Straftaten als vertikale und horizontale soziale Kontrolle im 16. Jahrhundert. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.),

- Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000), 563–579.
- Holbach Rudolf, Mittelalterliche Zünfte und Handwerker im Lichte wirtschafts-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Theorien. In: Eva Jullien und Michel Pauly (Hg.), *Craftsmen and guilds in the medieval and early modern periods* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 235, Stuttgart 2016), 15–36.
- Holenstein Pia und Schindler Norbert, Geschwätzgeschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitierung der unkontrollierten Rede. In: Richard van Dülmen (Hg.), *Dynamik der Tradition* (Studien zur historischen Kulturforschung 4, Frankfurt 1992), 41–108.
- Irsigler Franz, Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie. In: Berent Schwineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 29, Sigmaringen 1985), 53–70.
- Isenmann Eberhard: *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550: Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft* (Köln/Wien 2012).
- Jensen Wiebke, Chicaneur, Dieb und Hure. Beleidigungsklagen vor dem Göttinger Universitätsgericht (1814–1852). In: Sylvia Kesper-Biermann (Hg.), *Ehre und Recht: Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne* (Editionen + Dokumentationen 5, Magdeburg 2011), 161–176.
- Jullien Eva, Einleitung. In: Eva Jullien und Michel Pauly (Hg.), *Craftsmen and guilds in the medieval and early modern periods* (VSWG 235, Stuttgart 2016), 7–14.
- Jütte Robert, Die Anfänge des organisierten Verbrechens: Falschspieler und ihre Tricks im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit (Archiv für Kulturgeschichte 70/1, Berlin 1988), 1–32.
- Kapeller Edith, Der Rat der Stadt Zwettl und die Formen der innerstädtischen Konfliktaustragung im 16. Jahrhundert. In: Edith Kapeller, Friedel Moll und Martin Scheutz (Hg.), *Die Zwettler Ratsprotokolle 1563–1576: mit einer Darstellung der städtischen Ehrkonflikte im 16. und 17. Jahrhundert* (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 38, St. Pölten 2016), 11–70.
- Kaplan Steven Laurence, Social Classification and Representation in the Corporate World of Eighteenth-Century France: Turgot's „Carnival“. In: Steven Laurence Kaplan und Cynthia J. Koepp (Hg.), *Work in France: Representations, Meaning, Organization, and Practice* (London 1986), 176–228.

- Kaplan Steven Laurence, *The Bakers of Paris and the Bread Question, 1700–1775* (Durham 1996).
- Keiser Thorsten, Handwerker und Zünfte. In: Wim Decock (Hg.), *Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit* (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3, Berlin 2021), 257–265.
- Keiser Thorsten, *Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 278, Frankfurt am Main 2013).
- Kerf Raoul de, *The Early Modern Antwerp Coopers' Guild: from a Contract-enforcing Organization to an Empty Box?* In: Karel Davids und Bert De Munck (Hg.), *Innovation and Creativity in Late Medieval and Early Modern European Cities* (New York 2014), 245–267.
- Kluge Arnd, *Die Zünfte* (Stuttgart 2009).
- Koellreuter Isabel und Unternährer Nathalie, *Brot und Stadt: Bäckerhandwerk und Brotkonsum in Basel vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Basel 2006).
- Krischer André, *Der „erlaubte Konflikt“ im Gerichtsverfahren. Zur Ausdifferenzierung einer Interaktionsepisode in den englischen Hochverratsprozessen der Frühen Neuzeit / Licit Conflicts in the Legal Process. On the Emergence of an Episode of Interaction in the Early Modern English Treason Trials.* In: *Zeitschrift für Soziologie*, Sonderheft: Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited (2014), 201–225.
- Krug-Richter Barbara, *Konfliktregulierung zwischen dörflicher Sozialkontrolle und patrimonialer Gerichtsbarkeit.* In: *Historische Anthropologie* 5/2 (1997), 212–228.
- Krug-Richter Barbara, *Streitkulturen. Perspektiven der Volkskunde/Europäischen Ethnologie.* In: Marc Laureys, Roswitha Simons (Hg.), *Die Kunst des Streits: Inszenierung, Formen und Funktionen öffentlichen Streits in historischer Perspektive* (Super alta perennis 10, Göttingen 2010), 331–352.
- Kümin Beat A, *Wirtshaus, Verkehr und Kommunikationsrevolution im frühneuzeitlichen Alpenraum.* In: Renate Dürr und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kirchen, Märkte und Tavernen* (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 9 Heft 3/4, Frankfurt am Main 2005), 376–393.
- Le Cam Jean-Luc, *Ehrkonflikt und soziale Unzufriedenheit der Lehrerschaft am Ende des dreißigjährigen Krieges. Anatomie eines Verfahrens wegen Ehrverletzung vor dem Konsistorium in Wolfenbüttel (1645).* In: Sylvia Kesper-Biermann (Hg.), *Ehre und Recht:*

- Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne (Editionen + Dokumentationen 5, Magdeburg 2011), 95–115.
- Lenger Friedrich, Die Gewerbegehaltsschreibung der Historischen Schule – Einige zentrale Konzepte und ihr sozialpolitischer Kontext. In: Friedrich Lenger (Hg.), *Handwerk, Hausindustrie und die historische Schule der Nationalökonomie: wissenschafts- und gewerbegehaltliche Perspektiven* (Bielefeld 1998), 9–18.
- Lentz Matthias, *Konflikt, Ehre, Ordnung: Untersuchungen zu den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350 bis 1600): Mit einem illustrierten Katalog der Überlieferung* (Hannover 2004).
- Lentze Hans, *Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten (Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 15, Wien 1935)*.
- Lingelbach Gerhard, Injurie und Injuriensachen im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. In: Stefan Matuschek (Hg.), *Organisation der Kritik: die „Allgemeine Literaturzeitung“ in Jena 1785–1803 (Ereignis Weimar-Jena 5, Heidelberg 2004)*, 143–156.
- Loetz Francisca, *L’Infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts*. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000)*, 545–562.
- Lucassen Jan, De Moor Tine und van Zanden Jan Luiten, *The Return of the Guilds: Towards a Global History of the Guilds in Pre-industrial Times*. In: *International Review of Social History* 53 (2008), 5–18.
- Maurer-Lausegger Herta, *Brot am Schnittpunkt der Kulturen: Ein Blick in die sprachlich-kulturelle Vielfalt der Brotkultur in den Alpenländern*. In: Regina Unterguggenberger und Hubert Bergmann (Hg.), *Linguistica culinaria. Festgabe für Heinz-Dieter Pohl zum 70. Geburtstag* (Wien 2012), 289–308.
- Meier Simon, *Beleidigungen: eine Untersuchung über Ehre und Ehrverletzung in der Alltagskommunikation (Essener Studien zur Semiotik und Kommunikationsforschung 20, Aachen 2007)*.
- Meier Simon, *Zwischen Interaktionsritualen, Verbalduellen und face attack. Ehre und Ehrverletzung als Thema der modernen Soziolinguistik*. In: Sylvia Kesper-Biermann (Hg.), *Ehre und Recht: Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne (Editionen + Dokumentationen 5, Magdeburg 2011)*, 75–91.

- Morscher Lukas, Scheutz Martin und Schuster Walter, Der Ort in der Stadtgeschichte am Beispiel von Vergesellschaftung, Verkehr und Versorgung. In: Lukas Morscher, Martin Scheutz und Walter Schuster (Hg.), *Orte der Stadt im Wandel vom Mittelalter zur Gegenwart: Treffpunkte, Verkehr und Fürsorge (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 24, Innsbruck/Wien [u. a.] 2013)*, 11–38.
- Münch Paul, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik. In: Winfried Schulze (Hg.), *Ständische Gesellschaft und Soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs 12)*, 53–72.
- Neuburg Clamor, *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert: ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters (Wiesbaden 1966)*.
- Niederhorn-Bruck Meta, Zeit in der Liturgie – Zeit für die Liturgie. Heilsgeschichte und „Zeit“ in der Geschichte. In: Wolfgang Hameter (Hg.), *Ideologisierte Zeit: Kalender und Zeitvorstellungen im Abendland von der Antike bis zur Neuzeit, (Querschnitte 17, Innsbruck/Wien [u. a.] 2005)*, 66–93.
- Nowosadtko Jutta, Umstrittene Standesgrenzen: Ehre und Unehrllichkeit der bayerischen Schergen. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5, Köln 1995)*, 166–182.
- Obst Karin, Der Wandel in den Bezeichnungen für gewerbliche Zusammenschlüsse des Mittelalters: Eine rechtssprach-geographische Analyse (*Europäische Hochschulschriften 1: Deutsche Sprache und Literatur 640, Frankfurt am Main [u. a.] 1983*).
- Oestmann Peter, The Imperial Chamber Court and the Development of the Law in the Holy Roman Empire. In: Guido Rossi (Hg.), *Authorities in Early Modern Law Courts (Edinburgh Studies in Law 16, Edinburgh 2021)*, 150–157.
- Oexle Otto Gerhard, Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter. In: Berent Schwineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 29, Sigmaringen 1985)*, 151–214.
- Oexle Otto Gerhard, Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118 (1982), 1–44.
- Ogilvie Sheilagh, *A bitter Living: Women, Markets, and Social Capital in Early Modern Germany (Oxford 2003)*.

- Ogilvie Sheilagh, Thinking Carefully About Inclusiveness: Evidence from European guilds. In: *Journal of Institutional Economics* 17/2 (2021), 185–200.
- Ogilvie Sheilagh, *The European Guilds: An Economic Analysis* (New Jersey 2019).
- Ogilvie Sheilagh, Can We Rehabilitate the Guilds? A Sceptical Re-Appraisal. In: *Cambridge Working Papers in Economics* 0745 (2007), 1–63.
- Ogilvie Sheilagh, Guilds, Efficiency, and Social Capital: Evidence from German Proto-Industry. In: *The Economic history review* 57/2 (2004), 286–333.
- Ogilvie Sheilagh, 'Whatever is, is right'? Economic Institutions in Pre-Industrial Europe. In: *The Economic history review* 60/4 (2007), 649–684.
- Ogilvie Sheilagh, Rehabilitating the Guilds: A Reply. In: *The Economic history review* 61/1 (2008), 175–182.
- Ogilvie Sheilagh, How Does Social Capital Affect Women? Guilds and Communities in Early Modern Germany. In: *The American historical review* 109/2 (2004), 325–359.
- Olbort Ferdinand, „Vergessene“ Pestjahre. Die Seuche von 1653 bis 1656 in Wien. In: *Wiener Geschichtsblätter* 28/1, (1970), 10–14.
- Oppl Ferdinand, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. In: Peter Csendes und Ferdinand Oppl (Hg.), *Wien. Geschichte einer Stadt: Von den Anfängen bis zur Ersten Türkenbelagerung (1529)* (Wien [u. a.] 2001), 95–144.
- Oppl Ferdinand, *Leben im mittelalterlichen Wien*. In: Peter Csendes und Ferdinand Oppl (Hg.), *Wien. Geschichte einer Stadt: Von den Anfängen bis zur Ersten Türkenbelagerung (1529)* (Wien [u. a.] 2001), 411–520.
- Pauser Josef, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien*. In: Karl Vocelka und Anita Traninger (Hg.), *Wien. Geschichte einer Stadt: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert)* (Wien [u. a.] 2003), 47–90.
- Pauser Josef, Die Kremser Schützengesellschaft als privilegierter Spielunternehmer in der Frühen Neuzeit. In: *Das Waldviertel. Zeitschrift für Heimat- und Regionalkunde des Waldviertels und der Wachau* 66 (2017), 81–97.
- Perger Richard, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen. In: Peter Csendes und Ferdinand Oppl (Hg.), *Wien. Geschichte einer Stadt: Von den Anfängen bis zur Ersten Türkenbelagerung (1529)* (Wien [u. a.] 2001), 199–246.
- Pfister Ulrich, Craft Guilds, the Theory of the Firm, and Early Modern Proto-Industry. In: S. R. Epstein und Maarten Prak (Hg.), *Guilds, Innovation and the European Economy, 1400–1800* (Cambridge 2009), 25–51.

- Pils Susanne Claudine, Am Rand der Stadt. Die Wiener Stadtguardia im Spannungsfeld zwischen Stadt und Landesfürst in der Frühen Neuzeit. In: André Holenstein, Frank Konersmann, Josef Pauser und Gerhard Sälter (Hg.), *Policey in lokalen Räumen: Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert* (Frankfurt am Main 2002), 111–130.
- Piltz Eric, Die Teile und das Ganze. In: Karsten Igel und Thomas Lau (Hg.), *Die Stadt im Raum: Vorstellungen, Entwürfe und Gestaltungen im vormodernen Europa* (Wien 2016), 145–156.
- Prak Maarten, Wallis Patrick, *Apprenticeship in Early Modern Europe* (Cambridge 2019).
- Prak Maarten und Crowston Clare Haru [u. a.], Access to the Trade: Monopoly and Mobility in European Craft Guilds in the Seventeenth and Eighteenth Centuries. In: *Journal of Social History* 54/2 (2020), 421–452.
- Prak Maarten, Painters, Guilds, and the Art Market during the Dutch Golden Age. In: S. R. Epstein und Maarten Prak (Hg.), *Guilds, Innovation and the European Economy, 1400–1800* (Cambridge 2008), 143–171.
- Rau Susanne, Orte der Gastlichkeit – Orte der Kommunikation. Aspekte der Raumkonstitution von Hefbergen in einer frühneuzeitlichen Stadt. In: Renate Dürr und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kirchen, Märkte und Tavernen (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 9 Heft 3/4, Frankfurt am Main 2005)*, 394–417.
- Rauch, Simon: Sozialdisziplinierung im spätmittelalterlichen Köln am Beispiel der Zünfte. In: *Geschichte in Köln* 64 (2017), 23–42.
- Reininghaus Wilfried, Sachgut und handwerkliche Gruppenkultur. Neue Fragen an die „Zunftaltertümer“. In: Otto Gerhard Oexle (Hg.), *Die Repräsentation der Gruppen: Texte, Bilder, Objekte* (Göttingen 1998), 429–463.
- Reininghaus Wilfried, Das „ganze Haus“ und die Gesellengilden: Über die Beziehung zwischen Meistern und Gesellen im Spätmittelalter. In: Rainer S. Elkar (Hg.), *Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit: Sozialgeschichte, Volkskunde, Literaturgeschichte* (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 9, Göttingen 1983), 55–70.
- Reininghaus Wilfried, *Gewerbe in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 3, München 1990).
- Reininghaus Wilfried, Stadt und Handwerk. Eine Einführung in Forschungsprobleme und Forschungsfragen. In: Karl Heinrich Kaufhold (Hg.), *Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit* (Köln 2000), 1–20.

- Reininghaus Wilfried, Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 71, Wiesbaden 1981).
- Reith Reinhold, Lohn und Leistung: Lohnformen im Gewerbe 1450–1900 (Stuttgart 1999).
- Reith Reinhold, Zünfte im Süden des Alten Reiches: Politische, wirtschaftliche und soziale Aspekte In: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.) Das Ende der Zünfte: Ein europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151, Göttingen 2011), 39–70.
- Reketzki Else, Das Rauchfangkehrergewerbe in Wien: seine Entwicklung vom Ende des 16. Jahrhunderts bis ins 19. Jahrhundert, unter Berücksichtigung der übrigen österreichischen Länder (Univ., Diss., 1952).
- Richardson Gary, A Tale of Two Theories: Monopolies and Craft Guilds in Medieval England and Modern Imagination. In: *Journal of the history of economic thought* 23/2 (2001), 217–242.
- Roeck Bernd, Bäcker, Brot und Getreide in Augsburg: Zur Geschichte des Bäckerhandwerks und zur Versorgungspolitik der Reichsstadt im Zeitalter des Dreissigjährigen Krieges (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 31, Sigmaringen 1987).
- Roeck Bernd, Zunfthäuser in Zürich. Zur Struktur der frühneuzeitlichen Öffentlichkeit. In: Gerhard Fouquet, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeilinger (Hg.), Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten: 40. Arbeitstagung in Pforzheim 16.–18. November 2001 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 30, Stuttgart 2003), 191–214.
- Rogge Jörg, Geschlechtergesellschaften, Trinkstuben und Ehre: Bemerkungen zur Gruppenbildung und den Lebensordnungen in den Führungsschichten mittelalterlicher Städte. In: Gerhard Fouquet, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeilinger (Hg.), Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten: 40. Arbeitstagung in Pforzheim 16.–18. November 2001 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 30, Stuttgart 2003), 99–127.
- Rogge Jörg, Ehrverletzungen und Entehrungen in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hg.), Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5, Köln 1995), 110–143.

- Rothbauer August, Von Injurienhändeln und Schmachworten. In: *Das Waldviertel* 1/3 (1966), 32–109.
- Rothschild Emma, *Economic sentiments: Adam Smith, Condorcet, and the Enlightenment* (Cambridge 2001).
- Rousseaux Xavier, Kriminalitätsgeschichte in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg (14. bis 18. Jahrhundert). In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000)*, 121–159.
- Rublack Ulinka, Anschläge auf die Ehre. Schmähschriften und -zeichen in der städtischen Kultur des Ancien Régime. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5, Köln 1995)*, 381–411.
- Sandgruber Roman, *Österreichische Geschichte: Ökonomie und Politik: österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Wien 2005).
- Scheutz Martin, Gerichtsakten. In: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert): Ein exemplarisches Handbuch* (Wien/München 2004), 561–571.
- Scheutz Martin, Injurien, Rebellion und doch auch das feuchtföhliche Vorzimmer der Macht. Wirtshäuser als Orte der Kommunikation in der Frühen Neuzeit. In: Irmgard Becker (Hg.), *Die Stadt als Kommunikationsraum. Reden, Schreiben und Schauen in Großstädten des Mittelalters und der Neuzeit (Stadt in der Geschichte 36, Ostfildern 2011)*, 159–190.
- Scheutz Martin, Göttlicher Zorn, Pestlazarette und Donauinseln: Die Wiener Pest von 1713 und die Obrigkeit. In: *Opera Historica* 21/2, 170–188.
- Scheutz Martin, Konflikte in einer kleinen Stadt des 17. Jahrhunderts – das Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669–1698. In: Edith Kapeller, Friedel Moll und Martin Scheutz (Hg.), *Die Zwettler Ratsprotokolle 1563–1576: mit einer Darstellung der städtischen Ehrkonflikte im 16. und 17. Jahrhundert (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 38, St. Pölten 2016)*, 71–107.
- Scheutz Martin, Alltag und Kriminalität: Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung: Ergänzungsband 38, Wien 2001).
- Scheutz Martin, Compromise and shake hands: the town council, authority and urban stability in Austrian small towns in the eighteenth century. In: *Urban history* 34/1 (2007), 51–63.

- Scheutz Martin, Frühneuzeitliche Bruderschaften im Bereich des heutigen Österreich. Ein Forschungsüberblick. In: Martin Scheutz, Elisabeth Lobenwein, Alfred Stefan Weiss (Hg.), *Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa* (VIÖG 70, Wien 2018), 29–66.
- Schindler Thomas (Hg.), *Zünftig! Geheimnisvolles Handwerk 1500–1800*; Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg, 21. März bis 7. Juli 2013 (Nürnberg 2013).
- Schmidt-Wiegand Ruth, Die Bezeichnungen Zunft und Gilde in ihrem historischen und wortgeographischen Zusammenhang. In: Berent Schweineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 29, Sigmaringen 1985), 31–52.
- Schild Wolfgang, *Alte Gerichtsbarkeit: vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung* (München 1980).
- Schlegel Helmut: *Aus der Geschichte des Bäckergerwerbes in Wien: von der Blüte des Zechwesens in der Neuzeit bis zu seinem Niedergange (16. Jh.–18. Jh.)* (Univ., Diss., Wien 1965).
- Schlögl Rudolf, Der Raum der Interaktion. Räumlichkeit und Koordination mit Abwesenden in der frühneuzeitlichen Vergesellschaftung unter Anwesenden / Space in Face-to-Face Society. How to Coordinate with Those Absent in Pre-modern Interaction. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Sonderheft: Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited (2014), 178–200.
- Schlögl Rudolf, *Anwesende und Abwesende: Grundriss für eine Gesellschafts-Geschichte der Frühen Neuzeit* (Konstanz 2014).
- Schlögl Rudolf, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden: Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit. In: *Geschichte und Gesellschaft* 34/2 (2008), 155–224.
- Schmidt Ariadne, Women and Guilds: Corporations and Female Labour Market Participation in Early Modern Holland. In: *Gender & history* 21/1 (2009), 170–189.
- Schnabel-Schüle Helga, Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsnutzung. Recht als Ursache und Lösung von Konflikten. In: Mark Häberlein (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne: Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)* (Konflikte und Kultur - historische Perspektiven 2, Konstanz 1999), 293–315.
- Schreiner Klaus und Schwerhoff Gerd, Verletzte Ehre - Überlegungen zu einem Forschungskonzept. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in*

- Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5, Köln 1995), 1–28.
- Schubert Ernst, Räuber, Henker, arme Sünder: Verbrechen und Strafe im Mittelalter (Darmstadt 2007).
- Schultz, Helga: Handwerker, Kaufleute, Bankiers: Wirtschaftsgeschichte Europas 1500–1800 (Europäische Geschichte, Frankfurt am Main ²2002).
- Schultz Helga, Das ehrbare Handwerk: Zunftleben im alten Berlin zur Zeit des Absolutismus (Weimar 1993).
- Schulz Knut, Handwerk, Zünfte und Gewerbe: Mittelalter und Renaissance (Darmstadt 2010).
- Schulz Knut, Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte. In: Ludwig Schmugge (Hg.), Illegitimität im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs 29), 67–83.
- Schuster Peter, Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft. In: Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ullmann, B. Ann Tlusty (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen (Colloquia Augustana 8 Berlin 1998), 40–66.
- Schwerhoff Gerd, Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 9, Frankfurt am Main 2011).
- Schwerhoff Gerd, Öffentliche Räume und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Stadt: Eine Skizze am Beispiel der Reichsstadt Köln. In: Rudolf Schlögl (Hg.), Interaktion und Herrschaft: die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5, Konstanz 2004), 113–136.
- Schwerhoff Gerd, Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit – Perspektiven der Forschung. In: Gerd Schwerhoff (Hg.), Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen 83, Köln/Wien [u. a.] 2011), 1–28.
- Schwerhoff Gerd, Köln im Kreuzverhör: Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt (Bonn [u. a.] 1991).
- Schwerhoff Gerd, Aktenkundig und gerichtsnotorisch: Einführung in die historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3, Tübingen 1999).
- Schwerhoff Gerd, Verfluchte Götter: Die Geschichte der Blasphemie (Frankfurt am Main 2021).
- Schwerhoff Gerd, Horror Crime or Bad Habit? Blasphemy in Premodern Europe, 1200–1650. In: *Journal of Religious History* 32/4 (2008), 398–408.

- Simon-Muscheid Katharina, „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“, Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung (Studien zur historischen Sozialwissenschaft 22, Frankfurt am Main 1998).
- Simon-Muscheid Katharina, Konfliktkonstellationen im Handwerk des 14. bis 16. Jahrhunderts. In: *Medium Aevum Quotidianum* 27 (1993), 87–108.
- Simon Thomas, Staatsbildung und Konfliktregulierung. In: Wim Decock (Hg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3, Berlin 2021), 49–64.
- Sonnleitner Käthe, Soziale Gruppen im städtischen Recht: Das Beispiel Wien. In: Helmut Bräuer und Elke Schlenkrich (Hg.), Die Stadt als Kommunikationsraum: Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag (Leipzig 2001), 721–735.
- Steidl Annemarie, Auf nach Wien! Die Mobilität des mitteleuropäischen Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt Wien (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 30, Wien 2003).
- Steidl Annemarie, Wiener Zunftarchivalien vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. In: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert): Ein exemplarisches Handbuch (Wien/München 2004), 633–639.
- Steinwender Engelbert, Von der Stadtguardia zur Sicherheitswache: Wiener Polizeiwachen und ihre Zeit: Von der Frühzeit bis 1932, Band 1 (Graz 1932).
- Stolleis Michael, Professionalisierung der Akteure. In: Wim Decock (Hg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3, Berlin 2021), 65–72.
- Strieter Claudia, Aushandeln von Zunft: Möglichkeiten und Grenzen ständischer Selbstbestimmung in Lippstadt, Soest und Detmold (17. bis 19. Jahrhundert) (Münster 2011).
- Thiel Victor, Die Handwerksordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande (1527). In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* NF 8 (1909), 27–66.
- Till Rudolf, Woher und wie die Kipfel nach Wien kamen. In: *Wiener Geschichtsblätter* 25/3 (1970), 66–69.
- Tump Janneke, The Coopers' Guilds in Holland, c. 1650–1720: a Market Logic? In: Karel Davids und Bert De Munck (Hg.), Innovation and Creativity in Late Medieval and Early Modern European Cities (New York 2014), 225–244.

- Uhlirz Karl, Das Gewerbe. In: Albert Starzer (Hg.), *Geschichte der Stadt Wien: Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters 2/2* (Wien 1905), 592–740.
- Unger Richard W., *The Technology and Teaching of Shipbuilding, 1300–1800*. In: Maarten Prak und Jan Luiten van Zanden (Hg.), *Technology, Skills and the Pre-Modern Economy in the East and the West* (Global Economics History Series 10, Leiden 2013), 161–204.
- Veltzé Alois, *Die Wiener Stadtguardia: 1531–1741* (Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 36, Wien 1902).
- Vermeesch Griet, *Access to Justice*. In: Wim Decock (Hg.), *Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit* (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3, Berlin 2021), 27–35.
- Wacha Georg, *Tiere und Tierhaltung in der Stadt sowie im Wohnbereich des spätmittelalterlichen Menschen und ihre Darstellung in der bildenden Kunst*. In: Heinrich Appelt (Hg.), *Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters: internationaler Kongress, Krems an der Donau, 20. bis 23. September 1976* (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2, Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse 325, Wien 1977), 229–260.
- Wadauer Sigrid, *Die Tour der Gesellen: Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert* (Studien zur historischen Sozialwissenschaft 30, Frankfurt am Main 2005).
- Waldstätten Alfred, *Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia: Beiträge zu ihrer Geschichte: Ein Handbuch* (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54, Innsbruck/Wien 2011).
- Walz Rainer, *Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit*. In: *Westfälische Forschungen* 42 (1992), 215–251.
- Wellmann Hans, *Der historische Begriff der „Ehre“ – sprachwissenschaftlich untersucht*. In: Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ullmann, B. Ann Tlusty (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen* (Colloquia Augustana 8, Berlin 1998), 27–39.
- Werkstetter Christine, *Frauen im Augsburger Zunft Handwerk: Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert* (Berlin 2011).
- Wernicke Steffen, *Von Schlagen, Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdebrieve im 15. Jahrhundert*. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000), 379–404.

- Wettmann-Jungblut Peter, „Stelen inn rechter hungersnodtt“. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850. In: Richard van Dülmen (Hg.), *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle (Studien zur historischen Kulturforschung 3, Frankfurt am Main 1990)*, 133–177.
- Winkelbauer Thomas, „Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen“. Zur Behandlung von Streitigkeiten und von „Injurien“ vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 109/1 (1992), 129–158.
- Wissell Rudolf, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit 1* (Berlin ²1971).
- Žák Alphons, Das Frauenkloster Himmelpforte in Wien (zirka 1131–1586). In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* (1906), 137–224.
- Zatschek Heinz, *Handwerk und Gewerbe in Wien: von den Anfängen bis zur Erteilung der Gewerbefreiheit im Jahre 1859* (Wien 1949).
- Zatschek Heinz, *Konzepte und ihre Bedeutung für die Gewerbegeschichte (Archiv für Diplomatik: Schriftgeschichte, Siegel, und Wappenkunde 7, Wien 1961)*, 290–331.
- Zatschek Heinz, *Aus der Geschichte des Wiener Handwerks während des Dreißigjährigen Krieges*. In: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 9 (1951), 28–74.

17.5 Internetquellen

- Archiv der Hauptstadt Prag [u. a.], *Stadt und Handwerk*, online unter: https://www.nuernberg.de/imperia/md/stadtarchiv/dokumente/programm_pkn_10_2021.pdf (9.8.2022).
- OÖ Landesausstellung 2021, online unter: <https://landesausstellung.at/ausstellung/museum-arbeitswelt> (9.8.2022).
- Paneum, online unter: <https://www.paneum.at/de/ausstellung/> (9.8.2022).
- RGBI. NR. 227/1859, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1859&page=691&size=45> (9.8.2022).

Wien Geschichte Wiki

- Kärntner Straße 38: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/K%C3%A4rntner_Stra%C3%9Fe_38 (9.8.2022).
- Bähringerhof: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/B%C3%A4rringerhof> (9.8.2022).

Abstract

Die Wiener Bäckerzeche des 17. Jahrhunderts verfügte über eine eigene Gerichtsbarkeit, in der sie Delikte der verschiedensten Art bestrafte und Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern schlichtete. Darüber hinaus versammelten sich die Gesellen in ihrer eigenen Vereinigung, Bruderschaft genannt, deren Rechtsprechung im Jahr 1628 von einer privaten, dezentralisierten Konfliktlösung bei der Arbeit auf eine teilöffentliche, zentralisierte Streitschlichtung vor der Gesellenversammlung umgestellt wurde. Da der Zunftgerichtsbarkeit in der Forschung bisher nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde, versucht diese Arbeit, dieser Forschungslücke Abhilfe zu verschaffen. Aus diesem Grund wurden anhand der Zunftarchivalien der heute noch bestehenden Bäckerinnung 2.997 Prozesse der Meister und Gesellen gesammelt und kategorisiert. Das Resultat zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Gerichten der Gesellen und Meister. Während Verbalinjurien und persönliche Konflikte bei den Gesellen überwogen, waren die Auseinandersetzungen der Meister meist wirtschaftlich motiviert. Revierstreitigkeiten zwischen den städtischen Bäckern und den Bäckern anderer Orte wurden angestoßen, um den gleichberechtigten Wettbewerb innerhalb der Zeche zu erhalten. Eigentumsdelikte und Realinjurien waren selten und oft Resultate von eskalierenden Konfrontationen. Die Einigung vor den Gerichten wurde bei der Bruderschaft mit meist kleineren materiellen Strafen in Form von Kerzenwachs geregelt. Im Unterschied dazu versuchten die Meister ihre Chancen zu verbessern, indem sie informelle Gerichtsformen wie den Bürgermeister oder das Stadtgericht involvierten. Darüber hinaus verzichtete das Zunftgericht der Meister bei vielen Delikten auf eine Verurteilung oder halbierte die Strafe im Austausch für Gnadengesuche. Auch immaterielle Strafmöglichkeiten, wie die Handreichung oder die Entschuldigung, waren der Versuch des Zunftgerichts, den Angeklagten möglichst schnell wieder in die Gemeinschaft zu integrieren.

Abstract

The Viennese bakers' guild of the 17th century had its own jurisdiction in which it punished offenses of various kinds and settled disputes between its members. In addition, the journeymen gathered in their own association, called a brotherhood, whose jurisdiction was changed in 1628 from private, decentralized conflict resolution in the workplace to partially public, centralized dispute resolution before the journeymen's assembly. Since little attention has been paid to guild jurisdiction in research to date, this paper attempts to remedy this research gap. For this reason, using the guild archives of the bakers' guild that still exists today, 2,997 lawsuits of master craftsmen and journeymen were collected and categorized. The result showed clear differences between the courts of the journeymen and the masters. While verbal juries and personal conflicts predominated among the journeymen, the disputes of the master craftsmen were mostly economically motivated. Territorial disputes between urban bakers and bakers from other towns were instigated to maintain equal competition within the guild. Property crimes and cases of criminal assault were rare and often results of escalating confrontations. Settlements in the courts of the journeymen were reached with mostly minor material penalties in the form of candle wax. In contrast, the masters tried to improve their chances by involving informal forms of court, such as the mayor or the municipal court. In addition, the guild court of the masters waived sentencing for many offenses or halved the punishment in exchange for clemency petitions. Even non-material punishment options, such as the handshake or the apology, were the guild court's attempt to reintegrate the accused into the community as quickly as possible.